This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER
HN ZYAE 4

Ger 310.3.2

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Geschichte
des deutschen Einheitstraumes
und seiner Erfüllung.

Dr Inh Kerlich
Lt i R. 407
Rill S A 4.

Geschichte
des
deutschen Einheitstraumes
und seiner Erfüllung.

In den Grundlinien dargestellt

von

Dr. J. Jastrow.

Gekrönte Preisschrift
des Allgemeinen Vereins für Deutsche Litteratur.

Vierte Auflage.

Berlin.
Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur
1891.

KE 15234

Ger 310.3.2

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Der Verein für Deutsche Litteratur hatte im Dezember 1882 drei Preise ausgeschrieben für drei als vorzüglich erkannte Arbeiten aus der Deutschen Geschichte oder Kulturgeschichte. Preisrichter waren die Herren Gneist, Scherer und Weizsäcker, sämtlich ordentliche Professoren an der Berliner Universität. Zu den preisgekrönten Werken gehört das vorliegende.

Alle Rechte vorbehalten.

Leopold von Ranke

zugeeignet.

Wenn unter allen lebenden Hiſtorikern wohl keiner iſt, der nicht mittelbar als Ew. Excellenz Schüler ſich betrachten dürfte, ſo iſt es mir immer als eine ganz beſondere Gunſt des Schickſals erſchienen, daß es mir vergönnt geweſen, auch unmittelbar aus dem Munde des Meiſters Belehrung zu empfangen, die Handhabung der neueren hiſtoriſchen Methode durch ihren Begründer ſelbſt als Vorbild vor Augen zu haben. Und wiewohl es auch in kritiſch-wiſſenſchaftlicher Thätigkeit oft verfehlt ſein kann, einem Vorbilde nachzuſtreben, ohne zu prüfen, wie weit das Maß der eigenen Kräfte hinter dem Ziele zurückbleibt; — in einem, glaube ich, iſt es erlaubt und geboten: in der Kritik gegen die eigene Leiſtung. Das Arbeitszimmer, in welchem ich angeſehen, wie ein druckfertiges Kapitel von dem Autor ſelbſt immer von neuem der Kritik unterzogen, unermüdlich gefeilt, oft ſchonungslos geändert und umgearbeitet wurde, iſt für mich in Wahrheit eine kritiſche Schule geweſen, deren voller Wert, ganz wie der jeder anderen Schule, mir deſto deutlicher zum Bewußtſein kommt, je länger ich im Laufe der Jahre ihre Früchte genieße.

Berlin, im Februar 1885.

Daß die vorstehende Widmung dem Werke vorangestellt werde, entsprach einem Wunsche des nunmehr dahingeschiedenen Altmeisters unserer Wissenschaft. Daß das Buch auch in seiner neuen Gestalt ihrer nicht unwürdig werde, ist das Bestreben des Verfassers geblieben.

Der Gegenstand, dessen Geschichte das vorliegende Werk erzählen will, ist noch immer in lebendiger Fortentwickelung begriffen. Die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs, seine Beziehungen nach innen und nach außen geben von Jahr zu Jahr dem Geschichtschreiber neuen Stoff. Aufschlüsse aus den Schätzen der Archive und aus den Erinnerungen mitwirkender Personen erhellen die nächste, die fortschreitenden Ergebnisse der Forschung auch die fernste Vergangenheit. Da muß denn der Schriftsteller aus der freundlichen Aufnahme, die sein Werk gefunden hat, die Ermunterung entnehmen, es stets aufs neue umzuarbeiten und zeitgemäß zu gestalten.

Berlin, 7. Oktober 1890.

Der Verfasser.

Die Begründer der deutſchen Einheit ſind vom Schauplatz abgetreten. Das Werk ihres Lebens iſt heute den Händen derer überlaſſen, welche es entſtehen ſahen, ſei es helfend als jüngere Männer, ſei es bewundernd als Jünglinge oder Knaben. Und ſchon wächſt ein jüngeres Geſchlecht heran, dem auch die Erinnerung der früheſten Kinderjahre durchwoben iſt von dem Glanze eines mächtigen Staatsweſens; ſchon werden die Hörſäle unſerer Hochſchulen von Jünglingen gefüllt, welche die Zeiten der vielköpfigen Schwäche nur noch vom Hörenſagen kennnen. Wir ſtehen in der Zeit oder doch dicht vor ihr, wo die große Mehrzahl auch der Denkenden der Nation es als ſelbſtverſtändlich betrachtet, daß die Deutſchen, wie ſie ein Volk unter den Völkern ſind, ſo auch einen Staat unter den Staaten bilden.

Was für die Schöpfer des Reiches ein gewaltiges Unternehmen war, iſt ihren jüngeren Zeitgenoſſen ein koſtbares

Vermächtnis; der heranwachsenden Generation aber ist es ein Bestandteil der Ideenwelt, in der sie geboren sind.

In einer solchen Zeit, wo von Geschlecht zu Geschlecht bei schwindender Erinnerung die Anschauungsweise sich ändert, fällt der Geschichtschreibung das hohe Amt der Vermittelung zu. Sie lernt von den Alten, die noch unter uns weilen, und spricht zu den Jungen, die die Männer der Zukunft sind. Sie erzählt diesen, wie alles, was sie als Gebotenes leicht hinnehmen, das Werk langer und harter Arbeit ist; sie zeigt jenen, daß so manches, was sie als undankbaren Abfall betrachten, nur fröhliche Fortentwickelung des Begonnenen ist. Der Geschichtschreiber muß mit den Alten alt sein können und mit den Jungen jung; nur so kann er dem Alter die Lebenskraft der Jugend und der jungen Welt die Erfahrung des alten Geschlechts näher bringen. Es ist die ewig sich erneuernde Aufgabe der Geschichtschreibung, den Mitlebenden die Zustände, in denen sie leben, historisch zu erklären, ihnen zu sagen, aus welchen Kräften das Staatswesen, dessen Schutz sie genießen, erwachsen ist. Wenn es wahr ist, daß Staaten mit den Mitteln erhalten werden, mit denen sie gegründet sind, so ist die Erkenntnis dieser Mittel, dieser Gründung nicht nur der Beginn politischer Weisheit, sondern auch die Vorbedingung jedes ernsten patriotischen Pflichtgefühls.

Die Form, in welcher das deutsche Volk sich seiner Einheit erfreut, steht fest. Millionen und Millionen treuer

Landeskinder sind mit ihren Landesvätern einig in dem Bewußtsein, daß das Glück unseres Volkes in dem Aufbau beruht, in welchem über die Landesstaaten der Reichsstaat gesetzt ist. Woher stammt dieser Doppelbau und wer hat ihn geschaffen?

Daß es der preußische Staat war, welcher diese Schöpfung schließlich vollbracht hat, wird von niemandem bestritten, der es mit erlebt hat. Allein wir fragen von neuem: was hat ihm diese Schöpfung ermöglicht? Auch die Antwort auf diese Frage können wir noch aus eigener Anschauung geben. Die große Mehrzahl der deutschen Nation empfand Preußens Schöpfung bereits als eine Notwendigkeit: sie war ihr die Erfüllung eines lang gehegten Traumes. Und fragen wir weiter, welchem Boden der deutsche Einheitstraum erwachsen ist, so vermögen wir keine andere Antwort zu geben, als die, daß die deutsche Vielheit das Bedürfnis einer Zusammenfassung erzeugt hat. Darum fehlt jeder Geschichte der deutschen Einheit die Grundlage, wenn sie die Zerstückelung Deutschlands nur etwa einleitungsweise behandeln wollte. Die tausendjährige Geschichte des heiligen römischen Reiches deutscher Nation ist der erste mühsame Versuch unseres Volkes, sich eine politische Einheit zu schaffen; allerdings nur ein Versuch, dessen Mißlingen von Periode zu Periode eine größere Zerstückelung herbeiführt.

So ergibt sich eine dreifache Gliederung des Stoffes: Vielheit, Einheitstraum, Einheit.

Mit diesen drei Worten sind jedoch nicht drei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte bezeichnet. Die Kräfte, welche das staatliche Leben der Nation zersplittern, sind vielmehr dieselben, die gleichzeitig auch thätig sind, das Verlangen nach größerer Einheit und die Grundlagen derselben hervorzurufen. Die drei Entwickelungsreihen fallen in ihren ersten Anfängen ungefähr in dieselbe Zeit und laufen lange nebeneinander her, in ihren Wechsel- und Gegenwirkungen dem Beschauer nur das eine Bild der deutschen *Vielheit* bietend. Allmählich weicht dieses aus dem Vordergrunde, um von dem inzwischen erstarkten Einheits*verlangen* abgelöst zu werden; endlich setzt sich dieses zu politischer Wirksamkeit, zur *Schaffung* der deutschen Einheit um, deren Vorbedingungen inzwischen erfüllt worden sind.

Um den Zusammenhang jeder einzelnen Entwickelungsreihe festzustellen, wird es notwendig sein, das *Wesentliche* der politischen Erscheinungen unverrückt im Auge zu behalten und auf eine ausführliche Geschichtsdarstellung von vorn herein zu verzichten.

Denn neben den Werken, welche die volle Belehrung über ihren Gegenstand bieten, hat auch eine andere Klasse von Büchern ihre Berechtigung, welche sich daran genügen lassen, die bloßen Grundlinien zu zeichnen, in der sicheren Erwartung, daß der Leser im stande sein werde, die eigenen Kenntnisse dem gegebenen Rahmen einzufügen. Freilich hat eine solche Darstellung manchen Nachteil im Gefolge. So

wie der Skizzenzeichner nach den Regeln seiner Kunst alle die feineren Nüancierungen unberücksichtigt lassen soll, deren Ausführung die Freude an einem lebensvollen Gemälde doch so sehr erhöht; wie er sich dessen bewußt bleiben muß, daß seine Aufgabe es ist, durch die Umrisse und nur durch diese zu wirken: so war auch der Verfasser der vorliegenden Arbeit verpflichtet, von allem Einzelwerk an Personen und Thatsachen, welches man von einem erschöpfenden Geschichtswerk verlangt, abzusehen, um die Grundlinien in möglichster Klarheit hervortreten zu lassen.

Wer von einem buntgewirkten Teppich eine ausführliche Beschreibung gibt, der kann jedem Teile einen eignen Abschnitt widmen und ist nicht genötigt, auf die Stelle, die er einmal besprochen hat, noch einmal zurückzukommen. Wer aber auf eine eingehende Beschreibung von vornherein verzichtet, wer statt dessen die einzelnen dürren Fäden verfolgen will, um an ihren Verschlingungen das Entstehen des Ganzen darzulegen, der kann nicht anders, als die bunten Knotenpunkte so oft erwähnen, wie er einen seiner Fäden hindurchgehen sieht. Aus diesem Grunde erscheinen auch in der vorliegenden Arbeit die festen Knotenpunkte der deutschen Geschichte, das Aufkommen der Landeshoheit, die Reformation, der Sturz des Reiches, die Freiheitskriege nicht in eignen Abschnitten; sondern ein jeder der einzelnen Fäden, an denen wir die Entwickelung verfolgen, leitet uns durch jeden dieser

Durchgangspunkte hindurch, freilich jedesmal von einer anderen Seite. Dadurch und nur dadurch ist es möglich, die Verschlingungen unserer nationalen Geschichte zu entwirren und eine Erkenntnis ihrer Elemente anzubahnen.

Seit Jahren ist der Verfasser bestrebt, dieser Erkenntnis nachzugehen. Der Freude an diesen Studien ist der Wunsch entsprungen, die Linien, an deren Lauf er sich zu orientieren pflegte, auch anderen zugänglich zu machen. Möge man der Ansicht sein, daß in den gebotenen Rahmen manches anders hinein zu malen sei; wenn nur der Rahmen selbst als brauchbarer Anhalt befunden wird, so vertraut der Verfasser, daß es seiner Arbeit nicht zum Nachteil angerechnet wird, wenn sie dem eignen Nachdenken des Lesers noch Raum läßt, ja sogar dasselbe herausfordert.

Erstes Buch.

Vielheit.

In tiefem Dunkel liegt der Norden Europas zu einer Zeit, da die südlichen Gestade des Erdteils bereits von dem vollen Lichtstrahl der Geschichte erleuchtet sind. Von den drei Halbinseln, welche unser Erdteil in das kulturumkränzte Becken des Mittelmeeres hinaussendet, hören wir Namen, Stellung und Eigenart der eingeborenen Völker. Aber was jenseits der drei großen Gebirgswälle des Balkans, der Alpen, der Pyrenäen, sich in ungesehene Ferne hin erstreckt, wissen die klassischen Völker nur mit dem unbestimmten Namen des Barbarenlandes zu bezeichnen. Deutlich unterscheidet der scharfe politische Blick des Hellenen diese nordischen Barbaren von den orientalischen, die er mit demselben Namen belegt. Beide stehen in einem Gegensatz zu der maßvollen Freiheit der hellenischen Staatsauffassung, aber nach gänzlich verschiedenen Richtungen: Der Orientale beugt sich willenlos einem alles bezwingenden Despotismus; der Nordländer streift eigenwillig in zügelloser Freiheit umher.

Allmählich treten nun in dieser nordischen Masse einzelne Bestandteile unterschieden hervor. Die Horden am Don und Dnjepr erscheinen unter dem Namen der Skythen, die Clans an Rhone, Seine und Loire unter dem der Kelten als zwei

gänzlich verschiedene Gruppen, welche die alten Griechen nur deswegen unter eine Rubrik gebracht hatten, weil sie ihnen beide gleich unbekannt waren. Zwischen diesen beiden Massen aber wogt eine große Menge kleiner Völkerschaften hin und her. Wir hören von Cimbern, Teutonen, Usipiern, Tenchterern, Ubiern, Sigambrern und einer endlosen Reihe anderer Namen. Ein jeder bezeichnet ein Volk für sich, das mit dem Nachbarvolke oft besonders eng verbunden, ebenso oft auch besonders stark verfeindet ist. Ihr Aussehen ist das gleiche: blondes Haar und blaues Auge bezeichnet ihren Typus. Gemeinsam ist ihnen auch die Kampfesart: schon von ferne sind sie ihren Feinden kenntlich durch den mächtigen Kriegslärm. Diese Völker sind alles gewaltige „Schreimänner", „Rufer im Streit"; das, scheint es, haben die Kelten gemeint, wenn sie die ungestümen Nachbarn, mochten sie unter diesem oder jenem Namen kommen, „Germanen" hießen. Die also Genannten kennen diese Bezeichnung nicht; eine jede Völkerschaft nennt sich nach wie vor mit ihrem eigenen altererbten Namen. Jene Cimbern, welche in den Tagen von Marius und Sulla an die Pforten des Reiches klopfen, sind ein Volk für sich, wie die Teutonen, von denen sie begleitet werden. Die Usipier, welche ein Menschenalter später den Eroberer Julius Cäsar in seinen gallischen Plänen zu stören suchen, sind ganz ebenso ein Volk für sich, wie die Tenchterer, die ihre Schicksale teilen. Und die Ubier, zu denen Cäsar seine Brücke über den Rhein schlägt, zeigen sich in der Unterstützung des fremden Generals als ein selbständiges Volk, wie die Sigambern in seiner Bekämpfung. Noch ein Menschenalter später, in den Tagen von Augustus und seinen Stiefsöhnen, wiederholt sich dasselbe Verhältnis in großem Maßstabe. Ganze Scharen von Völkerschaften sind es, die König Marbod als Freund und Bundesgenosse der Römer

um sich gesammelt hat; ganze Scharen andrerseits, die Hermann der Cheruskerfürst ihm gegenüberstellt. — Die Völker alle reden verwandte Sprachen, sie opfern denselben Göttern, sie bedienen sich gleicher oder doch ähnlicher Einrichtungen in Krieg und in Frieden; auch haben sie eine uralte Sage, daß sie alle Kinder eines Vaters sind, dessen drei Söhne einst drei Stämmen den Ursprung gaben. Aber was sich von Gemeinsamkeit in der äußeren Erscheinung und in dem inneren Empfinden dieser Völker ausspricht, ist nicht mehr, als was sie auch mit ihren nordischen Nachbarn auf den skandinavischen Halbinseln verbindet: es ist die Gemeinsamkeit der großen Völkerfamilie. Nicht jedes der Völker hat von allen anderen gehört, und so beschränkt sich hier und da jenes Gefühl der Gemeinsamkeit auf den geographischen Gesichts- und Verkehrskreis einzelner Gruppen. So ist uns jene Sage von Mannus und seinen drei Söhnen in einer Form überliefert, welche die drei stammverwandten Gruppen an die Nordsee, an den Niederrhein und ins Binnenland setzt, den Kreis der Brüder auf die Gegenden beschränkend, die man aus Wanderungen und Feldzügen vom Hörensagen kannte. Andere Zusammenfassungen kamen in anderen Gegenden vor. In der Regel aber stoßen die Völker desto häufiger aneinander, je näher sie benachbart sind.

Derselbe Eindruck spricht aus dem Bilde, welches um das Jahr 100 n. Chr. der römische Schriftsteller Tacitus von dem Leben dieser Naturvölker entwarf, um es der entarteten Kulturwelt seiner Zeit als Sittenspiegel vorzuhalten. Es ist das Bild einer ungeheuren Völkermasse von Rhein und Donau bis zum nördlichen Eismeer. Er zählt alle jene Völker auf, die uns von früher her bekannt sind. Daneben eine Fülle anderer. Jedes von ihnen ist ein selbständiges Ganze. Tacitus hat noch die sichere Überlieferung, daß man einen gemein-

samen Namen für alle erst vor kurzem „erfunden" hat. Als das eigentlich Bezeichnende für das Verhältnis dieser Völker zu der römischen Kulturwelt erscheint ihm die Thatsache, daß unter ihnen das Bewußtsein einer Gemeinsamkeit nicht besteht.

Jahrhunderte vergehen. Die Namen all der kleinen Völkerschaften verschwinden. Wir hören, wir wissen nicht wie, nur noch von großen umfassenden Volksnamen; wie schon früher von Goten, Vandalen, Burgundern, so jetzt neben diesen von Franken, Sachsen, Alamannen u. a. m. Wie ehemals die vielen kleinen Völkerschaften, so stehen jetzt die großen Nationen nebeneinander. Bald setzt die Nation sich einen königlichen Herrn ein und erscheint unter ihm als ein geschlossenes Ganze; bald lösen sich einzelne Teile, ein jeder zu gleicher Selbständigkeit ab; bald auch vereinigt (häufiger als in den Tagen Marbods und Armins) ein mächtiges Oberhaupt weitere Kreise unter der eignen Führung. Seßhaft, wandernd und wieder zu festen Wohnsitzen übergehend, hat eine jede dieser Nationen ihre eignen wechselnden Schicksale. Von den beiden Königreichen der Vandalen geht eines unter, das andere schafft auf afrikanischem Boden allem, was den gefürchteten Namen der Vandalen trägt, ein einheitliches Reich, gemeinsame Blüte und gemeinsamen Sturz. — Von den Königtümern der Goten halten sich zwei, und an jedes für sich lehnt sich eine Nationalität an. In Italien die Ostgoten, in Spanien die Westgoten sind zwei Völker geworden; aber in sich ist jedes einheitlich im siegreichen Vordringen und später im schnellen Erliegen. — Vielfältiger gestalten sich die Schicksale des sagenberühmtesten dieser Völker, der Burgunder, die nach langen Wanderungen zu Worms am Rhein ihren Königssitz gründen und im Zusammenstoß mit den Hunnen die fürchterliche Katastrophe erleben, deren poetischer Nachhall uns im Liede von Kriemhilds Rache erhalten ist. Den Untergang seines Königstums hat hier das

Volk überlebt. Fernab von den Sitzen der alten Macht hat es später im Rhonethal sich einen neuen König gesetzt, dessen drei Söhne drei kleinere Reiche schufen; teilbar und wieder vereinbar, sind sie bald getrennt und bald wieder verbunden gewesen, bald an diesen, bald an jenen Nachbarn angelehnt. Noch Jahrhunderte hindurch hat sich der gemeinsame Name der Burgunder (als bloßer Name) erhalten, bis er ohne merklichen Todesstoß dem Volkstum, das einst sein Träger gewesen, in die Vergessenheit folgte. — Noch deutlicher sehen wir bei den Franken neben und über den kleinen Königtümern größere emporkommen und in Teile zerfallen, um von neuem zusammengefaßt, von neuem geteilt zu werden. — Die Scharen endlich, die sich Sachsen nennen, leben noch Jahrhunderte lang in den kleinen Gemeinschaften, die für die geringen staatlichen Bedürfnisse dieser Kulturstufe ausreichen. Und nur wenn einmal im Kriege eine größere Machtansammlung notwendig wird, dann treten wohl die „Westfalen" zusammen und setzen sich einen gemeinsamen Herzog; ebenso thun die „Ostfalen" für sich und die zwischen beiden wohnenden „Engern". Ein solcher Herzog kann dann auch einmal für kurze Zeit alle, die sich Sachsen nennen, um seine Fahnen scharen; im Frieden aber wohnen sie alle wieder, wie sie vordem gewohnt haben. Nur unter den Sachsen, die in Britannien ihre Eroberungen machten, sind kleine Königtümer zu größeren und endlich alle diese zu einem einheitlichen zusammengefaßt worden.

Ein halbes Jahrtausend hindurch treten zu alten Namen beständig andere in den Vordergrund. Der Name der Goten war von jeher ein umfassender gewesen. Der der Sachsen, der Langobarden u. a. ist alt, umspannt aber einen ungleich größeren Kreis, als früher. Von „Alamannen" hören wir zuerst im dritten Jahrhundert. Und noch drei Jahrhunderte

später taucht aus einem Gemisch untergehender kleinerer Völker am Fuße der Alpen ein Volk unter dem neuen Namen der Bayern auf.

Diese Welt werdender und schwindender Völker steht seit dem dritten Jahrhundert n. Chr. in beständigen Beziehungen zu einem großen Gemeinwesen, welches ein einheitlich gestalteter Staat ist. Es ist das römische Weltreich. Vom Rande des armenischen Hochlandes bis zum Ufer des atlantischen Ozeans, vom Saume der Sahara bis zu den Gestaden der Nordsee besteht ein Reich. Es ist geteilt in Präfekturen, Diözesen, Provinzen, aber die Verwaltung ist überall die gleiche: dieselben Gesetze, dieselbe Amtssprache, dieselbe Kriegführung. Dort in der Germanenwelt bildet bald aus Scharen sich ein größeres Volk, bald aus einem Volke mehrere Haufen, von denen jeder im Laufe der Zeit selbst zu einem Volke wird. Hier in der Welt der Römer steht Begrenzung und Einteilung fest wie ein ewiges Gesetz. Lateiner und Griechen, Syrer und Ägypter, Thrakier und Illyrier, Kelten und Iberer, sie alle haben in dieser Staatsordnung Platz. Ob die Völker sich vermischen, oder in starrer Absonderung sich voneinander abschließen, ob sie ihre Wohnsitze behalten oder verändern, der Rahmen dieses Staatswesens bleibt derselbe. Das Weltreich ist unabhängig von nationalen Unterscheidungen.

Die einzige Form, in der jenen jugendlichen Völkern der Staat entgegentrat, war die Form des Weltreichs. Am Rhein und an der Donau waren es dieselben Legionen, die ihnen gegenüber standen; auf Streifzügen durch Gallien, durch Spanien, durch Italien fanden sie stets dieselben Feldzeichen gegen sich, hörten dieselben Signale zum Angriff erschallen, sahen dieselbe Marschordnung, denselben Lagerbau. Hier und nur hier war Einheit mitten im Wechsel. Daher das Imponierende, das das römische Kaisertum für alle jene Völker hat.

Selbst wenn es zeitweise einen Kaiser im Osten und einen im Westen giebt, hört diese majestätische Gleichheit des Eindruckes nicht auf. Es ist der Name des Kaisers, an den sich die Vorstellung des Weltreichs knüpft. So oft auch kriegerische Erfolge dem einen oder dem andern der anstürmenden Völker die Grenzen öffnen, sie lassen sich immer wieder bereit finden, sie für das Reich zu bewachen, sie nehmen Dienste in den Legionen des Großherrn, sie lassen sich von ihm ihre Wohnsitze anweisen. Die Westgoten, die Vandalen, die Heruler, die Ostgoten, die Langobarden haben hintereinander Rom in ihren Händen gehabt. Aber weder Alarich noch Geiserich, weder Odoaker noch Theoderich haben es gewagt, sich selbst die Kaiserkrone aufs Haupt zu setzen; und Liutprand ist vor den Thoren des Vatikan demütig umgekehrt. Der Frankenkönig Chlodwig hat den letzten Rest der Römerherrschaft auf gallischem Boden vernichtet, nimmt aber mit bescheidenem Stolz von dem Kaiser in Ostrom den Titel eines Prokonsul an. Und die letzten der einrückenden Germanenvölker, die Normannen, treten ebenfalls wie ihre Vorgänger noch jahrhundertelang in die Legionen der oströmischen Kaiser ein.

Es ist für die Schicksale aller germanischen Völker bestimmend geworden, daß sie den Staat nur in der einen Form des Weltreichs kennen lernten. Jeder Übergang aus den schwankenden Völkergestaltungen zu festerer staatlicher Kultur vollzog sich im Hinblick auf dieses Ideal. Vier Jahrhunderte, nachdem Alarich mit seinen Goten als der erste germanische König Rom genommen und wieder verlassen hatte, waren die neuen Völker soweit in den alten Kulturkreis hineingewachsen, daß der König der Franken als Herr der Stadt Rom, den römischen Kaisertitel annahm. Seit damals beherrschte Karl der Große alle Völker, die seinem Scepter unterthan waren, unter einheitlichem Titel. Ob Franke, ob Sachse, ob

Burgunder oder Bayer, ob Gote, Langobarde oder Römer, alles gehorchte dem Kaiser. Die praktische Verwaltung rechnet wohl mit den Rechtsgewohnheiten eines jeden Volkes als mit einer vorhandenen Thatsache, die bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt werden muß; aber irgend welche Vertretung der einzelnen Nation, eine Zusammenschließung derselben unter einem eignen Oberhaupt kennt dieses Reich nicht. Vom Ebro bis zur Elbe, von der Eider bis zum Garigliano und von der atlantischen bis zur adriatischen Küste setzt der völkerbeherrschende Kaiser jedem Gau seinen Grafen, jedem Sprengel seinen Bischof.

Das Weltreich ignorierte die nationalen Unterschiede; nationale Staaten gab es nicht. Indem sich in der Folgezeit Romanen und Germanen voneinander sondern, bildet bei den verschiedenen Teilungen des karolingischen Reiches unter vielen anderen Momenten zuweilen auch dieses das Teilungsprinzip; aber dennoch ist jedes der neu entstehenden Teilreiche nur ein Teil des großen Frankreiches, das durch den Erbgang getrennt, durch den Erbgang wieder zusammengeführt wird. Es ist in der Idee immer nur ein „heiliges römisches Reich", wie es immer nur einen Kaiser an seiner Spitze geben sollte.

Auf dem Boden dieses Weltreichs hat sich im Laufe der Zeiten in jedem einzelnen Teile eine Kristallisation vollzogen, in welcher die benachbarten oder durcheinander geworfenen Völkerschaften zu einer Nationalität verwachsen und sich demgemäß zu einem nationalen Staatswesen zusammengeschlossen haben. In dem alten Gallien bildete sich die französische, auf der appenninischen Halbinsel die italienische Nationalität; jene hat schon früh in einem französischen Staatswesen, diese in unsern Tagen in einem einheitlichen italienischen Königreich ihren politischen Ausdruck gefunden. Auch die Nachbarländer

der karolingischen Monarchie haben ähnliche Bildungen hervorgebracht. Was von dem kräftigen Wandervolk der Normannen in der nordischen Heimat zurückgeblieben war, suchte sich zu Nationen zusammenzuschließen. So sind die Völkchen, welche Jütland bewohnten, zur dänischen Nationalität verschmolzen und haben den dänischen Staat gegründet; so ist im skandinavischen Tiefland Volk und Staat der Schweden entstanden. In Britannien, wo Jahrhunderte hindurch Volk auf Volk gelandet war, ist schließlich der Mischung in ähnlicher Weise die englische Nation und zugleich mit ihr das englische Staatswesen entsprungen.

Wie dieser doppelte Prozeß, die Bildung einer Nation und eines nationalen Staates, unter den im Herzen Europas zurückgebliebenen Völkerschaften sich vollzogen hat, dies zu verfolgen ist unsere eigentliche Aufgabe.

Die Frage ist: wie hat sich unter den Bewohnern der Rhein-, Elb- und Donauländer allmählich ein Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit gebildet, also daß sie untereinander trotz mannigfacher Unterschiede dennoch als ein Volk sich fühlen und daß sie von den umwohnenden Völkern trotz mannigfacher Verwandtschaft dennoch sich als verschieden betrachten? Wie hat ferner dieses Gefühl in einem nationalen Staatswesen seinen Ausdruck gefunden, also daß dasselbe trotz aller Selbständigkeit der Glieder im Innern dennoch ein Staatswesen ist und daß es trotz mannigfacher Beziehungen nach außen dennoch von den Nachbarstaaten durch feste Grenzen geschieden ist?

Zu keinem von beiden finden wir Ansätze in der Zeit, wo die Enkel Karls des Großen um die Teilung des Reiches streiten. Schon das beständige Schwanken der Teilungspläne zeigt uns, daß nach der Anschauung der Zeit der Zwist nur

um ein mehr oder minder ging; jeder suchte seinen Teil so umfangreich wie möglich zu gestalten, mochten die Bestandteile durch Zufall verschiedenartig oder (ebenso durch Zufall) mehr gleichartig ausfallen. Bald geht aus diesen Teilungen ein Teilreich hervor, welches wirklich überwiegend Bewohner romanischer Zunge umfaßt; bald wieder ein anderes, das den Italiener der römischen Campagna mit dem Friesen der Nordseeküste demselben Herrn unterstellt. Das einzig Bleibende in dieser Erscheinungen Flucht ist der Gedanke jenes römischen Weltreichs, der im Kaisertum als fortlebend gedacht werden soll, mögen die Teile so oder anders sich gestalten.

Ein solches Teilreich war es, welches im Vertrage zu Verdun aus den rechtsrheinischen Ländern für König Ludwig gebildet wurde (843): ein Staat, der keinen Namen hat, für den man nach Sitte der Zeit die Bezeichnung sucht, die ihm zukam. Wer der lateinischen Sprache kundig war, wußte, daß die alten Römer für diese Gegenden einen gemeinsamen Namen gehabt hatten und nannte ihren neuen Beherrscher im Anklang an altklassische Beinamen „Ludwig Germanicus". Umgekehrt suchte man das Reich nach seinem König als „Ludwigsreich" zu benennen. In der Regel blieb man bei dem Gedanken des großen fränkischen Reichs und bezeichnete das „ostfränkische" als dessen Teil. Ludwigs Söhne teilen das Erbe des Vaters in mehrere kleinere Reiche. Der eine derselben, Karl (der Dicke), vereinigt sie alle, aber zugleich auch wieder das ganze große Frankenreich in seiner Hand. Das Karolingerreich, das ganze wie seine Teile, kennt einen nationalen Staat noch nicht.

Der Gedanke des Weltreichs war der politisch herrschende, aber er ist nicht der einzige geblieben. Wie in Wirkung und Gegenwirkung, in Aktion und Reaktion sich alles historische Leben

vollzieht, so ist auch gegen die Idee eines Weltreichs ein Gegenstoß des Nationalitätsgedankens erfolgt.

Diese Betonung nationaler Selbständigkeit gegenüber dem Gedankenbilde einer westeuropäischen Weltmonarchie hat in den rechtsrheinischen Ländern gleichzeitig in zweifacher Weise begonnen.

Zunächst in einer Regung der vorhandenen Nationalitäten. Von jenen großen Völkern, deren Aufkommen vor Jahrhunderten die „Völkerwanderung" eingeleitet hatte, besaßen die Sachsen von der Ems bis über die Elbe hin ein geschlossenes Gebiet. Von den Franken wohnte in den Rhein- und Maingebieten wenigstens ein großer Teil des Volkes beisammen. Die alten Alamannen saßen unter dem Namen der Schwaben am oberen Rhein und an der oberen Donau. Weiter abwärts an der Donau hatten zu beiden Seiten des Stromes die Bayern ihre Wohnsitze gefunden.

Diese Nationalitäten beginnen sich zu regen. Die Sachsen hatten ihre eigne Sprache. Wir besitzen aus dem neunten Jahrhundert in dem „Heliand" einen Rest durch und durch sächsischer Nationallitteratur. Späterhin entwickelte sich eine sächsische Nationalgeschichtschreibung. Unter den Ottonen ist der Geschichtschreiber Widukind auf nichts so stolz wie darauf, daß es ein Sachse ist, der jetzt die Kaiserkrone trägt. Er ist ganz durchdrungen von dem Ruhme seines Sachsenvolkes, und wenn er über dessen Herkunft den Irrtum hat, daß es von jenseits der See gekommen sei, so liegt gerade darin ausgesprochen, daß eine dunkle Ahnung von dem Zusammenhange der Sachsen an der Weser und der Sachsen an der Themse auch in dem Volksbewußtsein noch fortlebte. In kräftiger Fortentwickelung hat diese Litteratur es selbst zu den Anfängen einer nationalsächsischen Wissenschaft gebracht: sie hat ihre nationale Rechtsentwickelung in einem ziemlich systema-

tischen Rechtsbuch, dem Sachsenspiegel, zusammengefaßt. Wenn man nun auch die bayerische Aufzeichnung des Wessobrunner Gebets mit dem Heliand, den Schwabenspiegel mit dem Sachsenspiegel nicht auf eine Stufe wird stellen können, so werden wir uns doch die Entwickelung in den Thälern der Donau und des Oberrheins nach denselben Zielpunkten hin vorzustellen haben, die sie in den Ebenen des Elb- und Weserlandes bereits zu erreichen im Begriffe schien.

Es war vollkommen erklärlich, wenn diese kräftig entwickelten Nationalitäten gegen die Idee des Weltreiches, welche der über sie geübten Herrschaft zu Grunde lag, auch politisch reagierten. Freilich ist jede Verfassung im stande, die natürlichen Gruppen des Volkslebens zu ignorieren, solange die verfassungsmäßigen Gewalten sich den Aufgaben des Staatslebens gewachsen zeigen. Sobald diese aber versagen, machen sich, wie durch ein Naturgesetz, jene Gruppen geltend; eine jede schließt sich in sich zusammen und übernimmt von den Staatsaufgaben zunächst so viel, wie gewissermaßen vakant geworden ist. Hat sich erst auf diese Art eine neue Gewalt gebildet, so tritt sie nicht wieder vom Schauplatz ab, sondern geht vielleicht langsam, aber sicher, in den Verfassungsorganismus über.

So geschah es auch im Frankenreiche. Solange Karl der Große machtvoll das Scepter führte, solange seine Heere die Grenzen schützten, seine Grafen für Frieden und Recht sorgten, solange wurde das Reich als ein Staat regiert. Aber es kamen Zeiten, in denen die Normannen die Küsten heimsuchen konnten, ohne daß ihnen Widerstand geleistet wurde, in denen die Ungarn über die Landgrenze kamen und das Reich verwüsteten, in denen Deutschland das Bild darbot, von dem geschrieben steht: „Wehe dir Land, des König ein Kind ist!“ Da regten sich die örtlichen Ge-

walten überall im Reiche und suchten zu leisten, was ihnen vom Mittelpunkte des Reiches aus nicht geleistet wurde. Da wurde denn auch das seit Jahrhunderten vorhandene Nationalitätsgefühl der einzelnen Nationen zur Unterlage einer politischen Gewalt und fand überall einen, der stark genug war, ihm Ausdruck zu verleihen.

Denn die Unterscheidung zwischen Starken und Schwachen, zwischen Reichen und Armen, zwischen mächtigen Herren und machtlosen kleinen Leuten hatte inzwischen bedeutend zugenommen. Seit den unruhvollen Zeiten der Merowinger hatten die kleinen freien Leute es vorgezogen, sich und ihr Land in die Abhängigkeit eines mächtigeren Herrn zu geben, um an dem Gebieter gleichzeitig einen Beschützer zu gewinnen. Überall schwand der Stand der kleinen Grundbesitzer zusammen, und es bildeten sich große Grundherrschaften aus, erblich in der Hand angesehener Geschlechter. Die wirtschaftliche Macht des Besitzes über den Besitzlosen hat zu allen Zeiten eine politische Abhängigkeit zur Folge; schneller als heute gewann im Mittelalter diese Abhängigkeit ihren Ausdruck in bestimmten hoheitlichen Formen. In den Besitz eines größeren Reichsamts gelangten jene Geschlechter um so leichter, als in der Regel für einen weiten Umkreis sie allein im stande waren, es zu führen. Bald war es das Markgrafentum, das zum Schutze der Grenzen mit größerer Machtfülle ausgestattet war, bald das Amt eines Königsboten, dem zur Beaufsichtigung der Grafen und Bischöfe ein größerer Bezirk zuerteilt war. Wo nun die wirtschaftliche Macht und das staatliche Amt an dem Stammesbewußtsein eine nationale Unterlage fanden, da setzte sich aus allen diesen Elementen eine provinziale Gewalt zusammen, um in den Zeiten des erschlaffenden Reichskörpers die staatlichen Aufgaben zu übernehmen, welche das Reich zu erfüllen unterließ.

So schloß sich, ohne den Zusammenhang mit dem Weltreich aufzugeben, dennoch jede Nation in sich auch politisch zusammen und fand ihr nationales Oberhaupt in einem Herzog, der sie zu Schlacht und Sieg gegen ihre Feinde führte, der selbst in der auswärtigen Politik mit dem Bewußtsein auftrat, die Macht seiner Nation hinter sich zu haben. Unter gemeinsamer Oberherrschaft bildeten sich die vier nationalen Herzogtümer der Sachsen, Franken, Schwaben und Bayern, zu denen als fünftes das hin und her schwankende Lothringen trat.

Dieser Gegendruck der einzelnen vorhandenen Nationen gegen die Idee des Weltreichs war jedoch nicht der einzige. Ihm zur Seite, wiewohl völlig unabhängig, geht eine andere Art eines neu aufkommenden Nationalbewußtseins. Im Laufe des neunten Jahrhunderts macht sich unter den Bewohnern der Länder an Rhein, Donau und Elbe ein Gefühl geltend, daß sie in gewisser Weise zusammengehören. Ganz allmählich können wir das Entstehen dieses Gefühls verfolgen an dem Auftauchen eines gemeinsamen Namens, der ihm Ausdruck giebt.

Dieser neu aufkommende Name knüpft an an die Bezeichnung der Sprache. Im Unterschiede zu dem Latein, das der Priester in der Kirche sprach, pflegte man überall die Sprache der Gemeinde als die Volkssprache, „lingua vulgaris“, zu bezeichnen. Das Volk heißt in unserer alten Sprache diet; und so sprach man im Gegensatz zum Latein, von der dietschen oder „deutschen“ Sprache, d. h. von der Volkssprache. Bald gewöhnte man sich, das einmal ausgebildete Wort in genauerem Sinne zu gebrauchen und stellte diese „deutsche“ Volkssprache in einen Gegensatz zu den romanischen Mundarten, die auch Volkssprachen waren. Die Leute, welche ihre Sprache

eine „deutsche“ nennen, werden von den Ausländern „die Deutschen“ genannt und legen sich zuletzt selbst diesen Namen bei.

Im Laufe des neunten Jahrhunderts ist das Wort „deutsch“ in dieser Bedeutung aufgekommen und von den Völkern, die im ostfränkischen Reich zusammenblieben, angenommen worden. Ein Stadium, das für das Volk der Hellenen, wie für so viele andere, im Dunkel der Vorzeit liegt, sehen wir hier unter voller historischer Beleuchtung. Wir können uns ein deutliches Bild davon machen, wie schwach und leise das Gefühl einer Gemeinsamkeit sich zu regen beginnt, wie in den verschiedenen Gegenden Grad und Art dieser Empfindung zunächst eine verschiedene ist und erst ganz allmählich eine gewisse Gleichmäßigkeit und Festigkeit gewinnt. An den Grenzen gegen Italien und gegen Frankreich konnte sich sehr leicht bei Bayern, Schwaben, Franken der Name der Welschen ausbilden, der aufs deutlichste zeigt, wie man wußte, daß jenseits der Grenzen Fremde wohnten. Anders war die Stellung des Sachsen und des Friesen. Noch heute kommen westfälische Dorfleute über Dithmarschen hinweg bis tief nach Jütland hinein mit ihrem Plattdeutsch fort. Ohne Übertreibung wird man danach sagen dürfen, daß der Sachse noch des zehnten Jahrhunderts mit dem Dänen eher in einem Gefühle der Sprachgemeinsamkeit stand als mit dem Schwaben oder Bayern, den er nur mit größerer Mühe verstand. Er konnte daher wohl das Bewußtsein haben, daß er mit jenen südlichen Stämmen den obersten Herrscher gemeinsam habe, mit den nördlichen nicht; daß ihn aber irgend etwas, was man Nationalitätsgefühl nennen könnte, mit den sprachfremden Bayern verbunden, von den sprachverwandten Dänen getrennt habe, davon sehen wir nichts.

Wohl aber sehen wir, daß ein solches Gefühl in langsamem Werden begriffen ist. Wie in der immer konkreter

werdenden Bedeutung des Wortes „deutsch" tritt das erstarkende Nationalbewußtsein auch in einer anwachsenden Nationallitteratur hervor, welche in derselben Sprache alle Deutschen umfaßt, ohne im wesentlichen einen Unterschied nach Stämmen zu kennen. Freilich, Wolfram von Eschenbach ist ein Franke, Hartmann von Aue und Gottfried von Straßburg sind Schwaben gewesen; Walther von der Vogelweide (wo auch immer seine Wiege gestanden haben möge) ist sicher in denselben Gebieten oder nicht weit davon zu Hause. Wenn man sich erinnert, wie viele Landsleute diese vier vornehmsten Vertreter der höfischen Poesie unter den Minnesängern hatten: so könnte man wohl auf den Gedanken kommen, das, was man als mittelhochdeutsche Dichtung bezeichnet, im wesentlichen für eine fränkisch-schwäbische Litteratur auszugeben; und gewiß muß man auch den Hauptanteil an dieser Litteratur den Stämmen zuschreiben, denen diese erste „Schriftsprache" entlehnt ist. Allein vergessen dürfen wir doch nicht, daß Heinrich von Veldeke, der schon durch seinen Namen seine niederdeutsche Herkunft verrät, als derjenige bezeichnet wird, der „das erste Reis in deutscher Zunge impfete", daß es die Wartburg ist, auf der der Sängerkrieg spielt, daß an dem halbnordischen Hofe Heinrichs des Löwen die Dichtung in derselben Sprache gepflegt wurde, wie bei den Babenbergern in der Donaustadt. Und nicht nur die hohen ritterlichen Kreise besaßen diese Poesie als erstes deutsches Nationalgut; auch das Volk, welches seine Sagenkreise jahrtausendelang in der heimischen Mundart gepflegt hatte, sah sie jetzt in einer Sprache, die nicht sächsisch, nicht bayrisch, sondern deutsch war. In dieser Sprache führen uns die Nibelungen von Worms durch Süddeutschland bis in die Hunnenburg; in derselben Sprache hat aber auch der echt niederdeutsche Stoff der Gudrun, die den norddeut-

schen Seefahrer auf seinen Meeren begleitet, einen Bearbeiter gefunden.

Diese erste deutsche Nationallitteratur steht im zwölften und dreizehnten Jahrhundert als vollendete Thatsache vor unsern Augen; es müssen die vorangegangenen Geschlechter gewesen sein, welche die Entwickelung vorbereitet und vollzogen haben. So dünn auch die Fäden sind, an denen wir diese Entwickelung verfolgen können, zweifelhaft ist es trotzdem nicht, daß Jahrhunderte stiller Arbeit erforderlich waren, bis der Schatz einer gemeinsamen Sprache und gemeinsamen Litteratur ausgebildet war.

Es ist wahr, daß diese höfische Poesie ihre Stoffe zumeist nicht dem nationalen Boden entnahm; aber nicht immer liegt die nationale Bedeutung einer Poesie gerade in ihren Stoffen. Für uns liegt die Wichtigkeit der mittelhochdeutschen Litteratur vor allem darin, daß sie das erste geistige Besitztum ist, welches in der Eigenart der Sprache und der Gemütsauffassung allen Deutschen ebenso unterschiedslos gemeinsam ist, wie es sie von den anderen germanischen Völkern auf das bestimmteste unterscheidet. Die Germanen, die nach Frankreich, Spanien, Italien gewandert waren, hatten die Sprache ihrer Väter verlernt und dichteten in den neu aufkommenden romanischen Mundarten; umgekehrt verharrten die Germanen, die in ihren skandinavischen Urſitzen zurückgeblieben waren, in der altertümlichen Sprache und der urwüchsigen Poesie der heidnischen Vorzeit. In der Mitte zwischen beiden haben die Germanen der Rhein- und Donaulandschaften in einer Sprache, welche sich zu größerer Gelenkigkeit entwickelt, ohne die klangvolle Schwere ganz einzubüßen, und in einer Poesie, welche dem weicheren Tone höherer Kultur zugänglich ist, ohne sich von dem Urquell natürlicher Empfindung zu entfernen, das erste geistige Besitz-

tum ausgebildet, welches ihnen ebenso gemeinsam wie eigentümlich ist.

Daher ist es auch diese Poesie, in der wir früher als im politischen Leben die deutsche Nation zum Selbstbewußtsein erwachen sehen. Unter allen Deutschen, die eine hervorragende Rolle gespielt haben, tritt uns Walther von der Vogelweide als der erste entgegen, der von der Freude am Deutschtum so erfüllt ist, daß in ihm jedes Stammesbewußtsein beinahe erloschen scheint; nicht nur daß man ganz im Ungewissen darüber ist, welchem der süddeutschen Stämme er angehört, auch an den norddeutschen Höfen ist er zu Hause; aber an den außerdeutschen ist er fremd. Viel der Lande hat dieser „fahrende Spielmann" gesehen; aber deutsche Zucht geht ihm über alles. Von der Elbe bis an den Rhein und ostwärts wieder bis zum Ungarland, das ist das Land, wo wohlgezogen sind die Männer und die Weiber engelsgleich; das ist das Land, in das jeder kommen soll, der Tugend sucht und reine Minne. Das ist das Land, in dem der Sänger zu leben und zu sterben wünscht. Aus jeder Zeile weht uns hier der frische Hauch der naiven Freude am Vaterlande entgegen, welche in des Herzens Einfalt nicht nach Gründen fragt, sondern am heimischen Boden und an heimischer Sitte hängt, weil sie nur hier zuhause ist und nirgends anders.

Allerdings werden wir später sehen, daß dieses Vollgefühl patriotischer Empfindung mehr den Zielpunkt bezeichnet, dem diese Entwickelung zustrebte, als ein Ergebnis, welches sie in den Tiefen des Volkes bereits erreicht hätte. Allein auch das dämmernde Nationalbewußtsein ist bereits eine politische Macht; und auf jeder Stufe seiner Fortentwickelung versteht es seinen wachsenden Einfluß geltend zu machen.

Dieser wachsende Einfluß des werdenden Nationalbewußtseins läßt sich schon in dem Fortschritt von den früheren

zu den späteren Teilungen des Karolingerreichs deutlich erkennen. Ganz wie in den Zeiten der Merowinger sahen wir die Teilungen noch in den Tagen Ludwigs des Frommen und seiner Söhne, die in beständigem Streit die Grenzlinien hin und her schieben. Ein Zufall war es, wenn damals die Teilung von Verdun verwandte Völker zu jenem namenlosen Reiche rechts vom Rhein zusammenlegte; ein Zufall, wenn dieselbe Teilung aus Friesen, Burgundern und Italienern ein zweites Reich schaffen wollte (843). Aber die Thatsache, daß östlich von diesem Mittelreich „deutsche", westlich von ihm „welsche" Sprachen geredet werden, fängt an zu wirken. Als wenige Jahrzehnte später der ostfränkische und der westfränkische Bruder einen Anlaß benutzen, um ihre Neffen aus der älteren Linie zu übervorteilen, teilen sie den zwischen ihren Reichen liegenden Landstreifen genau nach der Sprachgrenze. Es ist oft und mit Recht hervorgehoben worden, daß dieser Vertrag von Meersen an der Maas (870) die Grenzlinie ganz ähnlich feststellte, wie sie genau ein Jahrtausend später erneuert worden ist. Aber es verdient nicht minder bemerkt zu werden, daß diese Feststellung nur von kurzlebigen Folgen gewesen ist. Wiederum vergehen einige Jahrzehnte. Von ganz vorübergehenden Umfassungen und Absplitterungen abgesehen, bleiben die rechtsrheinischen Völker stets von den andern getrennt und stets unter gemeinsamem Herrscher geeinigt. Die lange und nur selten unterbrochene Dauer dieses Zusammenlebens war es, was jenem damals erst keimenden Gefühl der Zusammengehörigkeit mächtig Vorschub geleistet hat; ebenso wie umgekehrt die Ausbildung einer gemeinsamen Nationalität unter den Völkern des Ostreichs einen steigenden Druck dahin geübt hat, sie als ein politisches Ganze zu betrachten und zu belassen. Nachdem dieses Verhältnis der Wechselwirkung durch mehr als zwei Menschenalter bestanden hat, sehen wir ihr deutlich

wahrnehmbares Ergebnis im Jahre 911. Als mit dem Tode Ludwigs des Kindes der ostfränkische Zweig der Karolinger ausgestorben ist, hören wir nichts davon, daß nach dem Jahrhunderte alten Erbrecht der erledigte Thron dem westfränkischen Könige angeboten würde. Kaum noch ist der Name „deutsch" aufgekommen, so treten seine Träger zusammen und wählen sich ihren eignen König. Daß sie zusammengehören, erscheint dabei als ebenso selbstverständlich, wie daß sie mit Westfranken nichts zu thun haben. Die rechtsrheinischen Länder sind wie ein Königreich für sich.

Und dennoch hat auch dieses neue Königtum seinen Ursprung nicht verleugnen können. Die Thatsache, daß einstmals die germanischen Völker den Staatsbegriff in seiner imponierenden Festigkeit an einem Weltreich und nur an diesem kennen gelernt hatten, wirkte mächtig nach in der Ausbildung politischer Ideale. Niemals war diese Verwaltung ganz untergegangen. Die römische Heeresverwaltung war auf den Schlachtfeldern erlegen, die Finanzverwaltung war in Trümmer gegangen; aber ungebrochen war das eine Ressort der Kirchenverwaltung stehen geblieben und hat sich, mit der Spitze in Rom, erhalten, bis auf den heutigen Tag. Hier hielt sich die Einteilung des Erdkreises in „Diözesen" und gab dem Worte die Bedeutung, in welcher wir es noch heute kennnen. Hier hielt sich der Begriff des Beamtentums und seiner Disziplin in den Bischöfen, Priestern und der ganzen Rangfolge ihrer „Hierarchie". Hier vor allem hielt sich in einer weltumfassenden Verwaltung der Gedanke des Weltreichs. An der Spitze dieser Reichskirchenverwaltung stand Karl der Große, als er das Kaisertum erneuerte, das Oberhaupt der Verwaltung in kirchlichen wie in weltlichen Dingen. Wo in den nächsten Generationen die Bischöfe eine politische Rolle spielten, erscheinen sie stets als die Verfechter der Reichsein-

heit. Die Art, wie in unsern Tagen der Dichter der „Karolinger" diese geistlichen Vertreter des Reichsgedankens auf die Bühne gebracht hat, entspricht durchaus der historischen Wahrheit. Als in späteren Zeiten die Kirche, von der kaiserlichen Verwaltung sich trennend, ihre Wege selbständig zu wandeln suchte, hat sie den Gedanken der Weltumfassung mit der ganzen Intensität fortgebildet, zu welcher gerade hier die religiöse Weltanschauung hindrängt. Indem die Religion die Menschheit als ein Ganzes mit ihrem Gotte in Verbindung bringt, hat sie an und für sich einen weltbürgerlichen Zweck. Weitaus die große Mehrzahl der Religionsgesellschaften erreicht allerdings diesen Zweck ohne Organisation; das aber ist klar: wenn eine Religionsgesellschaft gerade ihre Verfassung mit zu den Grundlagen ihrer Lehre macht, so muß sie, will sie nicht sich selbst widersprechen, den Aufbau kosmopolitisch gestalten. Dieses ist nun bei der katholischen Kirche der Fall und war es in noch höherem Grade zu einer Zeit, als sie keine andere neben sich hatte. In dieser Verfassung hat die Kirche damals Millionen von Heiden bekehrt und sie in eine Gemeinschaft aufgenommen, in der sie fortan unterschiedslos neben den ältesten Mitgliedern stehen sollten; sie hat Wälder gerodet und auf ihrem Grunde den Acker- und Weinbau angelegt, der die Grundlage noch der heutigen Bodenwirtschaft bildet; soviel wie von der Kultur des Altertums in das Mittelalter gerettet worden ist, soviel ist durch die Kirche gerettet worden.

So wirkten die Erinnerung an das römische Weltreich und der sichtbare Erfolg der römischen Weltkirche in gleicher Weise auf die Ausbildung der politischen Ideale in einer Zeit, in welcher ohnedies das Bedürfnis nach Ausdehnung noch im Vordergrunde des politischen Empfindens stand. Bevor lebensvolle Völker zu der höheren Erkenntnis kommen, welche reiche Fülle von Aufgaben und Früchten der innere

Ausbau des Staates in seinem Schoße berge, neigen sie stets dazu, den Überschuß politischer Lebenskraft auf die äußere Ausdehnung des Machtbereichs zu verwenden. Dieser Trieb kann gezähmt oder befördert werden durch die Umstände, unter denen er sich zu bethätigen versucht. Bei uns ist der Verlauf der nationalen Geschichte dadurch bestimmt worden, daß die jugendliche Neigung nach Ausdehnung des Herrschaftsgebietes und die ehrwürdige Überlieferung einer alten Kulturwelt in gleicher Weise auf die Weltmonarchie als politisches Ideal hindrängten.

Dieser ganze Ideenkreis ist sozusagen auf eine Formel gebracht in der Vorstellung, daß der deutsche König Nachfolger Karls des Großen sei, des Ideals aller mittelalterlichen Herrscher, wie er das Reich verwaltet, die gesamte Kirche beschützt und als Schutzherr regiert. Nicht anders als auf fränkischem Boden wird der deutsche König gewählt; die Pfalz Karls des Großen ist seine Krönungsstadt; mit dem Schwerte Karls wird er umgürtet, und seine Kaiserkrone zu erlangen, bleibt das Streben aller derer, die sich als seine Nachfolger betrachten. Diejenigen, denen dies gelungen, haben dann das Kaisertum als die eigentliche Vollendung ihrer Herrschaft aufgefaßt. So war es denn noch immer die oberste Idee der kaiserlichen Weltmonarchie, kraft welcher die höchste Herrschaft auch über Deutschland geübt wurde.

Allerdings weiß man zu unterscheiden zwischen dem Kaiser als Weltenherr und dem Kaiser als deutschen König. Man weiß sehr wohl, daß jenes einen bloßen Anspruch in der Idee, dieses eine handgreifliche Regierungsgewalt darstellte. Auch kennen die Reichsjuristen sehr genau den Unterschied zwischen dem deutschen Königreich und den andern Königreichen, die wie Italien und Burgund, ebenfalls vom Kaiser beherrscht wurden. Bekannt ist (unter dem Namen des Wormser Kon-

kordats) die Urkunde, welche dem Streit zwischen Kaiser und Papst über die Besetzung der Bistümer ein Ende setzen sollte. Der Papst macht dem Kaiser das Zugeständnis, daß kein Bischof des deutschen Königreichs die kirchliche Weihe erhalten solle, bevor er die kaiserliche Belehnung nachgesucht habe; umgekehrt sollten die Bischöfe „aus den andern Teilen des Imperiums" die Belehnung nicht früher nachsuchen, als bis ihre kirchliche Weihe zur vollendeten Thatsache gemacht war. Allein bei aller Klarheit der juristischen Scheidung war doch im Volksbewußtsein die Vorstellung überwiegend, daß das, was Deutschland zusammenhält, das „Kaisertum" ist (das erlangte oder beanspruchte). Deutschland war „das Kaiserreich", „das Reich". Daher ist auch die Unklarheit, die in unsern Geschichtswerken über den Königs- und den Kaisertitel herrscht, in der Unklarheit der Verhältnisse begründet. Es gab einen deutschen König; aber das Ansehen und der Glanz, ja die Macht seines Königtums beruhte darauf, daß er für den Nachfolger Kaiser Karls des Großen galt.

So hatten sich unterhalb des Niveaus der Weltmonarchie gegen den ihr zu Grunde liegenden internationalen Gedanken nationale Gegenströmungen in zweifacher Art erhoben. Die vorhandenen Nationalitäten der Franken, Sachsen, Bayern, Schwaben entwickelten eine jede ihre nationale Eigenheit und schafften derselben in dem Herzogtum einen politischen Ausdruck; die Gesamtheit der Bewohner der Rhein- und Donauländer gewinnt ebenfalls ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und bildet das deutsche Königtum in der Hand des Kaisers aus. Von diesen beiden nebeneinander laufenden nationalen Strömungen tritt die erstere von vornherein unter altbekanntem Namen auf, reißt ihre Geschichtschreiber zu natio-

naler Begeisterung fort, entwickelt wie von selbst ein nationales Recht und die Anfänge einer nationalen Jurisprudenz, ja sie ist stark genug, ohne den geringsten Anhalt in der bestehenden Verfassung sich ein eignes politisches Haupt zu verschaffen. Die zweite der beiden Strömungen tritt dem gegenüber nur langsam und schüchtern auf. Sie sucht erst ihren Namen und findet ihn ganz allmählich in der Bezeichnung „deutsch". Auch sie bringt es mit der Zeit zu einer umfassenden Nationallitteratur, aber eine nationaldeutsche Geschichtschreibung giebt es noch nicht, ebensowenig ein nationaldeutsches Recht oder eine nationaldeutsche Jurisprudenz; selbst in die Gesetzgebung bringt die deutsche Nationalsprache erst spät und ganz allmählich ein. Auch diese Strömung ist stark genug, um der deutschen Nation in dem deutschen König ein politisches Haupt zu schaffen, aber sie ist nicht stark genug, in dem vereinigten König- und Kaisertum das letztere in nationalem Sinne mit sich fortzureißen. Rechtlich ist der Gedanke zum Durchbruch gekommen, daß die deutsche Nation ihren König hat, wie jede andere, daß nur seine Person mit der des weltbeherrschenden Kaisers identisch ist. Aber das ganze Leben und Streben dieses Königtums ist die Kaiserkrone. Im Auslande weiß man sich gar nicht zu helfen, wenn man den Beherrscher des Landes zwischen Alpen und Nordsee mit einem anderen als dem kaiserlichen Namen bezeichnen soll. Es scheint wirklich, als ob im zehnten Jahrhundert in Europa der Begriff einer deutschen Nation noch nicht bekannt war. Wenn Bischof Liutprand von Cremona von Otto dem Großen nach Konstantinopel geschickt wird, so vermeidet man es dort, Otto als Kaiser (*βασιλεύς*) zu bezeichnen. Man nennt ihn König, „*ῥῆξ*". Aber man weiß offenbar nicht, was denn eigentlich das Objekt seiner Königsherrschaft ist; man weiß keinen andern Ausweg, als ihn zu bezeichnen: „König von Franken sowohl,

als auch von Sachsen.“ Die fränkischen und sächsischen Nationen kennt man um so mehr, da sie soeben einen neuen Aufschwung genommen haben. Die Anfänge einer deutschen Nationalität, welche seit etwa einem Jahrhundert vorhanden sind, sind noch nicht stark genug gewesen, als daß ihr Ruf bis Konstantinopel hätte dringen können. Noch im zwölften Jahrhundert kommt ein italienischer Priester, wenn er erklären will, wieso Heinrich VI. als Kaiser der fünfte dieses Namens sei, nicht auf den Gedanken, zu sagen, daß Heinrich I. nur deutscher König gewesen, sondern unwillkürlich drückt er dies so aus, daß er sagt, der erste Heinrich wäre nicht Kaiser, sondern nur „Herzog von Sachsen“ gewesen.

Was demgemäß dem Verhältnis zwischen Herzogtum und Königtum sein Gepräge gab, war der Umstand, daß an nationaler Kraft das eine, an politischer das andere überlegen war. Hinter dem Herzogtum steht ein hell leuchtendes, hinter dem Königtum ein langsam dämmerndes Nationalbewußtsein; aber während das Herzogtum sich seine politische Macht erst schaffen muß, verfügt das Königtum über den vollen Inhalt der kaiserlichen Gewalt.

Dieses Verhältnis erklärt uns gerade die auffallendsten Momente in der Geschichte des Kampfes dieser beiden Gewalten: das Nationalitätsgefühl der Sachsen, Franken, Schwaben, Bayern war stark genug, um ihrem Oberhaupte jenes unentwegte Streben nach nationaler Selbständigkeit zu geben, welches wir als Eigennutz und Selbstsucht der Herzöge zu bezeichnen uns gewöhnt haben. Die politische Macht des Kaisertums ist stark genug, um das unzähmbare Herzogtum vollständig zu zertrümmern. Aber das deutsche Nationalgefühl ist noch zu schwach, um den deutschen König als Erben einzusetzen.

Das Ergebnis des Kampfes iſt, daß die großen Herzogtümer zertrümmert werden; aus ihnen erhebt ſich aber nicht die deutſche Einheit, ſondern die deutſche Vielheit. Im Laufe der Zeit hat ſich zwiſchen dem König und ſeinen Unterthanen eine Mittelgewalt eingeſchoben, welche im kleinen Kreiſe gewiſſe Regierungsrechte ſelbſtändig ausübt. Aber auch für die Funktionen, die dem Reiche noch verbleiben, bleibt der Kaiſer nicht mehr alleiniger Herr und Gebieter. Je ſtärker die Fürſten bei ſich zu Hauſe werden, deſto mehr verlangen ſie, daß auch in gemeinſamen Angelegenheiten der Kaiſer thue, was ſie für gut halten.

Zwei Ziele ſind es alſo, denen dieſe Entwickelung der Landesgewalten zuſtrebt: einmal wird jede von ihnen bei ſich zu Haus eine wirkliche Staatsgewalt; gleichzeitig erlangt ihre Geſamtheit einen maßgebenden Einfluß auf die Reichsregierung.

In der Geſchichte gehen die beiden Entwickelungsreihen nebeneinander; in einer Darſtellung, die weniger ein Bild als ſeine Grundzüge zu zeichnen beabſichtigt, wird es beſſer ſein, eines nach dem andern zu betrachten. —

Die Landesstaaten.

Von dem Augenblicke seiner Entstehung an hatte das Herzogtum das Doppelgesicht gezeigt, das es Jahrhunderte lang bewahrt hat. Ohne kaiserliche Verleihung erhebt es sich, und doch übt es seine Befugnisse nur in den Formen des Reichsamtes. Als Oberhaupt einer Nation tritt es auf, aber diese Nation betrachtet es doch wieder als einen Stamm des ganzen Volkes.

Nun darf man sich den Zustand aber nicht so vorstellen, als ob ganz Deutschland in Herzogtümer geteilt wäre, der König über Herzoge, der Herzog über die Grafen regiert hätte. Zu einer Herzogsverfassung in diesem Sinne fehlte zweierlei.

Erstens ist es niemals so weit gekommen, daß der Herzog das ganze Gebiet seines Stammes beherrschte. Neben der herzoglichen Gewalt war vor allem die bischöfliche stehen geblieben. Die bischöflichen Verwaltungen, namentlich in den Rhein- und Moselländern, waren die ältesten, die es auf deutschem Boden gab; die Überlieferungen der alten Römerzeit bewahrend, bildeten sie vornehmlich den Schatz von Erfahrungen aus, auf denen der mittelalterliche Ackerbau, der gesegnete Weinbau jener Gebiete beruhte. In den geregelten Wirtschaften der großen Kirchen war es, wo das Sprüchwort entstand, daß unterm Krummstab gut leben sei. Reich-

lich wurden den Stiftern Hintersassen zu teil, die gern nach dem Recht der Kirchenleute leben mochten. Fromme Schenkungen mehrten den Besitz. Und wenn über ganze Quadratmeilen hin der Grundbesitz eines Bistums sich erstreckte, so war es das Natürliche, daß auch die Staatsgewalt den Kirchenfürsten und die Geschlossenheit seines Gebiets respektierte. Wo zwischen den bischöflichen Grundholden freie Leute saßen, die niemanden als ihren Herrn anerkannten als den König und seinen Grafen, da sollte doch der Graf nicht mehr zu ihnen kommen, um Gericht zu halten, sondern den bischöflichen Vogt um seine Vermittelung angehen. Bald bildete sich der Grundbesitz der Bistümer (und ebenso der großen Abteien) zu geschlossenen Bezirken aus, zu „Immunitäten", in denen nicht mehr der Graf des Königs, sondern der Vogt des Kirchenfürsten Recht sprach. Ja, hier und da geriet die Grafschaft ganzer Gaue in die Hände des Bischofs. Das war das alte Reichsbistum, das den Wohlstand guter Wirtschaftsführung und die Macht staatlicher Befugnisse mit dem Ansehen des geistlichen Hirtenamtes verband, um die Wende vom ersten zum zweiten Jahrtausend der bestausgebildete Bestandteil unserer politischen Verfassung, an Festigkeit der Grundlagen, an Stetigkeit der Leistungen jedem andern überlegen. — Aber auch unter den weltlichen Herren gab es viele, die sich über das Maß eines bloßen Grafen hinaus hoben. Wo an den Ostgrenzen des Reiches beständiger Krieg gegen die Slawen zu führen war, da war eine Militärgrenze eingerichtet, an deren Spitze noch immer der Markgraf stand mit der Fülle der Gewalt, wie sie Karl der Große für den beständigen Kriegszustand geschaffen hatte. Auch im Innern des Reiches hatte hier und da ein großes Geschlecht mehrere Gaue in einer Hand vereinigt und war als landgräfliches oder pfalzgräfliches zu größerem Ansehen gelangt. — Bischöfe, Markgrafen und was

ihnen gleichkam, standen zu allen Zeiten weniger unter, als neben dem Herzog.

Ferner aber war auch das Herzogtum in sich selbst nicht zu solcher Verdichtung gelangt, daß es in allen Dingen die Vermittelung zwischen dem Kaiser und seinen Grafen übernommen hätte. Es sind vielmehr nur gewisse Befugnisse, für die der Herzog da ist: die Anführung des Heerbannes, die Aufrechterhaltung des Landfriedens, hier und da auch weitergehende Rechte. In allen anderen Dingen aber sind seine Grafen nicht seine Untergebenen. Mit einem Worte: die Herzoge haben die Grafen nicht „mediatisiert". Noch ist es das Amt, das den „Fürsten" macht. Auch der kleinste Graf gehört zum Stande der Reichsfürsten, wie der mächtigste Herzog.

Wie nun die Verhältnisse lagen, hatten in jenem Gegensatze von Kaisertum und Herzogtum die Kaiser ihre natürlichen Bundesgenossen an den Gewalten, die neben oder unter den Herzogen standen. Durch die Verleihungen, die man ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände unterschiedslos als Verschleuderung des Reichsguts zu bezeichnen pflegt, auf das reichlichste ausgestattet, vermochten die Ackerwirtschaften der Bischöfe und Äbte mit ihren regelmäßigen Abgaben nicht nur die wirtschaftliche Grundlage der kaiserlichen Gewalt zu bilden; aus ihren Truppenkontingenten setzten sich auch vornehmlich die Heere zusammen, mit denen die Ottonen über die Alpen zogen, und nicht selten erschien der streitbare Kirchenfürst kriegsgerüstet an der Spitze seines Aufgebots. In ähnlicher Art suchte der Kaiser sich auf die Vasallen der Herzoge zu stützen, die eine Schranke der herzoglichen Gewalt in der obersten Macht des Kaisers erblickten. Es ist bekannt, wie dem Schwabenherzog

Ernst seine Mannen erklären, daß sie ihm gegen jeden folgen, nur nicht gegen den Kaiser.

Durch eine solche Politik hielt sich Jahrhunderte lang die kaiserliche Gewalt über der herzoglichen. In Zeiten, in denen das französische Königtum zum Spielball seiner Vasallen erniedrigt war, haben unsere Kaiser trotz aller Spaltungen die Kräfte der Nation über die Alpen zu führen vermocht; aber dazu waren sie nur im stande, weil sie mit den kleineren Gewalten gemeinsame Sache gegen die Herzogtümer machten. Hält man sich dies klar vor Augen, so kann man den ganzen Unterschied zwischen der französischen und der deutschen Verfassungsgeschichte in ein Moment zusammenfassen: beim Zusammenbruch der herzoglichen Gewalt trat als Erbe ein in Frankreich das Königtum, in Deutschland dessen Bundesgenossen, die kleineren Gewalten. Das Ereignis war dasselbe, die Folgen verschiedene: in Frankreich Zusammenziehung, in Deutschland Zersplitterung.

Den Sturz des Stammesherzogtums pflegt man sich an der Niederwerfung seines gewaltigsten Vertreters, Heinrichs des Löwen, klar zu machen. Dem Kaiser Friedrich Barbarossa weigerte er die Heeresfolge, grade als dieser im Kampfe gegen die Lombarden seiner am meisten bedurfte. Damit hatte die Opposition des Stammesherzogtums ihren Höhepunkt erreicht; ebenso wie in dem darauf folgenden Akt die Machtäußerung des Kaisertums ihren Höhepunkt erreichte. Der Kaiser ächtete nicht nur den Herzog, er nahm ihm nicht nur das Herzogtum, um es einem anderen zu geben, sondern hob die Gewalt gänzlich auf. Der westliche Teil (Westfalen) kam an den Erzbischof von Köln. Im Osten wurden die verschiedenen Markgrafen von dem letzten Rest einer Abhängigkeit, die etwa noch bestanden hatte, vollkommen frei.

In der Mitte traten alle die kleinen geistlichen und weltlichen Herren ohne eine Spur von Mittelinstanz direkt unter den Kaiser, mit dem Titel eines Bischofs oder Abtes, eines Reichsgrafen oder Fürsten; wenn einer dieser Herren, Bernhard von Askanien, den sächsischen Herzogstitel erhielt, so war das nicht mehr die Bezeichnung für ein Stammesoberhaupt, sondern weiter nichts als eine ehrenvolle Auszeichnung vor anderen Grafen und Herren.

Was aber hier in Sachsen geschah, hatte in dem andern Herzogtum der Welfen, in Bayern, durch Abtrennung Österreichs, schon vorher seinen Anfang genommen, und früher oder später vollzog sich in allen Teilen des Reiches dieselbe Entwickelung. Mit dem Zusammenbruch der alten Stammesherzogtümer erhalten überall jene kleineren Gewalten, welche bis dahin neben oder unter ihnen gestanden hatten, einen Machtzuwachs, teils indem sie für einen kleineren Bezirk den Herzogstitel als ehrende Bezeichnung erlangen, teils indem sie nach Wegfall jener Mittelgewalt deren Rechte mit ihren althergebrachten Befugnissen vereinigen und direkt unter den Kaiser treten. Alles, was sich unter verschiedenem Rechtstitel in einer Hand befindet, Eigen und Lehen, Herrengewalt und Amtsbefugnis, verschmilzt in einen Begriff, und so entsteht die Idee der Landeshoheit, verkörpert in dem Fürstentum. Der dominus terrae fühlt sich nicht mehr als Beauftragter des Kaisers, sondern als Herr in seinem Lande. Das Aufkommen der Stammesherzogtümer hatte die Entwickelung einer fürstlichen Landeshoheit vorbereitet, die Zertrümmerung derselben hat sie vollzogen.

Wie es nun ehemals nicht so weit gekommen war, daß ganz Deutschland in Stammesherzogtümer geteilt gewesen wäre, so ist es auch diesmal nicht so weit gekommen, daß jeder Flecken Landes einem Fürstentum zuerteilt wurde. Hinter

den Mauern der Städte hatten sich Reste altgermanischer Freiheit erhalten; namentlich in den bischöflichen Hofhaltungen gediehen Handwerk und Handel, und diese Stände hoben sich mit wachsendem Wohlstand aus der Hörigkeit heraus. Beide zusammen haben die neuen städtischen Gemeinwesen begründet. Wenn die politische Gewalt der Landesfürsten zum großen Teil auf der wirtschaftlichen Abhängigkeit beruhte, in welche die ehemaligen freien Bauern als Leibeigne des Gutsherrn geraten waren, so hatte eben die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Bürger zur natürlichen Folge, daß sie unter diese Gewalt nicht gerieten. Während auf dem platten Lande die Bauernwirtschaft unter den Großgrundbesitz sank, hielt sich in den Städten Kapital und Arbeit, verkörpert in den Ständen des Kaufmanns und des Handwerkers, vollkommen frei. Wie sehr nun aber die Idee des Fürstentums bereits zum Durchbruch gekommen war, zeigte sich grade an dieser Ausnahme am meisten. Denn indem die Bürger ihre Unabhängigkeit vom Fürstentum bethätigen wollen, haben sie keine andre Form dafür, als daß ihre Gesamtheit die landesherrliche Gewalt über die einzelnen übt. So sind denn die Städte, wie die Fürstentümer geschlossene „Territorien", nur daß diese monarchisch, jene republikanisch regiert werden.

Nahe liegt die chronologische Frage, wann sich denn eigentlich diese Abschließung der Territorien vollzogen habe. Jede bestimmte Antwort auf diese Frage würde falsch sein, weil die Fragestellung falsch ist. Es gibt in der deutschen Geschichte keinen Zeitpunkt, von dem man sagen könnte: damals ist das einheitliche deutsche Reich in Territorien zerstückelt worden. Diese sind, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht durch Zerteilung eines großen Ganzen entstanden, sondern durch allmähliche Ansammlung von Gutsherrschaften, Graf-

schaften, Vogteien, Klöstern und Bistümern in einer weltlichen oder geistlichen Hand. Diese Ansammlung hat sich hier früher, dort später vollzogen. Sie hat durch Beerbung des alten Herzogtums zu verschiedenen Zeiten auch den Schimmer einer Zwischeninstanz zwischen sich und dem Kaiser beseitigt. So darf man die Frage nur ganz allgemein stellen: Seit wann steht es in Deutschland fest, daß es im Reiche unter dem Kaiser geschlossene Territorialgewalten (Fürsten und Städte) gibt?

Die Niederwerfung Heinrichs des Löwen und die Zertrümmerung des sächsischen Herzogtums fällt in das Jahr 1180. Um dieselbe Zeit sehen wir im Sprachgebrauch des Reichslebens eine Änderung sich vollziehen, welche uns die Umwandlung der Verfassung deutlich vor Augen führt. Früher wurde Reichsfürst genannt, wer ein Reichsamt vom Kaiser hatte, ob Herzogtum oder Grafschaft; das Amt war es, was den Fürsten machte. Jetzt wird der fürstliche Rang zum Erbgut einer bestimmten Anzahl Familien. Wo der Kaiser für die Rechtsprechung seine Grafen ernennt, da haben sie weder fürstliche Ehren, noch fürstliche Rechte, es sei denn, daß sie aus jenen Familien entnommen, oder etwa ausdrücklich zu „gefürsteten Grafen" erhoben werden. Mit fürstlichem Range stehen jetzt neben jenen Familien nur die Reichsbischöfe oder Reichsäbte. Diese Abschließung des Fürstenstandes ist ein deutliches Zeichen seiner Erstarkung. Die Generation, welche beim Sturze Heinrichs des Löwen jung war, hat es noch erlebt, wie nach dem dritten großen Bürgerkriege unserer Geschichte, dem Kampf zwischen Philipp und Otto, das umstrittene Kaisertum die Beamtenernennung in den Territorien noch mehr verlor und diese noch unbehelligter den fürstlichen Familien überließ. Das Ende des zwölften und die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ist etwa die Zeit, in

welcher man sich daran gewöhnt, Deutschland als ein Reich zu betrachten, welches in der Hauptsache aus einzelnen Landesherrschaften mit einem Kaisertum darüber besteht.

Seit damals steht die Doppelorganisation von Reichsgewalt und Landesgewalt fest, und die ganze folgende innere Geschichte Deutschlands ist die Geschichte des Verhältnisses dieser beiden Mächte. Die Form der Reichsverfassung hat sich seit damals nicht mehr geändert, wohl aber ihr Inhalt: die Landesgewalt verdichtet sich immer mehr und zieht zu dem festen Kern stets neue Befugnisse der Reichsgewalt an sich.

Zu Anfang ist die Landeshoheit noch nichts anderes als eine Zusammenballung verschiedener Rechte in einer Hand. Als ein Glied einer fortlaufenden Kette von Mediatisierungen ist sie entstanden; in der letzten Zeit der Hohenstaufenherrschaft zeigt uns die Lehre von den sieben Heerschilden das deutsche Volk vom Kaiser bis zum Bauern in einer Siebenteilung, in welcher die Fürsten zwar Rangklassen für sich haben, aber der Übergang zu ihren Unterthanen noch ein vermittelter ist. In dem Aufwärtsstreben aller politischen Kräfte vom Gutsherrn bis zum Kurfürsten ist das Steigen der landesherrlichen Befugnisse zunächst nur eine Erscheinung unter vielen ähnlichen. Jedes Ländchen zeigt dasselbe Bild der Ungebundenheit im kleinen, wie das Reich im großen. Aber — und damit beginnt ein neues Stadium — in jener langen Reihe ineinander geschachtelter Gewalten wird allmählich die Landeshoheit ein fester Punkt; mit derselben Thatkraft, mit der sie ihre Entwickelung nach oben hin fortsetzt, versteht sie es, die unter ihr stehenden Gewalten herabzudrücken. Während sie das Amt, welches sie vom Reiche inne hat, fort und fort als nutzbares Lehen betrachtet, findet sie nach unten hin gerade dadurch ihre Grundlage, daß sie die Verwaltung unabhängig vom Lehnrecht zu gestalten weiß.

Diese beiden Entwickelungsstufen lassen sich in der Geschichte jeder Landesgewalt unterscheiden; allein wenn schon der Ursprung hier früher, dort später eingetreten ist, so ist das Tempo der Fortentwickelung ein noch viel verschiedeneres. Jeder, der nicht dieses oder jenes Territorium, sondern ganz Deutschland im Auge hat, muß da von einer Periodeneinteilung vollkommen absehen und sich damit begnügen, diejenigen Tatsachen der Nationalgeschichte anzugeben, die in der Folgezeit auf die Ausgestaltung der einmal bestehenden Landesgewalten den bedeutendsten Einfluß geübt haben.

Der letzte Herrscher, der den Glanz des kaiserlichen Namens verbreitet hatte, war Friedrich II. gewesen. Lange Zeit nach ihm hat die Kaiserkrone keine Träger gefunden, und von den Königen, die es gegeben, hat während eines Vierteljahrhunderts auch nicht einer es zu allgemeiner Anerkennung gebracht. Es kam eine Zeit, in der die Staatsaufgaben, insoweit sie überhaupt erfüllt wurden, ausnahmslos von der Landesgewalt geübt wurden; es sind die Jahre, die unter dem Namen des Interregnums bekannt sind. Als aber „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“ die Notwendigkeit eines gemeinsamen Oberhauptes nur von neuem zum Bewußtsein gebracht hatte, da zeigte sich doch auch hierin, wie sehr die Territorien bereits die Grundlage alles Bestehenden geworden waren. Rudolf von Habsburg und seine Nachfolger aus den verschiedensten Häusern und mit der verschiedensten Politik haben doch in zwei Punkten ganz dieselbe Stellung; einerseits sieht sich das Königtum, geschwächt wie es aus dem Interregnum hervorgegangen ist, zum Zweck seiner augenblicklichen Erhaltung zu dauernden Zugeständnissen an die Landesgewalt genötigt; anderseits findet es für sich selbst keinen andern Halt mehr, als in dem beständigen Streben, die eigene Macht auf ebenso

privilegierten Länderbesitz zu gründen. Wenn die Könige durch zahllose „Freiheiten" Fürsten und Städte stärken und anderseits ihnen gegenüber durch Zusammenbringung einer Hausmacht eine maßgebende Stellung zu erringen suchen, so ist dies nicht etwa eine Politik, die zwischen Nachgeben und Behaupten schwankt. Was im einzelnen Falle einem flüchtigen Beobachter als Widerspruch erscheint, zeigt sich jedem, der die Jahrhunderte vor seinen Augen vorüberziehen läßt, als der verschiedenartige Ausdruck eines und desselben Verhältnisses: das Königtum vermag sich nur dadurch über den Territorien zu halten, daß es die Landesgewalten zunächst anerkennt, um dann seinerseits in einer ebenso anerkannten Landesgewalt die Machtmittel für seine Rechte zu schaffen. Immer aber bezeichnet es die bereits vollzogene Befestigung staatlicher Bildungen, wenn sie nicht mehr anders beherrscht werden können, als indem man sie zunächst anerkennt.

In diesem Vorwärtsrücken der Landesgewalt war nun der nächste große Schritt der, daß die Rechte, welche die mächtigsten Fürsten erhalten hatten, in einem Gesetzbuche ihren Platz fanden.

In dem Gesetze, welches mit dem Namen der „goldenen Bulle" bezeichnet wird, ist allgemein bekannt nur die eine Bestimmung, daß die sieben Kurfürsten den Kaiser wählen sollen; allein die Urkunde zieht so sehr die Verhältnisse des ganzen Reiches in den Kreis ihrer Betrachtung, daß sie Jahrhunderte lang als das vornehmste Reichsgrundgesetz gelten konnte. Freilich hat sie meistens nicht neues Recht geschaffen, sondern nur bestehendes gutgeheißen. Aber für die Stellung aller Fürsten war es bedeutungsvoll genug, daß den sieben Vornehmsten unter ihnen eine Selbständigkeit, die königliche Rechte in sich schloß, nicht mehr im Wege des Privilegs, sondern reichsgrundgesetzlich festgestellt wurde, — bedeutungs-

voll namentlich auch als ein scharf bezeichneter Zielpunkt, dem die kleineren Territorien zustrebten, bis sie ihn nach drei Jahrhunderten wirklich annähernd erreichten.

Eine bedeutsame Förderung erhielt dieses Streben, als an der Schwelle der Neuzeit die brennende Frage der Kirchenverbesserung eines kaiserlichen Vorgehens vergeblich harrte, von den untersten Ständen aber mit revolutionärer Ausschreitung in die Hand genommen wurde. Die Forderung einer Reformation war damals noch unbestritten. In einer Zeit, als es noch keine katholische oder protestantische Partei gab, war die einzige Macht, welche jene Forderung wirklich vertrat, die territoriale; als in der Krisis der Entscheidung die Bilderstürmer, die Wiedertäufer und die aufständischen Bauern nicht mehr ein Drängen, sondern ein Drücken notwendig machten, da war wiederum die einzige Gewalt, welche der Schwarmgeister Herr zu werden verstand, die territoriale. Von dem Kaiser bekämpft und von den Massen mißbraucht, hat die mächtigste geistige Bewegung der deutschen Geschichte zuletzt an den Territorien ihren einzigen politischen Halt gefunden. — Zunächst nun sah es noch so aus, als ob die Verbreitung der evangelischen Lehre die Selbständigkeit des Landadels gegenüber dem Landesherrn ebenso heben sollte, wie die Freiheit des letzteren gegenüber dem Reich; wo jedoch der Fürst die Reformation selbst in die Hand nahm, hat er schließlich das freie ius reformandi gegenüber dem Reich behauptet, zugleich aber als „oberster Landesbischof" eine Reihe neuer Befugnisse erworben, welche er über seine unmittelbaren Unterthanen, wie auch über die Hintersassen seines Landadels in gleicher Weise übte. Dies war von desto größerer Bedeutung, als gerade um diese Zeit der Umfang des Kirchenregiments durch die ersten Anfänge einer Schulverwaltung sich zu verdoppeln begann. Das Kultus- und Unterrichtsressort war das erste,

für welches die Landesgewalt grundsätzlich ihre eigene aus schließliche Zuständigkeit in Anspruch nahm und durchsetzte, nach unten hin in dem sicheren Wege einer milden, aber festen Verwaltung, nach oben hin mit den Waffen in der Hand.

Ihren politischen und gesetzgeberischen Abschluß erhielt diese ganze Entwickelung endlich durch den dreißigjährigen Krieg und den ihm folgenden Friedensschluß. Das neue Reichsgrundgesetz des Westfälischen Friedens proklamierte nunmehr ausdrücklich, daß allen Territorien die ihnen zustehenden Rechte bleiben sollten; insbesondere das Recht, unter sich und nach außen hin Bündnisse zu schließen, — vorbehalten den Eid gegen Kaiser und Reich.

Damit waren die Territorien für das erklärt, was sie schon seit langer Zeit waren, — für Staaten unter dem Reich.

Die Reichsgewalt.

Wir haben geſehen, wie zwiſchen dem Kaiſer und ſeinen Unterthanen ſich allmählich eine Mittelsgewalt eingeſchoben hatte. Während der Kaiſer früher über das ungeteilte Reich ſeiner Unterthanen geherrſcht hatte, herrſcht er jetzt über eine Anzahl von Staaten und erſt durch dieſe über die Unterthanen.

Allein wir haben bereits darauf hingewieſen, daß hiermit nur die eine Seite der Entwickelung bezeichnet iſt. Durch das Aufkommen der Landeshoheit iſt nicht nur die Regierung in den Territorien eine neue und ſelbſtändige geworden; ihrem umbildenden Einfluſſe hat auch die centrale Gewalt ſich nicht entziehen können.

In zweifacher Weiſe hat das Aufkommen der ſelbſtändigen Landesregierungen einen Einfluß auf die Verwaltung des Reiches geübt. Einmal mußte die obere Schicht ſoviel verlieren, wie von ihr in die tieferen herabſickerte; ſodann aber konnte ſie auch für den verbleibenden Reſt von Verwaltungsaufgaben die Lebenskräfte nicht mehr aus ſich ſelbſt beziehen, ſondern mußte ſie aus den tieferen Schichten emporſaugen. Soviel die Landesregierungen gewannen, ſoviel verlor das

Reich. Und was ihm blieb, das übte immer weniger der Kaiser selbst, immer mehr eine neben ihm stehende Gesamtvertretung der Territorien.

Unter mannigfachen Schwankungen lassen sich diese beiden Momente für jedes Gebiet des staatlichen Lebens im Reiche verfolgen.

Beides am deutlichsten in der Gestaltung der Rechtspflege. Nachdem die Landesherren in den Besitz eigner Gerichtsbarkeit gekommen sind, wird freilich die Ansicht, daß der Kaiser Quelle allen Rechtes sei, nicht grade zu aufgegeben. In der Übergangszeit sehen wir daher zwei entgegengesetzte Anschauungen miteinander ringen. Bald wird das Ansehen der Reichsgerichte so sehr in den Vordergrund gestellt, daß der Kaiser alle Privilegien gegen dieselben für nichtig erklärt; bald sieht man von der Reichsjustiz so vollständig ab, daß die Landesgewalten eine geordnete Rechtsprechung durch bloße vertragsmäßige Einung herstellen wollen, — ein Versuch, der noch lange nach der Blütezeit der „Landfrieden" auftaucht. Dieses schreiende Mißverhältnis kennzeichnet die Zeit des Experimentierens. Aus dem Zustande der Rechtlosigkeit, welcher die Folge ungeregelter Kompetenzen ist, wird das Reich durch die Reichskammergerichtsordnung errettet. Dieselbe bestätigt die Teilung der Gewalt, wie sie sich thatsächlich bereits vollzogen hatte. Während den Fürsten die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen endgültig überlassen wird, schafft das Reich sich sein eignes Tribunal für die Klagen gegen Reichsunmittelbare und für sämtliche Appellationen aus dem ganzen Reich. So sehr nun auch diese letzere allgemeine Zuständigkeit durch Ausnahmeprivilegien durchlöchert wurde, so blieb doch immer die Unzahl der kleineren Ländchen, von deren Gerichten die Berufungen hierher gingen; und — was seine praktische Bedeutung niemals ganz ver-

loren hat — über alle landesherrlichen Gerichte im ganzen Reiche übte das Reichskammergericht die Justizaufsicht; hier konnte jeder Unterthan seine Beschwerde wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung anbringen; dagegen schützte den Landesherrn kein privilegium de non appellando oder de non evocando — mit alleiniger Ausnahme der habsburgischen Erblande.

So hatte sich nach vielen Schwankungen der Umfang der Reichsjustizgewalt festgestellt; gleichzeitig war auch die Frage zum Austrage gekommen, wer der Träger dieser Gewalt sei. Auch hierin zeigt uns die Übergangszeit die beiden Extreme. Bald betrachtet der Kaiser sich so sehr als den alleinigen Inhaber der Reichshoheit in Justizsachen, daß er sogar persönlich in den Gang der Prozesse eingreift; bald ist jeder Hauch von kaiserlicher Oberhoheit so verschwunden, daß er in den Landfriedens-Einungen als Gleicher neben Gleichen erscheint. Aber immer mehr stellt sich heraus, daß das eine ebensowenig haltbar ist, wie das andere: man überzeugt sich vielmehr, daß es zwar Sache des Kaisers sei, „den Frieden aufzurichten", aber „mit denen, die ihn zu handhaben im stande". Als es daher zu der erwähnten Scheidung zwischen Landes- und Reichsjustiz kam, und für die letztere als selbständiges Organ das Reichskammergericht geschaffen wurde, bestimmte man, daß der Vorsitzende, der „Reichskammerrichter", vom Kaiser, die Beisitzer von den Ständen ernannt werden sollten.

Freilich ist diese Neuregelung nicht mit jener durchdringenden Kraft der modernen Gesetzgebung erfolgt, die mit jedem neuen Gesetz die entgegenstehenden alten zu beseitigen weiß; der Kaiser hat vielmehr den Anspruch, vermittels seines eignen Hofgerichts die Reichsjustiz zu üben, niemals aufgegeben. Aber im großen und ganzen ist der Entwickelungsgang dennoch klar: in der Rechtspflege sind einmal die Befugnisse zwischen dem

Reich und den einzelnen Staaten geteilt, sodann aber ist der dem Reiche verbliebene Rest von Justizgewalt auf die Territorien (Reichsstände) begründet und zwar so, daß dem mächtigsten derselben (Habsburg) eine oberhauptliche Stellung bleibt.

Dem entsprechend, aber viel weiter gehend, war die Entwickelung auf dem Gebiete des Finanzwesens. Der feste Stamm des Reichshaushalts waren in alten Zeiten die Einkünfte aus dem Reichs- und Königsgut gewesen. Noch gab es eine Anzahl Pfalzen, deren Umwohner Jahr für Jahr ihre Abgaben an das Reich zu zahlen bereit waren; allein auf dem Boden dieser Domänen waren inzwischen die Reichsstädte erwachsen, welche als kleine Kaufmannsrepubliken die Besteuerung in die eigne finanzgewohnte Hand genommen hatten. Was sonst von Reichs- und Königsgut bestanden hatte, war in der Entstehungszeit der Landeshoheit zum größten Teil an die Fürsten übergegangen. Die beständig erneuten Versuche, von Reichs wegen eine Steuer von allen Deutschen zu erheben, mißlangen alle. Man kam zuletzt doch darauf zurück, die Steuer von den Fürsten zu verlangen und diesen die Einziehung von ihren Unterthanen zu überlassen. So kam das große Verzeichnis der Reichsmatrikel zu stande, — ein Name, der in den „Matrikularbeiträgen" noch heute lebendig ist. Einer nach dem andern sind die Landesherren aufgeführt unter Angabe ihres Beitrages, welcher bei jeder Reichsunternehmung je nach Bedürfnis ganz oder zur Hälfte oder auch zum doppelten und dreifachen erhoben werden sollte. In diesem Verzeichnis erscheinen denn auch die letzten Reste der Domäneneinkünfte, die Städtesteuern; nicht aber als selbständige Einnahmen, die das Reich von seinen Unterthanen, den Bürgern, erhebt, sondern an Stelle

der einzelnen steht hier die Gesamtheit, die Gemeinde. Die Beiträge der Städte werden unter demselben Gesichtspunkt aufgefaßt, wie die der Fürsten.

Bedenken wir nun, daß die feste Matrikel und die Bestimmung der wechselnden Quoten nicht auf kaiserlichem Befehl, sondern auf Beschluß des Reichstages beruht, so sehen wir auf dem Finanzgebiete die doppelte Veränderung der Befugnisse mit besonderer Deutlichkeit: einmal sind alle Finanzen des Reiches auf die Territorien übergegangen, so daß die Finanzhoheit des Reiches nur noch in der Verfügung über die Landesgewalten besteht; sodann ist der Träger dieser Befugnis nicht mehr der Kaiser, sondern die Gesamtheit der Territorien in der Versammlung ihrer Vertreter.

Auf dem Gebiete des Kriegswesens war der altgermanischen Anschauung vom allgemeinen Heerbann der Boden unter den Füßen entzogen, schon durch das Aufkommen der Ritterheere. Wenn jetzt noch auf des Kaisers Ruf die Fürsten ihre Mannen herbeiführen, so erscheinen diese in erster Linie nicht mehr als Unterthanen des Kaisers, geführt von dessen Beamten, sondern als Vasallen und Dienstmannen ihres fürstlichen Herrn. Mit dem Aufkommen des Söldnerwesens wandelt sich das Truppenkontingent in eine Geldleistung um. Wenn früher auf Befehl des Kaisers die Fürsten ein eidliches Gelöbnis abgelegt hatten, in der anbefohlenen Stärke zu erscheinen, so setzte sich dieses Verhältnis allmählich dahin um, daß auf Antrag des Kaisers die Fürsten beschlossen, in welcher Stärke sie erscheinen würden. Als endlich gar die stehenden Heere aufkamen, stellte sich der Rest der dem Reiche gebliebenen Kompetenz im wesentlichen dar als ein Verfügungsrecht über kleine Teile der einzelnen Landesarmeen, — ein Recht, das im

Reichstage beständig festgehalten, im Felde niemals ganz ausgeführt wurde.

Nachdem die Reichsgewalt in Finanz- und Heeresangelegenheiten in Abhängigkeit von den Landesherren geraten ist, hat auch die Thätigkeit des Reiches nach außen hin ihre selbständige Grundlage verloren. Dadurch, daß die Einzelstaaten das Recht jedweder Vertretung erwarben, hatten allerdings Kaiser und Reich dasselbe keineswegs verloren; bei europäischen Friedensschlüssen ist in der That das Reich wiederholt vertreten gewesen. Allein die Staatsaufgaben, welche der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten zufallen, waren in ihrem Hauptbestandteil auf die Einzelstaaten übergegangen. Hier konnte sich das Recht des Reiches im wesentlichen nur noch negativ äußern, indem es den europäischen Beziehungen der Kleinstaaten den Vorbehalt des Eides gegen Kaiser und Reich zur Pflicht machte.

Der denkbar geringste Rest war dem Reiche in kirchlichen Dingen geblieben. In den Fragen, die mit den Religionsstreitigkeiten zusammenhängen, war eine gemeinsame Thätigkeit so wenig zu ermöglichen, daß man zuletzt dem corpus der Katholiken, wie dem der Protestanten das Recht gab, jeden Beratungsgegenstand kurzweg für eine Glaubenssache zu erklären und der Beschlußfassung zu entziehen. So gründlich war das Reich hier matt gesetzt, daß sogar die Frage, ob eine Religionssache vorliege, von der einzelnen Religionspartei entschieden wurde. Dennoch enthielten der Westfälische Friede und ältere Reichsgrundgesetze immerhin noch einige Normen, um die Gewissensfreiheit der Unterthanen gegen allzu gewaltthätige Herren zu schützen; in „liquiden Fällen“ von Rechtsverletzung war auch hier dem

Reiche noch eine durch seine Gerichte geübte Oberaufsicht geblieben.

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war die Richtung des Entwickelungsganges entschieden, um die Mitte des siebzehnten war derselbe vollendet; mit dem Aufkommen der Landeshoheit sind die Elemente der Reichsverfassung, mit dem Westfälischen Frieden ist ihr gegenseitiges Verhältnis bestimmt. Ehemals war die Reichsgewalt der Inbegriff aller Staatsgewalt gewesen. Im Laufe der Zeit haben die verschiedenen Befugnisse dieser Gewalt verschiedene Schicksale gehabt. Die meisten sind auf die Territorien übergegangen, und nur der Rest ist beim Reich geblieben; d. h. das Reich, welches ehemals ein Einheitsstaat gewesen, ist ein zusammengesetztes Staatswesen geworden, bestehend aus Gliedstaaten (Territorien) und einem Oberstaat (Reich). Aber auch diejenigen Befugnisse, die bei dem letzteren geblieben, sind in verschiedene Hände geraten: die meisten stehen nunmehr der Gesamtheit der Territorien zu, die in einem schnell permanent werdenden „Reichstag" zum wahrnehmbaren Träger der Reichsgewalt wird; nur ein ganz geringer Rest ist dem Kaiser geblieben, ein so geringer, daß man diese Trümmer ehemaliger Machtfülle nicht mehr als monarchische Befugnisse, sondern nur noch als Reservatrechte bezeichnet. Wie das Territorium ganz und gar die Grundlage der Reichsverfassung geworden ist, zeigt sich vielleicht am meisten an der Art, wie der Träger der Kaiserkrone trotz alledem noch eine bedeutende Autorität ausübt: seit Jahrhunderten bestrebt, an großem Länderbesitz eine Unterlage zu gewinnen, behauptet die kaiserliche Gewalt in der That ihren Einfluß nur dadurch, daß sie nunmehr einen solchen erlangt hat.

Welcher Art die Existenz war, die das Reich seit dem Westfälischen Frieden noch anderthalb Jahrhunderte hindurch fristete, ist allbekannt. In allen Dingen, in denen das Reich noch Befugnisse hatte, finden wir gewisse Handhaben der Staatsfunktionen, auf einigen Gebieten Anzeichen einer Staatsthätigkeit, auf keinem aber ein volles kräftiges Staatsleben. Das Reichskammergericht hat genau geregelte Vorschriften für Rechtsprechung und Justizaufsicht; es bringt in der That alljährlich eine Anzahl Erkenntnisse zur Vollstreckung, die dem Rechte zum Siege verhelfen, die dem Bedrückten gegen seinen Bedrücker beistehen und die in Hunderten und Tausenden von Reichsgrafen, Reichsrittern und Reichsfreiherren das Bewußtsein wach erhalten, daß es noch eine Stätte auf Erden gibt, wo man ihnen zeigen kann, daß ihre Unterthanen nicht ihre Sklaven sind. Aber wie weit war doch diese Thätigkeit entfernt von dem, was man unter voller Ausübung der obersten Gerichtshoheit versteht! Wie nahm es sich aus, wenn man auf den Gedanken kam, die Waffenerhebung der großen Reichsvasallen als einen Friedensbruch durch das Reichskammergericht aburteilen zu lassen! In welche Verlegenheiten geriet diese Behörde mit der Vollstreckung ihrer Urteile! Und endlich war die Besoldung und Besetzung eine so dürftige, daß diese Behörde, die unter anderm auch zum Schutze gegen Justizverzögerung eingesetzt war, zuweilen drei Menschenalter brauchte, um eine Entscheidung zu treffen. Dieser oberste Hort der Reichseinheit war die Stätte, an welcher der junge Dr. jur. Wolfgang Goethe von der Zerfahrenheit des Reiches den Eindruck empfing, den er damals in seinen „Götz“ hineinwob.

Ähnlich sah es auch in den Finanzen und im Kriegswesen aus. Die „Matrikel“ bestimmte das Verhältnis der Geldbeiträge und der Truppenkontingente ganz genau; es wurden Umlagen ausgeschrieben und von den Ständen kreisweise ein-

gezogen. Aber lange dauerte es, ehe Beschluß und Ausführung zu stande kamen. Und daß für jeden einzelnen Fall ein einzelner Beschluß erforderlich war, zeigt am deutlichsten, wie von einer zusammenhängenden Finanz- und Kriegsverwaltung kaum die Rede sein konnte.

Wenn man unter „Regieren" irgend etwas mehr versteht, als die Erledigung derjenigen Geschäfte, die mit schreiender Notwendigkeit nach Erledigung verlangen, so darf man mit Bestimmtheit sagen, daß im alten Reich überhaupt nicht regiert wurde; ja, wenn man seine Anforderungen herabstimmt und schon die Bewältigung der dringendsten Gegenstände, insofern sie nur mit Stetigkeit geschieht, dieser Bezeichnung nicht für unwürdig hält, so darf man auch noch bezweifeln, ob im alten Reich wirklich regiert worden ist.

Am stärksten werden wir von diesem Zweifel befallen, wenn wir das Gebiet ins Auge fassen, auf welchem sich die gesamte Lebenskraft eines Staatsorganismus zeigt, seine Thätigkeit nach außen. Zu handelndem Auftreten gegen andere Staaten ist das Reich in der That nicht selten gelangt. Es ist eine Übertreibung, wenn man sagt, daß die Reichsarmee sich sammelte, bis der Feind da war. Es war nicht bloß der Türkenschrecken, der eine Reichsarmee auf die Beine brachte; auch gegen Frankreich, gegen Schweden, in den italienischen Kämpfen hat die vereinigte Reichsarmee gefochten. Aber vergebens fragt man sich: wofür? Frankreich, England, Schweden, Rußland verfolgen ihre bestimmte auswärtige Politik, die sie, nötigenfalls mit den Waffen in der Hand, durchzusetzen suchen; auf deutschem Boden verfolgen wohl der österreichische und der preußische Staat eine solche Politik, ja selbst Bayern und kleinere Länder eine ähnliche, aber eine Reichspolitik giebt es in diesen Jahrhunderten nicht.

Es hat nun nicht an Versuchen gefehlt, das Hinsiechen des Reichskörpers aus einem organischen Fehler zu erklären. Vergleicht man die Machtfülle des Reiches im Zeitalter der Ottonen und der Staufer mit seiner kümmerlichen Existenz während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, so liegt es nahe, in der maßgebenden inzwischen vorgegangenen Änderung der Verfassung zugleich auch den maßgebenden Grund für die Wandlung des Machtverhältnisses zu sehen. Von diesem Standpunkt aus leitet man alles Unheil davon her, daß die Territorien zu einem wirklich staatlichen Leben gelangten; dadurch sei dem Reich alle Kraft entzogen worden. Ein Blick auf unsere heutigen Verhältnisse überzeugt uns vom Gegenteil. Auch heute sind Preußen, Bayern, Württemberg u. s. w. wirkliche Staaten; und dennoch ist das Reich den staatlichen Aufgaben, die es übernommen hat, vollkommen gewachsen.

Weit tiefer dringen diejenigen ein, die nicht in dem Vorhandensein von Landesstaaten, sondern in ihrer allzugroßen Anzahl das eigentliche Hindernis der Entwickelung erblicken. Und es ist wahr: die Zersplitterung hatte einen Grad erreicht, den man sich heute kaum noch vorstellen kann. Es gab im Reiche nicht weniger als hundert vollsouveräne erbliche Monarchieen, denen eben so viele geistliche Fürstentümer mit dem gleichen Maße von Selbständigkeit zur Seite standen. Die Anzahl der republikanischen Gemeinwesen, die unter dem Namen der freien Reichsstädte dieselbe Unabhängigkeit für sich beanspruchten, betrug trotz aller Bedrängungen noch immer mehr als ein halbes Hundert. Dazu kamen etwa 150 kleine Grafen und Prälaten, die zwar auf dem Reichstag nur kurienweise stimmten, daheim aber mit der ganzen Fülle landesherrlicher Gewalt regierten. Wenn man nun auch in Erwägung zieht, daß ganze Gruppen von Territorien bereits zu

größeren Fürstentümern vereinigt waren, so bleibt trotzdem noch immer die stattliche Anzahl von 266 vollberechtigten deutschen Landesherrschaften übrig. Und daneben stand noch die ganze unabsehbare Menge halb- und viertelsouveräner Herren, die reichsritterschaftlichen Güter, von deren Anzahl man immer nur angeben konnte, daß sie „unzählbar" sei. Die bisherigen Schätzungen haben sich noch jedesmal als zu niedrig erwiesen; man wird schwerlich erheblich unter 2000 heruntergehen dürfen. Von der Atomisierung des Staatsgebiets kann man sich eine ungefähre Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß in die 350 Quadratmeilen des heutigen Königreichs Württemberg sich damals nicht weniger als 78 verschiedene Herren teilten, von den „unzählbaren" Reichsrittern wiederum abgesehen.

Gewiß! diese Zersplitterung war so groß, daß sie eine Zusammenfassung immer mehr erschwerte. Jedoch in ihr den alleinigen Grund für das Absterben des Reichskörpers zu suchen, hieße doch das Symptom für die Krankheit ausgeben. Das eben ist die Frage: wieso ist diese Reichsgewalt nicht im stande gewesen, die Zersplitterung zu hemmen oder unschädlich zu machen, während die holländischen Generalstaaten damals es verstanden, eine viel, viel weiter gehende Zersplitterung so zusammenzufassen, daß die zusammengefaßte Kraft zu einer Weltmacht wurde, die selbst in die Geschicke anderer Staaten bestimmend eingreifen konnte. Gerade das ist das allerauffallendste an den letzten Jahrhunderten des Reichslebens, daß selbst da, wo es zu einer Lebensäußerung kommt, dieselbe nicht im Reichsinteresse geschieht, sondern im bundesgenössischen Interesse bald dieser bald jener europäischen Macht.

Es ist richtig, daß namentlich während des 18. Jahrhunderts die europäische Politik überhaupt das Bild einer

schwankenden Fläche zeigt, auf der jeder Staat den Haltepunkt zu erfassen sucht, der sich ihm grade darbietet. Alliancen werden geschlossen und aufgelöst, durch die Auflösung wieder gegenteilige Bündnisse hervorgerufen, die ebenso schnell einer neuen Konstellation Platz machen. Es scheint auf den ersten Blick, als ob in diesem Jahrhundert das System die Gegensätze bestimmt habe, während es doch sonst umgekehrt ist. Allein es scheint nur so. Entwirrt man die Verschlingungen, so sieht man, daß jeder Faden seinen Zusammenhang hat. Die englische Politik hat von ihrem Widerstreben gegen die Rückkehr der Stuarts bis zur Bekämpfung der nordamerikanischen Unabhängigkeit niemals ihre eignen Ziele aus dem Auge verloren; nur diese Ziele waren es, um deren willen sie bald in die eine, bald in die andere Wagschale das Gewicht ihrer Waffen gelegt hat. Noch mehr ist dies bei Frankreich der Fall, ähnlich bei allen andern Mächten. Welches Ziel ist es aber, das die Reichspolitik im Auge hat? welches von den verschiedenartigen Interessen, die in den europäischen Beratungen des 18. Jahrhunderts so oft gegen einander abgewogen werden, darf man als das nationaldeutsche Reichsinteresse bezeichnen? Allerdings ist es noch immer herkömmlich, auf diese Frage mit einem Hinweis auf die Gefahr zu antworten, welche damals Deutschland von Osten her bedrohte, deren Abwehr eine Lebensfrage für Deutschland gewesen sei: die Türkenkriege. Ein Blick auf die Karte lehrt, welcher Teil Deutschlands von den Türken gefährdet war: es sind diejenigen Provinzen, die das Reich mit der habsburgischen Weltmonarchie gemeinsam hatte; diese aber war grade in ihren außerdeutschen Bestandteilen am allerwuchtigsten von dem Türken bedroht. Schon die Zeitgenossen erblickten in dem Türkenschrecken, den man von Budapest und Wien die Donau aufwärts schickte, „Schröpfköpfe für den deutschen Geldsack“, weil man wußte, daß der Schrecken den

Reichsständen in Regensburg schnell „offenen Leib und offenen Beutel“ schaffte. Sagt man frischweg, daß die Reichsarmee auch hier *nur* als Bundesgenosse einer europäischen Macht gefochten hat, so sagt man allerdings ein klein wenig mehr, als man verantworten kann; allein näher steht man der Wahrheit doch, als wenn man in der Abwehr der Türken die große nationaldeutsche Aufgabe erblickt, die es wert war, sich ab und zu an den Kriegen anderer fremder Mächte zu beteiligen. Das alte Reich, namentlich seit dem Westfälischen Frieden, hat wohl einzelne auswärtige Aktionen; eine auswärtige Politik hat es nicht.

Diese auffallende Erscheinung werden wir nur dann richtig erklären können, wenn wir von der formalen Seite des Reichslebens absehen und vor unserm Blick die realen Mächte vorüberziehen lassen, welche über Wohl und Wehe des Reiches zu bestimmen hatten. Da war zunächst die geeinigte Masse der österreichischen und tirolischen, der burgundischen und der böhmischen Länder in den Händen eines Hauses, welches im Osten und Westen Europas, in der neuen, wie in der alten Welt seine Besitzungen hatte und seiner ganzen Geschichte nach gar nicht anders konnte, als seine gesamte Politik in allen den vielsprachigen Ländern vom Standpunkte seines völkerumfassenden Hausinteresses einzurichten. — Halb Pommern, Rügen, Wismar, Bremen, Verden, die Herrschaft über Oder-, Elb- und Wesermündung war nicht etwa an diejenige Person abgetreten, welche zufällig auch auf dem schwedischen Throne saß; sondern mit ausdrücklichen Worten sagte es die Westfälische Friedensurkunde, daß diese Bestandteile dem Königreich Schweden überlassen seien, dem sie ebenso als untrennbarer Bestandteil angehören sollten, wie dem heiligen Reiche. Der größte Teil Holsteins stand bereits unter dem Dänenkönig.

Eine Reihe von Fürsten des Reiches gewannen fremde Kronen und damit eine europäische Stellung, in welcher das Stimmrecht auf dem deutschen Reichstage als ein Recht wie viele andere einen Faktor ihrer Gesamtmonarchie bildete. Das Kurfürstentum Brandenburg nebst den zugehörigen pommerschen und rheinischen und den später erworbenen Besitzungen war in den Händen desselben Fürsten, dessen Vorfahren ihr polnisches Lehen zu einem souveränen Königreich entwickelt hatten und dann durch Westpreußen und Schlesien ihren souveränen Besitz außerhalb der Reichskreise vergrößerten; wir werden später noch sehen, wie so ganz und gar das Wesen dieser Monarchie darauf beruhte, daß ihre Länder zu einer organischen Einheit verschmolzen wurden. In den Besitz der schwedischen Krone und damit unter die Herrschaft der schwedischen Interessen gelangten hintereinander stimmführende Glieder des wittelsbachischen, hessischen, oldenburgischen Hauses. Die hannöverschen Welfen wurden Könige von England. Und wie stark die polnische Königskrone auf den sächsischen Kurfürsten wirkte, sieht man daran, daß ihr zu Liebe Luthers landesherrliches Haus, die Führer des corpus evangelicorum, die Religion ihrer polnischen Wähler annahmen.

In geringerem Maße wiederholte sich dieselbe Erscheinung bei den kleinen Herren. Das Haus Nassau hat seine oranisch-niederländischen Beziehungen nicht aufgegeben. Die sonderbaren Veränderungen an der französischen Grenze stellten den Fürsten zu Salm-Salm mit dem einen Bein in sein angestammtes deutsches Fürstentum, mit dem anderen in seine französische Grafschaft von Pouligny und Ogeviller.

Endlich aber bildete die ganze Reihe der geistlichen Fürsten, vom Reichskanzler und Kurfürsten zu Mainz bis herab zu den Äbten von Söflingen und von Ochsenhausen, einen integrierenden Bestandteil jener gewaltigen Organisation, welche,

von der ewigen Stadt aus geleitet, die ganze Welt umfaßte, welche alle ihre stolzen Erfolge dadurch und nur dadurch erreicht hatte, daß sie niemals vergaß, sich als ein Ganzes zu fühlen.

So kam es, daß von den 12000 Quadratmeilen, welche die Reichsgrenzen einschlossen, etwa 9000 entweder von einem fremden Herrn beherrscht wurden oder doch in engen Beziehungen zu einer fremden Macht standen.

Durchmustern wir nun die europäischen Mächte, welche, die einen dauernd, die andern vorübergehend, mit der Vollgewalt ihres Einflusses in dem Reichskörper vertreten waren. Die Könige von Ungarn, Schweden, Preußen, Dänemark, England, Polen, die vereinigten Niederlande, der maßgebende Fürst Mittelitaliens, der Beherrscher von Rom, sind uns bereits vorgekommen. Frankreich hatte nicht nur wegen der schwankenden Grenze beständig die Hand im Spiel, sondern übte außerdem mit Schweden gemeinsam, als Garant des westfälischen Friedens, die Aufsicht über den Gang der Reichsgeschäfte. Wenn Rußland durch seine Stellung im „Gesamthause Oldenburg" noch nicht genügend an den deutschen Angelegenheiten beteiligt war, so verlangte dieser östliche Nachbar in dem Teschener Frieden dasselbe Recht der Beaufsichtigung, welches der westliche und der nordische schon lange besaßen. Da Spanien und Italien nur als habsburgische oder bourbonische Anhänge in betracht kommen, so ist damit der Kreis der europäischen Mächte so gut wie geschlossen.

Und nun werden wir uns auch ein Bild davon machen können, was die Versammlung in Wirklichkeit geworden war, die man noch immer den deutschen Reichstag zu Regensburg nannte. Sie war ein permanenter europäischer Gesandtenkongreß, dessen hervorragendste Mitglieder, von europäischen Mächten instruiert, dem Gange der Verhandlungen im Interesse

ihrer Regierungen seine Richtung zu geben strebten. Historisch hervorgegangen aus der Versammlung der deutschen Territorien, behält der Kongreß die Formen dieser Vertretung vollständig bei und läßt auch die kleinsten deutschen Staaten zum Stimmrecht zu. Durch diese einflußlosen Stimmen wird jedoch der europäische Charakter des Kongresses nicht geändert. Das Stimmrecht der Kleinen kann zuweilen hindern, niemals schaffen; demgemäß steht es im vollkommenen Einklang mit den Bestrebungen aller derjenigen Mächte, deren gemeinsames Interesse es ist, dem Volke im Herzen des Erdteils seine staatliche Existenz nach Möglichkeit zu verkümmern.

Aus diesem Grunde konnten in Regensburg Allianzen geschlossen und gelöst, konnten Kriege und Friedensverträge verabredet werden, — es geschah immer im Interesse derjenigen Macht, welche in diesem Kongreß den Erfolg davon getragen hatte. Eine Reichspolitik konnte sich hier nicht entwickeln.

Der Reichsapparat war in den Händen des Auslandes.

Suchen wir uns nunmehr den Gang noch einmal zu vergegenwärtigen, welchen die Entwickelung des nationalen Staates in Deutschland genommen hatte. Gegen die Idee der Weltmonarchie hatte der Gedanke des nationalen Staates in zweifacher Art reagiert. Die Stammesnationalitäten schaffen sich die Herzogtümer, das deutsche Nationalbewußtsein drängt auf ein deutsches Königtum, welches aber vom Kaisertum nicht getrennt wird. Die Herzogtümer werden von dem Königtum niedergeworfen, nicht weil dieses das stärkere Nationalbewußtsein hinter sich hat, sondern weil es über die Machtmittel des Kaisertums verfügt. Die Erbschaft der Herzogtümer tritt nicht ein nationaler

Staat an, sondern die vorhandenen politischen Gewalten, auf welche sich das Kaisertum gestützt hatte.

Die sich also entwickelnden Landesstaaten beruhen auf einem dynastischen Grundgedanken, in dessen innerstem Wesen es liegt, alles, was in des Fürsten Hand vereinigt ist, unter dem einen Gesichtspunkt der Landeshoheit vereint zu denken, Stammesunterschiede unter den Unterthanen zu ignorieren. In den Kleinstaaten werden die Stammesnationalitäten politisch zerrieben. Der Gedanke eines politischen Wiederaufstehens derselben verschwindet desto schneller, als es keine einzige staatliche Organisation gibt, welche darauf ausgehen könnte, eine ganze Stammesnationalität auch nur annähernd zu umfassen. Das alte Sachsenvolk hat seinen Namen so gänzlich verloren, daß er mit der Zeit ohne weiteres auf die ehemals slawischen Gebiete der sächsischen Marken übertragen werden konnte, an denen er heute haftet. Verschwunden zwar sind die Stammesunterschiede nicht, aber sie sind politisch unschädlich gemacht. Wenn in unserer Zeit die Dialektdichtung einen Aufschwung genommen hat, so ist derselbe ganz unschuldigen Charakters. „Ut mine Festungstid" erzählt uns in niedersächsischer Sprache, was sein Verfasser hat leiden müssen, weil er für deutsche Einheit gelebt und gekämpft. Wie wertvoll diese politische Ausschaltung der Stammesnationalitäten ist, können wir uns an der einzigen Ausnahme klar machen, die bis in unsere Tage gelangt ist. Nicht einfacher Eigensinn ist es, der dem Königreich Bayern die Kraft gibt, sich mit größerer Macht einer deutschen Nivellierung zu widersetzen, sondern der hier allein zusammenhängend erhaltene Bestand einer eigentümlichen Stammesnationalität. Abgesehen von den früh losgetrennten österreichischen Besitzungen und einigen kleineren Landstrichen haben sich die bayrischen Kernlande politisch immer wieder zusammengefunden; und welch starkes Gegengewicht eine solche politische

Ansammlung bildet, können wir am besten daran sehen, daß in Bayern dieser feste Bestand als Rückhalt genügte, obgleich doch fränkische und schwäbische Gebietsteile mit den altbayrischen verbunden sind.

Die staatenbildende Kraft der Nation erschöpfte sich in Organisationen, welche weder auf der einen, noch auf der andern Art der Nationalität beruhten: in den dynastischen Landesstaaten. Der nationale Staat, in beständigem Ringen, einerseits seine Existenz auf diese Staatssplitter zu gründen, anderseits sich noch an die nationale Seite des Kaisertums anzuklammern, zerrinnt unter Beibehaltung der alten Formen in eine Organisation, welche nur noch der europäischen Weltpolitik angehört.

Das Ergebnis waren zwei hart und unvermittelt nebeneinander stehende Thatsachen: von der Konkurrenz der Stammesnationalitäten befreit, immer reiner und reiner entwickelt, war nunmehr die deutsche Volksnationalität unbezweifelt die einzige, welche politisch in Betracht kam; aber seines deutschen Inhalts beraubt, mehr und mehr mit den Interessen europäischer Staaten erfüllt, war das römische Reich nicht im stande, nationalen Zwecken zu dienen.

Das ist es, was Hegels oft citierter Ausspruch bezeichnet: Deutschland ist der gesetzte Widerspruch, daß ein Staat sein soll und nicht ist.

Diesem Widerspruch entsprang: *der deutsche Einheitstraum.*

Zweites Buch.

Einheitstraum.

Der Traum.

Von des Tages Mühen ausruhend, verwebt der menſchliche Geiſt Freud und Leid der Vergangenheit mit Hoffnung und Furcht für die Zukunft zu bunten Traumgebilden. So zehret auch ein Volk in Zeiten, da es vom politiſchen Schaffen ausruht, an ſeinen Erinnerungen, den lieben wie den böſen, und ſchöpft aus ihnen den Mut, auf beſſere Tage zu hoffen, oder entnimmt ihnen die Warnung, vor der Wiederkehr ſchlimmer Zeiten auf der Hut zu ſein. Jahrhunderte lang arbeitet das Volk an ſeinen Phantaſiegebilden; Generationen ſpinnen den einmal angefangenen Faden fort und verweben in den bunten Teppich, was zu anderer Zeit und an anderm Ort in anderm Sinn entſtanden iſt. Aber das wenige, was in eines Volkes Träumen beharrlich bleibt, iſt von ganz beſonderem Werte; es zeigt ſich als ſeine wahre Herzensempfindung, von deſto tieferer Innigkeit, je dunkler der Kreis fremdartiger Umhüllung iſt, durch den der helle Kern noch hindurchleuchtet. Man darf es ſich nicht verdrießen laſſen, der Sagenbildung des Volkes nachzugehen, wenn ihre Quellen auch weit entlegen, ihre Wege auch wunderſam verſchlungen ſind.

Wir können die nationale Sage von einer beſſeren Zukunft des deutſchen Volkes bis in ihre erſten Anfänge zurückverfolgen; wir können ſehen, wie ſie aus den Befürchtungen der Gegner die kräftigſte Nahrung für erneute Hoffnung gezogen hat.

In den Kreiſen dieſer Gegner finden wir um die Zeit, da das Kaiſertum im Kampfe mit dem Papſttum bis Süditalien vorgedrungen iſt, hier an des Reiches äußerſter Grenze die myſtiſche Sekte der Joachiten. Dieſelbe Miſchung ernſter Kirchlichkeit und ebenſo ernſter Kritik der beſtehenden kirchlichen Gewalten, welche für den ſpäteren Myſtizismus bezeichnend iſt, zeigt ſich auch ſchon in ſeinen italieniſchen Vorläufern. Der Begründer der Sekte, Abt Joachim von Floris, ſprach ſchon im 12. Jahrhundert laut und offen von dem Verderben der Kirche, über die ein gewaltiges Strafgericht hereinbrechen werde, um ſie zu vernichten, und dann neu aufzubauen. Die gegenwärtige Kirche iſt ihm „das verderbte Babylon“, das zu Grunde gehen müſſe, um dem „myſtiſchen Jeruſalem“ Platz zu machen. Und dennoch iſt Joachim von der Ergebenheit gegen ſeine Kirche ganz durchdrungen; dennoch iſt ihm jeder, der gegen das Papſttum auftritt, ein Feind des Chriſtentums.

Dunkel iſt in Joachims Prophezeiungen im Anſchluß an bibliſche Weisſagungen von einer Macht die Rede, die durch und durch kirchenfeindlich, dennoch zur Erneuerung der Kirche beſtimmt ſei. Seine Anhänger erblickten dieſe Macht in dem Kaiſertum, deſſen Kampf mit dem Papſttum nach Joachims Tode mit erneuter Heftigkeit ausgebrochen war. Einſtmals hatte ſich unter dem furchtbaren Drucke der neroniſchen Chriſtenverfolgungen die Überzeugung gebildet, daß dieſer Druck einer Steigerung nicht mehr fähig wäre, daß der Urheber all dieſes Ungemachs der geweisſagte Gegner der Kirche, der Antichriſt ſei, deſſen Triumph zugleich die Vollendung ſeines Sieges und

den Beginn ſeines Sturzes bezeichne. In ähnlicher Lage iſt man immer wieder auf dieſe Anſchauung zurückgekommen, die Kämpfe des mittelalterlichen Kaiſertums gegen das Papſttum hat man unter demſelben Geſichtspunkt dargeſtellt. Aber mit ſolcher Energie hat ſich dieſe Auffaſſung keinem Kaiſer gegenübergeſtellt, wie Friedrich dem Zweiten.

Von allen ſeinen Vorgängern war keiner dem Papſttum ſo unabhängig gegenübergetreten. Alle hatten ſie nur dem oberſten Prieſter gegenüber ein oberſtes weltliches Prinzip innerhalb der Chriſtenheit verfochten. Friedrich II., erhaben über die religiöſen Gegenſätze ſeiner Zeit, machte mit dem Islam ſeinen Frieden und blieb mit dem Papſte im Krieg. So erſchien er ſeinen gläubigen Gegnern in Italien als die Perſonifikation alles deſſen, was der Kirche feindlich war: die Joachiten erklärten ihn für den Antichriſt, dem ſich noch einmal auf Erden alles beugen müſſe, bevor das Ende aller Tage herannahe, der die zeitliche Kirche gänzlich vernichten müſſe, bevor die ewige neu begründet werde.

Nach ſchwerer Niederlage hatte Friedrich noch einmal ſeine Machtmittel geſammelt. Alles, was in Deutſchland und in Italien an Widerſtandskräften vorhanden war, war um ſeine Fahnen geſchart und hatte ſich unter ſeinen Söhnen nördlich und ſüdlich von Rom poſtiert; ſchon ſchickte von hier eine ſtarke Partei ihren Willkommgruß an den Kaiſer. Mit angſterfüllter Zuverſicht ſah man jetzt den Schrecken aller Schrecken kommen: da erſcholl die Kunde, daß der Kaiſer plötzlich geſtorben ſei.

Man wollte es nicht glauben; denn noch hatte er keine der Schreckensthaten vollbracht, die man von ihm mit Beſtimmtheit befürchtete. So verbreitete ſich das Gerücht, daß der Kaiſer nicht tot ſei, daß er noch lebe und wiederkommen und die ſchlimmſten Befürchtungen wahr machen werde.

Die Welt war in zwei Lager geteilt; das Schlachtgeschrei war: hie Welf, hie Waibling. Was die Welfen fürchteten, das wünschten die Waiblinger. So soll denn Manfred jenes Gerücht bereits benutzt und den Leichnam seines Vaters so heimlich bestattet haben, daß niemand sein Grab zu nennen wußte. Als nun in der That die Kunde nach Deutschland kam, daß der Kaiser noch lebe, da fand sie willige Ohren; wie es denn in der menschlichen Natur liegt, leicht zu glauben, was man gerne glaubt. Wenn jemand auftrat und sich für den zurückgekehrten Kaiser ausgab, so fiel ihm schnell ein großer Anhang zu; und wenn er als Betrüger entlarvt wurde, so hinderte das nicht, daß binnen kurzem ein andrer „falscher Friedrich" denselben Anhang fand.

Allmählich lehnte sich auch hier die Hoffnung auf die Wiederkehr des Kaisers an einen vorhandenen Sagenkreis an. Der Apostel Paulus hatte von einer Macht gesprochen, welche den Antichrist noch aufhalte. Später hatten die Kirchenväter diese Macht auf das Weltreich gedeutet, welches in der That Schutz und Schirm alles Bestehenden war. Seitdem mit Konstantin das Kaisertum in ein freundliches Verhältnis zum Christentum getreten war, wurde im Laufe der Zeit die Ansicht allgemein, daß das Kaisertum jene aufhaltende Macht sei. Während des ganzen Mittelalters betrachtete man das heilige Reich als die Fortsetzung des alten römischen, welches im Buche Daniel als die vierte und letzte der großen Monarchien bezeichnet war. Der Kaiser galt für den Nachfolger des römischen Augustus, von dem im Evangelium gesagt war, man solle ihm geben, was des Kaisers ist.

Am festesten und ununterbrochensten erhielt sich diese Anschauung am Sitze der oströmischen Cäsaren, in Konstantinopel. Solange dieses Kaisertum bestand, war es von seiner Unentbehrlichkeit für die Welt überzeugt. Träte einmal der letzte

Kaiſer vom Schauplatz ab, ſo ſei das Schickſal der Welt entſchieden, dann gebe es keine Macht mehr, die den Antichriſt und ſeine Herrſchaft aufhalten könne. Eines Tages wird der letzte Kaiſer nach Jeruſalem ziehen; ſeinen Schild wird er im Haine Mamre an einen dürren Baum hängen, Krone und Scepter auf dem Berge Golgatha niederlegen und Gott dem Herrn das Reich übergeben. Bevor aber das Reich des Herrn beginnt, reißt der Antichriſt die Herrſchaft an ſich und bereitet die Schrecken des jüngſten Gerichtes vor.

Schon frühe gelangte dieſe Sage vom letzten Kaiſer in das Abendland, und hier übertrug man ſie vollſtändig auf den abendländiſchen Kaiſer; arglos ließ man auch das orientaliſche Beiwerk vom dürren Baum im Haine Mamre ſtehen; der Gang nach Jeruſalem wurde zu einem Kreuzzuge umgebildet. Der letzte Kaiſer iſt der „fränkiſche“. Der Name läßt unbeſtimmt, ob damit nicht ein franzöſiſcher gemeint ſei. In bewußter Oppoſition gegen franzöſiſche Anſprüche hat ſich dann dieſe Sage auf den letzten deutſchen Kaiſer übertragen.

Nun blieb aber Friedrich zwei Menſchenalter hindurch der letzte Kaiſer des Abendlandes; wenn er wirklich geſtorben war, ſo war mit ihm jene „aufhaltende Macht“ geſunken, und die Höllenherrſchaft mußte beginnen. Es leuchtet ein, wie ſehr man ſich gegen dieſe Annahme ſträuben mußte. Als 35 Jahre, nachdem der Kaiſer vom Schauplatz ſeiner Thätigkeit geſchieden, noch einmal ein „falſcher Friedrich“ zu Wetzlar verbrannt werden mußte, da ſuchten die Leute in der Aſche, ob auch Knochen zu ſehen ſeien; und wie ſie nichts Rechtes fanden, da ſprachen ſie, es ſei doch Kaiſer Friedrich geweſen. Sie glaubten, ſein Leib ſei aus dem Feuer entrückt worden, denn es ſei von Gottes Kraft, daß er ſollte „leibhaftig“ bleiben, damit er eines Tages zurückkehren könne.

Nachdem sich so einmal die Anschauung festgesetzt hatte, daß der totgesagte letzte Kaiser noch irgendwo leben müsse, weil sonst die kaiserlose Welt dem Untergange verfallen wäre, da erhielt sich dieser Glaube in der Folgezeit um so leichter, als der kurzlebige Glanz des erneuten Kaisertums nur im stande war, die Sehnsucht immer von neuem wach zu rufen. Je stärker die kirchlichen Übelstände werden, desto schärfer treten in dem Bilde des letzten Kaisers die Züge hervor, in denen wir den letzten hohenstaufischen Gegner der kirchlichen Hierarchie wiedererkennen. Die Priester, so heißt es, wird er verfolgen, so daß sie ihre Tonsur unter Koth verstecken werden, wenn sie keine andere Bedeckung haben. Die Orden, die ihn beim Papst verklagt und ihm das Reich genommen haben, wird er von der Erde verjagen. Am deutlichsten zeigt sich das Bewußtsein, daß eine Zeit kommen werde, in der wieder ein Kaiser seines Amtes als Hort der Gerechtigkeit walten werde. Wem sein Gut geraubt ist, dem wird er es zurückerstatten, den Witwen und Waisen wird er beistehen, der armen Tochter den reichen Mann zur Ehe geben. Das ist die Stimme eines Volkes, welches unter Zuständen lebt, die ihm unerträglich sind, welches von besseren Zeiten träumt und die volle Zuversicht hat, daß sie einstmals wiederkehren werden. Er *wird* kommen, denn er *muß* kommen, — so tönt es immer wieder und wieder durch den Bericht des frommen Mönches hindurch, der mit größerer Herzlichkeit, als er wollte und sollte, den festen Glauben des Volkes noch nach Ablauf eines vollen Jahrhunderts als lebendig schildert, wiewohl er selbst ihn nicht teilen darf.

Auch darin zeigt sich die festwurzelnde Ausbreitung der Sage, daß überall das Volk versucht, sie an die wohlbekannten Stätten der Heimat zu knüpfen. Zuerst lautet das Gerücht unbestimmt, irgendwo in der weiten Welt lebe der

Kaiſer noch. Wo aber verfallene Reſte kaiſerlicher Prachtbauten das Volk an entſchwundene Herrlichkeiten erinnerten, da glaubte es, in dem alten Gemäuer zuweilen den Kaiſer ſelbſt zu ſehen. Dankbar und ſehnſüchtig blickten die Bewohner von Kaiſerslautern auf die vereinſamte Burg hin, wo in früheren Zeiten ihre Könige und Wohlthäter gewohnt und der treuen Stadt die Grundlage ihres Wohlſtandes, die ausgedehnten Forſten, geſchenkt hatten. Auch da, wo ſeit den Tagen der Ottonen die königlichen Domänen am dichteſten nebeneinander lagen, erhob ſich über den geſegneten Fluren der „goldenen Aue", ein Zeuge vergangener Herrlichkeit, die Burg von Tilleda. Hier wie da glaubte man, daß die „wüſte Burg" noch immer der Sitz des Kaiſers ſei, der ans Tageslicht treten werde, ſobald ſeine Zeit gekommen.

In immer dunklere Ferne rückt die Geſtalt des verſchwundenen Kaiſers. Bei Beginn der Neuzeit iſt ſie von der Burg in den Burgberg geſunken. „Im hohlen Berge" ſitzt der Kaiſer und harrt ſeiner Stunde. Bei Tilleda iſt es der Burgberg von Kyffhauſen, in den ſich Kaiſer Friedrich zurückgezogen hat. Die Salzburger glaubten ihn in ihrem Untersberge verſteckt, andere in anderen Bergen ihrer Heimat. Hier hat der entſchwundene Kaiſer auch die Züge ſo mancher jener erdentſchwundenen Götter angenommen, denen ſeit der Einführung des Chriſtentums das Volk noch eine unterirdiſche Exiſtenz zuſchrieb. Auch in dem Wodansberge, der nach der Burg, die er trägt, ſpäter der Kyffhäuſerberg genannt wurde, führte der alte Gott Wodan, dem einſt auf der Höhe geopfert ward, weiter ein heimliches Daſein. Von dem bergentrückten Lichtgott, der jetzt in der Finſternis thront, hat hier der bergentrückte Kaiſer die ihn umkreiſenden Raben geerbt. An andern Stätten war es der heidniſche Donnergott, der, von ſeiner wolkigen Höhe in die Tiefe ge-

sunken, seinen blitzrotfunkelnden Bart dem Kaiser geliehen hat. Hand in Hand geht damit die persönliche Ausmalung des Kaisers. Der rote Bart erinnert im Ottonenlande an Otto den Roten, auf den dann die glanzvollen Thaten Ottos des Großen übertragen werden. Kaiser Friedrichs mit dem roten Bart gedachten schon die Kaiserslauterer um so lieber, als die reichste aller ihrer Schenkungen von ihm, dem ersten Friedrich, herrührte. Im fernen Morgenlande war er geblieben; von ihm mochte man am leichtesten annehmen, daß er denn doch nicht gestorben sei, sondern eines Tages wiederkommen werde. Auch auf ihn sind die Züge vom letzten Kaiser, vom „Kaiser Friedrich" übertragen worden.

So sehen wir, wie das Volk den einmal erfaßten Stoff mannigfach gestaltet, ohne darum den ursprünglichen Gedanken aufzugeben. Zuerst ist es ganz wie jenes Mütterlein, dessen Sohn aus fernem Lande Tag und Stunde seiner Ankunft mitgeteilt hat. Wie er nun doch nicht gekommen ist, geht die Alte am nächsten Tage wieder zum Posthause, und am andern wieder und wieder. Und wenn sie noch nach Jahren jemand fragte, wohin sie ginge, dann erzählte sie, was der Sohn schon vor so langer Zeit geschrieben, wie er trotzdem nicht gekommen sei; nun denke sie aber, heute werde er sicher kommen. „Er wird kommen, denn er muß kommen", so sprach ja auch das Volk, das hundert Jahre nach Friedrichs Ableben an seinen Tod nicht glauben wollte.

Jenes Mütterlein starb und mit ihr ihre Hoffnung. Das deutsche Volk ist nicht gestorben, und es hat seine Hoffnung nicht aufgegeben.

Mitten in den zersplitterten Gebieten des Reiches bewahrte sich im Herzen des Volkes die Erinnerung an die ehemalige Macht und Herrlichkeit des Kaisertums, bewahrte sich zugleich damit auch der feste Glaube an die Erneuerung desselben, an

den wiederkommenden Kaiser. Freilich, dieser Messiasglaube hat keinen Psalmisten zu schwungvollem Liede begeistert, er hat keinem Heerführer das nationale Banner in die Hand gegeben; nur in der Tiefe wirkend, wie der Entschlafene, von dem sie meldet, hat die Sage in Tausenden deutscher Herzen das wach erhalten, was dem Volke als Ganzem noch geblieben war: den Glauben an sich selbst. Es ist nicht das zielbewußte Verlangen einer emporstrebenden Nation, welche in dem angesammelten Ruhme nur eine Staffel sieht, auf der sie zu größerer Höhe emporsteigt, aber doch auch nicht das dumpfe Hinsinken eines absterbenden Volksbewußtseins, welches sich im Elend glücklicherer Tage nur noch erinnert, um den Schmerz zu empfinden, den der Dichter als aller Schmerzen größten bezeichnet. Es ist der getrübte, aber noch zuversichtliche Blick, welcher in die Vergangenheit schaut, weil er in ihr und nur in ihr das Spiegelbild der Zukunft sieht: es ist die erste und die volkstümlichste Art des deutschen Einheitstraumes.

Während so das Volk von einer besseren Vergangenheit und besseren Zukunft träumte, wiegten sich die höheren Stände in dem noch behaglicheren Traume von einer besseren Gegenwart. Die Aushöhlung der Reichsverfassung, welche wir von ihren ersten Anfängen an verfolgt haben, vollzog sich so allmählich, daß eine jede Generation den geringen Fortschritt, welchen sie mit ansah, kaum bemerkte. Der vollzogene Umschwung entging selbst den Juristen von Fach. Wie in alten Zeiten die kaiserliche Machtvollkommenheit der Urquell alles Rechtes gewesen war, so war es geblieben; alle Vorrechte, welche die Fürsten besaßen, hatten sie ja nur von ihrem kaiserlichen Oberherrn empfangen. So gingen noch die staatsrechtlichen Handbücher des siebzehnten Jahrhunderts von dieser „kaiserlichen Machtvollkommenheit" als der Grundlage aller

Befugnisse im Reiche aus und führten dann den Leser durch ein Labyrinth von Privilegien und Gesetzen hindurch, um ihm den Zustand darzulegen, der im Reiche der herrschende war. Nun sträubten sich begreiflicherweise die fürstlichen Politiker gegen eine Theorie, in der ihre Rechte nur als Anhang und Ausnahme vorgetragen werden konnten. Sie forderten den umgekehrten Weg, beriefen sich in erster Linie auf die Privilegien, welche ihnen den eigentlich maßgebenden Einfluß in der Reichsregierung sicherten, und verlangten, daß das Recht sich nach dem Gesetze richten solle. Im schroffsten Gegensatze gegen alle habsburgischen Ansprüche erklärte gegen Ende des dreißigjährigen Krieges ein einflußreiches Pamphlet das Reich für einen aristokratischen Staat.

Während sich nun nach dem westfälischen Frieden zwei feindliche Schulen darüber stritten, ob der Kaiser als Monarch oder der Reichstag als aristokratischer Senat Inhaber der Reichsgewalt sei, entging ihnen beiden die wichtigste Veränderung, welche sich unterhalb des Niveaus der Reichsregierung in jedem einzelnen Lande vollzogen hatte. Daß die Reichsgewalt, mochte sie so oder so benamset werden, überhaupt nur noch einen kleinen Kreis der Staatsgeschäfte wahrnahm, daß der größte Teil derselben von jedem Landesherrn daheim besorgt wurde, daß die landesherrliche Gewalt bei sich zu Hause zu einer wirklichen Staatsgewalt geworden war, diese einschneidendste aller politischen Veränderungen in Deutschland war an den herrschenden Theorieen spurlos vorübergegangen. So wenig Sinn hatten die theoretisierenden Juristen für die Grundlagen des wirklichen Staatslebens, daß sie die Schrift von Ludolf Hugo, welche in schlichter und verständiger Art die vorgegangene Veränderung zu charakterisieren versuchte, lasen und wieder lasen, ohne ihr irgend etwas anderes zu entnehmen, als die landläufigen Notizen, die gerade zu dem herrschenden

Syſtem paßten. Das Staatsrecht hielt ſich auf der Oberfläche und hatte ſeine Freude an dem Streite, welche der hin- und herwogenden Wellen die ſtärkere ſei, die kaiſerliche oder die reichsſtändiſche; zu den in der Tiefe wirkenden Mächten aber, von denen dieſe Bewegungen herrührten, ſtieg niemand herab; das Landesſtaatsrecht blieb bloßer Anhang.

Wo die herrſchende Theorie im Überſehen ſündigt, da iſt der geniale Blick, der die Lücke entdeckt, ſtets in Gefahr, in die Einſeitigkeit des Entdeckers zu verfallen. Dieſer Gefahr iſt auch Samuel von Pufendorf nicht entgangen. Mit ſicherem politiſchem Blick fand er heraus, daß die viel erörterte Streitfrage, ob das Reich eine Monarchie oder eine Ariſtokratie ſei, den Angelpunkt des deutſchen Staatslebens unberückſichtigt laſſe. Die Territorien, ſagte er, ſind Staaten; und, fügte er hinzu, nur ſie dürfen es ſein. Ausgehend von dem ſtarren Souveränitätsbegriff der damaligen franzöſiſchen Schule, fand er einen unlösbaren Widerſpruch darin, daß ſowohl jeder einzelne Teil, als auch ihre Geſamtheit Staat ſein ſollten. Wenn mehrere Staaten in ein Verhältnis miteinander träten, ſo könne dies nur ein völkerrechtlicher Bund, eine Bundesgenoſſenſchaft ſein; aber jeder Verſuch, über Staaten einen Staat zu machen, ſei von vornherein verfehlt, er müſſe eine ungeheuerliche, „monſtröſe“ Form ergeben.

Unbeſchreibliches Aufſehen erregte es, als im Jahre 1667 Pufendorf unter dem Pſeudonym Monzambano von dieſem Standpunkte aus das deutſche Reich für ein „Monſtrum“ erklärte und alles Unglück der Reichsverfaſſung aus dieſer Doppelbildung als Mißbildung ableitete. Eine Flut von Gegenſchriften ſuchte die Broſchüre wegzuſchwemmen. Aber das Schlimmſte war, daß der Augenſchein für Pufendorf ſprach. Jeder, dem die Augen geöffnet waren, ſah den Reichskörper als ein Monſtrum von Staat daliegen. Wer die Thatſache

zugestehen mußte, gestand dann auch die Gründe zu. Pufendorf drang durch mit der Ansicht, daß jede Reichsverfassung von vornherein lebensunfähig sei. In Halle bildete Thomasius die Staatsmänner der Zukunft nach Anleitung des Monzambano heran; mehr als ein Jahrhundert hat es in Deutschland keinen Richter, keinen Staatsmann gegeben, der nicht in den Lehren des Pufendorfschen „Naturrechts" aufgewachsen wäre. So nahm die herangewachsene Generation es als etwas Selbstverständliches hin, daß der kranke Reichskörper in fortschreitendem Siechtum seiner völligen Auflösung entgegenging. Ja um dieselbe Zeit, als in dem Frieden von Preßburg (1805) das Reich bei lebendigem Leibe für tot erklärt wurde (in der Urkunde wird es „Confédération Germanique" genannt), konnte ein gleichzeitiger Publizist darauf hinweisen, daß diese zunehmende Lockerung des Reichsbandes der naturgemäße Abschluß einer jahrhundertelangen Entwickelung sei.

Bei der nun herrschend gewordenen Lehre war eine systematische Bearbeitung des deutschen Staatsrechtes geradezu ausgeschlossen. Nachdem die alten Staatsrechtshandbücher, welche von einer deutschen Monarchie oder Aristokratie fabelten, unter den Schlägen der Pufendorfschen Kritik in die Tiefen einer wohlverdienten Vergessenheit hinabgesunken waren, trat eine völlige Öde in der Systematik des deutschen Staatsrechts ein. Die Jurisprudenz begnügte sich, die Fragen des öffentlichen Rechts, so wie sie vorkamen, von Fall zu Fall zu entscheiden. Aus gruppenweisen Bearbeitungen einzelner Monographieen ist die bändereiche Bibliothek zusammengesetzt, um welche die unermüdliche Feder eines J. J. Moser die Wissenschaft seiner Zeit bereichert hat. Mit der größten Genauigkeit werden die einzelnen Streitfragen erörtert; über den Charakter der Gesamtverfassung nachzudenken, erklärte der gelehrte alte Herr nicht nur für unnütze Grübelei, sondern für etwas geradezu Störendes.

Es leuchtet ein, daß eine Wiſſenſchaft, welche nicht einmal beſtrebt iſt, ihren Gegenſtand in einem Geſamtüberblick zu umfaſſen, ſich damit des erſten Mittels begiebt, an der politiſchen Erziehung der Nation mitzuarbeiten. Bei allen Mängeln, die man der einſeitig juriſtiſchen Behandlung politiſcher Fragen mit Recht vorwirft, — wohlthätig wirkt doch die geiſtige Disziplin, welche ſie über die politiſch Denkenden übt; die juriſtiſche Betrachtung der Verhältniſſe fordert zunächſt eine ſcharfe Syſtematiſierung des Beſtehenden und ſchafft damit die Grundlage, auf welcher alle Erörterungen über eine Veränderung des Zuſtandes ruhen müſſen. Eben darum war die Jurisprudenz des achtzehnten Jahrhunderts nicht geeignet, das politiſche Nachdenken über eine zukünftige deutſche Verfaſſung in ihre Zucht zu nehmen, weil ſie dieſe einzige ihr mögliche Grundlage zu liefern ſich beharrlich weigerte und nach dem Zuſtande ihrer Theorie weigern mußte.

Dieſen Umſtand muß man ſich vor Augen halten, wenn man ſich das Auffallende erklären will, das die Zuſtände beim Hinſinken des Reiches an ſich haben. Dieſes Hinſinken ſelbſt iſt nicht das Auffallende. Daß aber eine blühende Nation, wie die deutſche damals war, in ungeſchwächter phyſiſcher und geiſtiger Kraft dieſem allmählichen Hinſiechen ruhig zugeſehen hat, ohne ſich auch nur im entfernteſten darüber klar zu werden, was denn etwa nach vollendeter Auflöſung an die Stelle der ohnmächtigen Organiſation treten ſollte, — das iſt ein in der Geſchichte der Völker ganz vereinzelt daſtehender Fall. Unter vielen Erklärungsgründen für dieſe Erſcheinung werden wir auch den anführen müſſen, daß die ſchroffe Souveränitätslehre der herrſchenden Schule dieſen verwickelten Verhältniſſen gegenüber ratlos daſtand.

Ziehen wir die Summe alles deſſen, was von dieſer Staatsgelahrtheit die Gebildeten der Nation an politiſchem

Fonds empfangen konnten. Die alte Schule verbreitete die ehrwürdige Scheu vor dem heiligen Reich; fest überzeugt davon, daß das Kaisertum des achtzehnten Jahrhunderts die direkte Fortsetzung der alten Cäsarenherrschaft und der Regierung Karls des Großen sei, machte sie den Deutschen glauben, daß er noch immer unter den Segnungen der glänzendsten Monarchie stände, welche auf dem weiten Erdenrund zu finden sei. In bündigem Gegensatze dazu predigten die Lehrer des Naturrechts die staatliche Unvereinbarkeit der vorhandenen deutschen Staaten; ganz durchdrungen davon, daß das Kaisertum nicht bloß in seinem damaligen Zustande, sondern auch in jeder andern Gestalt eine juristische Ungeheuerlichkeit bleiben müsse, leisteten sie der Ansicht Vorschub, daß der Zustand der Deutschheit, so wie er nun einmal sei, als notwendiges Übel mit in den Kauf genommen werden müsse. Die einen kannten nur das Reich, die andern nur die Einzelstaaten; aber der Gesang von der Fürtrefflichkeit des Reiches oder von seiner Unheilbarkeit, der eine wie der andere, war gleichmäßig das Wiegenlied, mit dem die Nation in den Schlummer politischer Gedankenlosigkeit eingelullt wurde.

Wenn so die Juristen nichts thaten, um die Gebildeten für die Teilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes zu erziehen, so waren anderseits die Anschauungen, in denen die Gebildeten aufwuchsen, dazu geeignet, diese Teilnahme vollends abzulehnen. Die litterarische Bildung des achtzehnten Jahrhunderts war ihrem innersten Wesen nach nicht politisch, sondern kosmopolitisch. Hingerissen von der Idee der allgemeinsten und weitgehendsten Menschenliebe, erblickte die Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts in den vorhandenen Nationalitäten nichts weiter als Trübungen der reinen Menschlichkeit, die der moderne gebildete Mann mit weltbürgerlichem Sinne zu überwinden streben müsse. Dabei ließ man die einzelnen Staaten als

heilsame Veranstaltungen gelten, denen gegenüber der Unterthan die größte Pflichttreue bewahren müsse, nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Die Teilnahmlosigkeit gegenüber allen Vorgängen des Staatslebens wurde von der damaligen Regierungsweise in der wirksamsten Art unterstützt. In weitaus den meisten deutschen Staaten wurden die Unterthanen in wohlwollender Art regiert; je mehr man die Segnungen des aufgeklärten Despotismus sah, desto fester setzte sich bei den Regierenden und bei den Regierten die Überzeugung, daß man das Verwalten den Verwaltungsmännern überlassen müsse. Die Beteiligung der Unterthanen am Staatsleben bestand eigentlich nur noch im Steuerzahlen.

So wurde denn das Weltbürgertum durch nichts so gefördert wie durch den Mangel eines Staatsbürgertums, welches den Unterthanen zwingt, im kleineren oder größeren Kreise einen Teil seiner Kraft den Angelegenheiten des Vaterlandes zu widmen. Erstaunlich gering ist das Interesse an politischen Vorgängen aller Art. Die Wochen- und Monatsschriften sind voll von litterarischen Neuigkeiten: was im Staatsleben des Vaterlandes vorgeht, davon kein Wort. Ein Mann, wie Gottsched, in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der anerkannte Führer der litterarischen Kreise Deutschlands, stand allem politischen Interesse so vollkommen fern, daß in den 4700 Briefen, welche aus seinem Nachlasse in 22 mächtigen Foliobänden gesammelt sind, ein sorgfältiger Forscher bis jetzt zwei Zeilen politischen Inhalts hat entdecken können.

Wenn trotzdem in der Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts nicht selten von Vaterland, Vaterlandsliebe u. a. die Rede ist, so mag man dies ja zum Teil auf das natürliche Gefühl zurückführen, das sich niemals ganz unterdrücken läßt; zum größeren Teil hat es seine Begründung in dem langsam,

aber sicher erworbenen Schatz von patriotischen Phrasen, welche nach jahrelangem Schulbesuch der gebildete Mann aus den griechischen und römischen Schriftstellern mit in das Leben nahm. Wahr ist der Patriotismus nur, wenn er sich bethätigt. Ein Geschlecht, das die Staatsmaschine gehen läßt, wie sie geht, ohne auch nur einen Handreich zu thun, hat keine wahre Vaterlandsliebe und darum auch keine patriotische Dichtung.

Eben weil dieser Zusammenhang mit dem wirklichen Leben des Vaterlandes fehlte, flattern denn auch die kümmerlichen Blätter einer angeblich patriotischen Dichtung unstät hin und her, ohne zu wissen, woran sie sich anlehnen sollen. In den Bedürfnissen des täglichen Lebens trat der Unterthan schon seit Jahrhunderten mit keiner andern Staatsgewalt in Berührung als mit der territorialen; der ehrende Name des Vaterlandes erforderte denn aber doch die Vorstellung eines Staatswesens, das man irgendwie für ein nationales ausgeben konnte. Entweder mißbrauchen nun die Hofdichterlinge in der That das volltönende Wort, um in einer Ode an ihren Herrn seine Quadratmeile als ihr Vaterland anzusingen; oder es bringt noch jemand eine Ode auf das deutsche Vaterland fertig, in dem harmlosen Glauben, daß das Reich wirklich ein Vaterland sei; oder endlich man spricht frischweg von einem Vaterland, für das man leben und sterben müsse, ohne sich irgend etwas dabei zu denken.

Es ließe sich der Nachweis führen, daß über die dritte dieser Kategorieen selbst der begeistertste unsrer älteren Dichtertrias nur in dem Ideenkreise hinausgekommen ist, welchem er ein thätiges Interesse widmete: wirklich empfunden sind Klopstocks patriotische Oden nur da, wo sie von der Liebe zur deutschen Sprache und zur deutschen Litteratur handeln.

Wie die Männer des achtzehnten Jahrhunderts verschieden je nach der Verschiedenheit der persönlichen Natur sich zu den Ideen des Vaterlandes stellten, können wir uns an den drei Vertretern unserer jüngeren Dichtertrias klar machen, und zwar um so klarer, als einer derselben sein Zeitalter überlebt hat und den Unterschied zwischen sonst und jetzt besonders deutlich zeigt.

Goethe hat von frühester Jugend bis zum spätesten Greisenalter unter Verhältnissen gelebt, die er ruhig konnte auf sich wirken lassen; niemals ist er in einer Lage gewesen, in der die Schaffung völlig neuer Verhältnisse für ihn Existenzbedingung gewesen wäre. So lebte er denn in der Umgebung, wie sie war; von Personen und Dingen, in deren Mitte er sich befand, kam ihm die Anregung zu seinen dichterischen Schöpfungen. Das Herz schöner Frauen, das ihm entgegenflog, entlockte ihm mit den lyrischen Empfindungen zugleich das lyrische Gedicht. Der Zwiespalt des Erkennens, der ihm in Natur und Menschenwelt entgegentrat, hat in ihm den „Faust" entstehen lassen. Seine Dichtung ist Gelegenheitspoesie in des Wortes edelster Bedeutung. Nicht er, hat er einmal gesagt, machte seine Gedichte, sondern seine Gedichte machten ihn.

Darum eben war in Goethe außer seinen natürlichen Anlagen nur so viel, wie aus der Außenwelt unwillkürlich in ihn hineingelangte. Die Fähigkeit, voll zu empfinden, war in Goethe, wie nur jemals in einem Dichter; ja desto voller war die Empfindung, weil sie niemals einen anderen Gegenstand gehabt hat, als einen, der sich von selbst darbot. Er liebte es nicht, auf die „Gedankenjagd" zu gehen, wie es Kleist von sich gesagt hat. Die Gedanken und Empfindungen kamen ihm in voller Wahrheit nur von selbst. Weit mehr als eine wissenschaftliche Forderung war es eine Folge seiner Gemütsanlage, wenn er von der Naturforschung seiner Zeit verlangte,

sie sollte von dem unruhigen Experimentieren mehr zu der ruhigen Betrachtungsweise zurückkehren, in welcher die Alten die Objekte auf sich wirken ließen.

Unter den Objekten, welche Goethe auf sich wirken ließ, befand sich nun nichts, was den Namen eines Vaterlandes verdiente, und darum findet sich in seinen Gedichten auch nichts von Vaterlandsliebe. Als dann die patriotische Bewegung in immer höher gehenden Wogen an ihn herandrang, befand er sich bereits in den Jahren, in denen man eine neue Empfindung nicht mehr so unbesehen in sein Herz hineinläßt. Dem patriotischen Geschichtsschreiber Luden gegenüber hat er sich über seine Stellung zum Vaterlande ausgesprochen: „Glauben Sie ja nicht, daß ich gleichgültig wäre gegen die großen Ideen, Freiheit, Volk, Vaterland. Nein; diese Ideen sind in uns; sie sind ein Teil unseres Wesens, und niemand vermag sie von sich zu werfen. Auch liegt mir Deutschland warm am Herzen. Ich habe oft einen bitteren Schmerz empfunden bei dem Gedanken an das deutsche Volk, das so achtbar im einzelnen und so miserabel im ganzen ist. Eine Vergleichung des deutschen Volkes mit andern Völkern erregt uns peinliche Gefühle, über welche ich auf jegliche Weise hinwegzukommen suche; und in der Wissenschaft und in der Kunst habe ich die Schwingen gefunden, durch welche man sich darüber zu halten vermag: denn Wissenschaft und Kunst gehören der Welt an, und vor ihnen verschwinden die Schranken der Nationalität. Aber der Trost, den sie gewähren, ist doch nur ein leidiger Trost und ersetzt das stolze Bewußtsein nicht, einem großen, starken, geachteten und gefürchteten Volke anzugehören.“ An die Zukunft Deutschlands glaubte Goethe; aber er sah sie erst in weiter Ferne. „Uns einzelnen bleibt inzwischen nur übrig, einem jeden nach seinen Talenten, seiner Neigung und Stellung, die Bildung des Volkes zu mehren, zu stärken und durch dasselbe zu ver-

breiten nach allen Seiten, und wie nach unten, so auch (und vorzugsweise) nach oben, damit es nicht zurückbleibe hinter den andern Völkern, sondern wenigstens hierin voraufstehe, damit der Geist nicht verkümmere, sondern frisch und heiter bleibe, damit es nicht verzage, nicht kleinmütig werde, sondern fähig bleibe zu jeglicher großen That, wenn der Tag des Ruhmes anbricht." —

Schiller hat von frühester Jugend an unter Verhältnissen gelebt, aus denen er sich herausssehnte. Ihm bot die Welt, in der er lebte, zu wenig, als daß diese Anregungen sein Inneres hätten ausfüllen können. Seine dichterische Fähigkeit beruhte darauf, daß er sich über diese Welt emporheben konnte. Mit dem Feuereifer des Idealisten gab er sich einer einmal ergriffenen Idee hin und schuf sich so seine eigne Welt. Wie ein mahnendes Gewissen uns mit Vorliebe an das erinnert, was nicht ist, so hat sein ernster Sinn am heftigsten und am kräftigsten sich den Leidenschaften hingegeben, die seinem Zeitalter fehlten. Diesen Sinn hat es, wenn Frau von Staël ihm nachrühmt: La conscience est sa muse.

So hat Schiller auch das Vaterland als Idee in sich aufgenommen, die Vaterlandsliebe als eine herrliche Tugend gefeiert, an deren Feuer, wo er es fand, er das eigne Herz erwärmte. So hat er das Emporflammen patriotischer Begeisterung geschildert, welches die „Jungfrau" zur Heerführerin machte, welches statt Zwietracht und Niederlage Eintracht und Sieg bringt. Er hat es laut hinausgerufen in die Welt.

„Nichtswürdig ist die Nation,
Die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre."

Und dann führte er im „Tell" ein Volk auf die Bretter, das da sein sollte ein einig Volk von Brüdern, das die Fremd-

herrschaft abschüttelte und den Boden des Vaterlandes frei machte, wie seine Bewohner. —

In der Mitte zwischen beiden und von beiden gleichweit verschieden ist Lessing. In erster Linie Kritiker, steht er auch dem Patriotismus seiner Zeit kritisch gegenüber. Er fand diese Regungen in zweierlei Art vor, als staatlichen und als nationalen Patriotismus. Der erstere bestand damals in der Ergebenheit gegen den gnädigen Herrn, sei er Fürst, Graf oder Rittergutsbesitzer, sei er so oder so gesinnt; dieser Patriotismus wechselte, so oft der Herr wechselte, und man konnte an der Bethätigung dieses Patriotismus, insofern sie über bloße Pflichterfüllung hinausging, vielleicht die Gutmütigkeit bewundern, mehr aber auch nicht. Diesen Patriotismus muß Lessing im Auge gehabt haben, wenn er einmal rundweg erklärt hat, er halte ihn „höchstens für eine heroische Schwachheit".

Und nun der national-deutsche Patriotismus! „'Nenne mir ein so geschicktes Tier, dem ich nicht nachahmen könnte!' — so prahlte der Affe gegen den Fuchs. Der Fuchs aber erwiderte: 'Und du nenne mir ein so geringschätziges Tier, dem es einfallen könnte, dir nachzuahmen!' — — Schriftsteller meiner Nation! — Muß ich mich noch deutlicher erklären?" ....

Lessing also erblickte die patriotische Gesinnung nicht in Lobreden auf das Vaterland; aber herzlos ist sein Tadel doch wahrhaftig nicht. Er sah in Deutschland nichts Nationales, was zu loben war; aber er wollte, daß es geschaffen werde.

„Über den gutherzigen Einfall, den Deutschen ein Nationaltheater zu schaffen, da wir Deutsche doch keine Nation sind! Ich rede nicht von der politischen Verfassung, sondern von dem sittlichen Charakter. Fast sollte man sagen, dieser sei: keinen eigenen zu haben."

Lessing erkannte klar, daß noch kein deutscher Nationalcharakter vorhanden war, und daß er darum auch keinen lieben konnte. Er aber wollte zu seinem Teile dazu beitragen, daß sich nationale Tugenden und ein nationales Besitztum bildeten. Der Nachäffung des Fremden suchte er nicht nur auf der Bühne ein Ende zu machen, sondern auch im Leben. Ihm wie jedem seiner Zeitgenossen, schwebte die weltbürgerliche Bildung des Jahrhunderts als das unmittelbarste Ziel vor Augen; zu dieser allgemeinen Bildung aber sollte die deutsche Nation ihren Beitrag mit dem eignen Kapital leisten und nicht mit geliehenem Gelde. Es stimmt sehr wohl zusammen, wenn er einmal Gleim auffordert, bei seinem Zusammentreffen mit Franzosen sich ja „als wahren Deutschen" zu zeigen, und wenn er ein andermal an denselben Gleim ausdrücklich schreibt: „Das Lob eines eifrigen Patrioten ist nach meiner Denkungsart das allerletzte, wonach ich geizen würde, des Patrioten nämlich, der mich vergessen lehrte, daß ich Weltbürger sein sollte." — —

Wie scheint uns heute an den Aussprüchen der drei Geistesheroen doch gerade das am wunderbarsten, was sie als selbstverständlich voraussetzen. Mit dem bitteren Schmerz, den er über den „miserabeln" Zustand seines Volkes als Ganzen empfindet, glaubt Goethe den Vorwurf widerlegt zu haben, daß er gleichgiltig sei gegen sein Vaterland; daß er aber über solche „peinlichen Gefühle hinwegzukommen" trachtet, daß er nach Schwingen sucht, die ihn von diesem sorgenvollen Gedanken hinwegtragen, daß man den „Tag des Ruhms" nicht herbeizuführen sucht, sondern wohlvorbereitet wartet, bis er anbricht, — das alles betrachtet er, und offenbar auch der Angeredete, als das Natürliche.

Als Schiller im Jahre 1801 die Jungfrau auf die Bretter

brachte und mit vollem Pathos eine jede Nation für nichtswürdig erklärte, welche nicht ihr Alles an ihre Ehre setzt, da merkte weder der Dichter noch sein Beifall klatschendes Publikum, welch hartes Verdikt damit über die eigne Nation gefällt war. Daß die Auslieferung von tausenden und tausenden deutscher Seelen, die durch die Abtrennung des linken Rheinufers damals von ihrem Vaterlande losgerissen wurden, eine Schmach sei, welche man doch wenigstens empfinden müßte, das wußte man nicht.

Und der kritische Lessing, der Wert und Unwert seiner Nationalität so klar und sicher zu scheiden weiß, macht doch den ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Zweifel an dem Vorhandensein einer deutschen Nationalität sich keineswegs auf das politische Gebiet beziehe. Daß politisch die Deutschen eine Nation sind, ist ihm kein Zweifel. Bildeten sie ja doch einen Staat. Was für einen, — das fragte niemand.

Der Staat des achtzehnten Jahrhunderts beruhte nicht auf der Teilnahme der Gebildeten, die Bildung nicht auf der Teilnahme am Staat. Dies wird es uns erklären, daß — ein in der Litteraturgeschichte ganz vereinzelt dastehender Fall — in diesem Geschlecht litterarische Blüte und politischer Verfall zusammentrafen, *ohne eine politische Satire zu erzeugen*. Gewiß findet man einzelne Ansätze zu einer solchen. Schon der „Simplizissimus" kündigte mit seinem Motto an, daß er mit Lachen die Wahrheit sagen wollte. Um dieselbe Zeit, wo Pufendorf unter der Maske eines in Deutschland reisenden Italieners die Trugbilde des deutschen Staatslebens geißelte, hat auch der Witzbold auf der Kanzel, Abraham a Santa Klara, von dem römischen Reich gesprochen, das man römisch Arm nennen sollte. Auch aus späterer Zeit ließe sich so manche Zeile aus Webers „Demokritos", aus seinen „Briefen"

und sonstigen Schriften anführen. Allein das sind einzelne Satiren, keine satirische Litteratur. In Athen haben die ersten Ausartungen der Demokratie die politische Komödie wach gerufen; das sinkende Römertum, wiewohl noch immer gewaltig, ist mit der beißenden Ätze stoischen Spottes übergossen worden; aber diese Fratze von Staatsgesicht, welche man deutsches Reich nannte, ist von seinen hochgebildeten Zeitgenossen ruhig angesehen worden, ohne daß sie ihren Spott herausforderte. „Schwer ist es, keine Satire zu schreiben," sagte der Römer auf solche Zustände; das deutsche Volk ist das einzige, welchem diese Aufgabe leicht geworden ist.

Allerdings könnte man noch auf eine andere Nationallitteratur hinweisen, welche ebenfalls in voller Blüte stehend das Zerrbild eines zerklüfteten Staatswesens vor Augen gehabt hat, ohne es mit dem doch wohlverdienten Spott zu verfolgen. Die Bücher des Alten Testaments zeigen uns eine reich entwickelte Litteratur, welche allen Empfindungen des menschlichen Herzens, von den zartesten bis zu den rauhesten, Worte leiht; nur der Satire bleibt sie fern. Allein hier sehen wir, was den Spott überflüssig machte: es war jener tiefe Ernst sittlicher Glut, jener heilige Zorn patriotischer Entrüstung, welche es bewirkt haben, daß den Staatsmännern dieser untergehenden Königreiche, allein unter den politischen Rednern aller Völker und aller Zeiten, die Nachwelt den Namen eines Propheten nicht versagt hat. — Dem deutschen Volke hat kein Jeremias die göttliche Strafe geweissagt, die seiner harrete, ob der Sünde der Vaterlandslosigkeit; kein Aristophanes hat ihm das Laster des politischen Philistertums in einem lebendigen Vertreter vor Augen geführt; kein Juvenal ist ihm erstanden, der von sich sagen konnte, daß gerechter Unwille ihm von selbst seine Verse bilde. Ungestört und niemand störend, lebten die Gebildeten bei uns immer nur in „höheren Sphären".

Aber wie jede echte Kultur die Mittel zu ihrer Fortentwickelung und damit zur Überwindung ihrer Einseitigkeit enthält, so lagen auch in der weltbürgerlichen Bildung des achtzehnten Jahrhunderts bereits die Keime, aus denen der nationale Gedanke zu neuem Leben erwuchs. Darum sollen wir auch den Männern, auf deren Schultern wir stehen, nicht zürnen, wenn wir so manches sehen, was ihnen entgangen ist. Mit vollem Recht ist darauf hingewiesen worden, daß es Goethes Schüler waren, die in den Freiheitskriegen den Ton nationaler Begeisterung anschlugen. Der Goethe, der sich weigerte, ohne kriegerische Begeisterung ein Kriegslied anzustimmen, ist durchaus derselbe, an dem seine Jünger den Ton wahrer Empfindung und die Fähigkeit, ihr Ausdruck zu verleihen gelernt haben. — Die gräßliche Nebenbedeutung, welche Schillers „Jungfrau" auf der deutschen Bühne bekam, haben Dichter und Publikum gleich wenig empfunden. Aber das unbewußte Suchen nach einem Gefühl, das die leergewordene Stelle im Herzen, da wo man fürs Vaterland empfindet, ausfüllen könnte, das hat doch seine Früchte getragen. Wie sich überhaupt an Schillers Dichtungen die sittliche Energie gestählt hat, so ist es dem Dichter auch gelungen, an dem fremden Feuer die deutschen Herzen für Vaterlandsliebe zu erwärmen. Es war kein Widerspruch, wenn ein Deutscher, von Napoleon ins Exil geschleppt, mit frommer Verehrung die Stätte aufsuchte, wo vor vier Jahrhunderten die Befreierin derselben Nation geboren worden, unter deren Joch die deutsche seufzte.

Ach! Wir hätten nicht verloren,
Was der Väter Mut errang,
Wärst du, Himmlische, geboren,
Wo einst Hermanns Scharen siegten,
Und Augustus Adler sank.

Wie Schiller durch ein unklares Suchen des Vermißten, so hat Lessing durch einen klaren Hinweis auf das Fehlende einer Besserung vorgearbeitet. Alle drei aber im Verein mit den andern Geisteshelden ihrer Zeit haben dem deutschen Volke das geschaffen, was die Voraussetzung für das Entstehen eines jeden Nationalbewußtseins ist: ein nationales Besitztum.

Schon war auch seit Jahrhunderten eine Entwickelung im Zuge, welche eine immer größere Verbreitung dieses geistigen Besitztums herbeiführte. Von der Erfindung der beweglichen Lettern durch Gutenberg bis zur Königschen Schnellpresse zieht sich eine ununterbrochene Kette von Vervollkommnungen des Buchdrucks, in welcher jedes Glied ein neues Mittel für Verbreitung der Bildung bedeutete. Kein Schriftsteller schrieb mehr für einen engen Kreis. Wie die vielen Exemplare des gedruckten Werkes schnell durch alle deutschen Gaue sich verbreiteten, so drangen sie auch schneller aus der oberen Gesellschaftsschicht in die mittleren, allmählich auch in die unteren. Indem seit Luthers Bibelübersetzung die hochdeutsche Sprache zur nationalen wurde ohne Unterschied des Stammes, wurde sie mehr und mehr die Sprache des ganzen Volkes ohne Unterschied der Stände. Freilich nur langsam gaben die untersten Volksschichten den Dialekt der engeren Heimat auf, und nur widerwillig ließen die Universitätskreise von der Sprache ihrer internationalen Gelehrtenrepublik. Aber seit der Jurist Thomasius und der Philosoph Wolff den Mut gefunden hatten, ein gutes Deutsch an Stelle eines schlechten Latein zu setzen, wurden schnell die Katheder und mit ihr die Wissenschaft der Nation gewonnen.

Wie die Kultur der Gebildeten den Zusammenhang mit dem Volke wiederfand, zeigt sich am deutlichsten darin, daß das Volk selbst zum Gegenstande eines lebendigen Interesses

wurde. Auf dem Theater gelangt das bürgerliche Trauerspiel zwar nicht zur Blüte, aber doch zu nicht unbedeutenden Anfängen. Die Sprachforscher beginnen, von den Königen der Litteratur herabzusteigen und wieder, wie einst Luther, „dem gemeinen Mann aufs Maul zu sehen". Ebenbürtig stand seit Herder neben der Kunstpoesie die so lange für roh verschrieene Volkspoesie da. Kein Geringerer als Goethe war es, der den Nürnberger Schuhmacher wieder in den Dichterhimmel aufgenommen hat. Jetzt suchte man wirklich die lange mißachteten poetischen Schätze auf, die das Volk treu bewahrte. In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts erschien „des Knaben Wunderhorn", und die Gebrüder Grimm gingen gar in die Kinderstuben, um dort den Kleinen ihre Märchen abzulauschen. Eben dieses Interesse für das Volk und seine Zustände war es, das späterhin in der Romanlitteratur die Erzählungen von Prinzen und Prinzessinnen durch harmlose Dorfgeschichten verdrängt hat.

So gewöhnte man sich daran, in dem Volke mehr zu sehen, als die rohe Masse, von der man sich möglichst weit entfernen müsse, um zur wahren Bildung zu gelangen. Wie die Reformation auf den ursprünglichen Gedanken zurückgegangen war, die Kirche nicht auf einen Priesterstand, sondern auf das allgemeine Priestertum aller ihrer Anhänger zu gründen, wie das evangelische Kirchenlied den Gottesdienst umgeschaffen hatte zu einem Gebete der ganzen Gemeinde, so regte sich nun auch leise auf staatlichem Gebiet der entsprechende Gedanke, daß der Staat seine Aufgaben erfüllen solle für das Volk und durch das Volk. Schon tauchte der Gedanke auf, die Söldnerarmeen durch das bewaffnete Volk zu ersetzen. Schon las man mit eifriger Hingabe Rousseaus Darlegung, wie der Staat keinen andern Ursprung haben könne, als die Verabredung aller derer, die ihn bildeten. Pestalozzi, der ungeschickteste

Schulmeister, den die Welt gesehen, wurde Begründer der heutigen Pädagogik durch den einen Gedanken, daß die Erziehung, wenn sie wirksam sein wolle, Erziehung des ganzen Volkes sein müsse. Und endlich wurde auf dem Gebiete der Philosophie das alte thatenlose Spekulieren durch Kants System über den Haufen geworfen, welches die Lösung der Probleme allein von der „praktischen Vernunft" erwartete. Der „kategorische Imperativ" machte die Beteiligung am Leben und insbesondere am Staatsleben zur Aufgabe des sittlich gebildeten Mannes, zum Ausgangspunkte eines philosophischen Systems.

Am deutlichsten war in allen Fragen der Kunst zu sehen, wie die Wertschätzung der nationalen Eigenschaften im Vordringen begriffen war. Im bewußten Gegensatz zu dem allgemein gültigen Maßstabe des Schönen, welchen die Ästhetiker zu besitzen oder zu finden glaubten, suchte Winckelmann die hellenische Kunst als die Blüte des Nationallebens zu erfassen, welchem sie entsprossen ist. Herder, gewiß von allen unsern Klassikern am meisten in der Idee einer „Weltlitteratur" lebend, leistete doch diesem Vorgange Folge; gerade dadurch suchte er sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen, daß er sich in die ganze Eigenheit jedes einzelnen Volkstums versenkte.

Schon trug auch die Anerkennung der nationalen Besonderheiten hie und da ihre Frucht, die an einem sonnigen Plätzchen zu früher Reife gelangte. Fernab von der breiten Heerstraße der Litteratur ging der „Wandsbecker Bote" seinen Weg und trällerte sein Liedchen vor sich hin. Der schlug denn auch wieder den Ton des einfältigen Herzens an, das sich nur im Vaterlande heimisch fühlt. Gering denke man auch nicht davon, daß es das erste Rheinweinlied war, in welchem sich die Freude an dem vaterländischen Boden kund that, der den Trank der Labe spendete. Häufiger als an dem teuren Naß erquicken

sich noch heute Tausende durstiger Studenten an dem perlenden Liede, das den perlenklaren Trank besingt:

„Ihn trägt das Vaterland in seiner Fülle,
Wie wär' er sonst so gut,
Wie wär' er sonst so edel und so stille
Und doch voll Kraft und Mut."

Voll Kraft und Mut und zugleich voll von jugendlicher Heiterkeit ist auch die Weise, nach der heute wie vor hundert Jahren das Lied gesungen wird. Es ist der einzige Beitrag, den unsere „klassische" Periode zum patriotischen Liederschatz des Kommersbuches geliefert hat.

Mit der Freude am Vaterlande stellte sich auch wieder die Teilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes ein. In den Osnabrückischen Intelligenzblättern veröffentlichte der dortige Justitiarius allerhand kleine Aufsätze. Bald erzählte er seinen Landsleuten, wie es früher in ihrer Heimat ausgesehen, bald besprach er irgend eine Frage der Gegenwart: den Verfall des Handels in den Landstädten, das Schuldenmachen, die Luxusordnungen. Nichts war ihm zu klein, nichts zu groß. Bald sprach er mit dem Bauern die Einrichtung seines Bauernhauses durch, bald leitete er ihn an, über den neuesten Reichsabschied nachzudenken. Ihm schwebte der Gedanke vor, die Denkkraft der Bürger für die vaterländischen Angelegenheiten auszunutzen, eine Art Berichterstattung über die Ständeverhandlungen einzuführen, Vereine zu bürgerlichen Zwecken zu gründen. Dabei müsse alles den althergebrachten Zuständen angemessen sein. Wer ein Volk regieren wolle, müsse seine nationalen Eigenheiten kennen. — Die zerstreuten Aufsätze hat seine Tochter später gesammelt. Wie sollte man aber die Sammlung nennen; eine Litteraturgattung, welche sich zur Aufgabe machte, die Mitbürger über die Angelegenheiten des Vaterlandes zu belehren, gab es nicht. Die Herausgeberin setzte auf das Titel-

blatt: Patriotische Phantasieen. Mit diesen „Phantasieen" ist Justus Möser der Vorläufer einer neuen Zeit geworden.

So sehen wir mitten in dem Weltbürgertum des achtzehnten Jahrhunderts überall bereits Ansätze zu einer größeren Wertschätzung der Nationalität und zu einer Beteiligung am staatlichen Leben. Nichts fehlte, als daß sie beide zusammengeführt wurden, um den Gedanken des nationalen Staates entstehen zu lassen.

Diese Zusammenführung, lange vorbereitet, ist nun mit einem Schlage zum Durchbruch gekommen. In Napoleons Leistungen hatte das Weltbürgertum seine Verwirklichung gefunden: ein Weltreich, eine Weltsprache, ein Weltgesetzbuch waren es, denen der nationale Staat, die nationale Sprache, das nationale Recht erlag. Und jetzt, wo die nationalen Güter in den Staub sanken, da lernte man ihren Wert schätzen. Jetzt, wo für fremde Zwecke von den Söhnen Deutschlands die einen auf den russischen Eisfeldern erstarren, die andern in der Glut der spanischen Sonne verschmachten mußten, da sah das schaudernde Geschlecht, daß es eine Macht gab, dem Unheil zu entkommen, und nur eine: einen nationalen Staat.

Den Umschwung bezeichnen: Fichtes Reden an die deutsche Nation (1808).

In den nationalen Eigentümlichkeiten erblickt Fichte nicht mehr etwas Zufälliges, das man zu überwinden streben müsse; er ist vielmehr ganz davon durchdrungen, daß gerade sie dazu bestimmt seien, die Grundlage einer sittlichen Weltanschauung zu bilden. Indem der edle Mensch seinem Volke lebt und das Bewußtsein hat, daß in dem Volk und durch das Volk die Eigenart, der er angehört, auch nach seinem Tode fortlebt, wird ihm die Nationalität zum Träger der Unsterblichkeit auf Erden. Ihre Verwirklichung kann diese Idee nur in einem nationalen Staate

sich noch heute Tausende durstiger Studenten an dem perlenden Liede, das den perlenklaren Trank besingt:

„Ihn trägt das Vaterland in seiner Fülle,
Wie wär' er sonst so gut,
Wie wär' er sonst so edel und so stille
Und doch voll Kraft und Mut."

Voll Kraft und Mut und zugleich voll von jugendlicher Heiterkeit ist auch die Weise, nach der heute wie vor hundert Jahren das Lied gesungen wird. Es ist der einzige Beitrag, den unsere „klassische" Periode zum patriotischen Liederschatz des Kommersbuches geliefert hat.

Mit der Freude am Vaterlande stellte sich auch wieder die Teilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes ein. In den Osnabrückischen Intelligenzblättern veröffentlichte der dortige Justitiarius allerhand kleine Aufsätze. Bald erzählte er seinen Landsleuten, wie es früher in ihrer Heimat ausgesehen, bald besprach er irgend eine Frage der Gegenwart: den Verfall des Handels in den Landstädten, das Schuldenmachen, die Luxusordnungen. Nichts war ihm zu klein, nichts zu groß. Bald sprach er mit dem Bauern die Einrichtung seines Bauernhauses durch, bald leitete er ihn an, über den neuesten Reichsabschied nachzudenken. Ihm schwebte der Gedanke vor, die Denkkraft der Bürger für die vaterländischen Angelegenheiten auszunutzen, eine Art Berichterstattung über die Ständeverhandlungen einzuführen, Vereine zu bürgerlichen Zwecken zu gründen. Dabei müsse alles den althergebrachten Zuständen angemessen sein. Wer ein Volk regieren wolle, müsse seine nationalen Eigenheiten kennen. — Die zerstreuten Aufsätze hat seine Tochter später gesammelt. Wie sollte man aber die Sammlung nennen; eine Litteraturgattung, welche sich zur Aufgabe machte, die Mitbürger über die Angelegenheiten des Vaterlandes zu belehren, gab es nicht. Die Herausgeberin setzte auf das Titel-

blatt: Patriotische Phantasieen. Mit diesen „Phantasieen" ist Justus Möser der Vorläufer einer neuen Zeit geworden.

So sehen wir mitten in dem Weltbürgertum des achtzehnten Jahrhunderts überall bereits Ansätze zu einer größeren Wertschätzung der Nationalität und zu einer Beteiligung am staatlichen Leben. Nichts fehlte, als daß sie beide zusammengeführt wurden, um den Gedanken des nationalen Staates entstehen zu lassen.

Diese Zusammenführung, lange vorbereitet, ist nun mit einem Schlage zum Durchbruch gekommen. In Napoleons Leistungen hatte das Weltbürgertum seine Verwirklichung gefunden: ein Weltreich, eine Weltsprache, ein Weltgesetzbuch waren es, denen der nationale Staat, die nationale Sprache, das nationale Recht erlag. Und jetzt, wo die nationalen Güter in den Staub sanken, da lernte man ihren Wert schätzen. Jetzt, wo für fremde Zwecke von den Söhnen Deutschlands die einen auf den russischen Eisfeldern erstarren, die andern in der Glut der spanischen Sonne verschmachten mußten, da sah das schaudernde Geschlecht, daß es eine Macht gab, dem Unheil zu entkommen, und nur eine: einen nationalen Staat.

Den Umschwung bezeichnen: Fichtes Reden an die deutsche Nation (1808).

In den nationalen Eigentümlichkeiten erblickt Fichte nicht mehr etwas Zufälliges, das man zu überwinden streben müsse; er ist vielmehr ganz davon durchdrungen, daß gerade sie dazu bestimmt seien, die Grundlage einer sittlichen Weltanschauung zu bilden. Indem der edle Mensch seinem Volke lebt und das Bewußtsein hat, daß in dem Volk und durch das Volk die Eigenart, der er angehört, auch nach seinem Tode fortlebt, wird ihm die Nationalität zum Träger der Unsterblichkeit auf Erden. Ihre Verwirklichung kann diese Idee nur in einem nationalen Staate

finden. Darum wendet sich der Redner gegen die hergebrachte Anschauung von dem Staat als einer Maschine, die mit ihrem Mechanismus arbeite, wo man sie hinsetze. Der „vernunftgemäße Staat" läßt sich nicht durch künstliche Vorkehrungen aus jedem vorhandenen Stoffe aufbauen; die Nation muß zu demselben erst gebildet und heraufgezogen werden. Gehalten und geoffenbart durch das lebendige Band der gemeinsamen Sprache, ist es der „gemeinsame Grundzug der Deutschheit", der diese Unterlage abgeben muß. Nicht ein großes und künstliches Druck- und Räderwerk ist der nationale Staat, sondern die Verkörperung seiner Nationalität. Festigkeit, Sicherheit und Unabhängigkeit erstrebt er ganz ebenso, wie es jene Staatsmaschinen erstreben: aber worauf er ruht, das ist der feste und gewisse Geist. Jene Maschinenkünstler richten ihr ganzes Augenmerk darauf, einen guten Maschinisten zu bekommen: der nationale Staat beruht auf dem vaterländischen Geist, von dem er nicht bloß in seiner Spitze, sondern in allen seinen Gliedern erfüllt ist.

Darum giebt es für Fichte nur ein Mittel, den nationalen Staat zu erreichen: die Erziehung der gesamten Nation. Wie Pestalozzi es gelehrt, so sollte man es thun. Hoch und niedrig, vornehm und gering, alles müsse die Erziehung durchmachen. Im Gegensatze zu der bisherigen Erziehung, welche nichts weiter war, als Unterricht, fordert der Schüler Kants die Erziehung zum sittlichen Wollen. Ihm ist es nicht mehr Zweck der Bildung, den Menschen in Sphären zu heben, die höher sind als diese Erde. Der Zögling soll wissen, daß er der Erde angehört, daß er hier zu wirken und zu schaffen habe. Erziehung ist ihm Erziehung zur That. „Jene Achtlosigkeit auf das, was unter unsern Augen vorgeht, und die künstliche Ableitung der allenfalls entstandenen Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände wäre das Erwünschteste, was einem Feinde unserer

Selbständigkeit begegnen könnte. Ist er sicher, daß wir uns bei keinem Dinge etwas denken, so kann er eben, wie mit leblosen Werkzeugen, alles mit uns vornehmen, was er will. Die Gedankenlosigkeit eben ist es, die sich an alles gewöhnt; wo aber der klare und umfassende Gedanke, und in diesem das Bild dessen, was da sein sollte, immerfort wachsam bleibt, da kommt es zu keiner Gewöhnung." Darum soll das neue Geschlecht erzogen werden nicht zum Dulden, sondern zum Handeln, damit es die Unerträglichkeit seines Zustandes einsehe und einen neuen schaffe. Die Erziehungsanstalt muß den Kindern ein Bild staatlichen Zusammenlebens gewähren. Sie muß so eingerichtet sein, „daß der einzelne für das Ganze *nicht bloß unterlassen müsse, sondern daß er für das selbe auch thun und handelnd leisten könne.*" Der Pädagog soll seine Anstalt so einrichten, daß schon die Erziehung auf der Thätigkeit der Zöglinge beruht; die besten und geschicktesten Schüler sollen ihm einen Teil seiner Pflichten abnehmen, ohne dafür irgend welche Erleichterung zu bekommen. „In dieser Verfassung wird sonach aus erworbener größerer Geschicklichkeit und aus der hierauf verwendeten Mühe nur neue Mühe und Arbeit folgen, und gerade die tüchtigeren werden oft wachen müssen, wenn andere schlafen, und nachdenken müssen, wenn andere spielen."

Eben damals war der Staat zusammengebrochen, dessen altes Regiment nach der erschrecklichen Niederlage den Unterthanen nur zuzurufen wußte, daß Ruhe die erste Bürgerpflicht sei; und eben damals gründete sein neues Regiment den Aufbau auf die neue Grundlage, daß Thätigkeit die erste Bürgerpflicht sei, und daß der beste Mann den schwersten Dienst übernehmen müsse.

Selten hat sich das Bewußtsein von dem Beginn eines neuen Zeitalters einem Mitlebenden mit solcher Schärfe einge-

prägt, wie wir es bei Fichte sehen. In Napoleon, damals auf dem Gipfel seiner Macht stehend, sieht er den Kosmopolitismus auf dem Gipfel der Verkehrtheit angelangt. Jetzt müsse man mit der Vergangenheit brechen. Die alte Generation ist nun doch einmal verdorben; sie soll die junge nicht durch ihren Umgang anstecken. Fichte geht so weit zu verlangen, daß die Eltern sich von ihren Kindern trennen sollen, um sie ganz und gar den nationalen Erziehungsstätten zu überlassen. Darum ist auch sein Blick nur auf die ferne Zukunft gerichtet. Wenn er den Tag der Rettung als nahe bezeichnen will, so weist er darauf hin, daß schon in 25 Jahren die neue Generation dastehen könne, die dann das Rettungswerk beginnen werde. Mit Absicht macht er darauf aufmerksam, daß es sich um ein Werk für eine ferne Zukunft handle. „Die deutsche Vaterlandsliebe hat ihren Sitz verloren; sie soll einen anderen, breiteren und tieferen erhalten, in welchem sie in ruhiger Verborgenheit sich begründe und stähle und zur rechten Zeit in jugendlicher Kraft hervorbreche und auch dem Staate die verlorene Selbständigkeit wiedergebe. Wegen des letzteren können nun sowohl das Ausland, als die kleinlichen und engherzigen Trübseligkeiten unter uns selbst in Ruhe verbleiben; man kann zu ihrer aller Troste sie versichern, daß sie es insgesamt nicht erleben werden, und daß die Zeit, die es erleben wird, anders denken wird denn sie."

An diesem endlichen Siege aber ist ihm kein Zweifel. Mit den Worten des Sehers am Wasser Chebar, der da weissagete zum Winde, daß er verdorrtem Gebein neuen Lebensodem einblies, erhebt in der Hauptstadt eines zertretenen Staates, mitten unter den bewaffneten Schergen des fremden Zwingherrn der Prophet der deutschen Auferstehung seine furchtlose Stimme: „Lasset immer die Bestandteile unseres höheren geistigen Lebens ebenso ausgedorret und eben darum auch die Bande unserer

Nationaleinheit ebenso zerrissen und in wilder Unordnung durcheinander zerstreut herumliegen, wie die Totengebeine des Sehers; lasset unter Stürmen, Regengüssen und sengendem Sonnenschein mehrerer Jahrhunderte dieselben gebleicht und ausgedorret haben; — der belebende Odem der Geisterwelt hat noch nicht aufgehört zu wehen. Er wird auch unseres Nationalkörpers erstorbene Gebeine ergreifen und sie aneinander fügen, daß sie herrlich dastehen in neuem und verklärtem Leben."

Die Prophezeihung fand Glauben und sie wurde zur Wahrheit, weit schneller, als der Redner zu hoffen gewagt hatte. Denn das Geschlecht, zu dem er sprach, war nicht so versunken, wie er glaubte. Spricht doch schließlich aus der festen Zuversicht, mit der er seine Vorhersagung ausspricht, die stille Überzeugung, daß die Worte des Redners die Gesinnung, der sie entsprungen sind, in den Herzen der Zuhörer finden werden. Ja man kann sagen, die Bedeutung dieser Reden liegt gerade darin, daß hier ein Mann laut aussprach, was die Besten der Nation im stillen alle dachten. Denn es giebt Zeiten, in denen vom Herzen zum Munde weiter ist, als vom Munde zur Hand, in denen man sich scheut, das Empfundene auszusprechen, aber sich nicht mehr scheut, das Ausgesprochene in die That zu übersetzen. In solchen Zeiten wird derjenige zum Führer der Nation, welcher den in der Tiefe schlummernden Gedanken von dem drückenden Alp befreit, der auf dem ängstlichen Gemüte lastet, und mit dem „Zorn der freien Rede" dem Einzelnen zeigt, welchen Schatz er in seinem Innern birgt. Die nationale Erziehungsanstalt, die Fichte plante, ist nicht zu stande gekommen; aber auf seine Hörer selbst hat er einen erziehenden Einfluß geübt, der um so stärker war, da er nicht neu zu schaffen, sondern nur vorhandene Keime fortzuentwickeln hatte. Nicht nach 25 Jahren, sondern schon nach 5 Jahren stand ein neues Geschlecht da. Von der Memel bis zum Rhein

war man entschlossen, das Vaterland von der Fremdherrschaft zu befreien und auf seinem Boden den nationalen Staat zu errichten. Mit „Leier und Schwert" zog Theodor Körner in den Todeskampf. „Geharnischte Sonette" schickte Rückert in ganzen Schlachtreihen vor. Schon früher hatte Ernst Moritz Arndt den „Geist der Zeit" erweckt; jetzt rief er „die Deutschen alle Mann für Mann fürs Vaterland zusammen". Und schon ließ der Kaiserherold Schenkendorf seine gern gehörte Stimme erschallen, die ein Kaiserreich verkündete, einig und mächtig, wie es nur je gewesen. In dieser Zeit ist auch der Einheitstraum vom zurückkehrenden Kaiser, den das Volk Jahrhunderte hindurch treu bewahrt, von führenden Männern aufgegriffen worden. Beinahe gleichzeitig hat Jakob Grimm ihn in seine gelehrte Sammlung aufgenommen und Rückert ihm eine poetische Darstellung geliehen. Die Aufzeichnungen, denen sie folgten, nannten den Kaiser Barbarossa; beide haben dies angenommen. Rückert aber hat alle die kleinen Züge, die er vorfand, den marmelsteinernen Tisch, den dreimal herumgewachsenen Bart, den Kyffhäuser und die ihn umkreisenden Raben so fein zusammenzuweben gewußt, daß man seit damals geglaubt hat, so und nur so habe die Sage von Anbeginn gelautet. In dieser Gestalt ist die Sage in die Herzen gedrungen, und in einer Zeit, die Mythen zu bilden nur selten, sie zu glauben gar nicht mehr verstanden, hat die herzliche Freude, mit der die Dichtung aufgenommen und wiedergegeben wurde, den Glauben an eine bessere Zukunft wach erhalten. Niemals war das deutsche Nationalitätsgefühl in so heller Flamme aufgelodert; niemals war es den Zeitgenossen so klar gewesen, daß man nicht um einen einmaligen Sieg kämpfe, sondern für die dauernde Gestaltung des Vaterlandes. Als die siegreichen Truppen aus den Freiheitskriegen heimkehrten, brachten sie alle das Gefühl mit, daß die Einheit, wie sie im Kriegsheer sich darstellte, auch

im Frieden bleiben müsse. Keine Spur mehr davon, daß man auch ohne vaterländischen Staat ein Vaterland haben könne. Kein Zweifel, das Nationalitätsbewußtsein war endlich politisch geworden; d. h. es war in grader Linie gerichtet auf Erlangung eines nationalen Staates.

Und dennoch ist damals der nationale Staat nicht gegründet worden; wie einstmals bei Zertrümmerung der Herzogtümer die Beute den kleinen Landesgewalten gehört hatte, so kam jetzt die Abwälzung der Fremdherrschaft wieder den dynastischen Staaten zu gute.

Wenn wir uns erklären wollen, wieso der Nationalitätsgedanke, zweifellos politisch geworden, dennoch nicht dazu gelangte, seinen beispiellos großen Erfolg politisch zu verwerten, so wird es nötig sein, den politischen Wert des damaligen Einheitsbewußtseins in der Eigenart seiner Entwickelung uns zum Verständnis zu bringen.

Gemeinsame Unternehmungen einer Nation und das Gefühl der Gemeinsamkeit in ihr stehen miteinander in Wechselwirkung. In der Zusammenfassung der nationalen Kräfte für einen bestimmten Zweck liegt bereits das Bewußtsein einer gewissen Zusammengehörigkeit; aber anderseits wird dieses Bewußtsein in höherem Grade hervorgerufen, erhalten und fortgebildet durch ein sichtbares Unternehmen, in welchem es zum Ausdruck gelangt. Es leuchtet ein, daß der Wechselwirkung dieser beiden Faktoren die Wirksamkeit eines dritten vorangehen muß; die Ausgleichung der vorhandenen Verschiedenheiten muß bereits bis zu einem gewissen Grade stattgefunden und den Boden geebnet haben, auf dem jene Wechselwirkung beginnen kann.

So sehen wir in der griechischen Geschichte die Hellenen

sich zusammenscharen zur Bekämpfung der Perser, wir sehen in den Perserkriegen und durch sie das Panhellenentum aufkommen. Beiden aber war vorangegangen die Ausbildung der nationalen Apolloreligion über den Stammesreligionen, die Annahme ihrer ersten Schriftsprache, der ionischen, über den Dialekten, der Name der Hellenen über den Stammesnamen.

Der Nationalitätsgedanke wird bestimmt durch die Ausgleichung der Verschiedenheiten, die sein Aufkommen ermöglicht, und durch die gemeinsamen Unternehmungen, in denen er zum Ausdruck gelangt. Darum ist er keineswegs überall derselbe. Der Franzose hat von der Einheit seiner Nation eine andere Vorstellung als der Deutsche, von beiden verschieden ist wiederum die russische Anschauung. Von der Eigenart der beiden Faktoren hängt die Eigenart ihres Produktes ab.

Betrachten wir zunächst die Vorgänge, die eine Ausgleichung der Verschiedenheiten in Deutschland zur Folge hatten; sie kamen der Nation nicht zum Bewußtsein, weil es noch keine Nation gab.

Das erste Mal, als die Rhein- und Donauländer zu einem Verwaltungszweck gemeinsam organisiert wurden, war damals, als die große katholische Kirche und ihr Sendbote Bonifacius diese Gebiete in ihr Weltsystem aufnahmen, die Einteilung nach Bistümern, welche ganz Europa gliederte, auch hier durchführten und eine Versammlung von Bischöfen beriefen, die sich einig erklärte in dem Bewußtsein, nichts anderes zu vertreten als ein Glied am großen Körper der Kirche.

Das erste Mal, daß zu weltlichem Zwecke die Länder vom Rhein bis zur Elbe organisiert wurden, geschah, als das große Frankreich und sein Beherrscher, der große Karl, diese Gebiete zu einem Teile ihres Weltreiches machten, als sie die Einteilung nach Gauen, auf der dieses Weltreich beruhte, auch in diesen Ländern durchführten, als sie die Großen dieser

Gegenden an dem kaiserlichen Hof versammelten, wo sie weiter nichts waren als Mitglieder einer Versammlung, welche nationale Unterschiede nicht kannte.

Geeinigt wurden diese Gebiete, aus denen nachher das deutsche Reich erwachsen ist, von vornherein als Teile eines großen Ganzen. Geringer war darum die Wirkung nicht, aber anderer Art.

Die verschiedenen Mythologien und Religionen der alten heidnischen Stämme wurden durch eine gemeinsame Religion ersetzt; aber diese Religion war dieselbe, welche im ganzen Abendlande zur Herrschaft gelangte. An Stelle der einzelnen Stammessagen, an welchen jeder einzelne Stamm seinen litterarischen Schatz besaß, traten die populär werdenden Stücke des alten und des neuen Testaments; die Stammessagen wurden ersetzt durch einen gemeinsamen Stoff, aber es war derselbe, welcher der ganzen Welt gemeinsam war. Gegenüber den Dialekten der einzelnen Stämme bildete sich eine gelehrte Schriftsprache aus; sie war allen Stämmen gemeinsam, aber es war dieselbe, welche im ganzen Abendland herrschte: die Weltsprache Roms, das Lateinische. Die Rechte der Stämme, Länder, Provinzen und Gaue wurden, wenn sie auch bestehen blieben, doch in hohem Grade nivelliert durch Einschiebung eines Rechtssystems, welches sich als das durchschnittlich geltende behauptete; aber dieses Recht, welches ganz Deutschland gemeinsam war, das „gemeine Recht", war das Gesetzbuch der Welt, das römische Recht. Im Laufe der Zeit setzte sich ein gewisser Fonds gelehrter Bildung fest, an dem alle Stämme gleichmäßigen Anteil nahmen; es war der Scholastizismus, welcher Morgenland und Abendland verband, ihr Held war Aristoteles, in dessen Namen vom indischen bis zum atlantischen Ozean die Gelehrten aller Völker ihr gemeinsames Band hatten. Wir kennen bereits die Strömungen, welche man als rein

deutsche bezeichnen kann; wie sehr auch diese durch die Allgemeinheit der Weltströmungen bedingt sind, zeigt sich am deutlichsten daran, in welche Zeit die beiden Blüteperioden unserer Litteratur fallen. Die erste liegt in dem Zeitalter, da Kinder aller deutschen Länder sich zu einem Unternehmen vereinigten, in welchem sie mit allen andern Nationalitäten unterschiedslos zur Erreichung des internationalen Zieles der Kreuzzüge verbunden waren; das zweite Mal nahm unsere Litteratur einen höheren Aufschwung in dem Jahrhundert weltbürgerlicher Ideen, im achtzehnten Jahrhundert. —

Wenn wir uns diesen Entwickelungsgang klar machen, so wird uns auch die Stellung deutlicher werden, in welche die einzelnen Lebenskreise innerhalb der Nation zu den europäischen Verhältnissen traten. Der deutsche Klerus hatte das Gefühl einer Gemeinsamkeit gewonnen, indem er einer weltumfassenden Gemeinschaft eingefügt wurde. Vom höchsten Erzbischof bis zum niedrigsten Mönch hat dieser Klerus, was er für nationale Kultur geleistet hat, im Namen und im Sinne der Kirche geleistet, welcher er angehörte; dieses war die römische Weltkirche, die allgemeine, die katholische. Der deutsche Klerus war ein Teil der Welthierarchie, welcher die allgemeinen Aufgaben der Kirche auf deutschem Boden zu verwirklichen als seine Aufgabe betrachtete. Die Geistlichen stellten während des ganzen Mittelalters den Hauptstamm der gelehrten Stände; deren Physiognomie war ungefähr dieselbe. Die gelehrten Herren, mochten sie Theologie in Paris, oder römisches und kanonisches Recht in Bologna studiert haben, sie fühlten sich als Glieder der großen gelehrten Gemeinschaft, die ohne Rücksicht auf ihre Geburt dieselbe Sprache redeten, dieselbe Logik übten, derselben Scholastik ergeben waren, nach denselben Grundsätzen Recht sprachen.

Ähnlich nahm der deutsche Fürsten- und Ritteradel die Spuren seines europäischen Ursprungs mit in das deutsche Leben herüber. Das Rittertum war seinem Ursprunge nach international. Die erste große Unternehmung, die ihm unabhängig vom Königtum gelang, war es ebenfalls: in dem ersten Kreuzzug tritt der Ritter- und Fürstenadel der Franzosen, der Normannen in England und Süditalien, der westdeutschen Grenzgebiete zusammen, um eine Eroberung auszuführen nicht für einen König, nicht für einen Staat, sondern für sich selbst: sie wählen sich ihr eignes Oberhaupt, sie geben sich ihr eignes Gesetzbuch im heiligen Lande. Dieses Rittertum fühlt sich eins in seinen Gebräuchen, in seinen Ausdrücken, in seinem Stolz. Bis auf den heutigeu Tag erkennen wir den internationalen Ursprung des ritterlichen Wesens an der fremdländischen Art, wie alles, was kavaliermäßig ist, bezeichnet wird. Es war naturgemäß, daß innerhalb der großen europäischen Ritterfamilie der deutsche Ritter- und Fürstenadel sich als Glied eines größeren Ganzen fühlen lernte. Wie allmählich die Sitte aufkam, daß der Fürstenadel ganz Europas nur unter sich heiratete, während er die Ehe mit anderen Volksgenossen als ausgeschlossen zu betrachten sich gewöhnte, so geriet das deutsche Fürstentum auch vollständig in das Fahrwasser der europäischen Politik.

Wie Klerus und Rittertum sich als europäische Gesamtheiten fühlten und erst innerhalb dieses Gesamtgefühls nationale Unterschiede zur Geltung kommen ließen, zeigt sich am deutlichsten in dem gemeinsamen Institut beider Stände, den geistlichen Ritterorden. Wenn auch thatsächlich in dem Templerorden das französische, in den Brüdern von St. Marien dasjenige Element überwog, von dem sie den Namen der Deutschritter erhielten, so nahm doch jede dieser Gemeinschaften Mitglieder aller Nationalitäten auf. In dem deutschen Orden

dienten späterhin zahlreiche Polen. Das rote Kreuz ist bis auf den heutigen Tag das Symbol derjenigen Thätigkeit geblieben, welche selbst in Kriegszeiten das letzte Friedensband der Nationen, die Achtung vor dem Menschen und der Menschlichkeit unterschiedslos aufrecht zu erhalten bestimmt ist. So lebten und wirkten die Brüder zu allen Zeiten. Sie empfingen ihre Gesetze nicht von einem heimischen Herrscher, sondern von dem Papst zu Rom; sie fochten nicht für die nationalen Grenzen, sondern für die Erweiterung des kirchlichen Gebiets. Gerade der deutsche Orden freilich, dessen Mitglieder zumeist aus einem Lande stammten, dessen weitherzige Verfassung Raum genug auch für weltumfassende Organisationen gewährte, war am wenigsten in der Lage, den Zusammenhang mit seinem Kaisertum aufgeben zu müssen; unvergessen soll es bleiben, daß er die international kirchliche Aufgabe, die er sich gestellt, in national deutschem Sinne gelöst hat, indem er Preußen nicht nur bekehrte, sondern auch germanisierte; allein desto bezeichnender ist es, daß auch dieser Orden sich dem politischen Leben der Nation entwand.

Eine ähnliche Beobachtung können wir nun auch bei dem dritten Element mittelalterlicher Kultur machen: dem bürgerlichen. Die Städte, einmal zur Selbständigkeit gelangt, fühlen sich in erster Linie als Glieder des großen Handelssystems, dem sie angehören. Der süddeutsche Handel war auf dem alten Römergebiet erwachsen und blieb in ununterbrochenen Beziehungen mit den Ländern jenseits der Alpen, ein Glied des mächtigen Verkehrsnetzes, welches seit den Tagen der Phönizier das Mittelmeer allmählich umzogen hatte. Schnell nahm der Kaufmann der Donaugegenden das südländisch Modische des reich kultivierten Handelsgebiets an, dem er sich als jüngstes, als lernendes Mitglied angeschlossen hatte, wesentlich noch auf die kontinentale Zufuhr bis an die Küste beschränkt. Indes

fuhren die nordischen Handelsherren weit über die Meere hin zu unbekannten Völkern, denen gegenüber sie die Träger der ersten Kultur waren. Jeder der beiden Kreise schloß sich in sich zu einem festen Handelsgebiet: der südliche Fabrikhandel gehörte dem System der Goldwährung an, welches über Italien hinweg bis zur Levante hin sich erstreckte, während der norddeutsche Kaufmann, zu dem wirtschaftlich einheitlichen Gebiete gehörend, dessen Hauptartikel der Hering war, überall im Verkehr mit den unentwickelten Völkern die kleine Silbermünze brauchte. Wie die Alpenländer einerseits, die Ostseeländer anderseits ihre Münzeinheit hatten, ohne daß die beiden Teilen angehörenden Deutschen anders wie etwa zur Abrechnung durch rheinische Vermittelung ihre Münzen in Beziehung setzten: so führten überhaupt die alten Römerstraßen im Süden, die kühn erforschten Wasserwege im Norden auf gewohnten Pfaden von Rom bis Nürnberg einerseits, von den skandinavischen zu den deutschen Küstenorten anderseits; aber ein regelmäßiger Verkehr zwischen Hamburg und Nürnberg hat bis in die Neuzeit hinein gefehlt und zumeist durch die Rheinfahrt ersetzt werden müssen. So sehen wir denn jeden der beiden Kreise seine Beziehungen selbständig regeln, jeden in seiner Art, aber beide gleich unbekümmert um das Reich. Von der stolzen Republik Venedig läßt sich das „deutsche Haus" seine Gesetze geben. Herrisch gegenüber den halbkultivierten Nordländern regelt der Hanseate seine Beziehungen selbständig. In Schonen erwirbt er den Blutbann vom Dänenkönig. In Wisby thront der „gemeine deutsche Kaufmann von Gotland" und führt Kriege auf eigne Faust. In London, wie in Nowgorod schließen sie ihre Verträge, begründen sie ihre Rechtssatzungen. Ein Bund, wie die Hansa, hat die Reichsgrenzen niemals gekannt! — —

Nicht so darf dies verstanden werden, als ob Geistliche,

Adel und Bürger nicht deutsch, sondern international gewesen wären. Um einen Gegensatz in dieser Schärfe handelt es sich nicht. Der Unterschied zwischen jenen Ständen und den heutigen Gruppen innerhalb der Nation ist ein anderer. Heute, wie damals zerfällt jede Kulturnation ungefähr in dieselben Gruppen. Heute jedoch betrachtet ein nationaler Stand sich in erster Linie als Glied seiner Nation; erst mit dieser als Glied der Völkerfamilie, sei es in freundschaftlichem Verkehr, sei es in feindlichem Gegensatze. Jene Stände aber verfolgten in ihrer täglichen Übung entweder die europäische Gelehrsamkeit einer allgemeinen Religon oder ein europäisches Kriegswesen oder europäischen Handel; erst innerhalb dieses Gesammtgefühls ließen sie nationale Schattierungen aufkommen und ordneten sich teilweise den heimischen Staaten unter.

Bei einer so gegliederten Nation war es nun von doppelter Bedeutung, welcher Art die Ziele waren, durch die sie zu gemeinsamem Handeln berufen wurde. Solche Ziele können wir im Laufe der deutschen Geschichte dreimal bemerken.

Das erste Mal einigte sich die gesamte Kraft der Nation, um jenseits der Alpen ihrem Beherrscher die höchste Würde der Christenheit zu erwerben; immer von neuem überstieg sie das Hochgebirge, um den Besitz der Kaiserkrone zu sichern. In gemeinsamen kriegerischen Unternehmungen pflegt das Nationalbewußtsein sich in sich zu stählen, von andern zu scheiden. Das erstere ist der Fall gewesen, das letztere nicht. Denn die erste Aufgabe, in welcher die deutsche Nation ihre Kräfte zusammenfaßte, war ein Unternehmen europäischer Art. Es galt, den Staaten des Abendlandes ein Oberhaupt zu schaffen, um als Staatensystem dem orientalischen System des Islam gegenüberstehen zu können. Diese Aufgabe hat die Stämme zu einer Nation geeint, aber nicht die Nation von anderen geschieden.

Das zweite war der Rückschlag des deutschen Geistes gegen die römische Kirche: die Reformation. Indem Luther und seine Anhänger beständig fordern, ihre Angelegenheit auf einer deutschen Versammlung, nicht auf einem allgemeinen Konzil zu entscheiden, bekunden sie das deutliche Bewußtsein, daß sie eine nationale Sache gegen eine internationale Organisation vertreten. Aber bald zeigte es sich, daß die deutsche Nation die Führung in einer Angelegenheit übernommen hatte, welche die Sache aller Nationen war. Und so geschah es, daß der Rückschlag gegen die internationale Kirche ebenfalls ein internationaler wurde. Man muß sich darüber nicht täuschen, daß dies im Wesen der Religion begründet ist. Kämpfen kann eine Religion, so lange sie unterdrückt ist, für ein Volk; schaffen kann sie nur für die Welt. Ein Bekenntnis, welches sich nicht zufällig, sondern aus Prinzip auf ein bestimmtes Volk beschränken wollte, ist nicht Religion, sondern Heidentum. Aber etwas anderes ist Bekenntnis, etwas anderes ist Kirche. Für zivilisierte Völker kann das erstere zwar national schattiert, aber nicht national gefärbt sein; die letztere ist Organisation und kennt, wie jede andere Organisation, nur die Grenzen, die ihr ihren Zwecken nach gesetzt werden. Darin ist nun der Protestantismus durchaus national, daß er eine Organisation nicht über die nationalen Grenzen hinaus kennt; aber auch nur darin. Die Idee der Religion, welche ihm vorschwebt, ist darum nicht minder eine, welche allen Nationalitäten gemeinsam sein kann. So lange daher der Protestantismus die Befreiung vom internationalen Kirchenverbande als seine Hauptaufgabe betrachten mußte, so lange konnte er als nationale Bewegung und nur als solche betrachtet werden; sobald er aber anfing, sich selbständig einzurichten, seine religiösen Grundsätze mit der Macht religiöser Begeisterung zur Geltung zu bringen, da wurde auch er zu einer Bewegung, welche die Welt durchbrauste. So kam

es, daß zum zweiten Male die deutsche Nation (oder doch ihr größter Teil) sich zu einem Unternehmen einigte, welches in Wahrheit eine Epoche der europäischen Kultur zu werden bestimmt war.

Das dritte Mal fanden sich die deutschen Stämme zusammen, als es galt, die Unabhängigkeit gegen die Weltherrschaft Napoleons zu verteidigen. Sie waren vereinigt, aber nicht allein. Nicht nur die Österreicher und die Preußen waren beisammen, mit ihnen fochten zu gleichem Zweck Engländer, Schweden, Russen. Der nationale Widerstand war international organisiert.

Dennoch ist in diesen drei Momenten ein mächtiger Fortschritt zu bemerken. Das erste Mal tritt das vereinigte deutsche Heer für eine Aufgabe in die Schranken, welche nichts anderes bedeutete, als die Führerschaft in Europa. Das zweite Mal erhebt sich der deutsche Geist für eine Aufgabe, welche durchaus deutsch ist, nur tritt das allgemein menschliche Ziel der religiösen Bewegung so schnell und so mächtig in den Vordergrund, daß über die nationale Zusammenschließung wiederum die Rolle des Vorkämpfers in Europa die Oberhand gewinnt. Das dritte Mal ist es eine nationale Bewegung und zwar eine rein nationale, welche sich geltend macht; allgemein europäisch ist an ihr nur das eine, daß nicht die deutsche Nation allein, sondern alle europäischen Nationen unter demselben Drucke seufzen. Im allgemeinen also muß man sagen, daß die Ziele, zu deren Erreichung sich die deutsche Nation einigte, europäische Ziele waren; in ihnen rang erst das Nationale mit dem Europäischen. Die Spuren dieses Ursprungs trägt das Nationalbewußtsein, das daraus hervorgegangen ist.

Ganz anderer Art waren die Ziele, welche die verschiedenen Stämme anderer Nationen zu gemeinsamem Vorgehen brachten.

Auf der pyrenäischen Halbinsel waren die zurückgedrängten Reste des Gotenreiches und die Trümmer der karolingischen Gründung, die einen wie die andern, in beständigem Ringen mit den Sarazenen begriffen. Sobald erst von den Bergen Asturiens aus die kastilische Hochebene unterworfen war, und die vordringenden Eroberer von den Pyrenäen her das Tiefland Aragoniens unter ihr Szepter gebracht hatten, hing der Bestand des einen wie des andern Königreichs von den Erfolgen gegen die Araber ab. Was die Nation an idealem Besitztum hatte, ihre christliche Religion, die vor dem Islam zu retten war, ihre Sprache und die Anfänge einer Litteratur, die von dem Arabischen bedroht war, ihr abendländisches Staatswesen, dem das orientalische gegenüber stand, — alles hatte in Kastilien, wie in Aragonien ein und dieselbe Macht zu fürchten; und als die beiden Reiche zusammenwuchsen, hat die gesamte Bevölkerung das Gefühl gehabt, daß von der großen pyrenäischen Halbinsel auch nicht die entfernteste Provinz gesichert sei, so lange an dem südlichen Rande die Sarazenen noch einen Streifen Landes besäßen. Die Kräfte der gesamten Halbinsel sind miteinander verschmolzen, indem sie alle unterschiedslos sich einigen, um den letzten Rest der Fremdherrschaft von dem Boden ihrer Halbinsel zu verdrängen. In diesen Kämpfen hat sich das Gefühl ausgebildet, daß die Halbinsel zwischen atlantischem Ozean und mittelländischem Meer, zwischen dem Hochgebirge der Pyrenäen und der Meerenge von Gibraltar ein zusammengehöriges Ganze bilde. Der Aragonese und der Kastilier hatte sein Vaterland gesucht, der Spanier hatte es gefunden.

Ein ähnliches Verhältnis war das Produkt des hundertjährigen Kampfes zwischen Franzosen und Engländern. Es ist bekannt, wie tief in die Reihen der französischen Großen hinein der Anhang des englischen Königs reichte. Als aber

erst einmal der Kampf unter dem Banner der Jungfrau von Orleans die Scharen gesammelt hatte, da konnte der Provençale und der Nordfranzose, bis dahin durch ihre Sprache voneinander beinahe mehr getrennt als von ihren ausländischen Nachbarn, nicht mehr glauben, daß die Heimat sicher sei, so lange noch irgend ein Teil Frankreichs in den Händen der Fremden bliebe. Denselben Erfolg wie für die Sieger hatte der Kampf aber auch für die Besiegten. In der Waffenbrüderschaft gegen einen auswärtigen Feind waren die normannischen Eroberer und die unterworfenen Angelsachen zur englischen Nation verschmolzen. Befreit von der Möglichkeit einer Herrschaft zu beiden Seiten des Kanals hat der Engländer sein Vaterland lieben gelernt innerhalb der Grenzen, welche die Meeresbrandung seinem Eiland gesetzt hat. Der Kampf hat für die Völker von den Pyrenäen bis zum Kanal ein gemeinsames Vaterland geschaffen, das ihnen gemeinsamen Schutz gewährte, und den verschiedenen Stämmen Britanniens die Beschränkung auf die Heimat angewiesen, die die Grundlage des heutigen englischen Nationalstolzes bildet, auch nachdem dieses Volk alle Meere befahren und in allen Erdteilen sich angesiedelt hat.

Die Ziele, welche diese Nationen verfolgten, haben gleichzeitig dem Lande, das sie bewohnten, seine Grenzen gewiesen. Nichts Ähnliches war der Fall bei der europäischen Führerrolle, deren Gewinnung die erste gemeinsame That aller deutschen Stämme ausmachte; ebensowenig bei der Reformation, die als geistige Bewegung die Neigung hatte, so weit zu reichen, wie ein Verständnis für ihre Forderungen zu finden war. Diese beiden Bewegungen konnten durch gemeinsame Arbeit den Stämmen ein Gefühl der Gemeinsamkeit einhauchen; sie waren nicht dazu angethan, dieses Gefühl auf

ein bestimmtes geographisches Gebiet einzuengen. Daher kam es, daß bei der dritten jener Bewegungen, den Freiheitskriegen, das Nationalitätsgefühl nicht zu der zielbewußten Zuspitzung gelangte, die zu einer thatkräftigen Volksforderung notwendig ist. In wie hohem Grade diese Bewegung eine nationale war, geht aus der Litteratur jener Jahre hervor, die erglüht in dem Verlangen nach einer Einheit der gesamten deutschen Nation, die in der harten Schule eines Jahrzehnts gelernt hatte, was vorangegangene Jahrhunderte tiefer Schmach zu lehren nicht vermocht hatten: mit dem heiligen Eifer gerechten Zorns den Abfall zum Auslande als Verrat am Vaterlande zu betrachten. Aber keine Solidarität der Interessen hatte sich gebildet, die diesem Vaterlandsgefühl ein bestimmtes Gebiet mit bestimmten Grenzen zuwies. Dasselbe Lied, welches Tausende und Tausende von deutschen Herzen hinaushob über den Wahn, daß die enge Heimat von Bayerland, Steierland ihr wirkliches Vaterland sei, welches das stolze Gefühl belebte, daß des Deutschen Vaterland größer sein müsse, dieses selbe Lied ist es, das doch keine Grenzen für das Vaterland kennt; es soll reichen, so weit die deutsche Zunge klingt und Gott im Himmel Lieder singt. Das ist das Ahnen eines Vaterlandes, das Verlangen, das Suchen, aber noch nicht das Finden.

Das schwankende Grenzbild, das den Zeitgenossen vorschwebte, erklärt uns auch, wieso in diesem Geschlecht voll thatkräftiger Liebe zum Deutschtum noch immer nicht die Idee desjenigen Patriotismus durchgedrungen war, der da gebietet: du sollst kein anderes Vaterland haben neben mir. Noch fand man nichts Anstößiges darin, daß Graf Münster — der Gesandte eines jener Könige von Hannover, welche von sich sagten, daß sie einen Eingriff des Königs von England in deutsche Angelegenheiten niemals zulassen würden — für alle seine Kinder

das englische Bürgerrecht erwarb. Der alte Gagern, durch und durch deutscher Patriot, war und blieb in holländischem Staatsdienst. Selbst Ernst Moritz Arndt, in Schwedisch-Pommern geboren, hat Zeit seines Lebens von seinem Vaterlande Schweden gesprochen.

Aber nicht bloß die Grenzen des erträumten Vaterlandes waren unbestimmt; auch die Art, in der man es regiert wissen wollte, wurde noch kaum besprochen. Von dem Gedanken, daß es eine Regierung des Vaterlandes geben müsse, war man so ganz und gar beherrscht, daß man gar nicht genauer darüber nachdachte, wie denn diese Notwendigkeit zur Wirklichkeit werden sollte. Nicht nur Einigkeit verlangte man, sondern auch Einheit. Und doch hatte sich keine nationale Überzeugung davon gebildet, wie man diese Einheit aus vorhandenen Staaten herstellen sollte. Wer wirklich dafür schwärmte, einen einzigen deutschen Staat statt der vielen zu sehen, war in der Regel doch ein getreuer Unterthan, der sich dessen gar nicht bewußt wurde, daß dieser Plan einen Hochverrat gegen seinen Landesherrn enthielt. Konsequenzen zu ziehen lernt man eben erst in langer politischer Übung. Und der Traum, das Kaisertum wieder erstehen zu sehen, gewiß von allen Zeichen des Einheitsbedürfnisses noch das deutlichste, fand zwar, wie wir später sehen werden, bereits Anfänge einer wissenschaftlichen Begründung; aber im ganzen darf man sich darüber nicht täuschen: was diesem Plan seine große Verbreitung verschaffte, das war gerade seine Unklarheit. Jeder Vaterlandsfreund konnte ihm zustimmen; der eine dachte sich das Kaisertum als die ersehnte deutsche Monarchie mit fürstlichen Beamten, der andere dachte es sich gerade als Hort des Fürstentums, wenngleich als oberste Lehnsherrlichkeit; die meisten aber dachten sich gar nichts, sie empfanden nur.

Ebensowenig hatte sich darüber eine gemeinsame Ansicht

gebildet, wer denn die Führung der geeinigten Nation übernehmen sollte. Ja, nicht einmal das schien man zu ahnen, daß dies eine Vorfrage sei, von deren Entscheidung so manches andere abhänge. Ernst gemeint von allen Vorschlägen war schließlich doch nur der eine, das habsburgische Kaisertum zu erneuern. Daß man damit auch die internationalen Beziehungen des Reiches erneuern und das Kaisertum wieder in die Hände derjenigen Macht geben würde, die es ihrer ganzen Stellung nach nur als ein Herrschaftsrecht wie viele andere ihrer völkerreichen Monarchie einreihen konnte, — das hat nicht einmal der Freiherr vom Stein eingesehen. Nur ganz vereinzelt wagte sich ein Zeitschriftenaufsatz mit dem Gedanken hervor, auf das habsburgische Weltreich zu verzichten und sich vollständig der Führung des jungen norddeutschen Großstaates zu überlassen, der seine slawischen Gebiete soeben zum größeren Teile aufgegeben hatte. Fichte ist noch zu der gleichen Überzeugung gelangt; seine Schrift hierüber hat er aber nicht mehr zum Druck gebracht. Eine Partei für ein Deutschland ohne Österreich kam nicht zu stande. Das in glühendem Kampfe geeinigte Volk war der kühlen Entsagung nicht fähig, das Einigungswerk damit zu beginnen, daß man einen Bruder und Bundesgenossen von sich stieß. Ihn zu fesseln und ihn zu missen, war gleich unmöglich.

So fehlte denn dem staatlichen Verlangen der Deutschen die Bestimmtheit der Forderung, durch welche andere nationale und staatliche Überzeugungen zur politischen Macht geworden waren. Den trauernden Sängern zu Babylon haftete der Begriff eines nationalen Daseins ausschließlich an dem geheiligten Boden des Vaterlandes, also daß außerhalb seiner Grenzen ihr Liedermund verstummte, und sie weinend ihre Harfen an die Trauerweiden hingen; des Herren Lied sangen sie nicht auf fremder Erde. — Das athenische Volk konnte sich sein Vater-

land nur da denken, wo die von Solon begründete Verfassung in Achtung war. Als dieselbe innerhalb der Stadtmauern umgestoßen war, konnte auf dem Meere ein verfassungstreuer Admiral bei dem geringsten seiner Schiffssoldaten auf Verständnis rechnen, indem er ihnen zurief: „die Stadt ist von uns abgefallen". — Wiederum beruhte die erste staatliche Einigung, welche Italien, welche nachher die Mittelmeerländer gefunden hatten, ganz allein auf der bei der führenden Gemeinde angesammelten Kraft. Nicht innerhalb bestimmter Grenzen, nicht innerhalb einer bestimmten Verfassung suchte der Römer seinen Schutz; sondern wo er war und wer zu Rom regieren mochte, mit dem bloßen Schlagwort: „civis Romanus sum" setzte er seine Gegner matt.

So sehen wir, wie auf verschiedene Art das Nationalitätsgefühl zur politischen Macht wird: als Anhänglichkeit an bestimmte Grenzen des Vaterlandes, als Treue gegen eine bestimmte Staatsform, oder als das stolze Gefühl des Unterthanen, unter der Führung einer bestimmten Macht zu stehen.

Keines der drei Momente war in Deutschland entwickelt; aber zu allen dreien waren Ansätze vorhanden.

Darum war es die Hauptaufgabe für die Führer der Nation, dieses Gefühl nicht zu fördern und nicht zu unterdrücken, sondern zu lenken. Der Einheitsdrang mußte in Zucht genommen, es mußte ihm das Objekt gegeben werden, welches ihm von selbst nicht zugefallen war. Sollen die Ideale in Wirklichkeit treten, so müssen sie eine greifbare Gestalt annehmen; dadurch büßen sie ihren Idealismus nicht ein, aber sie umkleiden ihn mit einem realen Gewande. Zwei Wege gibt es daher, in politischen Dingen ideal zu sein: der Schwärmer liebt das Ziel, das am meisten der Idee entspricht, der Staatsmann dasjenige, das am meisten von der Idee in die Wirklichkeit bringen kann.

Zur Verwirklichung der Idee war nichts so unbedingt erforderlich, wie die klare Ausgestaltung jener oben genannten drei Momente. Der Gang der Entwickelung war der, daß die Nation zuerst für eine bestimmte Staatsform erzogen wurde. Schon hiermit wurde sie von ihrem schwärmerischen Idealismus zum politischen geleitet: vom Einheitstraum zum Erwachen.

Das Erwachen.

Den politischen Schöpfungen, in denen wir leben, entstammt der Stoff, aus dem unsere politischen Ideen hervorgehen; die Ideen wiederum liefern die Formen, in denen die Neugestaltung von Schöpfungen sich vollzieht. Diese Wechselwirkung von Stoff und Form macht die Summe des politischen Lebens aus.

Unter dem Eindrucke des alten Reiches haben sich die politischen Ideen der Deutschen bis in den Anfang dieses Jahrhunderts gebildet. Aus den weiter entwickelten Theorieen ist sodann die neue Staatsform für die Einheit Deutschlands zuerst als Forderung, in unsern Tagen als Wirklichkeit hervorgegangen.

Aber nicht in der Art darf man sich die Geschichte der Ideen denken, wie etwa die Geschichte der Entdeckungen und Erfindungen. Hier liegt die That eines großen Geistes, einmal vollführt, in voller Wirksamkeit vor aller Augen; ein langer Zeitraum hingegen verstreicht zwischen der Eroberung einer Idee durch den kühn aufstrebenden Genius und ihrer Verbreitung, ihrer Wirksamkeit. Als Kolumbus von seiner Entdeckung den Schleier zog, war Amerika der Menschheit

gewonnen; das Weltsystem, welches um dieselbe Zeit von Kopernikus der zweifelnden Mitwelt verkündet wurde, wird erst in unsern Tagen zur Volksanschauung. Den höchsten Grad ihrer Wirksamkeit erreichen die Ideen nicht früher, als bis sie die Massen ergriffen haben, bis sie dem Volke so in Fleisch und Blut übergegangen sind, daß es nicht mehr weiß, von wem sie herrühren; denn am stärksten werden wir von den Vorstellungen beherrscht, die wir für selbstverständlich halten.

Eine jede Generation bewundert die großen Männer, deren Lehren sie anhört und befolgt; untersucht man aber, aus welchen Quellen der Ideenschatz zusammengeflossen ist, aus dem eine jede Generation schöpft, so stammt der größte Teil aus den vorangegangenen. Nicht nur das niedere Volk, auch die Gebildeten, die Staatsmänner handeln unter dem Einflusse der Vorstellungen, die in früheren Jahrhunderten von dem Genius geschaffen, vielleicht in heftigem Kampfe den Zeitgenossen abgerungen, dann anerkannt und durch die Schichten der menschlichen Gesellschaft immer tiefer nach unten sickernd, die breiteste Stufe zuletzt benetzen.

Mit diesen Erwägungen müssen wir den Ideenvorrat durchmustern, den die politisch denkenden Männer der deutschen Nation besaßen, als sie nach Befreiung von der Fremdherrschaft an die Frage herantraten, in welcher Art eine deutsche Einheit hergestellt werden könnte. Unter der Herrschaft des Naturrechts und des starren Souveränitätsbegriffs hatte sich die Lehre vom Staate gebildet, welcher über sich oder unter sich keine staatliche Einheit anerkennen konnte. Für eine deutsche Einheit gab es hiernach nur zwei Möglichkeiten: Entweder ließ man die Staaten bestehen und schlang um sie ein Band, wie es nach den Satzungen des Völkerrechts auch um Bundesgenossen fremder Zunge geschlungen wird; oder wenn dies nicht genügte, man hob die deutschen Staaten auf und gründete den deutschen

Staat. Ein Staatenbund oder ein Staat, das waren die einzigen Formen, die man kannte. Da die Männer des Wiener Kongresses begreiflicherweise das letztere nicht wählen konnten, so mußten sie notgedrungen auf das erstere zurückgehen; da die Patrioten mit dem ersteren nicht zufrieden waren, so betrachteten sie als ihr einziges Ziel die Erreichung des letzteren. Daher in dieser Zeit eine Politik, die nicht einmal ein höheres Ziel kennt, als die Stämme derselben Nation zu vereinigen in der Form, in der man fremde Völker miteinander vereint; und dem gegenüber ein Schwärmen nach deutscher Monarchie oder deutscher Republik, das die gänzliche Vernichtung des Bestehenden als erstes Erfordernis seiner Erfüllung hat.

Dabei freilich hatte jeder der beiden Teile ein dunkles Gefühl von der Berechtigung der gegenteiligen Forderung. Ursprünglich wollte Metternich, seinem System getreu, die deutschen Staaten so nebeneinander stellen, wie alle europäischen Staaten nebeneinander stehen; für die gemeinsamen Angelegenheiten sei eine gemeinsame Organisation überhaupt nicht nötig, es genüge vielmehr ein „ausgedehntes System von Einzeltraktaten". Allein hiermit fand er unter den eigenen Gesinnungsgenossen keinen Anklang. Das Bedürfnis nach einer *sichtbaren* Einheit war ganz allgemein und verschaffte sich Geltung; diesem Bedürfnis wurde soweit Rechnung getragen, wie es innerhalb der damaligen Staatslehre nur irgend möglich war, d. h. man bezeichnete dieses Staatensystem nicht als ein völkerrechtliches Verhältnis, wie jedes andere, sondern als einen Bund für ewige Zeiten. Ja, so sehr wir heute geneigt sind, den deutschen Bund als den Inbegriff der Schlaffheit anzusehen, — bei einem nüchternen Vergleich mit den alten Souveränitätstheorieen *muß* man zugeben, daß diese praktische Leistung über das theoretisch Zulässige an Straffheit bereits

einigermaßen hinausging. Mit vollem Recht sind wir empört darüber, wie alle „organischen Einrichtungen" dadurch vereitelt wurden, daß man für sie Stimmeneinheit verlangte; allein daß man auch nur in unwichtigen Fragen erlaubte, einen „souveränen" Staat durch Mehrheitsbeschluß zu binden, war nach der alten Lehre schon ein nicht zu rechtfertigender Zwang. Ähnliches gilt von dem damals geplanten Bundesgericht und anderem mehr.

Auf der andern Seite haben wir bereits gesehen, wie wenig doch im Ernst die Einheitsschwärmer daran dachten, die Konsequenzen ihres Verlangens zu ziehen und mit den vorhandenen Staaten tabula rasa zu machen. Eine Partei dafür gab es, und sie ist später mit dem Schlagwort der deutschen Republik von neuem aufgetreten. Allein die Masse aller derer, die für den deutschen Staat schwärmten, die noch später von ganzem Herzen zustimmten, wenn man klar und deutlich verlangte:

Ein Deutschland nur, nicht dreißig deutsche Länder,
Ein einzig Band statt all der bunten Bänder! —

alle diese würden sehr entrüstet gewesen sein, wenn man ihnen gesagt hätte, daß in diesen Worten das Verlangen ausgedrückt ist, den Thron ihres allergnädigsten Landesherrn umzustoßen.

Die einen hatten keineswegs die Absicht, Deutschland zu zerreißen, und die andern ebenfalls nicht, die Fürsten zu entthronen; aber weder wußten die Staatsmänner des Kongresses die Form zu nennen, in der die souveränen Staaten ihre gemeinsamen staatlichen Aufgaben erfüllen sollten, noch die Patrioten die Form, in der die Einzelstaaten im deutschen Staate der Zukunft fortbestehen könnten.

Das Suchen einer solchen Form war die nächste nationale Aufgabe.

Wir haben gesehen, wie das Volk mit rührender Anhäng-

lichkeit die Erinnerung an diese einstmals besessene Form in seiner Kaisersage bewahrt, wie die Kaiserlieder der Freiheitskriege die Nation ergriffen hatten. In dem Kaiserprojekt des Jahres 1813 hatte das Verlangen nach Erneuerung zugleich und Verbesserung der untergegangenen Verfassung seinen formulierten Ausdruck gefunden. Aber indem man die Ausführungen des Freiherrn vom Stein liest, sieht man, wie dieser Verfassungsplan noch so gar nicht auf irgend welche begriffsmäßige Durchbildung seiner Leser rechnen konnte. Wie ganz anders war es in den großen Verfassungskrisen des französischen Volkes gewesen. Bei der Entthronung Ludwigs XVI. stand die Einführung der Republik fest, bei der Rückberufung Ludwigs XVIII. die Herstellung einer konstitutionellen Monarchie. Über das Wesen der Verfassung, die gegeben werden sollte, waren die Fanzosen sich klar, auch wenn die Einzelheiten noch nicht beraten waren. Bei uns hing gerade von den Bestimmungen im kleinen alles ab; denn für das Wesen der Sache, die man wollte, hatte man noch nicht einmal einen Namen. Das Fehlen eines Namens ist das sichere Merkmal für das Fehlen eines festen Begriffes.

Schon aber war eine wissenschaftliche Bewegung im vollen Zuge, diesen Begriff zu gewinnen und zu verbreiten. Wie wirklich geniale Denker mit ihren Irrtümern zugleich die Mittel zu ihrer Überwindung den Nachlebenden überliefern, so hatte auch der Urheber der naturrechtlichen Staatslehre mit der begriffsmäßigen Klarheit und der historischen Schulung, welche er in die deutsche Juristenwelt einführte, seinen Schülern die Hebel an die Hand gegeben, welche sie gegen seine Lehre von der Monstrosität aller Reichsverfassungen anzusetzen hatten. Noch an demselben deutschen Reich, an welchem Pufendorf einst seine Lehre von den politischen Ausgeburten studiert hatte, fand im achtzehnten Jahrhundert Johann Stephan Pütter

das Objekt, an welchem er die neue Lehre von den Staatenvereinen begründete. Er sah, daß die Monstrositätslehre gegen alle historische Wahrheit der deutschen Entwickelung in Widerspruch stand. Er ging von der Thatsache aus, daß in Deutschland die Staatsaufgaben von einer doppelten Organisation wahrgenommen wurden: die allgemeinen vom Reichsstaat, die besonderen von den Landesstaaten. Aber man muß seine Ausführungen lesen, um zu sehen, wie sehr er daran zu arbeiten hatte, seinen Lesern diesen Gedanken klar zu machen, und um es begreiflich zu finden, daß seine Lehre zunächst auf den engen Kreis der Göttinger Schule beschränkt blieb. Es ist wahr, Pütters Schriften haben zahlreiche Auflagen erlebt; Häberlin hat durch gewandtere Darstellung den Gedanken vom „zusammengesetzten Staat" weiter getragen; es fehlte nicht an litterarischen Nachfolgern; — aber den Zusammenhang mit den politischen Idealen der Nation mußte die Jurisprudenz erst wiederfinden. Noch war diese Lehre über die Gelehrtenkreise nicht hinausgekommen.

Aber schon war sie im Begriff, diesen Schritt zu thun. Noch zu Schlözers Zeiten war die neue staatsrechtliche Lehre bis in die Kreise der Staatswissenschaft, der Politik, nicht im mindesten vorgedrungen. Erst in der Rheinbundszeit schritt sie zu festerer Begriffsbestimmung fort. Die Vereinigung, in welche mehrere Staaten zu einander traten, konnte ein bloßes Bündnis oder ein wirklicher Oberstaat sein. Nach einigem Schwanken bildeten sich denn die beiden Gegensätze „Staatenbund" und „Bundesstaat" heraus. Unbekümmert um alles, was sich vielleicht gegen die Korrektheit der neuen Lehre einwenden ließe, nahm sofort im Jahre 1815 der alte Freiherr Hans von Gagern den Begriff des Bundesstaats auf, weil er das Postulat der Verhältnisse war. Freilich wollte dieser Patriot seine Wünsche damit erfüllt sehen, daß man den Bund für die Erfüllung

ausgab; er wollte durchaus behaupten, dieser Bund sei bereits ein Bundesstaat. Klarer schied der Philosoph Fries das Erreichte von dem Erstrebenswerten. In dem ersten Jahre des deutschen Bundes sprach er es aus, daß er „für die kräftige Einigkeit Deutschlands *nicht einen schlaffen Staatenbund, sondern einen fest vereinigten Bundesstaat*“ wünsche, „jedoch so, daß unsere Verfassung mit getrennten Provinzialstaaten beibehalten werde.“ Er bezeichnete es gradezu als notwendig, auf die alte Reichsverfassung zurückzugehen, dem Bunde eine Gesetzgebung über die Unterthanen aller Staaten zu verleihen, kurz „eine wahre höchste Regierung des Bundes“ einzurichten.

Wenn neue Ideen langsam ihren Einzug halten, wenn in jahrhundertelanger allmählicher Entwickelung die ererbten Vorstellungen sich zu einer anders gearteten Anschauung umbilden: dann kann der Geschichtschreiber an den großen Litteraturdenkmälern der aufeinanderfolgenden Geschlechter die Abwandlung des Ideenkreises verfolgen. Wenn sich der Umschwung aber schneller vollzieht, wenn er sich in den Zeitraum weniger Jahrzehnte zusammendrängt, wenn das Geschlecht derer, die als Jünglinge noch den alten Anschauungen huldigten, schon im Mannesalter seine ganze Thatkraft in den Dienst der neuen Idee stellt, dann gibt es nur einen Weg, uns den Entwickelungsgang klar zu machen: die Schule geistiger Erziehung, durch die das ganze Geschlecht hindurchgegangen ist, uns an dem Bildungsgange eines einzelnen seiner Vertreter vor Augen zu führen.

Und dies ist der Fall bei der Generation derer, die noch in dem unpolitischen achtzehnten Jahrhundert geboren, die als jugendliche Kämpfer der Freiheitskriege für den Traum der deutschen Einheit geschwärmt, die endlich mit männlich reifem Verstande den Traum ihrer Jugend zum politisch faßbaren Gedanken ausgestaltet haben.

Wie dieses Geschlecht von der ererbten Gleichgültigkeit gegen die Zukunft des Vaterlandes sich zu heller Begeisterung ermannte; wie es jener Genügsamkeit, welche sich bei der wesenlosen Form einer Einheit beruhigte, das stürmische Verlangen nach einem einheitlichen deutschen Staat entgegenstellte; wie es endlich in schwerem geistigen Ringen diejenige politische Form zu erfassen suchte, welche das Reich ihrer Träume mit den vorhandenen staatlichen Bildungen aussöhnen sollte, — alle diese Stadien geistiger Entwickelung können wir auf das deutlichste an dem litterarischen Nachlasse Friedrichs von Gagern verfolgen.

Seinen Vater kennen wir bereits, den alten Reichsritter, der von der Notwendigkeit eines deutschen Reiches tief genug durchdrungen war, um daran nicht glauben zu können, daß der Bund etwas anderes sei, und der bei allem aufrichtigen Deutschtum doch nichts Anstößiges darin fand, sich und sein Haus in niederländischen Diensten zu lassen. Zur Zeit als Napoleon alle in den eroberten Gebieten Geborenen zu französischen Bürgern erklärte, besann er sich, daß seine Familie eine entfernte Anwartschaft auf ein Rügensches Lehen erhalten habe, und verlangte von dem Fürsten von Nassau-Weilburg die ausdrückliche Erklärung, daß er, der schwedisch-rügensche Kronvasall, zwar sein Minister, aber nicht sein Unterthan sei. Noch in späten Jahren rief er im Zorne unwillkürlich nach dem Reich. Denn das Reich war diesen ritterschaftlichen Familien von jeher der einzige Halt gewesen im Gegensatze gegen die Fürsten; noch lebten auch in diesem Hause die Erinnerungen an die Reichsritter Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten.

Von einem Vater, der zur Hälfte Reichspatriot, zur andern Hälfte nassau-oranischer Staatsdiener war, konnte der Sohn zwar patriotische Gedanken, aber kein patriotisches Programm erben; dennoch bestand zwischen Vater und Sohn das ganze

Leben hindurch ein beständiger Gedankenaustausch; und beide hielten sich für Gesinnungsgenossen. Denn wo die jüngere Generation die herrliche Aufgabe hat, den ererbten Ideenschatz zu größerer Klarheit auszugestalten, da kommt es wohl vor, daß die Alten, ohne es zu wissen, mit den Jungen mit lernen und in den neuen Errungenschaften die Erfüllung ihrer Jugendwünsche erblicken.

Der alte Gagern ließ seinen Sohn von früher Jugend an schriftliche Aufsätze über einzelne Gegenstände anfertigen. Auch noch in späterer Zeit behielt Friedrich die Gewohnheit bei, seine Gedanken, für sich oder für den Vater, zu Papier zu bringen. Ja, er schrieb, um sicher zu sein, daß er immer etwas zum Nachdenken haben werde, vor dem Schlafengehen auch diese oder jene Frage als Vorrat für den nächsten Tag auf. Wenn er dann aber einen Gegenstand längere Zeit mit sich herumgetragen hatte, fühlte er das Bedürfnis, zu irgend einem Abschluß zu kommen. Im Gespräch begegnete es dem Offizier, daß er dann mit dem kurzen Worte „Ausgedient!“ dem Gegenstande seines Nachdenkens den Abschied gab. War er allein, so setzte er zuweilen, um für sich über die Frage „die Akten zu schließen“, eine eigne Denkschrift auf, die er dann dem Vater einschickte. Dieser begleitete sie zwar mit einigen Frage- und Ausrufungszeichen, ließ sie aber dann in seinem Pulte ruhen und veranlaßte den Sohn niemals zu einer Umarbeitung; erst nachdem beide gestorben waren, ist die sonderbare Schriftenreihe in die Öffentlichkeit gekommen. Wenn wir jetzt diese ganze Reihe von Denkschriften nebeneinander halten, so haben wir an ihnen gewissermaßen Augenblicksphotographieen seelischer Stimmungen.

Die erste dieser Schriften ist ein deutscher Aufsatz vom Jahre 1809; „eine Charakteristik über mich selbst“, die der vierzehnjährige Knabe mit einer schreckhaft reifen Kühle der

Selbstbeurteilung niederschrieb und mit dem Satze schloß: „Dreier negativer Tugenden kann ich mich rühmen: ich erinnere mich nicht, mich je gefürchtet, mich je mit der Zunge übereilt und etwas sehr heftig gewünscht zu haben.“ So völlig frei von Leidenschaft glaubte sich das altkluge junge Geschlecht, das doch dazu berufen war, mehr als irgend eines vor ihm in die Glut politischer Leidenschaft zu geraten.

Und auch auf den jungen Gagern übten die Ereignisse der Zeit doch einen nachhaltigeren Einfluß aus, als er selbst wohl glauben mochte. Die Erlebnisse, die sich der kindlichen Seele einprägen, wirken auf den Charakter erst, wenn ein reiferer Geist sie würdigen gelernt hat; für jeden Mann sind daher die Erinnerungen aus seiner Kinderzeit der erste historische Schatz. Auch die kindliche Seele des jungen Edelmannes hat in der Franzosenzeit den Eindruck übermütiger Fremdherrschaft in sich aufgenommen. Der französische General, den der Vater in der Stadt einquartiert hatte, beklagte sich darüber, daß man ihm nicht im fürstlichen Schloß eine Wohnung eingeräumt habe; und wiewohl ihm die Gründe auseinandergesetzt waren, besaß er die Zudringlichkeit, des Abends beim Thee der Dame des Hauses noch einmal sein Leid zu klagen. Der kleine Fritz stand daneben und mußte wohl merken, daß hier etwas Ungehöriges vorginge; hinter jedem Satze des Generals fügte er ein: „Gut genug für dich, gut genug für dich!“, — bis die Mutter, aus Furcht, der Junge könnte verstanden werden, ihn wegbringen mußte.

Solche kleinen Züge zeigen uns, welche Empfindungen in der Zeit der Fremdherrschaft die Kinder in sich aufnahmen, die später als Jünglinge zur Befreiung des Vaterlandes das Schwert zogen. Friedrich von Gagern gehörte schon als Student in Göttingen zur eifrig deutschen Partei. Den tapfern Widerstand der Österreicher bei Wagram verherrlichte er geradezu als einen

Sieg, so daß er von seinen Kommilitonen den Spitznamen „Wagram“ erhielt. Die Verteidigung seiner Überzeugung gegen die königlich gesinnten Neuwestfalen verwickelte ihn zuletzt in so zahlreiche Zweikämpfe, daß er die Hochschule mit dem consilium abeundi verlassen mußte.

Er trat nun, einer alten reichsritterschaftlichen Überlieferung entsprechend, in das österreichische Heer ein; und als er in diesem die Freiheitskriege mitgemacht hatte, da war ihm wie so vielen andern endlich über die wahren Bedürfnisse des Vaterlandes ein Licht aufgegangen. Bei der Eröffnung des Bundestages war er zugegen; wie er über diese Versammlung, auf welche der Vater so große Hoffnungen setzte, von vornherein dachte, das verraten zwei abgerissene Worte, die er an dieser Stelle in sein Gedenkbuch eintrug: „Meine Abneigung“.

Deutlicher sprach sich diese „Abneigung“ aus, als er nach sechsjähriger Thätigkeit in der luxemburgischen Landesaufnahme in die Heimat zurückkehrte und nun vom Vater aufgefordert wurde, den Eindruck, den die veränderten Zustände des Vaterlandes auf ihn machten, in einer Denkschrift niederzulegen (1823).

Das Schriftstück beginnt mit einem bitteren Vergleich zwischen der hoffnungsvollen Stimmung, in der er Deutschland verlassen hatte und dem Zustande allgemeiner Entmutigung, in dem er es wiederfand. Damals schien das Volk seinen Fürsten zuzurufen: „Was Not ist, wißt ihr. Vor allem verlangen wir von euch unser Vaterland wieder, das ihr zersplittert habt.“ — Jetzt wagte kaum jemand einen Wunsch zu äußern. Die Fürsten scheinen ihm wie von einem Gespenst verfolgt: „es ist die Furcht, die Deutschen möchten sich je erinnern, daß sie einst ein Vaterland hatten. Alle Bemühungen der Höfe sind darauf gerichtet, die letzten Spuren dieses gemeinsamen Bandes zu vernichten; alle Maßregeln zielen dahin,

sich zu isolieren, die Deutschen einander zu entfremden und einen Provinzialegoismus zu schaffen. Jeder mochte in seinem Ländchen ein eignes abgeschlossenes Volk erziehen, das wie die Juden mit Haß auf seine Nachbarn blickt. Daher erhält denn jedes seine eigne Gesetzgebung, seine eigne Mauth, seine eigne Landesuniversität, und so lange die Farben ausreichen, seine eigne Kokarde."

„Es war gleich anfangs die Absicht der Regierungen, daß der Bundestag null sei; aber man ist bald weiter gegangen und hat dafür gesorgt, daß er selbst verächtlich werde. So vegetiert er nun, — die Schande Deutschlands und der Spott Europas!"

Wohin er blickt, sieht er Übelstände und Unzufriedenheit: in der Kammer und im Beamtentum, im Adel, in der Armee, in den produzierenden Klassen, selbst in Litteratur, Kunst und Wissenschaft.

Und dennoch sieht er „durch den schwarzen Flor der Gegenwart das Grün der Hoffnung schimmern".

„Ich sehe überall bei uns als Folge der Aufklärung und wahrer Frömmigkeit: Duldung und gegenseitige Annäherung aller Religionsparteien; eine Toleranz, welche weder einzelne Fanatiker noch politische Intriguen zu stören vermögen. Ich sehe die reine Quelle politischer Besserung fließen, die auf Religiosität gegründete Sittlichkeit der Mittelklassen, diese kräftige Konstitution der Seele, welche den Krankheitsstoff bemeistert und von sich wirft. Ich sehe, wenn andere Nationen nur über die Unabhängigkeit der Richter wachen, die deutsche ebenso die Unabhängigkeit des Lehramts fordern. So wenig die Gerechtigkeit sich dienstbar vor den Fürsten beugen soll, so wenig soll es die Wahrheit. So wie ein tapferer Ritter, verlangt sie, bedarf sie, um siegreich aus dem Streite der Meinungen zu scheiden, nichts — als einen freien Kampfplatz.

Ich sehe den Geist der Forschung überall rege, ich sehe die denkenden Köpfe der Nation, von manchen überspannten Ansichten geheilt, die abstrakte Spekulation verlassen und ihre Thätigkeit auf das Anwendbare richten. Ich sehe die politische Ausbildung der civilisierten Nationen sich nähern und berühren. Endlich sehe ich ein jüngeres Geschlecht, unähnlich dem alten, mit anderen Ideen erfüllt, — voll warmer Vaterlandsliebe; ein Geschlecht, in der Schule der Griechen und Römer erzogen, rauh und freiheitsliebend, im Kampfe gestählt und bewährt; — ein Geschlecht, das seinen Nacken dem Joch nicht beugt, und ungeduldig auf seine Zeit und seine Stelle wartet."

Das ist wahrlich nicht mehr die Sprache eines Mannes, der sich rühmen möchte, daß er sich nicht erinnere, „etwas sehr heftig gewünscht zu haben", es ist der unwillige Ausdruck einer Vaterlandsliebe, die voll ist von dem glühenden Verlangen, daß es anders werden soll im Vaterlande; voll auch von der zuversichtlichen Hoffnung, daß es anders werden wird. Die Frage freilich, welcher Art die Änderung sei, die so sehnlichst herbeigewünscht, so sicher erwartet wird, — diese Frage wird kaum noch gestreift; nur gelegentlich blickt der Gedanke durch, daß es der vaterländische Staat ist, auf dessen Begründung er seine Hoffnung setzt.

Welche Fortschritte sein politisches Denken aber damals machte, und wie sehr ihn grade diese Frage zu beschäftigen anfing, das zeigt uns allein schon die Überschrift seiner nächsten Arbeit: „Von der Notwendigkeit und den Mitteln, die politische Einheit Deutschlands herzustellen."

Der Unbestimmtheit der herrschenden Anschauungen ist er sich wohl bewußt. „Hoffnungen, Wünsche, Zuneigungen schweben in der Luft, — eine res nullius, die auf den wartet, der sie sich zueignen will." Aber schon merkt er, daß unter allen

Gegenständen politischen Mißvergnügens, unter allen Zielpunkten politischer Hoffnungen das Verlangen nach nationaler Einheit so recht im Mittelpunkte steht. „Fast alle politischen Fragen sind damit verwandt, oder lassen sich damit in Beziehung setzen. Kein Gegenstand ist populärer, reichhaltiger, größer. Es ist eine starke und zugleich sehr künstliche Waffe, länger, kürzer, — spitz, zweischneidig, nach dem Willen und der Geschicklichkeit dessen, der sie führt. Dieser Grundsatz der Einheit ist ein wahrer Proteus, er kann sich nach Umständen so klein machen, daß er sich unter den Tisch des Bundestages verkriechen, oder so groß und stark, daß er diesen Tisch umwerfen kann. Er kann so leise reden, daß man ihn kaum beschuldigen kann, geredet zu haben, oder so laut, daß sein zehnfaches Echo in allen deutschen Kammern und allen deutschen Bergen widerhallt."

Ihm ist kein Zweifel, daß bei diesem Rufe die Völker ihre Fürsten verlassen werden, daß alle Offiziere sich aus der Kleinstaaterei herausſehnen. „Alles, alles wird dem zuströmen, der zuerst ausruft: Hier weht das deutsche Banner!"

So hat sich in ihm der Gedanke ausgebildet, daß die gegenwärtigen politischen Bedingungen einem einheitlichen deutschen Staate Platz machen müßten; ihm ist kein Zweifel, daß diese Frage für Deutschland die oberste aller politischen Fragen sei.

Diese Überzeugung setzte sich in ihm noch mehr fest, als er von seiner Regierung der Bundesmilitärkommission in Frankfurt überwiesen und so dem Sitze des Bundestages nahe gerückt wurde.

In den niederländischen Generalstab zurückgekehrt, brachte er dann die Eindrücke, die er in der Heimat gesammelt hatte, wiederum zu Papier (1835/36). Er findet es schwer, einem Fremden die deutschen Parteiverhältnisse klar zu machen. Die

Franzosen z. B. seien gewohnt, überall „Liberale und Konservative“ zu unterscheiden. In Deutschland sei dieser Gegensatz zwar ebenfalls vorhanden, allein er stehe in zweiter Linie; im Vordergrund sei die Frage, „ob wir eine Nation sind, oder ob einige fürstliche Familien das Recht haben, Deutschland wie ihr Privateigentum unter sich zu verteilen“. Von diesem Standpunkt aus unterscheidet er in Deutschland drei Parteien: die Anhänger der Einzelstaaten, des Einheitsstaates, der bündischen Organisation. Für die ersteren hat er weniger Worte der Widerlegung, als vielmehr der Verachtung; sie sind ihm die „Servilen“, die Kamarilla, die von Gnaden und Mißbräuchen lebe; diese Menschen haben eigentlich keine Meinung, sondern nur ein Interesse. Die beiden letzteren sind für ihn die moralisch in Betracht kommenden Parteien, die er in einem längeren Zwiegespräch „Unitarier und Föderalisten“ miteinander disputieren läßt. Der Unitarier bestreitet ganz und gar die Berechtigung der Einzelstaaten. „Erinnern Sie sich aus der Geschichte des byzantinischen Reiches der lächerlichen und blutigen Kämpfe der Grünen und Blauen im Zirkus? Unsere Eifersucht, unsere Zwiste sind ebenso thöricht, ebenso grundlos. Schaffen Sie die Farben ab und der Zwist hat ein Ende; aber so lange die Abzeichen bestehen, nimmt jeder Partei für seine Farbe.“ Wenn der Föderalist schließlich die Einheit als wünschenswert zugibt, sie jedoch „unblutig“ durch den Bund selbst erreichen will, so läßt der Unitarier dies zwar schon für den stärksten der angeführten Gründe gelten. „Aber,“ so schließt er das Zwiegespräch, „dieser Weg ist nun verfehlt und das Ziel dürfen wir nicht aufgeben. Also: per ardua! —“

Es ist kein Zweifel, welche der beiden Rollen der Verfasser innerlich teilt, er ist noch immer der Ansicht, daß es darauf ankomme, die vielen kleinen Staaten durch einen großen zu

ersetzen; ja er glaubt gewiß durch die siegreiche Widerlegung des Föderalisten sich in dieser Ansicht innerlich bestärkt zu haben.

Allein wie oft geht es uns so, daß wir vermeinen, die Einwendungen, die wir uns selbst gemacht, niedergekämpft zu haben, während doch schon in der bloßen Thatsache des inneren Widerstreites der Beweis dafür liegt, daß neue Gedanken ihren Einzug in unser Gehirn halten. Das Bedürfnis, uns von den Gründen unserer Ablehnung Rechenschaft abzulegen, entspringt nicht selten dem Gefühl, daß es einer inneren Kräftigung bedarf, um uns widerstandsfähiger zu machen. In solchen Fällen ist die Widerlegung der erste Schritt zur Annäherung.

In dem zum Manne herangereiften Offizier begegnen wir in der That um diese Zeit der Überzeugung, daß es darauf ankomme, zum Zwecke praktischer Thätigkeit das schroffe Festhalten am Extrem aufzugeben. In seinen Briefen aus den nächsten Jahren kehrt immer von neuem der lateinische Spruch wieder: Ducunt volentem fata, nolentem trahunt. Wer will, kann vom Geschick sich leiten lassen; wer nicht will, den reißt es willenlos mit sich fort. Deutlicher kann man der Überzeugung nicht Ausdruck geben, daß auf die Umgestaltung der Verhältnisse nur derjenige einen Einfluß erlangt, der ihnen bis zu einem gewissen Grade gebührende Rechnung zu tragen weiß.

Für diese Politik der Vermittelung brachte damals, zu Anfang der dreißiger Jahre, das französische Bürger-Königtum den Namen des „Juste-milieu“ auf, von dem Erfinder zum Lobe seiner maßvollen Weisheit, von den Gegnern zur Verspottung unentschiedener Verschwommenheit gebraucht.

Diesen Vorwurf auf sich kommen zu lassen, davor wird eine soldatische Natur immer eine ganz besondere Scheu empfinden. In früheren Jahren hat Gagern die aristotelische Erklärung der Tugend als des richtigen Weges

zwischen zwei Extremen geradezu als „nichtssagend“ bezeichnet. Wer in politischen Dingen zwischen zwei Gegnern zu vermitteln suche, der bringe sie beide gegen sich auf. Aber allmählich kam ihm doch der Gedanke, daß es nicht immer so bleiben werde. Das Vorhaben seines Vaters, am darmstädtischen Landtag einstweilen nicht teilzunehmen, billigte er; aber er war davon überzeugt, daß einstmals wieder die Zeit für eine vermittelnde Richtung kommen werde. „Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn zwei Parteien in Ansprüchen und Bestrebungen so himmelweit auseinander sind, als dies jetzt in Deutschland der Fall ist, der Versuch der Vermittelung keinen Erfolg haben kann. Das juste milieu wird einmal seinen Platz finden, wenn wir alle nicht mehr da sind.“ Als sein Bruder Heinrich von dem Regierungskommissar als dem Vertreter einer Partei gesprochen und dadurch eine Auflösung der Kammer heraufbeschworen hatte, tröstete Friedrich ihn mit dem Goetheschen Vers:

„Wo Parteien entstehn, hält jeder sich hüben und drüben,
Viele Jahre vergehn, eh' sie die Mitte vereint.“

So sehen wir das sonderbare Schauspiel eines Menschen, der darüber schwankt, ob es erlaubt sei zu schwanken. Er suchte nach einem Wege, der ihm ermöglichen sollte, in der Vermittelung ebenso überzeugungstreu zu sein, wie die Extremgesinnten in ihren Extremen. Es drängte ihn, sich über die Grundsätze klar zu werden, nach denen dies geschehen könne, und so entstand sein Aufsatz „Die rechte Mitte.“

Für die strenge logische Gedankenfolge, in der Gagern sich selbst zu unterrichten pflegte, ist nichts bezeichnender, als der Ausgangspunkt seiner Orientierung. „Der mathematische Begriff Mitte — bezeichnet den Punkt, der von gegebenen Endpunkten gleich weit entfernt ist; es gibt also nur *eine* Mitte; der Ausdruck *rechte* Mitte ist unlogisch.“

Will man nun diese eine Mitte finden, so hat dies zur Voraussetzung, daß es sich um zwei klar abgegrenzte Extreme handelt; denn „wo keine festen Grenzen sind, ist auch keine Mitte."

Darum findet er, daß jene moralische Vorschrift, die Tugend auf der Mittelstraße zu suchen, auch nur dann anwendbar ist, wenn es sich um Vermeidung eines Lasters handelt, das einen „Antipoden" hat, wie der Geiz an der Verschwendung, die Tollkühnheit an der Feigheit.

Dieses Ergebnis wendet er nun auf das Staatsleben an. Wo es sich um Grundsätze handelt, welche kein drittes zwischen sich zulassen, ist auch keine Vermittelung zulässig; sie dennoch zu versuchen, „zeigt Mangel an Urteilskraft oder Mangel an Mut, zeigt, daß man lieber einen unsicheren und schimpflichen Frieden, als die Gefahren eines rühmlichen Kampfes will. Wenn es sich aber nicht um theoretische Grundsätze, sondern um praktische Forderungen handelt, wenn zwei Parteien vorhanden sind, welche beide ungerechte Forderungen in entgegengesetzter Richtung verfolgen, dann ist eine Politik des Mittelweges denkbar. Wenn die ganze Nation im Kampfe der Meinungen sich in zwei Lager teilt, die in ihren Forderungen unbillig und leidenschaftlich in entgegengesetzten Richtungen den Sieg an sich reißen wollen, dann muß die Regierung trachten, aus den Gemäßigten von beiden Parteien eine Masse zu bilden, die stark genug ist, den Extremen Widerstand zu bieten."

Über die Schwierigkeiten eines solchen zweiseitigen Widerstandes, die er früher so stark betonte, täuscht er sich auch jetzt nicht.

„Mäßigung ist eine negative Größe; Mäßigung zeigen, Mäßigung predigen ist eine verdienstliche, aber keine glänzende Rolle. Sie zwingt anerkennende Billigung ab, aber die mensch-

liche Brust schlägt lebhafter für Enthusiasmus und Kühnheit; Wärme erregt die Sympathie, und Leidenschaft weckt die Kraft. Es ist nun einmal so, daß die stoische Tugend weder dramatischen noch politischen Erfolg hat, und auf beiden Bühnen durchfällt; Cato kann sich gegen Cäsar nicht halten. Das eben ist das Schwierige der rechten Mitte, daß sie, wie ein Janus, mit zwei Gesichtern und einem Degen in jeder Hand, nach vorn und nach hinten sich verteidigen muß; sie kann dem einen Gegner nicht auf den Leib gehen, ohne dem andern eine Blöße zu geben; sie schifft beständig zwischen Scylla und Charybdis; will sie um beide Parteien buhlen, dann erscheint sie schwach; indem sie bald der einen, bald der andern die Hand reicht und wieder zurückzieht, Hoffnungen gibt und wieder vereitelt, zeigt sie sich unzuverlässig, und sie erbittert; sobald sie sich aber einer Partei ganz in die Arme wirft, wird sie in deren Bahn mit fortgerissen."

Allein alle diese Gründe bewegen ihn doch nur, gewisse Fälle auszuscheiden, in denen der Versuch einer Vermittelung fruchtlos wäre; in gewissen anderen Fällen aber ist er hoffnungsvoll.

„Es hat etwas Albernes, sich gleichsam zwischen zwei kampflustige Heere zu werfen, die in Schlachtordnung stehen und um einen unteilbaren Besitz, um das Sein oder Nichtsein die eisernen Würfel schütteln, um diesen Heeren eine Friedenspredigt zu halten; — das ist nur einmal den schönen Sabinerinnen gelungen. Es ist unbestreitbar, daß man, um mit Nachdruck und Erfolg die Rolle des Vermittlers zu übernehmen, wenigstens stark genug sein müsse, um durch Vereinigung mit der einen Partei den Ausschlag zu geben, wenn die andere dem schiedsrichterlichen Spruch sich nicht unterwerfen will."

Eine solche Mehrheit zu stande zu bringen, scheint ihm dann aber die Hauptsache, selbst wenn sie mit Zugeständnissen er-

kauft wird; denn „es ist überhaupt in der Politik mehr wert, das mögliche Gute wirklich zu erreichen, als ohne Erfolg dem Vortrefflichsten, dem Ideale nachzustreben.“

Dieser letzte Satz zeigt uns den treibenden Grund der inneren Umwandlung: das Geschlecht der Freiheitskriege, das Geschlecht der jugendlichen Schwärmer war in der Schule staatlichen Dienstes empfänglich geworden für die Wahrheit, daß es darauf ankomme, weniger zu wünschen und mehr zu leisten. Sollte der praktisch gewordene Sinn des Mannes wirklich die theoretische Denkschrift entworfen haben, ohne die ihm nächstliegenden Zustände im Auge zu haben? Anzunehmen ist es nicht. Der Aufsatz selbst zwar erwähnt Deutschlands mit keinem Worte; aber aus den gleichzeitigen Briefen ersehen wir, wie sehr ihn alles beschäftigte, was im Vaterlande vorging. Voller Besorgnis hatte der Vater im Jahre nach der Julirevolution gefragt, wohin die gährenden Zustände in Deutschland führen sollten. „Meine Ansicht,“ antwortete der Sohn, „ist, daß nie und nirgendwo eine Revolution ausgebrochen ist oder ausbrechen wird, wo nicht, mit Grund oder Ungrund, die Überzeugung von ihrer Rechtmäßigkeit vorher tief in das Gemüt der Nation eingeprägt war. Das sicherste Mittel dagegen also, — alles wegräumen, was diesen Schein von Rechtmäßigkeit geben kann. In Deutschland ist der wahre Grund zur Klage, daß die Nation als solche in der europäischen Politik eine erbärmliche Rolle spielt; und es ist wirklich nichts geschehen, um der Nation diese Überzeugung zu nehmen.“

Die Regierenden sollen also, um der extremen Forderung die Spitze abzubrechen, ihrem berechtigten Teile Rechnung tragen. Was ist dies anders als die Anwendung der Lehre von der rechten Mitte auf den gegebenen Fall?

Erinnern wir uns nun, daß Gagern stets als das oberste

Problem der deutschen Politik die Möglichkeit der deutschen Einheit betrachtete, so liegt die Frage nahe: wie dachte er sich die Möglichkeit dieses Mittelweges? Wenn es ihm doch darauf ankam, den deutschen Staat zu gründen, wie hielt er es für möglich, daß die bestehenden politischen Gewalten ihn gründen sollten?

Die Antwort darauf gibt uns eine Denkschrift, die er inmitten aller dieser Erwägungen Ende 1833 zu Papier brachte. Sie ist betitelt: „Vom Bundesstaate".

Mit klaren Worten gibt er an, wie in dieser politischen Form das Verlangen nach Einheitlichkeit mit dem Verlangen nach dem Fortbestehen der Einzelstaaten ihre Aussöhnung finden sollen. „Der Bundesstaat ist die Vereinigung mehrerer Staaten, welche sich zur vollkommenen Erreichung des Staatenzweckes einer gemeinschaftlichen Staatsgewalt unterwerfen, ohne daß die Regenten der einzelnen Staaten allen *inneren* Hoheitsrechten entsagen." Die gemeinschaftliche Staatsgewalt, das Reich, übte die äußeren Hoheitsrechte, das Recht des Krieges und des Friedens, der Bündnisse, der Gesandschaften und eben darum auch die Militärhoheit; alle Regierungsrechte, welche rein innere Angelegenheiten betreffen, verbleiben den Einzelstaaten. Nur oll ein oberster Gerichtshof für die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung sorgen. Im übrigen übt das Reich die Gesetzgebung für die äußeren, die Einzelstaaten für die inneren Angelegenheiten.

Immer dürrer und knochiger sind die Sätze dieser Denkschriften geworden; die bilderreiche Sprache zuerst voll von dichterischem Schwung, hat ruhigeren Gang genommen und zuletzt einer Ausdrucksweise von wissenschaftlicher Trockenheit Platz gemacht. Denn die Empfindung, von der unser Gemüt beherrscht wird, macht sich in weitausgesponnenen Reden Luft; aber den Gedanken, den unser Verstand beherrscht, vermögen wir

in knappe Sätze zu zwingen. Vergleichen wir mit den ersten Aufzeichnungen die Denkschrift „Vom Bundesstaate", so ist es, als ob wir den Kriegsmann hörten, wie er dem lange erwogenen Gedanken sein „Ausgedient!" zuruft.

Er hatte „für sich die Akten geschlossen". Es war ihm gelungen, wonach er so lange gestrebt hatte, einen Mittelweg einzuschlagen, ohne darum einem unsicheren Schwanken zu verfallen. Das Liebäugeln mit mehreren Parteien ist ihm nach wie vor verhaßt. So hoch er den Vater schätzt, so ist es ihm doch „mehr als empfindlich", wie derselbe „durch zu vieles Bekomplimentieren nach rechts und nach links" seinem wohlverdienten Ansehen Eintrag thue.

Ebensowenig wie unter der Vermittelung die Festigkeit, sollte unter der ruhigen Abwägung die Wärme der Empfindung leiden. Seine holländischen Freunde, von Natur gewiß selbst nicht allzu heißblütig angelegt, bewunderten an ihm die Gelassenheit, mit der er in politischen Gesprächen die verschiedenen Interessen und nichts als diese gegeneinander abwog; desto bezeichnender ist die einzige Ausnahme, die sie beobachteten, sobald es sich um die Frage handelte, ob die deutsche Einheit möglich sei. Dann wurde er warm, dann mochte er sich wohl zu dem Zugeständnis drängen lassen, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich nicht durchführen lasse, daß „ein halbes Jahrhundert Revolutionen" erst vorangehen müßte; daß aber politische Interessen sie *unmöglich* machen könnten, das war ein Gedanke, den er gar nicht in Erwägung zog.

Die deutsche Einheit war ihm eben selbst ein politisches Interesse geworden, und zwar das höchste von allen. Nachdem er seine Wünsche auf das Maß des Erreichbaren herabgestimmt hatte, war er auch ganz davon durchdrungen, daß es jetzt darauf ankomme, für die Erreichung selbst zu sorgen. Er lächelt über die Art des Patriotismus, „welche die Segel aufspannt,

ohne die Anker zu lichten", über die hochgespannten Redensarten einer politischen Dichtung, von Leuten, welche nicht vorangehen können und darum „voranfliegen" wollen. Wie Faust schüttelt er den Kopf über den Bibelvers: im Anfang war das Wort; er wollte auch, es hieße: im Anfang war die That. —

Das also, erinnern wir uns noch einmal daran, war aus dem jungen Menschen geworden, der sich rühmte „niemals etwas sehr heftig gewünscht zu haben!"

Zuerst, sahen wir, waren es die Schmach der Fremdherrschaft und der Glanz der Befreiungskriege, welche dem leidenschaftslosen Gemüt den Schwung der Begeisterung verliehen. Die traurigen Zustände der nächsten Zeit erwecken in ihm ein dumpfes Mißbehagen; das Gefühl überwältigt ihn, daß es so nicht bleiben dürfe im Vaterlande. Aber noch ist er sich nicht klar über den Grund der Übelstände; er sucht ihn, und er findet ihn in der staatlichen Zersplitterung. Da wirft er sich ganz dem Gedanken der nationalen Einheit in die Arme; wie die Deutschen ein Volk sind, so sollen sie auch einen Staat bilden. Alle Parteifragen verschwinden für ihn vor dieser obersten nationalen Forderung. Die Anhänger der Einzelstaaten sind ihm höfische Liebediener, „Servile"; nicht ob man die Einheit wolle, dürfe die Frage sein, sondern wie man sie wolle. Zwischen „Unitariern" und „Föderalisten" stellt er sich auf Seite der ersteren. Aber so entschieden, wie er für Beseitigung der Einzelstaaten ist, so entschieden legen ihm die Verhältnisse die Beibehaltung derselben nahe. Zunächst noch aller schwankenden Vermittelung abgeneigt, wird er sich doch bald darüber klar, daß es eine Politik der „rechten Mitte" giebt, welche so sicher ist, wie nur irgend eine links oder rechts. Das theoretische Ergebnis wendet er dann auf den praktischen Fall an, und er findet zwischen Einheitsstaat und Bund: den Bundesstaat. Und

nun hat er das Gefühl, daß der Worte genug gewechselt sind; er ist zum Manne der That gereift.

Diese drei Jahrzehnte einer mit sich selbst ringenden deutschen Natur, — es sind drei Jahrzehnte deutscher Geschichte. Sie zeigen uns, wie ein Volk, gewohnt über alle Fragen menschlichen Wissens nachzudenken und ebenso gewohnt, allein das Wohl des Vaterlandes hiervon auszunehmen, endlich durch die Not der Zeit zu politischem Denken gezwungen wird; wie dasselbe Volk, hingerissen von der Idee des nationalen Staates und betäubt von der Unüberwindlichkeit der bestehenden Regierungen, in schwerer geistiger Arbeit allmählich sich zu dem Gedanken durchringt, als Staat über Staaten ein nationales Reich zu gründen.

Diesen geistigen Entwickelungsgang hat damals die große Mehrheit der Gebildeten durchgemacht; diejenigen, die am frühesten mit sich einig waren, wurden die Lehrmeister der anderen, die Führer der Nation.

Die Heranziehung des gesamten Volkes zu den Staatsgeschäften, die öffentliche Erörterung aller Staatsangelegenheiten, wie sie in der Neuzeit allgemein geworden ist, hat vielleicht keiner einzigen so sehr zum Vorteil gereicht, wie dieser obersten aller nationalen Fragen: der Frage der deutschen Einheit. Es ist unleugbar, daß diese Freigebung der Diskussion einer kräftigen und zielbewußten Politik Hindernisse bereiten kann, die früher unbekannt waren; aber den Kampf der verschiedenen Staatseinrichtungen muß man ertragen, weil je nach der Verschiedenheit der Zeiten bald die eine, bald die andere zum Eintreten berufen ist; nirgends ist die ganz allgemeine Besprechung einer Frage so von nöten, als wenn die Regierenden noch nicht einmal wissen, daß sie besteht. Und da treten denn zwischen Wissenschaft und Leben als naturgemäßes Bindeglied die

Parteiführer ein. Indem sie genötigt werden, ihre Ziele zu entwickeln, haben sie keine fruchtbarere Zeit finden können, als diejenige, in der es überhaupt an einem Ziele fehlte.

Friedrich von Gagern hat diese Wirksamkeit in einem ausgedehnten persönlichen Verkehr geübt; aber um dieselbe Zeit, als er im einsamen Kämmerlein die Geschicke des Vaterlandes mit sich erwog und die markigen Sätze „Vom Bundesstaate" niederschrieb als Richtschnur des eignen Denkens und der Einwirkung auf seinen Verkehrskreis, haben andere, zu gleichen Ergebnissen gelangt, eine größere Gemeinde um sich geschart, indem sie sich mit dem gedruckten Wort an den immer zunehmenden Leserkreis politischer Schriften wandten.

Zwei Jahre vorher hatte Paul Pfizer in seinem „Briefwechsel zweier Deutschen" den Widerspruch klar gelegt, der zwischen der theoretischen Forderung eines bloßen Föderativsystems gleichberechtigter Staaten und dem praktischen Erfordernis einer starken Zentralgewalt bestehe; und zwei Jahre später hat er in seiner „Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes" die früher gezogenen Grundlinien weiter ausgeführt.

K. Th. Welcker, bei dem Unternehmen beteiligt, welches sich eine Belehrung der Gebildeten über alle Staatsfragen zur Aufgabe machte, hat in dem „Staatslexikon" den Artikel „Bund" nach allen seinen theoretischen, wie historischen Möglichkeiten behandelt, aber die Zukunft Deutschlands besonders berücksichtigt.

Diese drei Männer sind es gewesen, welche in Wort und Schrift das deutsche Volk zu einer bestimmten Forderung für die Form seiner politischen Einheit erzogen haben. Allerdings gehen sie in vielen Punkten auseinander. Sie schwanken darüber, wie ein deutsches Staatenhaus einzurichten sei. Um den Bundesstaat kräftig zu gestalten, wollen die einen gerade den mäch-

tigsten Fürsten an die Spitze stellen; um der Zentralgewalt die Unparteilichkeit zu sichern, wollen die andern dieselbe in die Hände eines Mannes legen, welcher nicht zugleich Bundesfürst ist. Wir werden sehen, daß diese Differenzen von der größten historischen Bedeutung geworden sind. Allein noch bedeutender als dieses war doch die Summe dessen, worin sie übereinstimmten. Dies war vor allem die Idee des Bundesstaates. Für alle drei steht es vollkommen fest, daß gerade die Existenz der Einzelstaaten die Grundlage für den Reichsstaat bilden müsse. Die staatlichen Aufgaben müßten in Deutschland geteilt werden. Die Einzelstaaten können alles behalten, was ohne Gemeinsamkeit jeder für sich zu regeln im stande sei; dem Reichsstaat müsse alles übertragen werden, was nur in einheitlicher Form ins Leben treten könne. So entwickelt sich trotz mannigfacher Schwankungen dennoch die klare Forderung: über den vorhandenen Staaten einen deutschen Bundesstaat zu errichten zur Wahrnehmung namentlich der auswärtigen Interessen, zur Schaffung einer gemeinsamen Armee, zur wirtschaftlichen Zusammenschließung. Auch über die Organisation dieses neuen Staatswesens sind jene drei Männer darin einig, daß nicht ein vielköpfiger Bundesrat die einzige Spitze sein dürfe: über oder neben diesem müsse ein monarchisches Oberhaupt die persönliche Einheit, eine parlamentarische Vertretung die Einheit des Volkes zum Ausdruck bringen.

Es hieße doch, den Wert wissenschaftlicher Deduktionen überschätzen, wenn man meinte, sie allein wären im stande, politische Schöpfungen oder auch nur politische Ideale hervorzubringen. Wenn die abstrakte Theorie des Bundesstaates so schnell ins Volk gedrungen ist, so ist es nur deswegen geschehen, weil der Boden für sie bereits geebnet war durch

die Entwickelung einer historischen Vergangenheit, durch die Bedürfnisse einer traurigen Gegenwart.

Von der bundesstaatlichen Vergangenheit, welche Deutschland von Heinrich I. bis Franz II. durchgemacht hatte, kannten gerade die politisch Gebildeten weniger den ruhmvollen Anfang, als das unrühmliche Ende. Das Verdienst, den Blick von der jüngsten Vergangenheit nicht etwa in die älteste Urzeit, sondern auf die gesamte Entwickelung des deutschen Volkes geleitet zu haben, gebührt gerade der Geschichtschreibung jener Jahrzehnte. Noch in der frischen Begeisterung der Freiheitskriege hat der Freiherr vom Stein die Quellensammlung zur deutschen Geschichte begründet, welche unter dem Namen der „Monumenta Germaniae historica“ in der gemeinsamen Vergangenheit Alldeutschlands ihm das Bewußtsein seiner Zusammengehörigkeit zu erneuern bestimmt war. Aus diesen Quellen ist die Geschichtschreibung hervorgegangen, welche von des alten Reiches Herrlichkeit zu melden wußte, welche daran erinnerte, daß es Zeiten gegeben, in denen über den Landesstaaten dennoch ein mächtiges Reich bestanden. Der Erkenntnis der Fehler, an denen das Reich zu Grunde gegangen war, verschloß man sich nicht; aber man sah ein, daß dies einzelne Mängel waren, daß die dem Reiche zu Grunde liegende Idee eine richtige, ja die einzig mögliche war. So erwachte in dem Deutschen mit der Liebe zur nationalen Vergangenheit auch die Liebe zu der untergegangenen Einheitsform, und er faßte seine Wünsche zusammen in dem Rufe nach „Kaiser und Reich“.

Das Ausschlaggebende aber war, daß die Lehre der Staatsmänner und die Erzählung der Geschichtschreiber so genau zu den Bedürfnissen der Gegenwart paßte, wie nur jemals wahre Wissenschaft zur Wirklichkeit gepaßt hat. Da saßen die Vertreter der deutschen Regierungen in Frankfurt, ohne in

dem deutschen Bunde auch nur eine einzige der Forderungen zu erfüllen, welche der Deutsche von dem Reiche der Zukunft erwartete. Da stürmten anderseits die Unitarier in ganz Deutschland umher, ohne an einem einzigen Punkte die Vernichtung der Kleinstaaten, von der sie so viel sprachen, durchzusetzen oder auch nur zu beginnen. So hatte man das dunkle Gefühl, daß man die Staaten wohl müsse bestehen lassen, daß man aber über ihnen eine neue staatliche Einheit zu gründen habe.

Nichts hat die Ausbreitung dieser Ideen mehr gefördert, als die gerade damals mächtig gesteigerte Leichtigkeit des Verkehrs. Der Kunststraßenbau, welcher seit Beginn des neuen Jahrhunderts einen Aufschwung nahm, wie man ihn seit den Tagen der Römer nicht gekannt hatte, erreichte in dem Eisenbahnwesen eine Vollendung, die aller Vorbilder früherer Jahrhunderte spottete. Seithem im Jahre 1835 die erste Lokomotive von Nürnberg nach Fürth gefahren, ist kein Jahr mehr vergangen, ohne daß hier oder da eine neue Linie eröffnet wurde. Bald streckten die Schienenwege ihre Ausläufer einander entgegen, um sich zu einem gewaltigen Verkehrsnetze zu vereinigen. Ein solcher Umschwung der Verkehrsverhältnisse mußte auch die größten politischen Wirkungen haben. Sehr viel ist darüber geschrieben worden, welchem der politischen Faktoren das Eisenbahnwesen am meisten zu gute kommen müsse. Die einen erblicken in ihm eine Stärkung der Regierungsgewalt, weil die Zentralstelle in den Stand gesetzt werde, das ganze Land straffer zu überwachen; andere einen erhöhten Einfluß der Parlamente, weil ihre politischen Parteien im stande wären, die Parteigenossen des ganzen Landes persönlich zusammenzuführen und große Landesvereine zu gründen; noch andere meinen, dieses internationale Verkehrsmittel fahre die ganze Welt zusammen und führe ein Zeitalter herbei, in dem die

nationalen Staaten dem Weltstaat weichen müßten. Die Wahrheit ist, daß die Eisenbahnen einem jeden dieser Zwecke gleich sehr zu dienen im stande sind. Wie jedes neue Verkehrsmittel, welches die Gleichgesinnten einander näher führt und durch das Zusammensein stärkt, kommen sie immer derjenigen Richtung am meisten zu gute, für welche die Existenzbedingungen ohnedies die günstigsten sind. Gerade deswegen, weil von allen politischen Forderungen damals die Forderung der deutschen Einheit diejenige war, welche mit unaufhaltsamem Vordringen sich geltend machte, ist sie auch mehr als irgend eine andere durch die Eisenbahnen gefördert worden. Auch kam es dem Zeitalter sehr wohl zum Bewußtsein, daß auf den Schienen die deutschen Länder zu einem einheitlichen Reich sich entgegenfuhren. Mit voller Zuversicht begrüßte Karl Beck die Eisenbahnaktien als sichere Wertpapiere, „ausgestellt auf Deutschlands Einheit."

Die Erfüllung dieses Dichterwortes, wie die volle Wirkung der Eisenbahnen gehört zwar erst einer späteren Periode an; aber der Aufschwung des Verkehrswesens im allgemeinen kam schon den Bestrebungen dieser Generation sichtlich zu gute. In allen Lebenskreisen kamen jetzt das erste Mal in der deutschen Geschichte große nationale Versammlungen zu stande, an denen Mitglieder aus Ost und West, aus Nord und Süd teilnahmen. Seitdem im Jahre 1822 Oken den ersten deutschen Naturforscherkongreß zu stande gebracht hatte, leisteten die deutschen Philologen, die Germanisten, die Geschichtsforscher diesem Vorgange Folge. Auf diesen Versammlungen lernten sich die Gelehrten nicht bloß als nationale Körperschaft fühlen; sie besprachen auch wirklich nationale Angelegenheiten. Ihre Festsitzungen waren lange Zeit die einzigen Versammlungen, in denen deutsche Männer frei vor aller Welt bekannten, daß sie, wie hier, so auch in allen Fragen zusammenstehen wollten. In noch höherem Grade war es der Fall, wenn die junge Generation,

die deutschen Burschen ein Wartburgfest hielten. Still und heimlich setzten sie dasselbe in ihren „Burschentagen“ fort.

Alle diese Versammlungen haben etwas Mystisch-Vorbildliches für die dereinstige Einigung des Vaterlandes an sich. Schon Fichte erklärte, seine Zuhörer seien ihm die Vertreter der ganzen Nation. Die Lieder der beiden Follen variieren beständig den Gedanken, daß die geeinten Bundesbrüder das geeinte Vaterland darstellen. Leise zittert dieselbe Empfindung durch Binzers ahnungsvolles Lied hindurch, mit dem er die Auflösung des Bundes begleitete:

„Das Haus mag zerfallen, —
Was hat's denn für Not?
Der Geist lebt in uns allen,
Und unsre Burg ist Gott.“

Wie mächtig der Gedanke in diesen Kreisen blieb, konnte man noch nach dem Jahre 1866 an dem rührenden Pathos sehen, mit welchem bei festlicher Veranlassung die norddeutschen Burschenschafter im Verein mit ihren Brüdern jenseits der „Mainlinie“, viele noch immer geschmückt mit den schwarzrotgoldenen Farben, welche das Reich der Zukunft tragen sollte, dieselbe Vorbildlichkeit in die volltönenden Worte legten, mit denen das Arndtsche Bundeslied schließt:

„Das Wort, das unsern Bund geschürzet,
Das Heil, das uns kein Teufel raubt,
Und Zwingherrntrug uns nimmer kürzet,
Das sei gehalten und geglaubt.“

Bis heute ist dieses Lied im „Kommersbuch“ unter den „Vaterlandsliedern“ stehen geblieben.

Eben darum nun, weil diese Gedanken um dieselbe Zeit in verschiedenen Männern, in verschiedenen Lebenskreisen, in verschiedenen Weltanschauungen zum Ausdruck kamen, begreifen

wir, daß sie so schnell aus gelehrten Werken in die Volksanschauung übergingen. Deutlich macht sich der Umschwung des patriotischen Verlangens schon in seiner poetischen Gestaltung bemerkbar.

In dem Drange der Freiheitskriege hatte Rückert bedauert, daß die Staaten, von der Natur nur zu Gliedern eines großen Körpers bestimmt, selbst Leiber sein wollten:

„Wenn nur Glieder nicht, die kleinen,
Statt ein Leib zu sein vereint,
Selber Leiber wollten scheinen
Oder gar dem Ganzen feind;
Zu welch hohem Heldenleibe
Einer Riesin voller Mark,
Könntest du aus schwachem Weibe
Wachsen, Deutschland, groß und stark!" —

Etwa zwei Jahrzehnte später, um dieselbe Zeit, da Friedrich von Gagern seine bundesstaatlichen Pläne mehr für sich selbst als für andere zu Papier brachte, hat der Dichter ganz ähnliche Empfindungen. Er steht vor einer hohlen Weide. Der Stamm ist zerklüftet, und jedes Stämmchen hat sich mit eigener Rinde umschlossen. Wenn aber die Lüfte darüber rauschen, so neigen sie einander zu, und es wird klar, daß diese Stämme doch eines Stammes sind.

„Soll ich, o Weide, dich beklagen,
Daß du den Kern vermissest,
Da jeden Frühling auszuschlagen
Du dennoch nie vergissest?
Du gleichest meinem Vaterlande,
Dem tief in sich gespalt'nen,
Von einem tiefern Lebensbande
Zusammen doch gehalt'nen."

Man sieht, es ist nicht mehr der Traum des einen deutschen Staats, der ihn gefangen hält; es ist das ruhigere

Verlangen, daß jeder Stamm sich wohl mit der schützenden Rinde umschließen möchte, daß nur das Ganze der schützenden Einheit auch nicht ermangeln solle. Die hohle Weide, deren Zweige einander geschwisterliche Grüße zurauschen, ist der poetische Ausdruck derselben Empfindung, in welcher Gagern seine politischen Pläne, wissenschaftlich geformt, niedergeschrieben hat.

So kam es, daß, schon ein Jahrzehnt nachdem Gagern seine Gedanken zu Papier, Pfizer und Welcker zum Druck gebracht hatten, für einen jeden politisch denkenden Mann das Ziel der deutschen Einheitsbestrebungen ebenso fest stand, wie es ein Jahrzehnt früher noch vollkommen schwankend gewesen war. Bereits im Mai des Jahres 1847 gewann in dem Gervinusschen Organ, der „Deutschen Zeitung", die politische Überzeugung einen bestimmten Ausdruck, daß es nur noch einer Veranlassung bedürfe, um „die schlaffen staatenbündlichen Bestimmungen in bundesstaatliche anzuziehen". Und als im folgenden Jahre unter den hochgehenden Wogen der Revolution der König von Preußen es als das Ziel seiner Politik bezeichnete, daß Deutschland „aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat" verwandelt werde, da war das wiederum eins jener erlösenden Worte, die gerade darum bedeutend sind, weil sie nur aussprechen, was alle denken.

Und wirklich ist es damals zur Gründung des deutschen Bundesstaates gekommen; in den Jahren 1848 und 1849 hat es ein deutsches Reich gegeben; aber schnell, wie es entstanden war, ist es wieder zerfallen.

Der Einheitsdrang der Freiheitskriege war allerdings geläutert; aber bis zu völliger Klarheit durchgedrungen war er noch nicht. Wir haben es verfolgt, wie der Gedanke des deutschen Bundesstaats entstanden, wie er allmählich zum Gemeingut der Gebildeten geworden war; welches seine Grenzen,

welches seine Führung sein sollte, das hing wesentlich von den politischen Mächten ab, über denen der neue Bundesstaat errichtet werden sollte.

Darum brechen wir an dieser Stelle die Geschichte der politischen Ideen ab und wenden uns der Geschichte der inzwischen erstarkten politischen Schöpfungen zu. Erst wenn wir diese betrachtet haben, wird es möglich sein, den Versuch des Jahres 1848 im Zusammenhange zu verstehen.

Denn mit der Forderung des Bundesstaates war die Nation allerdings aus ihrem Traume erwacht; aber erst die Berührung mit staatlicher Macht brachte die Erfüllung des lange gehegten Traumes: die deutsche Einheit.

Drittes Buch.

Einheit.

Während das deutſche Volk Jahrhunderte einer ſchwankenden Entwickelung durchlebte, während alle Verſuche einer ſtaatlichen Zuſammenfaſſung an der Lebensfähigkeit vorhandener Staaten ſcheiterten, hatte ſich, von den Zeitgenoſſen lange unbemerkt und von allen Wandlungen der Reichsreformgedanken unberührt, ein ſtaatliches Einigungswerk vollzogen, welches an Ergebniſſen und an Ausſichten gleich reich war.

Nach zwei verſchiedenen Richtungen hin war das Aufkommen dieſes Staatsweſens, des preußiſchen, von Bedeutung für die Erfüllung des deutſchen Einheitstraumes: als fertige Leiſtung wies es auf, daß 18 Millionen Deutſche in ſeinen Grenzen die politiſche Einigung gefunden hatten, welche die anderen 18 noch ſuchten; zugleich aber war der hier angeſammelte Fonds politiſcher Machtmittel ſtark genug, um die langerſehnte nationale Führung zu übernehmen.

Betrachten wir zunächſt das erſte dieſer beiden Momente; verfolgen wir die Entwickelung dieſer Staatseinheit bis zu demſelben Zeitpunkte, in welchem wir ſoeben den Faden unſerer Erzählung verlaſſen haben, bis zur Mitte unſeres Jahrhunderts.

Die preußische Staatseinheit.

Bekannt ist, wie die Monarchie der Hohenzollern, in der Mitte des heutigen Norddeutschland emporgekommen, nach anderthalb Jahrhunderten an der Westgrenze des Reiches und jenseits von dessen Ostgrenze Fuß gefaßt hat, wie sie in der Folgezeit noch um eine Provinz nach der andern gewachsen ist. Aber dieses Wachstum bezeichnet nur die äußere Seite der Entwickelung; ihm zur Seite geht die innere Verkittung des Zuwachses. Und gerade weil der Glanz der kriegerischen Thaten, denen wir das erste Ergebnis verdanken, hell genug leuchtet, um jedermann sichtbar zu sein, werden wir uns an dieser Stelle darauf beschränken dürfen, unser Augenmerk auf die innere Verschmelzung der Teile zu lenken.

Vom fünfzehnten Jahrhundert ab bezeichnet jede neue Erwerbung zunächst nur die Herrschaft über einen neuen Staat; nebeneinander treten die brandenburgischen Marken, die preußischen und die rheinischen, die schlesischen, pommerschen, sächsischen Herzogtümer unter ein gemeinsames Oberhaupt, aber nicht in einen gemeinsamen Staatsverband; — im neunzehnten Jahrhundert giebt es nur ein Preußen und seine Provinzen.

Noch im fünfzehnten Jahrhundert ist der Aufbau des märkischen Landesstaates ein pyramidaler: über der breiten

Masse der Bauern und Bürger eine schmalere Schicht von Herren und Patriziaten, über diesen nicht selten eine noch engere Lage von höheren Lehnsherren und dann erst an der Spitze der Markgraf; — im neunzehnten Jahrhundert spricht nur der Landesvater zu seinen Landeskindern.

Es fragt sich, wie diese Entwickelung sich vollzogen hat? Unbezweifelt ist das Verdienst, welches die Herrscherfamilie, die seit Jahrhunderten an der Spitze dieses Staatswesens steht, um die Herbeiführung dieses Zieles hat. Allein es hieße das Wesen der Monarchie schlecht verstehen, wenn man dies so auffassen wollte, als ob dem persönlichen Plane der Fürsten allein alles entstammte, was in der Regierung dieser Länder vorgegangen ist. Ganz im Gegenteil, wenn an der Geschichte dieses Staatswesens die Persönlichkeit seiner Fürsten einen größeren Anteil hat, als an dem Fortschreiten der meisten anderen, so ist dies zu einem großen Teile gerade deswegen der Fall, weil diese Fürsten es verstanden haben, nicht immer dem eigenen Triebe zu folgen, sondern, wenn der Drang der Verhältnisse es erforderte, den Regungen des Jahrhunderts auch gegen die eigenen Neigungen nachzugeben. Für die Charakteristik der verschiedenen Monarchen würde es von höchstem Werte sein, in den letzteren Fällen zu sondern, was freie, was erzwungene Nachgiebigkeit war; für die Charakteristik des Entwickelungsganges ist es weit klärender, von dieser Scheidung abzusehen.

Nicht gleichartig ist das Verdienst, welches die Leiter dieses Staatswesens sich um seine Vereinheitlichung erworben haben. Die einen sammeln einen Beamtenstand, welcher durch Schulung und Treue gleich befähigt ist, Träger der Staatsaufgaben zu werden, sie schaffen dem Staate einen bewaffneten Arm, sie setzen Behörden ein für Finanzen und Verwaltung, sie sorgen für Schulen zum Unterricht des heranwachsenden Geschlechts.

Die andern hauchen den Gesetzbüchern den Geist der Gerechtigkeit und des Wohlwollens ein, der die Rechtspflege wie die Steuerverwaltung, das Armenwesen wie die Fürsorge für den aufblühenden Wohlstand beherrschen soll; sie schützen den Genius der Wissenschaft, ohne den ein Schulwesen auch in seinen untersten Stufen nicht gedeihen kann; sie wissen dem Staate die hohen Aufgaben zu stellen, deren Träger im Frieden sein Beamtentum, im Kriege seine Armee sein soll. Die einen hinterlassen reale Organisationen, die andern tragen in diesen Organismus ideale Prinzipien hinein.

Wie diese beiden Richtungen, bald miteinander verbunden, bald einander ablösend, die Entwickelung des Staates bestimmen, können wir deutlich in drei Stadien verfolgen, die etwa dem 17., 18. und 19. Jahrhundert entsprechen.

Das erste derselben zeigt uns die beiden Richtungen vereint in dem Vater dieses Staatswesens, in dem Großen Kurfürsten. In dem zweiten Stadium nehmen sein Enkel und sein Urenkel, jeder eine dieser beiden Seiten wahr. In dem dritten Stadium ist es gar je eine Gruppe von Personen, die den begonnenen Bau fortführen, auf der einen Seite die Staatsmänner unter Friedrich Wilhelm dem Dritten, auf der andern die Volksmänner unter Friedrich Wilhelm dem Vierten.

Der Große Kurfürst hat die einzige fruchtbare politische Idee, welche sein Jahrhundert dem folgenden übergeben hat, in seine Regierung hineingetragen: die Idee der absoluten Monarchie. Eben darum hat er die Organisation geschaffen, in welcher er die letzten Reste ständischer Befugnisse, die zwischen ihm und seinem Volke standen, mit eiserner Faust niederhielt, in welcher er anfing, mit seinem obersten Verwaltungsrat die Gesamtheit seiner Staaten als ein Ganzes zu begründen. Er hat die Souveränität nach oben in einem seiner Staaten, nach unten in allen begründet.

Nachdem sein nächster Nachfolger dieser königlichen Macht die königliche Würde hinzugefügt, teilt sich ein Fürstenpaar in die Fortsetzung des Werkes. Unter allen preußischen Königen ist Friedrich Wilhelm I. derjenige, der für die einheitliche Organisation seiner Verwaltung am meisten geleistet, Friedrich der Große derjenige, der die reichste Fülle neuer Ideen hineingetragen hat. Auf Friedrich Wilhelm I. geht der stolze Bau der preußischen Armee und der preußischen Finanzen zurück, auf Friedrich den Großen alles, was an Ideen der Aufklärung in den preußischen Gesetzbüchern unter ihm und seinem Nachfolger verkündigt worden ist.

Es soll weder behauptet werden, daß von diesen beiden Königen der Vater ideenarm gewesen sei, noch daß der Sohn für feste Staatsorganisation keinen Sinn gehabt habe. Fragt man aber, welche Leistungen es sind, durch die jeder von ihnen gekennzeichnet wird, so ist es bei dem ersteren nicht die merkantilistische Theorie, bei dem letzteren nicht die Einrichtung der neu erworbenen Provinz; — was ihr *charakteristisches* Verdienst bildet, das ist der Heeres- und Beamtenorganismus, den der eine geschaffen, der Geist der Humanität und der Aufklärung, den der andere dem Staatskörper eingehaucht hat. Es ist vollkommen bezeichnend, welche Worte von beiden ihr Volk am treuesten im Gedächtnis bewahrt hat: von Friedrich Wilhelm I. stammt die Redensart von der verfluchten Pflicht und Schuldigkeit; von Friedrich dem Großen der Grundsatz, daß er jeden nach seiner Façon selig werden lasse. Das eine bezeichnet den Gründer des Organismus, welcher durch Pflichtgefühl der Diener wie des Herrn zusammengehalten wird; das andere bezieht sich auf eine Seite der Staatsanschauung, die gerade durch den Mangel einer zwingenden Organisation verwirklicht wird.

Die beiden Richtungen setzen sich nun verstärkt unter den

Regierungen Friedrich Wilhelms des Dritten und des Vierten fort. Die Staatsmänner des ersteren, die bürgerlichen wie die militärischen, Stein, Hardenberg, Gneisenau, Scharnhorst haben durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit die letzte Scheidewand zwischen König und Unterthan hinweggeräumt und gleichzeitig die ersten Anfänge zu der Organisation geschaffen, die am dauerndsten den Unterthanen an den Gesamtstaat zieht, zur Selbstverwaltung; sie haben durch die allgemeine Schulpflicht und die allgemeine Wehrpflicht die beiden Pflichten festgestellt, die bis heute am unmittelbarsten und unterschiedslosesten die Herrschaft des Staates über alle seine Unterthanen zum Ausdruck bringen; sie haben endlich durch die Einsetzung des Staatsministeriums, des Staatsrats, der Gesetzsammlung und einer großen Anzahl anderer gemeinsamer Institute die zu einem Gesamtstaat vereinigten Staaten in einen Staat mit provinzialer Einteilung verwandelt.

Dieser Organisation, die den Staatsaufbau an seinen Grundlagen beginnt, stehen die Ideen gegenüber, welche die Volksmänner unter der nächsten Regierung in die Krönung des Werkes, die oberste Staatsleitung, hineinzutragen bestrebt sind. Soviel von diesen Ideen in die preußische Gesetzgebung eingedrungen ist, hat sich schnell und sicher mit der alten Überlieferung verschmolzen. Ganz in der Richtung einer jahrhundertelangen Entwickelung wurde die Idee von der Gleichheit aller Unterthanen unter ihrem Könige als Grundgedanke des Staatslebens ausgesprochen.

Würden wir den Faden dieser Entwickelung chronologisch verfolgen und uns das Wirken jedes Fürsten, jedes Ministeriums als ein Ganzes klar zu machen suchen, so würden wir der Gefahr nicht entgehen können, nach unserer eigenen politischen Stellung unser Verdikt über ihr Verhalten abzugeben. Dieses würde aber dem Zwecke unserer Betrachtung nicht entsprechen;

unsere Frage ist nicht, welche Maßregeln dem Staatswohle dienlich sind oder waren; sondern ganz ausschließlich die, wie die Einheit des Staatswesens allmählich zu stande gekommen. Diese Einheit ist nicht bloß ein Erzeugnis des Wollens; zu ihrer Erzielung haben vielmehr auch die ungewollten Folgen der Ereignisse mitgewirkt. Wir werden daher nicht fragen, was gethan worden, sondern was geschehen ist. Die Grundsätze und die Motive der Personen kommen für uns nur insoweit in Betracht, als sie nicht nur ihre Handlungen und Absichten, sondern auch die thatsächlichen Folgen zu beleuchten vermögen.

Diesem Zwecke wird es dienlicher sein, wenn wir den Gang der Ereignisse nicht in seine Perioden, sondern in seine Elemente zerlegen.

Das erste und wichtigste ist, daß die einzelnen Länder nicht mehr als vereinigte Staaten, sondern als Provinzen eines Staates aufgefaßt wurden. Als die Hohenzollern ins Land kamen, waren die Altmark, die Mittelmark, die Uckermark, die Priegnitz selbständige Territorien, welche auch von einander getrennt werden konnten; die Neumark ein Land, welches in Wirklichkeit von den anderen getrennt war. Als später im äußersten Osten und im äußersten Westen Preußen und die ersten rheinischen Besitzungen hinzukamen, waren die drei Ländergruppen an und für sich nur in einer Art Personalunion; erst die Hausgesetze und die praktische Verwaltung haben dieses Verhältnis geändert, sozusagen verinnerlicht. Schon Kurfürst Albrecht Achilles hat in der nach ihm benannten Disposition die Abtrennung von Gebietsteilen auf die alten Nürnberger Stammlande beschränkt; und nur ausnahmsweise ist seit damals noch die Unteilbarkeit der brandenburgisch-preußischen Monarchie in Frage gestellt worden. So war denn der Herzog von Preußen, der Kurfürst von Brandenburg,

der Herzog von Cleve nicht zufällig dieselbe Person, sondern die Bedeutung dieser Länder im europäischen Staatensystem beruhte darauf, daß man diese Vereinigung als unabänderlich betrachtete. Die erste Art, wie der preußische Staatsgedanke gedacht worden ist, war das gemeinsame Gefühl der Treue gegen den gemeinsamen Landesherrn, gegen die angestammte Dynastie.

Dennoch ist diese Realunion niemals stark genug, sich auf die Dauer zu erhalten, wenn sie nur als Idee bestehen will, wenn sie nicht auch ein äußeres Zeichen sucht, durch welches sie sich in der Organisation der Staaten von der bloßen Personalunion jedermann bemerkbar unterscheidet. Ursprünglich gab es nur Behörden für kleinere Bezirke, die „Kammern"; eine Zusammenfassung der Kammerbezirke zu größeren Landesprovinzen war unbekannt, und an der Zentralstelle war die Einheit des Staatswesens durch nichts anderes dargestellt, als durch die Person des gemeinsamen Herrschers. Schon im Jahre 1605 war das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Staatsbehörde empfunden und der geheime Staatsrat gegründet worden. Die fernen Erwerbungen an der Memel und am Rhein verliehen demselben eine erhöhte Bedeutung. Der Große Kurfürst hat seine eigentliche Organisation beibehalten. Es ist dieselbe Behörde, welche späterhin unter dem Namen des geheimen Staatsministeriums unserer heutigen Zentralstelle ihren Ursprung gegeben hat.

In diese Organisation fügte Friedrich Wilhelm I. das Oberdirektorium ein, welches er über alle Finanzangelegenheiten einsetzte. Da dasselbe als ein allgemeines bezeichnet werden sollte, welches sowohl Kriegs- als auch Domänengefälle umfaßte, so erhielt es den etwas langatmigen Titel: General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium. Es hat unter dem Namen des Generaldirektoriums sich eine rühmliche Stellung in der Geschichte der preußischen Verwaltung er-

worden. Die Art nun, wie man in dem Generaldirektorium der Provinzialgeschäfte Herr zu werden suchte, ist für die Entwickelung in hohem Grade bezeichnend. Im Laufe der Zeit bildeten sich seine vier Mitglieder zu vier Provinzialministern aus; es könnte also scheinen, als ob die ganze Zentralisierung nur etwa den Wert gehabt hätte, den heute eine Maßregel beanspruchen könnte, welche die Oberpräsidenten nicht jeden in seiner Provinzialhauptstadt, sondern alle zusammen in Berlin residieren ließe. Dem ist aber nicht so. Allerdings bearbeitete von den vier Ministern ein jeder seine Provinz, aber die Entscheidungen wurden niemals anders als in gemeinsamer Sitzung getroffen. Hier wurden also die Fragen der pommerschen wie der rheinischen Länder nicht nach pommerschem oder rheinischem, sondern nach Staatsinteresse entschieden. Keine Ausfertigung hat die Kanzlei dieser Behörde verlassen anders, als mit dem Namen und unter der Verantwortung des Gesamtdirektoriums. Ferner aber sonderte sich eine Gruppe von Angelegenheiten aus, welche eine provinziale Behandlung überhaupt nicht vertrugen. Alle Grenzsachen, alles, was die Verpflegung der Truppen betraf, die oberste Leitung der Post und der Münzverwaltung wurden unter die vier Minister so verteilt, daß jeder von ihnen in einem Teil dieser Fragen Ressortminister für die ganze Monarchie war. In ähnlicher Art war das Justizdepartement mit seinen vier Justizministern organisiert. Nur das „Kabinet" zur Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten stellte am reinsten und unverfälschtesten die Einheit des Staates in seinem Auftreten nach außen dar.

Man sieht, es ist ein Kampf zwischen zwei entgegengesetzten Grundgedanken, welcher Aufbau und Gliederung dieser Behörde bestimmt hat. Auf der einen Seite spricht eine Jahrhunderte alte Gewöhnung für die getrennte Behandlung der Provinzen, auf der anderen fordert das Staatsinteresse gebieterisch die

Anerkennung der Einheit der Monarchie, wenigstens in ihrer obersten Behörde. Aus den mannigfachen Versuchen, beiden Interessen in der Geschäftsverteilung gerecht zu werden, ist der schwerfällige Apparat hervorgegangen, welchem Friedrich der Große die Verwaltung seiner mühsam erworbenen Provinz anzuvertrauen Bedenken trug. Er hat Schlesien dem Generaldirektorium nicht unterstellt, sondern das Präsidium der schlesischen Kammern in die Hände eines erprobten Beamten gelegt, welcher dann gewissermaßen als Statthalter oder doch als Provinzialminister nach Breslau delegiert und nur der obersten Aufsicht von Berlin aus unterworfen war.

Fürs erste konnte das Verhältnis von Provinzial- und Staatsverwaltung durch die verschiedenartige staatsrechtliche Stellung zur obersten Behörde nur noch verwickelter werden. Allein für die Folge hatte es den Vorteil, daß man bei der Neuorganisation in den Zeiten der tiefsten Not auf eine Reihe der mannigfaltigsten Erfahrungen zurückblickte. Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung entnahm von dem geheimen Staatsrat die Idee eines Ministeriums für die gesamte Monarchie, von der schlesischen Statthalterschaft den Gedanken der Oberpräsidenten für jede Provinz. So entstand damals das Staatsministerium mit den fünf Ministern, welche die auswärtigen Angelegenheiten, die Kriegs-, Justiz- und Finanzsachen, sowie die innere Verwaltung ein jeder für die ganze Monarchie in Händen hatten; an ihrer Spitze stand ein Staatskanzler, später ein Minister-Präsident. Dieses Ministerium hatte als sein Organ in jeder Provinz einen Oberpräsidenten.

Das war nicht mehr die Gestaltung einer Monarchie, welche mühsam aus mehreren Staaten zusammengefügt werden soll, sondern die Gliederung eines einheitlich gedachten Staatswesens in mehrere Provinzen.

Dieser Organisation entsprach es auch, wenn mehr und

mehr die Gesetzgebung nicht für die einzelnen Länder, sondern von Staatswegen für den Staat erfolgte. Nachdem Friedrich der Große durch das unbeschränkte kaiserliche Privilegium de non appellando von den Reichsgerichten im wesentlichen unabhängig geworden war, ging er an das große Werk seiner Justizreform, welche den Civilprozeß, wie das Strafverfahren für den gesamten Umfang seiner Monarchie einheitlich regeln sollte. Auch das materielle Recht erhielt wenig später durch das „Allgemeine Landrecht" wenigstens annähernd den Grad von Einheitlichkeit, welcher mit der Schonung gegen Partikularrechte vereinbar war. Das Landrecht hatte bei seinem Erlaß nur insoweit Geltung beansprucht, als örtliche Rechte und Gewohnheiten nicht ein anderes bestimmten; wie es denn in Deutschland ein uralter Rechtssatz war: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht. Erst die Franzosenzeit ist es gewesen, die in den besetzten Landesteilen dem Code Napoléon zu Liebe die Einzelrechte so gründlich beseitigt hat, daß überall, wo an Stelle des französischen wieder das preußische Gesetzbuch eingeführt wurde, es mit dem Anspruche auf grundsätzliche, „prinzipale" Geltung auftreten konnte. Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung regelte sodann die örtliche Verwaltung ohne Unterschied der Provinzen. Sie regelte gerade diejenigen Angelegenheiten, die das tägliche Leben der Bürger und Bauern am meisten betrafen, unterschiedslos für den ganzen Umfang der Monarchie. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Einführung der Gewerbefreiheit brachten es zum deutlichen Bewußtsein, daß in diesem Staatswesen eine für heilsam erkannte Maßregel nicht in einzelnen Teilen, sondern in der ganzen Monarchie durchzuführen sei. Die Verfassung verkündete die Rechte der Preußen, nicht Rechte der Rheinländer, Schlesier, Westfalen u. s. w. Der Name Preußen ist zuerst unter Friedrich dem Großen wohlbedacht als Be-

zeichnung der Gesamt-Monarchie gewählt worden; Friedrich Wilhelm dem Dritten haben in den trübsten Zeiten seine Staatsmänner den Rat gegeben, durch den beständigen Gebrauch dieser Bezeichnung die Einheit seines Staates auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, und der erste Jahrgang unserer Gesetzsammlung führte im Jahre 1808 den Begriff des Staatsgesetzes den Unterthanen deutlich vor Augen, wenngleich ihr Titel auch heute noch nach drei Viertel Jahrhunderten lautet: Gesetzsammlung für die Königlich preußischen Staaten.

Mit klaren Worten ließ sodann die Verfassungsurkunde allen ihren Bestimmungen den Gedanken von der Einheit des Staatsgebietes vorangehen und unterstellte jede Veränderung seiner äußeren Grenzen der staatlichen Gesetzgebung. An Stelle der Privilegien, welche die einzelnen Landesteile genossen, traten nunmehr jene „Rechte der Preußen", an Stelle der Provinzialstände oder über dieselben und völlig unabhängig von ihnen ein gemeinsames Parlament. An Stelle der verschiedenen Gerichtshöfe für die altländischen und die rheinischen Bezirke sollte ein oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie treten. Eine weitreichende Gesetzgebung wurde in Aussicht gestellt, welche den ganzen Staat umfassen sollte.

Es wäre indes ein Irrtum, zu glauben, daß mit der Überwindung der provinzialen Verschiedenheiten allein die Einheit des preußischen Staates erreicht gewesen wäre. In jeder Provinz stand vielmehr ursprünglich zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen noch eine Reihe von Mittelgewalten mit so bedeutenden Befugnissen, daß es fraglich sein konnte, ob die Macht des Fürsten über die Ritter oder die der Ritter über die Bauern größer sei; unfraglich aber war es, daß bei dieser Mittelgewalt die Beziehungen des Fürsten zum Bürger und Bauern unmittelbarer Natur nicht sein konnten, so lange der

Grundherr dazwischen stand. Bei Übernahme der Marken hatten die Hohenzollern vor anderen Landesfürsten den Vorzug, keinen anerkannten Reichsunmittelbaren innerhalb ihrer Grenzen als Enklave zu haben. Hier gab es nicht, wie etwa in Schwaben, freie Reichsstädte, noch Reichsgrafen oder Reichsritter, welche das Gebiet zerstückelnd keinen anderen Herrn über sich anerkannten als den Kaiser; selbst die Bischöfe, welche fast überall als Reichsfürsten galten, mußten hier ihre Landsässigkeit, wiewohl nicht ohne Widerstreben, ertragen. In jeder anderen Beziehung aber standen die Hohenzollern ihrem Lande gegenüber machtloser da, als die Mehrzahl ihrer fürstlichen Zeitgenossen. Wir haben gesehen, wie das Aufkommen der Landeshoheit im dreizehnten Jahrhundert noch nichts anderes war als ein Glied in einer großen Kette aufstrebender Gewalten vom Kurfürsten bis herab zum Gutsherrn; erst allmählich wurde gerade die landesherrliche Gewalt der feste Punkt in der Entwickelung; sie wußte sich nach oben hin die Unabhängigkeit, nach unten hin die Herrschaft zu wahren. Durch die furchtbare Verwahrlosung der Marken während des vierzehnten Jahrhunderts war hier im fünfzehnten der Zustand gewissermaßen ein Rückfall in jene älteren schwankenden Verhältnisse. Der Widerstand, den die Ritter dem neu eingesetzten Kurfürsten entgegenstellten, ist unter dem Namen des Raubrittertums bekannt. Allein die übermütigen Plünderungen bezeichnen doch nur die eine Seite des Verhältnisses, die andere war ein Kampf zwischen zwei Gewalten, welche an und für sich gleich gesetzmäßig waren. Die Frage war, ob unter dem Kaiser kleine Rittergutsbesitzer oder größere Fürsten die Verwaltung im Reiche üben sollten. Ausschlag gebend für das Niederwerfen der kleinsten Gewalten waren die neu aufgekommenen Veränderungen im Kriegswesen. Das Mittelalter hatte die Werkzeuge der Verteidigung stärker als die des An-

griffes ausgebildet, in der Neuzeit ist es umgekehrt; der Burgenbau giebt dem Verteidiger, das Schießpulver dem Angreifenden das Übergewicht. Im Zeitalter der unbezwinglichen Festungen konnten sich die örtlichen Machthaber in dem kleinen Kreis, auf den sie sich beschränkten, auch gegen größere Herren halten; im Zeitalter der Kanonen gewann diejenige Gewalt die Oberhand, welche gegen jedes der kleinen Gebiete die Angriffsmittel aus einem größeren Lande zusammenziehen konnte. Allein mit der Unterdrückung des Raubrittertums war die Aufgabe eben nicht vollendet, sondern nur begonnen. Es handelte sich darum, die landesherrliche Gewalt so zu verdichten, daß sie zu einer Gewalt über Land und Leute wurde und nicht bei einem Oberlehnsherrntum blieb, welches sich damit begnügte, nur durch Vermittelung der Herren und der städtischen Magistrate zu den Unterthanen zu reden.

Dies ist in dreifacher Art geschehen.

In erster Linie ist zu bedenken, daß für einen Teil des Landes der Kurfürst selbst zugleich Grundherr war; auf allen seinen Domänen gab es zwischen ihm und seinen Unterthanen keine andere Mittelgewalt, als die des Beamten, den er selbst einsetzte. Eine Erweiterung hat dieser Domänenbesitz durch die umfassende Säkularisierung erhalten, welcher infolge der Reformation Bistümer, Abteien und Stifter unterlagen. Aber auch ohnedies war dieser Besitz in beständigem Fortschreiten begriffen. Während die Kurfürsten aus dem bayrischen und luxemburgischen Hause nur allzu oft in die Lage gerieten, Rechte und Liegenschaften ihren Rittern zu verpfänden, hat unter den Hohenzollern die sichere und geregelte Bewirtschaftung ihrer Domänen sogar noch die Mittel geliefert, verschuldete Rittergüter in Verpfändung oder Kauf zu nehmen. Naturgemäß waren es zuerst die schlecht bewirtschafteten Rittergüter, welche so aus der ständischen Verwaltung ausschieden und direkt

unter die kurfürstliche Kammer traten; die bewußte Politik der Kurfürsten zeigt sich aber zumeist darin, daß sie gerade die größeren Lehen beim Aussterben des Geschlechts oder bei sonstigem Heimfall nicht wieder vergaben.

Immerhin war noch weitaus der größte Teil des Landes dem Kurfürsten nur mittelbar untergeben. Auf dem platten Lande war der Grundherr in allen Fragen der Staatsverwaltung eine Zwischeninstanz, durch welche die landesherrlichen Befehle hindurch mußten, ehe sie an die Unterthanen gelangten. Und in den Städten war es keineswegs anders; die Bürger waren nicht etwa unmittelbare Unterthanen, welche nur das Recht hatten, sich ihre Behörden selbst zu wählen, sondern Herr der Stadt war der Magistrat, der seine Rechte nach oben hin gegen den Kurfürsten, nach unten gegen die Bürgerschaft auf das eifersüchtigste wahrte. Hier war es nun von großer Bedeutung, daß die landesherrliche Verwaltung, ohne diese Mittelgewalten sofort in ihrem Bestande anzugreifen, es dennoch verstand, ganze Zweige der Staatsverwaltung neu zu schaffen, in denen sie dann den direkten Weg zu ihren Unterthanen zu finden wußte.

Am deutlichsten zeigt sich dieses Verhältnis in der Heeresorganisation. Das alte Lehnsheer bestand aus den Kontingenten der größeren Vasallen, aus den ganzen, halben und viertel Pferden der kleineren; zu diesen Reisigen stellten die Magistrate das Fußvolk, die „Trabanten“. Wie die Vasallen und die Magistrate die Last auf die Unterthanen verteilten, war in erster Linie ihre eigene Angelegenheit. Daneben aber war noch immer die uraltgermanische Heeresorganisation des gesamten Volkes, wie sie vor Aufkommen des Lehnswesens bestanden hatte, nicht geradezu untergegangen. Freilich der Heerbann, der das Weltreich der Römer erzittern machte, war es nicht mehr; auch nicht mehr das Aufgebot, welches einst auf

den Ruf des Markgrafen der adligen Kavallerie zu Fuß in die slawischen Wälder gefolgt war; aber ganz unbedeutend war diese „Landfolge“ doch auch nicht. Noch in der Schlacht bei Fehrbellin hat die Bauernmiliz an der Vertreibung der Schweden sich beteiligt, und ein Jahrhundert später hat im siebenjährigen Kriege Friedrich der Große durch Verfügung vom Hauptquartier aus in Pommern, Brandenburg, Schlesien und andern Provinzen 16000 Mann an schnell bewaffneten Bauern zusammengebracht, die unter dem Adel als Offizieren nicht nur im Garnisons- und Etappendienst, sondern auch im Felde verwendet wurden. Weniger geordnet, haben doch damals die ostpreußischen Bauernaufgebote der russischen Eroberer sich zu erwehren gesucht.

Neben diesen beiden Bewaffnungen, dem alten Lehnsheer und dem noch älteren „Defensionswerk“, kam nun allmählich im Zeitalter der absoluten Monarchie eine dritte auf, nämlich diejenige, welche der Fürst für seine eigene Politik sich schuf. Heute zwar sind wir nicht mehr im stande, eine fürstliche Politik unabhängig von der staatlichen auch nur zu denken. Damals aber, im Zeitalter Ludwigs XIV. und seiner Nachahmer im großen und kleinen, waren die Kriege, welche geführt wurden, in erster Linie Kriege der Dynastieen; die Völker hielten sich nicht einmal für verpflichtet, ihren Fürsten in diese Kriege zu folgen. Das Defensionswerk beschränkte sich, wie sein Name sagte, auf die Verteidigung des Landes; zu Angriffskriegen wurde dem Landesherrn allerdings das Recht zugestanden, sich Soldaten zu halten, aber mehr auch nicht. Von diesem Rechte hat zuerst in umfassender Weise der große Kurfürst Gebrauch gemacht. Er ist von einer für augenblickliche Zwecke angeworbenen Armee zu einem stehenden Söldnerheere fortgeschritten. Es ist bekannt, wie Friedrich Wilhelm I. durch seine Werber in aller Herren Länder die weltberühmte Kompagnie der „langen Kerls“ zusammengebracht

hat. Aber auch eine noch weit fruchtbarere Idee rührt von diesem Könige her. Wenn er im Auslande werben konnte, wenn er in den freien Reichsstädten als des Reiches Kurfürst sogar ein anerkanntes Recht hierzu besaß, lag es nicht noch viel näher, dieses Recht im eigenen Lande auszuüben? Freilich den Versuch einer allgemeinen Aushebung hat die absolute Monarchie nicht gewagt. Im Vergleich zu unsern heutigen Volksanschauungen über allgemeine Wehrpflicht erscheint uns das Vorgehen des „aufgeklärten Despotismus" beinahe als schüchtern. Nach Regimentern, Bataillonen, Kompagnieen wurde das Land eingeteilt, und nun jene uralte Heerbannsverpflichtung dazu benutzt, um zwar nicht alle Pflichtigen, aber doch einige wenige aus jedem Bezirke für die landesherrliche Armee zu gewinnen. Auf diese Art wird also das landesherrliche Recht der Armeewerbung im eigenen Lande ausgeübt und, auf die Landeskinder angewendet, zu einem Zweige der Staatsverwaltung erhoben. Wie überall, wo entgegengesetzte Grundsätze zur Herbeiführung eines neuen Zustandes mitwirken, entsteht zunächst ein Verhältnis, welches den logischen Widerspruch nur mühsam verhüllt. Die Werbung begründet ein freiwilliges Verhältnis zwischen zwei vertragschließenden Teilen; die Aushebung ist ein zwingendes Gebot des Herrn an seinen Unterthanen. Der Hergang ist nun zunächst der, daß die einzelnen gezwungen werden, in dies freiwillige Verhältnis einzutreten; denn wo Lockungen und Versprechungen nicht genügen, tritt die Drohung hinzu. Allmählich aber stellte sich das Verhältnis fest, daß die einzelnen Kreise eine bestimmte Anzahl junger Leute für den Kriegsdienst stellen mußten.

So war also die landesherrliche Armee zusammengesetzt aus Söldnern, fremden wie einheimischen, und aus ausgehobenen Landeskindern. Alles dies war ohne eine eigentliche Ver-

fassungsänderung geschehen. Die landesherrliche Armee, als das stärkste der drei älteren Institute, war in das Defensionswerk hineingewachsen, um sich Mannschaften zu holen, und zog die tüchtigeren Elemente des Lehnsheeres als Offiziere zu sich heran. Das ist die Armee, mit der Friedrich der Große seine Schlachten geschlagen hat. Diese Entwickelung hatte die Richtung, welche zu einem Volksheer unter seinem Könige führen konnte. Das Überwuchern gerade derjenigen Elemente, welche in dieser Ordnung der Dinge mehr zum Helfen als zum Leiten bestimmt waren, führte die Armee Friedrichs des Großen auf die Schlachtfelder von Jena und Auerstädt. Naturgemäß kehrte man bei der Neugestaltung der Armee zu den halbverlassenen Grundsätzen Friedrich Wilhelms I. wieder zurück, aber man ging jetzt weiter. Nicht diesen oder jenen Bauernjüngling rief der König unter seine Waffen, sondern über die Köpfe der Grundherren hinweg erging das Aufgebot an alle Landleute; nicht mehr verlangt man von den Magistraten einige „Trabanten", sondern von der Stadt alle ihre Bürger. Das war die Armee Scharnhorsts und Gneisenaus, das Heer, von dem man sagte: „Der König rief, und alle, alle kamen." Wir sind gewohnt, mit diesem Ausspruche den höchsten Grad der Unmittelbarkeit zu bezeichnen, welcher in dem neuen Preußen zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen bestand. Und dennoch haben in jener glorreichen Zeit die wirklichen Leistungen jenen rühmenden Ausspruch noch überboten. Denn neben der Linienarmee war eine „Landwehr" von den einzelnen Kreisen zu stande gebracht worden, die das Land dem Könige, man kann beinahe sagen, ohne seinen Ruf entgegentrug. Und was in Linie und Landwehr kein Unterkommen fand, that sich als Landsturm zusammen. In Berlin haben Fichte, Schleier-

macher und Buttmann in einer Kompagnie mit der Pike in der Hand die Übungen gemeiner Soldaten gemacht.

Diese Armee des gesamten Volkes sog das alte Defensionswerk ganz in sich auf. Die Trümmer des ehemaligen Lehnsheeres fanden in ihr als privilegierte Masse keinen Platz mehr; aber sie konnten, wenn sie es verstanden, sich in die neue Ordnung zu fügen, nach dem Maße altererbter militärischer Tüchtigkeit als dienende Glieder dem Ganzen wieder wertvoll werden. Man muß anerkennen, daß bei der Erhebung des Jahres 1813 und in den vorangegangenen Rüstungen die adligen Offiziersfamilien das volle Verständnis für den Geist der Zeit an den Tag legten und sich bereit erklärten, trotz aller verlorenen Vorrechte nach dem Maßstabe der gesetzlich verkündigten Gleichberechtigung ihre Dienste dem Vaterlande zu weihen. In der Geburtsstadt Herders, dem ostpreußischen Mohrungen, war der erste, der sich als Landwehrmann in die Listen des Kreises einschreiben ließ, der ehemalige Minister Graf von Dohna-Schlobitten. In weitaus den meisten Gegenden gelang die schnelle Formation der Landwehrkompagnieen nur dadurch, daß die adligen Offiziere der besiegten Armee ohne Schmollen und Hadern sich zur Führung einer Institution bereit erklärten, die auf ganz anderen Anschauungen, als die ihrigen waren, beruhte; der Landmann ordnete sich ihrem Kommando mit jener Leichtigkeit unter, die nur jahrhundertelange Gewöhnung zu geben vermag. Bis auf den heutigen Tag liefern die Reste der ehemaligen Lehnsarmee einen festen Stamm von Offizieren für das preußische Volksheer.

Während also ursprünglich auf dem Gebiete der Armeeverwaltung der Landesherr sich nur an Ritter und Magistrate wenden konnte, um von ihnen die Stellung eines Truppenkontingents zu erlangen, wie es etwa auch der Kaiser von den Reichsfürsten verlangte, war jetzt das landesherrliche Recht der

Soldatenwerbung mit den letzten Ausläufern des altgermanischen Heerbanns als neuer Zweig der Staatsverwaltung über die verkümmernden alten hinweggewachsen. Indem die Verfassung die unterschiedslose Wehrpflicht aller Preußen nochmals proklamierte, war für dieses Ressort am kräftigsten und deutlichsten dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß in dem preußischen Staate zwischen König und Unterthanen kein Platz für eine Mittelgewalt sei. —

Dem Ziele, welches in der Militärverwaltung erreicht war, strebten die andern Ressorts wenigstens zu. In der inneren Verwaltung sagte man zwar immer noch, daß der preußische Staat beim Landrat aufhöre; denn unterhalb dieses Beamten war die örtliche Verwaltung ritterschaftlich und städtisch; aber schon streckte die durch das ganze Land militärisch organisierte Gensdarmerie ihren bewaffneten Arm in jede Stadt, in jedes Dorf hinein. In den Finanzen waren die alten Steuern mit festen Beträgen auf Ritter und Magistrate verteilt, die ihrerseits sich an ihre Bauern und Bürger wandten; aber schon der große Kurfürst brachte die Accise dazu, welche seine Beamten von seinen Unterthanen erhoben. Indem unter Stein und Hardenberg die Ausübung eines Gewerbes jedermann gestattet wurde, wurde dasselbe nur an die Bezahlung einer bestimmten Steuer geknüpft; auch diese Gewerbesteuer war eine Abgabe, welche der Staat direkt seinen Unterthanen auferlegte.

Wir haben gesehen, wie die landesherrliche Verwaltung zuerst durch Ankauf und Heimfall der Rittergüter die ständische nach Möglichkeit zu verdrängen suchte; wie sie ferner durch Neuschöpfungen in die ständische Verwaltung sich hineinbohrte und mit dem Rechte des Lebendigen über das Abgelebte sich an deren Stelle setzte. Noch blieb ein Rest von ständischer Verwaltung zurück, der, durchbrochen und durchsetzt, doch noch

keineswegs ganz wesenlos war. Dieser Rest konnte ohne Rechtsbruch nicht aufgehoben werden, aber das Königtum übte auf ihn einen Druck, der ihn nach Möglichkeit unschädlich zu machen bestimmt war. Der Landesherr nahm über alle Organe der ständischen Verwaltung das Recht der obersten Aufsicht in Anspruch. Nach wie vor ließ man die Magistratswahlen in den Städten bestehen; aber man unterstellte sie der königlichen Bestätigung. Der Landrat, ursprünglich ein Rittergutsbesitzer, der von seinen Standesgenossen zur Wahrnehmung ihrer Interessen gewählt war, nahm durch die landesherrliche Bestätigung mehr und mehr den Charakter eines königlichen Beamten an. In der Rechtspflege waren die Untergerichte während des Mittelalters ganz in die Hände des Grundherrn gelangt. Schon das Aufkommen des römischen Rechts hatte die Ausübung der Rechtsprechung in eigener Person dem Grundherrn in der Regel unmöglich gemacht; das Erfordernis gelehrter Richter gab die erste Handhabe zu dem Grundsatz, daß auch der privilegierte Patrimonialherr sein Recht der Anstellung nicht anders ausüben dürfe, als durch Ernennung einer von Staats wegen geprüften Person. Schon im Jahre 1770 war dieses Prüfungswesen so weit geregelt, daß eine einheitliche Ober-Examinations-Kommission für das ganze Land in Berlin errichtet werden konnte; sechs Jahre später begannen die Versuche, auch die Ernennung zum Landrat von dem Bestehen einer entsprechenden Prüfung abhängig zu machen. In der kirchlichen Verwaltung gewann nun das Ernennungsrecht des Patrons eine ähnliche Gestalt; denn teils übte der Landesherr als oberster Landesbischof auch hier das Recht der Bestätigung, teils war seit den Tagen Luthers die neue Kirche bestrebt gewesen, durch ein geregeltes Prüfungswesen die jungen Theologen vor der Unwissenheit vergangener Jahrhunderte zu bewahren.

Einen ferneren wohlthätigen Druck auf die Mittelsgewalten übte das Königtum durch dasjenige Recht, welches in jeder geordneten Monarchie dem Unterthanen die Möglichkeit gewährt, an die Stufen des Thrones zu gelangen: durch das Recht der Beschwerde. Am deutlichsten wird dieses Recht immer in der Justiz zur Anschauung kommen, in welcher die übereinander erbauten drei Instanzen den ordnungsmäßigen Weg des Rechtsganges darstellen. Genau wie von den landesherrlichen Gerichten erster Instanz konnte man auch von den grundherrlichen an die Justizdeputation der betreffenden Provinz Berufung einlegen; und welche Achtung sich der oberste Gerichtshof in seinem Bezirk zu erwerben wußte, davon zeugen die sprichwörtlichen Redewendungen über das Kammergericht in Berlin. In ähnlicher Art aber konnte der Unterthan, der sich beschwert fühlte, auch in Kirchensachen gegen den Patron, in Finanz- und Polizeisachen gegen den Gutsherrn bei den Staatsbehörden Abhilfe suchen; und so vollkommen klar hatte die allgemeine Gerichtsordnung bereits den Gedanken des Unterthanenverbandes gefaßt, daß sie jedem Unterthanen ohne Ausnahme das Recht gab, mit seiner Beschwerde, wenn nöthig, bis an des Königs Majestät zu gehen. Es war ganz derselbe Grundsatz, vermöge dessen die Verfassung noch einmal das Petitionsrecht allen Preußen zusicherte.

Dieser Aufsicht durch einzelne Verfügungen entspricht nun das Recht der allgemeinen Regelung durch Gesetz und Verordnung. Seit Beginn der Reformation in den Marken hatten die „Kirchen-Visitations-Ordnungen" die Grundlage eines kirchlichen Verwaltungsrechts geschaffen, welches von dem obersten Landesbischof nicht nur für die ritterlichen und städtischen Kirchenpatrone, sondern für sämtliche Mitglieder der Kirche gegeben war, welches ein Gegengewicht gegen die willkürliche Handhabung der Patronatsrechte bildete. Unter den

gleichen Gesichtspunkt fällt die Justizgesetzgebung Friedrichs des Großen und das allgemeine Landrecht; die Patrimonialrichter behielten die Rechtsprechung, aber die Rechtsbildung und Rechtsbeugung war ihnen entzogen; jene Gesetzbücher waren für die mediatisierten Unterthanen des Königs von Preußen dasselbe, was einst das Gesetz der zwölf Tafeln für die Plebejer des alten Rom: der schriftlich fixierte Ausdruck des Staatswillens, welcher das patrizische Richtertum noch nicht beseitigte, aber in gesetzliche Schranken einengte. Ähnlich begannen für die Verwaltung des Innern schon im achtzehnten Jahrhundert zahlreiche Polizei- und Städteordnungen von Staats wegen die Grundsätze aufzustellen, nach denen die gutsherrliche Polizei und der Geschlechtermagistrat sich zu achten hatten, auf die der Unterthan auch im Gegensatz gegen seinen Herrn sich vor dem Könige berufen konnte. Allgemeine Anordnungen auf dem Gebiete der Finanzen benutzten zwar die vorhandenen Gewalten zur Erhebung der Steuern, bewahrten aber gleichzeitig den Unterthanen vor Aussaugung und die Staatskasse vor Veruntreuung. Vollends die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung hat diese Gesichtspunkte in alle Zweige des Staatslebens hineingetragen.

Diesen Bestrebungen von oben herab kamen nun von unten her die Ideen der Freiheit und Gleichheit entgegen, welche im „Jahrhundert der Aufklärung" und später im Zeitalter der französischen Revolution sich auch in Deutschland verbreiteten. In Preußen hatte die Erfahrung gelehrt, daß die Monarchie selbst diese Ideen in die Hand nehmen müsse. Am großartigsten waren sie in der allgemeinen Wehrpflicht durchgeführt, welche, wie wir gesehen haben, von Friedrich Wilhelm I. begonnen, durch Scharnhorst und Gneisenau vollendet, die härteste Last unter allen bürgerlichen Pflichten geworden und dennoch mit rühmlichem Stolze in der Verfassung in dem Abschnitte

„von den Rechten der Preußen" ihren Platz fand. Wenn im Gerichtswesen Friedrich der Große kurz nach seinem Regierungsantritte die Folterung, der die niederen Stände unterlagen, für den ganzen Umfang seiner Monarchie aufhob, so hat Ranke bereits darauf hingewiesen, daß hierin die Anerkennung des Grundsatzes von der Gleichheit vor dem Gesetze enthalten sei. Denselben Geist atmen die schon mehrfach erwähnten Prozeßordnungen des großen Königs, die unter seinem Nachfolger verkündigt wurden; von ihm ist Jahrhunderte lang die Rechtsprechung eines Richterstandes getragen gewesen, der die Treue gegen seinen König in der Treue gegen das Gesetz am besten wahrzunehmen glaubte. Ein unabhängiger, wissenschaftlich gebildeter und praktisch erfahrener Juristenstand war es, der das Volk für die vollkommene Durchführung jener Idee erzog. Von allen Artikeln der Verfassung entsprach keiner so sehr einer zugleich stürmischen, und doch klar gestellten Forderung, wie die feierliche Verkündung: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich". Es leuchtet ein, daß bei einem solchen Fortschreiten die patrimoniale Gerichtsbarkeit, von oben und von unten her eingeengt, Licht und Luft für ihr Fortleben bereits verloren hatte. Wiederum geschah, was wir schon so oft gesehen haben, daß über die Köpfe der Mittelgewalten hinweg König und Unterthan sich die Hand reichten. Durch die Verfassung wurde die patrimoniale Gerichtsbarkeit, welche den Boden unter den Füßen verloren hatte, auch ausdrücklich für aufgehoben erklärt; keine anderen Richter sollten über das preußische Volk urteilen, als diejenigen, die ihm sein König gesetzt. Während früher der Richter im Namen des Grundherrn Recht gesprochen hatte, befahl jetzt das Staatsgrundgesetz: „die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt".

Auf kirchlichem Gebiete war die Reformation in den Marken

schnell, aber schonend eingeführt worden. Die Milde, mit welcher der damaligen Staatsübung zum Trotz der Zwang gegen die in der alten Kirche Verharrenden vermieden wurde, ist in dem preußischen Staate traditionell geblieben. Als später Johann Sigismund von der lutherischen zur calvinistischen Lehre übertrat, hat er ebensowenig gegen diejenigen seiner Unterthanen, die ihm hierin nicht folgen mochten, irgend einen Zwang versucht. In der Folgezeit beginnt nun für die Versöhnung der beiden protestantischen Parteien ein Stadium des Schwankens und Experimentierens. Bald versucht der Große Kurfürst die Grundlagen einer Einigung mit jener Kraftentfaltung durchzuführen, die durch Paul Gerhardts hartes Schicksal mehr das Mitleid für die Unterdrückten, als die Bewunderung für den gewaltigen Staatsmann wach ruft; darauf folgen wieder Zeiten, in denen die Parteien nebeneinander die gleiche Anerkennung genießen. Diese Versuche enden unter Friedrich Wilhelm III. damit, daß von beiden Grundgedanken das Wesentliche angenommen wird: die Union wird durchgeführt, den außen Bleibenden aber Gleichberechtigung gewährt. Diese Milde und Weitherzigkeit ist in der Natur eines großen Staatswesens ebenso begründet, wie die gegenteilige Auffassung in der Kleinstaaterei vergangener Jahrhunderte. In einem Ländchen, dessen Bewohner in zwei Glaubensparteien geschieden sind, kam es nicht fehlen, daß eine Partei ihre Freude daran äußert, ihren Glaubensgenossen auf dem Throne zu sehen, etwa wie eine Partei im Dorfe weiß, daß der Gutsherr, durch die Bande der Religion verbunden, bei entstehenden Streitigkeiten auf ihre Seite zu treten geneigt sei. In Preußen aber war der Abstand zwischen König und Unterthan ein viel zu großer, als daß eine der Glaubensparteien es hätte wagen können, aus der Zugehörigkeit des Landesherrn zu ihrer Religion irgend eine

Parteinahme zu folgern. Hier war der Herrscher der König aller seiner Unterthanen. In dem schon erwähnten Ausspruche Friedrichs des Großen, daß in seinem Staate jeder nach seiner Façon selig werden könne, liegt keineswegs etwas, was an Mißachtung der Religion erinnern könnte; es ist hierin nur die Anschauung ausgesprochen, daß der Staat sich mit Schutzmitteln gegen Übergriffe der Kirche begnügen könne, daß aber die Fürsorge für die ewige Seligkeit, insofern sie sich solcher Übergriffe enthalte, in allen ihren Formen dem Staate gleich zuträglich sei. Trotz einzelner Schwankungen in der Folgezeit ist man in Preußen immer wieder auf diesen Grundsatz zurückgekommen. Als in der Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft die äußerste Anspannung aller vorhandenen Menschenkräfte zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden war, wurden das erste Mal die staatsbürgerlichen Pflichten in ihrem ganzen Umfange auch denjenigen Unterthanen auferlegt, welche keiner der bis dahin anerkannten Kirchen angehörten; dem entsprach die allmähliche Heranziehung auch zu den staatsbürgerlichen Rechten. Ihren gesetzgeberischen Abschluß erhielt dieselbe ebenfalls durch die Verfassung, welche den Genuß dieser Rechte von dem religiösen Bekenntnis für unabhängig erklärte.

Aus der Kirchenverwaltung hatten sich seit dem sechzehnten Jahrhundert die Anfänge einer Schulverwaltung gleichzeitig entwickelt. Wenn die protestantische Lehre vom allgemeinen Priestertum mit Notwendigkeit auf einen allgemeinen Unterricht hindrängte, so ist es eine der schönsten Wirkungen der Reformation, daß die Segnungen dieser Konsequenz auch denjenigen zugänglich wurden, die jene Lehre nicht annahmen. Der herrlichste Erfolg, den eine Partei erreichen kann, ist der, daß der unbedingt berechtigte Teil ihrer Forderungen zum Gemeingut der Nation wird, wenn auch darüber der Urheber vergessen wird; in solchen Fällen muß die Partei auf Dank verzichten,

weil es in dem Wesen ihrer Leistung liegt, daß sie zuletzt als selbstverständlich angesehen wird. Dieses ist sicher mit der allgemeinen Schulpflicht der Fall, für welche die historische Wurzel in der Thätigkeit und in den Forderungen der Reformatoren mit Mühe gesucht werden muß, aber doch mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die gewaltige Thätigkeit, welche ein Jahrhundert später der Jesuitenorden in der Bekämpfung der Reformation entfaltete, war nur möglich dadurch, daß er das Prinzip des Schulunterrichts annahm und in seinem Sinne verwertete. Indem wiederum die Jesuitenschulen für die zu ihrer Bekämpfung begründeten protestantischen Schulverwaltungen, wenigstens in ihrem äußeren Aufbau, zum Vorbilde wurden, bildete sich allmählich ein gemeinsamer Vorrat von Pädagogik und Schultechnik aus. Noch ein Jahrhundert weiter, und Friedrich Wilhelm I. konnte in Preußen die Handhabung dieses gemeinsamen Schatzes in die Reihe der Staatsaufgaben einstellen. In der stets auf das Praktische gerichteten Art, welche die Wirksamkeit dieses Königs überhaupt auszeichnet, kam es ihm zunächst nur darauf an, die Organisation herzustellen. Sein Schulreglement bespricht den Fall, daß der Schulmeister ein Handwerker sei, wie es scheint, als den regelmäßigen. Jedenfalls wurden unter ihm Hunderte, ja Tausende von Schulen gegründet, und den Staatsmännern der Zukunft eine neue Aufgabe zugewiesen. Auch diese wurde in der Zeit der tiefsten Erniedrigung in die Hand genommen und nach dem siegreich geführten Kriege weiter verfolgt. So wesentliche Verdienste hat damals der Minister von Altenstein um die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht sich erworben, daß jene früheren Anfänge vergessen wurden und er als der Begründer der preußischen Volksschule gelten konnte. Ihre Vollendung sollte die allgemeine Schulpflicht durch die in der Verfassung verheißene Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts erhalten.

Wenn wir uns klar machen, wie Preußen aus einem locker und bunt gestalteten Lehnsstaat zuerst durch das schließende Band eines unumschränkten Königtums, dann durch die ausgleichende Kraft des Rechtsstaats mehr und mehr zu einem Staat von König und Unterthanen geworden war; wenn wir bedenken, wie in allen Zweigen der Staatsverwaltung die Scheidewand zwischen den Staatsangehörigen und ihrem monarchischen Oberhaupte durchbrochen und durchlöchert war: so werden wir es begreiflich finden, daß mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes die haltlos gewordene Wand zuletzt fallen mußte. Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung zog die Konsequenz der Entwickelung, als sie die Leibeigenschaft für aufgehoben erklärte. Die Lehen, ursprünglich das lebengebende Glied des Staatswesens, hatten jetzt ihren eigentlichen Gegenstand, den längst allgemein geregelten Staats- und Kriegsdienst, gänzlich verloren. Die Verfassung begnügte sich nicht, ihre staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit zu erklären, sondern ordnete für die Zukunft die Auflösung der Lehnsverbände an. Durch diese Hinwegräumung war Platz geschaffen für die Verwaltung des neuen Staats, welche bestimmt ist, in genau derselben schonend konservierenden Art aus der neuen Gesellschaft hervorzugehen, wie die alte Staatsverwaltung aus der alten Gesellschaft hervorgegangen war. Der Freiherr vom Stein hatte den Plan, diesen Aufbau von unten nach oben zu beginnen; seine Städteordnung beseitigte den Geschlechtermagistrat und setzte an dessen Stelle die Vertretung der Bürgerschaft und den von ihr erwählten bürgerlichen Magistrat. Aber die Idee der alten Stadtverwaltung blieb. Unsere Munizipalitäten sollen nicht kleine Republiken sein, sondern frei gewählte, aber dienende Glieder des Staates. In der Art, wie die Unterthanen zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten herangezogen, die Gesamtheit des Stadtkörpers aber zu einem

Gliede der Staatsverwaltung gemacht wurde, in der Art, wie die Freiheit der Gliederung mit dem Zwange staatlichen Zusammenhaltens in glücklichen Einklang gebracht wurde, ist die Steinsche Städteordnung das angebetete Muster gesetzgeberischer Weisheit geworden. Wohl war nach Aufhebung der Leibeigenschaft auch auf dem platten Lande Raum für eine solche Organisation geschaffen. Aber weder gelangte eine entsprechende Landgemeindeordnung zur Ausführung, noch haben auch Kreise und Provinzen diesen Ausbau als Verwaltungskörper erhalten. Ohne diese Zwischenglieder war es notwendig geworden, von allen stürmischen Forderungen des Jahres 1848 wenigstens die stürmischte zu befriedigen und eine Volksvertretung aus allgemeinen Wahlen zusammenzusetzen. Es ist richtig, daß dies hieß, das Haus bedachen, bevor die Mauern fertig waren; allein wertlos war diese Institution doch schon damals nicht. In den alten Provinziallandtagen konnte ein provinzialer Geist herrschen, und wenn er gebannt war, wiederkehren: in dem neuen Parlament haben die leidenschaftlichen Gegensätze zwischen Konservativen und Liberalen das Volk in Parteien zerrissen, aber sie haben es nicht wieder nach Provinzen getrennt und nicht wieder in Stände gespalten. Es war mehr als eine demokratische Phrase, wenn die Verfassung erklärte: „die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes". —

Also war aus den verschiedenen Territorien das preußische Staatsgebiet, aus der alten Mediatisierung der neue Unterthanenverband hervorgegangen. Land und Leute hatten ihre Einheit gefunden, es gab nur ein Preußen und in ihm nur einen König über seinen Unterthanen. Allein so zäh auch das Band war, das die Provinzen umschlang, so fest auch die Strebepfeiler des königlichen Beamtentums einer-, der bürger-

lichen Selbstverwaltung andererseits, welche die Unterthanen mit ihrem Könige zusammenhielten: es würde einen argen Mangel an politischer Bildung verraten, wenn man glauben wollte, daß diese so fest und so sicher gestaltete einheitliche Form sich durch sich selbst gehalten habe. Alle Verfassungsarten, alle Verwaltungsmethoden erhalten ihren Namen nach der Art, wie sie schaffen; ihr Leben bekommen sie von dem, was sie schaffen. Auch die beste politische Form ist leer, solange sie nicht mit politischem Inhalt erfüllt ist; sie fällt in sich zusammen, wenn sie nicht gerade durch ihre Leistungen auch ihre Existenz zu rechtfertigen vermag. In der That hat die Form des einheitlichen Großstaates in Preußen ihre Lebenskraft erhalten durch die neuen Ziele politischer Thätigkeit, die sie dem Volke eröffnete, durch die neuen Erfolge, die sie ihm ermöglichte. In diesem Staate lohnte es, die schwere Last der allgemeinen Wehrpflicht auf sich zu nehmen; denn die Einigkeit von Millionen machte stark und unabhängig. Wir haben gesehen, wie der Gedanke kirchlicher Duldung nur in dem Großstaate zur Existenzbedingung werden konnte. Nur dieser hatte auch die geistigen Mittel, um eine Justizgesetzgebung in so großem Maßstabe auszuführen. Vor allem aber giebt es ein Gebiet staatlicher Thätigkeit, welches seiner Natur nach in den engen Grenzen des Kleinstaates keinen Raum findet: das Verkehrswesen. Hätte der preußische Staat weiter nichts geleistet, als daß er von der Memel bis zum Rhein die Chausseen gebaut, die zuerst die lange entfremdeten deutschen Länder einander näher gebracht: er hätte allein dadurch sich vor den Augen der Mit- und Nachwelt gerechtfertigt, daß er den Fluch der Kleinstaaterei von seinem Gebiete gebannt hatte. Als Friedrich Wilhelm I. die 76 Meilen von Berlin nach Königsberg in vier Tagen zurücklegte, erregte es das Staunen der Zeitgenossen. Durchreisende Franzosen sprachen damals ihre

Bewunderung darüber aus, daß hier zu Lande die Posten Tag und Nacht gingen. Wie die Landstraßen, wurden auch die Wasserstraßen gepflegt. Im Süden Deutschlands lag seit den Tagen Karls des Großen der Plan eines Main-Donaukanals unausgeführt; hier aber hat schon der große Kurfürst den kleinen Fluß seiner Hauptstadt mit Oder und Elbe in nahe Verbindung gebracht. Die beiden deutschen Meere waren von dem deutschen Großstaat verbunden, noch bevor er ihre Küsten beherrschte. Friedrich der Große hat sodann durch den Bromberger Kanal das ganze Weichselsystem hinzugefügt und eine westöstliche Wasserstraße durch Deutschland vollendet, wie sie nicht geschaffen worden war seit den Tagen einer menschenlosen Vorzeit, da die Donau in jahrtausendelanger Arbeit sich ihr Bett gegraben.

Achtunggebietend stand dieses Staatswesen da. In der Beherrschung aller Landesteile als gemeinsamen Staatsgebiets, in der Durchdringung aller Bevölkerungsschichten als gleichberechtigter königlicher Unterthanen, in der Ausführung der Regierungsleistungen als umfassender Staatsaufgaben war die preußische Staatseinheit zugleich Ursache und Wirkung, zugleich Mittel und Zweck. Und dennoch, wenn wir bloß die steigende Zusammenfassung betrachten, so bekommen wir von dem Gange der historischen Entwickelung nur ein einseitiges Bild; die andere Seite tritt hervor, wenn wir das Hineinwachsen der Glieder in den Staatskörper nicht bloß vom Standpunkte des Ganzen, sondern auch von dem des einzelnen Teiles aus betrachten. Jedes Rittergut und jede Ortschaft, jedes Bistum, Kloster und geistliche Stift muß in seiner Geschichte die wirkenden Kräfte zeigen, durch welche es zum Teil eines größeren Ganzen gemacht worden; die Umwand-

lungen, die es selbst erlitten und diejenigen, die es dem Staate abgenötigt hat, haben das beiderseitige Verhältnis, d. h. die Natur der Staatseinheit bestimmt.

Es ist unmöglich, an dieser Stelle den Gedanken durch all die bunte Mannigfaltigkeit von politischen Gebilden hindurch zu verfolgen, welche in dem preußischen Staat zu einer Einheit verschmolzen sind. Halten wir uns, um diese Seite des Entwickelungsganges klar zu machen, an eine bestimmte Gruppe dieser Gebilde: an die Städte, die aus Gemeinden mit beinahe republikanischer Selbständigkeit allmählich zu Gliedern des Staatskörpers umgeschaffen wurden.

Die Strebepfeiler, durch die ein mächtiger Bau zusammengehalten wird, lernt man aus dem Grundriß des Gebäudes nur nach ihrem Standort kennen; will man ihre Höhe und ihre Fügung ermessen, so muß man zu dem Querschnitt noch einen Längsschnitt nehmen.

Einen solchen Längsschnitt durch den Staatsbau versuchen wir mit der Darstellung derjenigen Entwickelung, welche schließlich das Königtum zum Herrn seiner Städte gemacht hat.

Der städtischen Selbstherrlichkeit standen die ersten Hohenzollern machtlos gegenüber. Einsatzpunkte für ein Eingreifen der fürstlichen Gewalt waren allerdings vorhanden. Die Privilegien, auf denen die städtischen Freiheiten beruhten, waren beim Regierungsantritte jedes Fürsten neu zu bestätigen; unter Umständen konnte diese Bestätigung verweigert, ja, in Fällen des Aufruhrs konnte sie dauernd zurückgenommen werden. Allein solange der Fürst von den Privilegierten abhängig war, solange mußte er eher zu einer Erweiterung, als zu einer Schmälerung ihrer Selbständigkeit sich gedrängt sehen. Jede Steuerbewilligung, jede Schuldentilgung, jeden Vorschuß in Kriegsnöten ließ sich das vereinigte Corpus der Städte mit

Befestigung der alten, mit Bewilligung von neuen Vorrechten bezahlen. Erst der große Kurfürst brachte wieder den Standpunkt zur Geltung, es könne ihm „kein Ziel und Maß vorgeschrieben oder gegeben werden", wie er sich in Erteilung der Privilegien zu verhalten habe.

Die fürstlichen Rechte ferner, die in jeder Bestätigungsurkunde vorbehalten wurden, äußerten sich zunächst bei der Entscheidung von Beschwerden und inneren Streitigkeiten. Je häufiger beides vorkam, desto schneller wurde der Kurfürst zu einer oberen Instanz, die von den Beteiligten regelmäßig gegen den Rat angerufen wurde; und wenn die Zustände sich so gestalteten, wie in Krossen, wo in einer Ratssitzung des Jahres 1686 ein Bürgermeister den andern mit dem Rohrstock schlug, so daß dieser für tot hinweggetragen wurde, — so war es nicht mehr eine Frage des Rechts, sondern nur noch eine Frage der Macht, ob der Fürst nicht auch ungerufen gegen solche Zustände einzuschreiten habe.

Ähnlich war es mit der Aufsichtführung im allgemeinen. Das durchgehende Recht des Landesherrn, von allem Kenntnis zu nehmen, was innerhalb der Grenzen seines Landes vorgeht, ist auch den Städten gegenüber niemals ganz aufgegeben worden. Gründliche Visitationen der Städte waren zwar lange nicht mehr vorgekommen; ihre Erneuerung aber konnte zu einer kräftigen Waffe werden.

Die allgemeine Zunahme der fürstlichen Gewalt gab dann neue und ähnliche Anhaltspunkte. Die Wissenschaft, die genötigt war, ihren Staatsbegriff irgend einer der vorhandenen politischen Gewalten anzuheften, neigte sich, wie wir gesehen haben, immer entschiedener der landesherrlichen zu. Dieselbe wissenschaftliche Bewegung, welche dazu führte, das Reich als bloßen Fürstenbund zu betrachten, hatte andererseits die Lehre zur Voraussetzung, daß das Territorium ein Fürstenstaat,

nicht ein Ständestaat ist. Darum habe der Fürst „in Fällen der äußersten Not" das Recht auch zu Eingriffen in die Privilegien.

So vielbezweifelt dieses Recht auch war, zu voller Wirksamkeit konnte es gelangen, wenn seine Ausübung eine Notwendigkeit wurde. Und dieses war in der Stadtverwaltung des 17. und 18. Jahrhunderts vielfach der Fall. Wenn die Städte unter dem Druck einer unerträglichen und eben darum sich immer steigernden Schuldenlast seufzten, so war derjenige, welcher sie davon befreite, auch berechtigt, es zu thun; er war berechtigt, die Stadt, die sich in den Händen weniger Patrizier befand, ihren Bürgern, die Stadtverwaltung ihren ursprünglichen Zwecken wiederzugeben.

Allein als selbst der Landesherr genügend erstarkt war, um alle staatlichen Rechte wieder ausüben zu können, da fehlte es den Städten gegenüber geradezu an staatlichen Organen, die diesem Berufe gewachsen wären. Der ganze Verwaltungsapparat beruhte auf den ständischen Körperschaften; sie waren die einzigen Vollstrecker der fürstlichen Befehle. In den Städten gab es demgemäß keine andern örtlichen Behörden als die Magistrate selbst. Provinzialbehörden waren vorhanden; indes das vereinigte „Städtekorpus" war ein Organ der Magistrate, nicht des Staates; andere, wie der Landkasten, die Amtshauptleute, die Oberräte in Ostpreußen vereinigten die gesamte Ständeherrschaft in sich. Staatliche Behörden, wie die „Domänenkammern", waren zunächst nur für das Privateigentum des Landesherrn und des Fiskus da. Und die „Regierungen" waren ungeachtet ihres Namens Behörden rein richterlicher Art. In dem Wesen richterlicher Behörden ist es aber begründet, daß sie auch die ihnen übertragenen Verwaltungsgeschäfte nicht nach andern Grundsätzen zu behandeln vermögen, als nach denen, welche für die richterliche

Thätigkeit die einzig maßgebenden sind. Daher zeigen sie sich wohl denjenigen Verwaltungsgeschäften gewachsen, in denen die gewissenhafte Ausführung der gegebenen Rechtsnormen ganz ebenso den obersten Gesichtspunkt bildet, wie in der Entscheidung streitiger Rechtsfälle; wo aber in einer unhaltbar gewordenen Verwaltung es gerade darauf ankommt, diese Normen neu zu finden und zu gründen, da sind die Gerichte zu entscheidender Mitwirkung nicht berufen. Die gewissenhaften Hüter des gewordenen Rechts sind naturgemäß die geschworenen Feinde des werdenden Rechts. Ein werdendes Recht aber war der neue Staatsgedanke.

Noch hatte er keinen andern sichtbaren Vertreter als die Person des Staatsoberhaupts. Allein so zweifellos die neue Verwaltung einer höchst persönlichen Leitung unterlag: darüber war doch in diesem Staatswesen keine Täuschung mehr möglich, daß eine wirksame Aufsichtführung von der Zentralstelle aus nicht mehr geführt werden konnte. Dieselbe mußte durchaus in neuen Provinzial- und Ortsbehörden ein wachsames Auge und einen starken Arm gewinnen, beide unabhängig von dem Gegner, der beobachtet und bezwungen werden sollte.

Diese neuen Organe hat das Fürstentum gewonnen in den beiden Zweigen der Staatsverwaltung, die es vor allem neu begründet hat: im Heere und in den Finanzen.

Wie der preußische Staat allmählich seine eigene Armee gewann, haben wir gesehen. Wo die Garnison in die Stadt einzog, da war sie die einzige Macht innerhalb der Stadtmauern, die als selbständige Vertretung des Staatsgedankens neben dem Rate stand. Was aus den größeren Städten der Gouverneur, aus den kleineren der Kommandant nach Berlin berichtete, das war völlig frei von den Beeinflussungen, denen jeder Ortsangesessene unterlag. Aus zwei Gründen war die Vollstreckung landesherrlicher Befehle in den Städten immer

eine mangelhafte gewesen: einmal weil die Magistrate selbst ein dem landesherrlichen fremdes Interesse vertraten, sodann weil auch bei besserem Willen es ihnen an der erforderlichen Ausstattung mit niederen Beamtenkräften gefehlt hätte. So wenig wie der erste Grund konnte der zweite jemals auf einen militärischen Befehlshaber zutreffen; jeder Kompagniechef verfügte über eine größere Anzahl Untergebener, als sämtliche Zivilbehörden seines Bezirks zusammengenommen. In einer Zeit, in der überall über den Mangel einer schlagfertigen Exekutive geklagt wird, ist man bei der Armee einer unfehlbaren Vollstreckung des Staatswillens so sicher, daß dem Drängen von Privatleuten, welche selbst ihre Zivilklagen den Offizieren vorlegen, Einhalt geboten werden muß.

In einer Reihe von Amtsgeschäften war ferner der Kommandant auf ein Zusammenwirken mit den Ortsbehörden angewiesen. Mit ihnen gemeinsam leitete er die Aushebungen, verteilte er die Einquartierungs- und Servislasten. Ebenso brachten ihn die Lieferungsangelegenheiten vielfach nicht nur mit den Einwohnern, sondern auch mit den Behörden der Stadt in Berührung. Die Garnison war die beste Abnehmerin von Lebensmitteln; den Kommandanten mit den Taxen derselben zufrieden zu stellen, daran hatte die Stadt ein so überaus großes Interesse, daß die Feststellung derselben ohne seine Zuziehung gar nicht denkbar war.

Bei all diesen Gelegenheiten lernte der Offizier die städtische Verwaltung kennen. Aus seinen Berichten allein bekam man in Berlin ein unbefangenes Bild von den herrschenden Zuständen, den kämpfenden Parteien, den leitenden Persönlichkeiten. Er allein konnte durch militärische Exekution eine Gewähr für die pünktliche Bezahlung der Steuer geben. Der Kommandant war der naturgemäße Vertrauensmann des Landesherrn deswegen, weil er der einzige war.

Den zweiten Hebel boten die Finanzen. Ähnlich wie im Gegensatz gegen die ständischen Heereskontingente die Staatsarmee aufgekommen war, so erhob sich auch neben, über und gegen die alten Steuerbeträge das neue System selbständiger Staatsfinanzen.

Fürs erste fehlte es dem Landesherrn auch hier an eigenen Organen. Das Verlangen danach drängte sich mit gebieterischer Notwendigkeit auf, wenn es sich in Kriegszeiten darum handelte, die Steuerkraft der Städte sofort und unmittelbar heranzuziehen. Eine Verbindung ohne Umweg konnte dann nur durch außerordentliche Kommissare stattfinden. Da diese immer nur für die Dauer und für die Bedürfnisse des Krieges ernannt waren, so bezeichnete man sie als Kriegskommissare.

Diese Einrichtung trägt zunächst noch ganz die Zeichen ihres gelegentlichen Ursprungs an sich. Bald wird der Kommissar, gewissermaßen als Intendanturbeamter, einer Armee beigegeben, bald wird ihm ein räumlicher Verwaltungsbezirk zugewiesen. Zuweilen wird auf die Schleunigkeit des Verfahrens soviel Gewicht gelegt, daß man die Geschäfte ausschließlich einem Einzelbeamten, womöglich gar einem schnell durchgreifenden Offizier überträgt; in anderen Fällen sucht man wieder den Besteuerten als Schutz gegen Bedrückung ein geordnetes kollegialisches Verfahren zu sichern und gelangt zu der Einrichtung förmlicher Kommissariate. Das eine Mal soll die staatliche Steuerbehörde den Städten möglichst auf den Leib gerückt werden, es werden eine Menge Beamte für kleine Bezirke bestellt; ein andermal sucht man mehr die Einheitlichkeit zu wahren und ernennt nur einen Kriegskommissar für die ganze Monarchie.

Die Erfahrung lehrte, daß alle diese Gesichtspunkte ihre Berechtigung haben und in den verschiedenen Stufen des Be-

amtenorganismus ihren Ausdruck finden müssen. Der beinahe ununterbrochene Kriegszustand, welcher sich vom Ausbruch des jülich-cleveschen Erbfolgestreites durch den dreißigjährigen und den schwedisch-polnischen Krieg bis zum Frieden von Oliva hinzog, gewährte dem Institut ein halbes Jahrhundert (1609 bis 1660), in dem es sich festsetzen und unentbehrlich machen konnte. In der darauf folgenden Friedenszeit ist es nicht bloß nicht mehr aufgehoben, sondern in fester Gestalt dem Behördenorganismus dauernd eingefügt worden.

Eine jede Provinz erhält ihr Kriegskommissariat, das in kollegialischer Verfassung über die vorkommenden Streitigkeiten entscheidet und also die Verwaltungsjurisdiktion übt, deren die „Regierungen" als reine Gerichtsbehörden nicht fähig waren. Über ihm wird die Einheitlichkeit durch ein Generalkriegskommissariat gewahrt, unter ihm die beständige Annäherung an die einzelne Stadt durch die besonderen Kommissare, welche die Behörde in unaufhörlichen Dienstreisen umhersendet. Die Einfügung des neuen Apparats in die alte Verwaltungsmaschine hat zunächst noch allerhand Reibungen im Gefolge. Die Kriegsgefälle bringen die neuen Behörden in manchen Zusammenstoß mit den Offizieren, die Domanialgefälle mit den Domänenbehörden, die verwaltungsrechtlichen Streitfragen mit den Gerichten. Endlich war der Zug der Instanzen in sich noch nicht geregelt: jede unmittelbare Verbindung der Zentralstelle mit dem unteren Kommissar verletzte das Provinzialkommissariat, welches sich in allen Dingen ebenso sicher als Zwischeninstanz betrachtete, wie der Kommissar die Neigung hatte, sie als kollegialische Nebenbehörde anzusehen. Nachdem in diesen Mißhelligkeiten eine Reihe von Einzelentscheidungen und allgemeinen Verfügungen die Befugnisse halbwegs gegeneinander abgegrenzt hatte, gingen dieselben vollends zur-Klarheit über, als die Kriegs- und Domänenbehörden jene Ver-

einigung erhielten, welche in der Spitze zum gemeinsamen „Generaldirektorium", in der Provinz zu den vereinigten „Kammern" führte; die ehemaligen Kommissare erscheinen in der Stellung von stimmberechtigten Mitgliedern der Kriegs- und Domänenkammern als reisende Steuerräte.

Wie diese drei Instanzen nach oben hin noch ihren Abschluß erhielten durch die höchst persönliche Leitung des Herrschers selbst, so fanden sie nach unten hin ihre Ergänzung durch Anfügung der erforderlichen Unterbeamten: der Landausreuter stand unmittelbar und ausschließlich zur Verfügung des Steuerrats.

Dieser selbst ist der eigentliche Angelpunkt des Systems. In der Regel sind ihm zehn bis zwölf Städte unterstellt; wo eine Stadt groß genug war, um einen eigenen Aufsichtsbeamten zu beanspruchen, da wurde für sie ein besonderer „comissarius loci" ernannt. In beiden Fällen war dafür gesorgt, daß der Steuerrat den Gegenstand seiner Beaufsichtigung auch wirklich übersehen konnte.

Die Verantwortung des reisenden Steuerrats erstreckte sich zunächst nur auf die vollständige und pünktliche Ablieferung der Steuern und Innehaltung sämtlicher Verpflichtungen zu Kriegslasten. Dies führte dann zur Übernahme jeder einzelnen Zahlung an Ort und Stelle. Während früher Steuerreste aufliefen, so lange bis der Landesherr verzichten mußte, weil die Summe das Maß des Erschwingbaren überschritt, folgte jetzt jeder Säumigkeit einer Stadt nicht nur die Zwangsvollstreckung auf dem Fuße; sie hatte ferner eine sofortige Untersuchung der Mißstände und eine Anordnung zur Abstellung der Übelstände im Gefolge. So führte die nachträgliche Prüfung der Steuerergebnisse zur vorherigen Prüfung der Veranlagungen, ja zu einer Mitwirkung bei der Feststellung neuer Steuerrollen. Die Schonung der Steuerkraft erforderte die Verhütung unnötiger Ausgaben und brachte so die Fest-

stellung derselben und damit des ganzen Stadthaushaltes in Abhängigkeit vom Steuerrat. Die Beaufsichtigung der städtischen Beamten, welche die Besteuerung zu leiten hatten, vom Bürgermeister bis zum Feldhüter, führte allmählich zur grundsätzlichen Mitwirkung bei der ersten Ernennung; selbst die Schlächter, die das geschlachtete Fleisch, die Müller, die die gemalzte Gerste für die Besteuerung anzugeben hatten, wurden vom Steuerrat in Eid und Pflicht genommen.

So sehen wir die beiden Grundpfeiler des preußischen Staatsbaues, Armee und Finanzen, auch in das Stockwerk der städtischen Verwaltung hineinragen. Die beiden unterstützen und ergänzen einander. Die Armee erwartet von der Steuerverwaltung die Mittel ihrer Existenz; sie leiht ihr dafür den kräftigen Arm zur zwangsweisen Eintreibung und verhütet durch ihre bloße Anwesenheit, daß diese notwendig wird. Die niederen Ämter der Landausreuter, der Mühlenausreuter u. a. m. waren der Armee willkommene Versorgungsstellen für ausgediente Unteroffiziere; in diesen aber erhielt der Steuerrat ein Personal, welches zu gehorchen gewohnt war, wie kein anderes. Weil nun in dem Staatswesen der absoluten Monarchie die Heeresverwaltung der erste Bestandteil war, der ganz auf den Gedanken des modernen Staates gegründet wurde, deswegen lag die Vertretung der neuen Grundsätze auch den Städten gegenüber zunächst in den Händen des militärischen Befehlshabers. Erst als die Gestaltung der Finanzen sich als zweite und ebenbürtige Organisation daneben stellte, ging von diesen Obliegenheiten des Kommandanten eine nach der andern auf den Steuerrat über. Zuletzt vereinigte dieser in seiner Hand alle Befugnisse eines staatlichen Aufsichtsbeamten über die städtischen Verwaltungen. Die Instruktion von 1713, welche die Entwickelung des Amtes in ihrem einstweiligen Abschlusse zeigt, widmet zwar von ihren 33 Para-

graphen noch immer dem Steuerwesen allein ebensoviele, wie allen anderen Dingen zusammengenommen; aber sehr bedeutend ist doch die Reihe der polizeilichen Aufgaben, die ihm unterstellt werden: er soll Maße und Gewichte revidieren, die Tuchmacher zur Befolgung ihrer Schauordnung anhalten, sich um den Zustand des Feuerlöschwesens kümmern; bis auf das Scheibenschießen der Bürgerkompagnien soll sich seine Aufsicht erstrecken. Ja, seiner Kompetenz wird schließlich alles unterstellt „was der Steuerkassen und Städte Bestes und Aufnahmen befördern und hingegen derselben Schaden und Nachteil behindern kann", — eine schwerfällige, aber nicht mißzuverstehende Bezeichnung seiner Stellung als staatliche Oberbehörde über der städtischen Kommunalverwaltung.

Nachdem einmal die Städteaufsicht im Behördenorganismus ihren festen Platz gefunden hatte, hat sie die Wandlungen desselben ohne Schwierigkeiten mitgemacht. Als aus den vereinigten Kriegs- und Domänenkammern die neuen Bezirksregierungen, aus dem vereinigten Generaldirektorium das Staatsministerium hervorging und zwischen beide die Oberpräsidien eingeschoben wurden, da waren dies die drei Instanzen der Staatsaufsicht. Der wandernde Steuerrat aber, der desto ansässiger wurde, je weniger die Städte seiner bedurften, endete zuletzt als Regierungsrat im Regierungskollegium, von welchem immer ein Mitglied die städtischen Angelegenheiten bearbeitete. Wo die Beobachtung aus der Nähe erforderlich war, behielt die Regierung die Möglichkeit, ihren Landrat damit zu beauftragen.

Wenn es dem Staatskörper ursprünglich an Organen fehlte, mit denen er in den städtischen Organismus hätte eingreifen können, so befand sich auch dieser in einem Zustande,

in welchem er einer Einführung in ein festgegliedertes Staatswesen gar nicht fähig war. Das verwaltete Objekt, wie das verwaltende Subjekt und demgemäß die ganze daraus hervorgehende städtische Administration entzogen sich in ihrem Zustande, wie ihn der Landesherr vorfand, einer jeden geordneten Aufsichtsführung.

Objekt der Stadtverwaltung wie jeder anderen Verwaltung sind Land und Leute. Heutzutage heißt das: der städtische Ansiedelungsbezirk mit seinen Einwohnern. Zwar ist auch heute die Elberfeld-Barmische Ansiedelung, wiewohl in sich so zusammenhängend, wie nur irgend eine Haus an Haus drängende Großstadt, dennoch unter zwei völlig getrennte Stadtgemeinden verteilt; zwar wird auch heute der Danziger Ansiedelungsbezirk, wiewohl er nach außen hin so fest begrenzt ist, wie nur irgend eine vom Mauergürtel umschlossene Festung, dennoch von der Stadtverwaltung überschritten, um, die Weichsel aufwärts und abwärts, kleinere und größere Ortschaften mit sich zu vereinigen; zwar kommt es endlich auch heute vor, daß innerhalb der Stadtgemeinde hier und da ein königliches Schloß, ein standesherrliches Grundstück von gewissen städtischen Lasten befreit, von einzelnen Rechten der Stadtbehörden ausgenommen ist. Allein was heutzutage nur noch als seltene Ausnahme vorkommt, das mußte früher, wo es häufiger, ja nach irgend einer dieser Richtungen schließlich in jeder Stadt wiederkehrte, dem Objekte der städtischen Verwaltung ein ganz anderes Ansehen geben.

Die Residenzstadt war von jeher eine Doppelgemeinde gewesen: unverbunden blieben nebeneinander die ehemalige Gemeinde der wendischen Fischer auf der Spreeinsel, Kölln, und die Ansiedelung der deutschen Einwanderer auf dem rechten Spreeufer, Berlin. Als später das Friedrichswerder, die Dorotheenstadt, die Friedrichstadt neu entstanden, erhielt jede

der neuen Gemeinden ebenfalls ihr eigenes Stadtrecht, eigene Behörden, eigene Verwaltung. Wie hier die fünf Gemeinden, aus denen die Stadt zusammengewachsen war, in der Verwaltung noch immer so vollständig getrennt fortlebten, als ob sie nichts miteinander gemein hätten, so lagen auch neben der Altstadt Königsberg auf der Pregelinsel der Kneiphof, vom neuen Pregel zum Schloßteich hin das Löbenicht: drei streng geschiedene Städte, die voneinander nichts wußten oder nichts wissen wollten, die selbst ihre Straßen eigenwillig benannten, unbekümmert darum, ob derselbe Name nicht schon in der Nachbarstadt vertreten war; die drei Langgassen, die Altstädtische, die Kneiphöfische, die Löbenichtsche erinnern an diese Zeit. Ähnliche Zustände wiederholten sich überall, wo die Vorstädte oder Neustädte zur Selbständigkeit gelangt waren. Vor Magdeburgs Thoren lagen Neustadt und Sudenburg, dicht vor Halle Glaucha und Neumarkt; selbst in kleinere Städte wie Brandenburg und Salzwedel teilte sich eine alt- und eine neustädtische Gemeinde.

Während in diesen und allen ähnlichen Fällen es thatsächlich keine Behörde gab, die den ganzen städtischen Ansiedelungsbezirk beherrschte, so dehnte dennoch überall eine jede der bestehenden Stadtverwaltungen ihre Thätigkeit weit über die Grenzen dieses Bezirkes aus. Auch außerhalb ihrer Mauern übte seit alten Zeiten die Stadt zahlreiche Rechte im gesamten Umkreis ihrer Bannmeile; sie bewachte den Gewerbebetrieb, verbot oder beschränkte ihn nach eigenem Belieben, ja nach eigenem Interesse; ihre Gerichte sprachen Stadtverweisungen aus, die von den umliegenden Dörfern mit ausschlossen. Der Besitz von Grundeigentum und privatrechtliche Beziehungen aller Art führten nach der Sitte der Zeit auch zu allerhand staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen. Der Magistrat war Patron umliegender Kirchen und Schulen, Grundherr ganzer Dörfer,

ja, es kam vor, daß er selbst kleine Nachbarstädte unter sich brachte: er hatte ihnen Pfarrer und Schulmeister zu bestellen, Schulzen und Ratmannen zu bestätigen, — lauter Absplitterungen der städtischen Verwaltung außerhalb der Stadt.

Mochte aber der Magistrat innerhalb oder außerhalb der Mauern seine Befehle erlassen, er stieß überall auf einzelne Stellen und einzelne Personen, die seiner Botmäßigkeit entzogen waren. Da war zunächst alles, was zum königlichen Dienst in unmittelbarer Beziehung stand, ausschließlich den königlichen Behörden unterstellt; vom kommandierenden General, der an Königs Statt das Kommando führte, bis zum Schutzjuden, der unter des Königs Schutz in der Stadt verweilte. Diese Freiungen lagen überall in der städtischen Verwaltung zerstreut, wie kleine Inseln, die durch Anschwemmungen wachsen. Das Militär war gewiß damals ein geschlossener Kreis innerhalb der Stadtgemeinde, von anderen Interessen und anderer Thätigkeit als die gesamte bürgerliche Bevölkerung; wenn die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit aber so weit ging, daß sämtliche Soldatenweiber ihr unterstanden, auch wenn sie ein bürgerliches Gewerbe trieben, so gestaltete sich das zu einem empfindlichen Eingriff in die städtische Gewerbepolizei. Ähnlich war es, wenn man den Beamten und den Adligen ihre gesamte Dienerschaft zurechnete, wenn man abgedankte Hoflakaien unter ihrer alten Gerichtsbarkeit beließ. Ferner waren der städtischen Obrigkeit entzogen: Kirchen und geistliche Stifter, zuweilen mit ihrem gesamten Grundbesitz, königliche, kirchliche oder adlige Besitzthümer als sogenannte Domfreiheiten, selbst einzelne „Freihäuser".

Geschlossene selbständige Gemeinden innerhalb der Stadt bildeten ferner Korporationen, wie die Universitäten. Der akademischen Gerichtsbarkeit und Polizei unterlagen nicht nur Professoren, Studenten, Pedelle, Beamte aller Art, sondern

auch die Frauen und Kinder dieser Personen, ihre angenommenen Bedienten bis zum studentischen Stiefelputzer, ferner die Universitäts-Buchdrucker, -Buchbinder und -Buchhändler, — also wiederum ein Teil der gewerbetreibenden Bevölkerung — als „Universitätsverwandte" im weitesten Sinne.

Endlich traten seit dem Großen Kurfürsten als Gemeinden eigener Art die französischen Einwanderer ein. Die Rechtsgewohnheiten, nach denen sie lebten, waren nur ihnen selbst bekannt; als Calviniſten standen sie zu der stark lutherischen Bevölkerung in einem religiösen Gegensatze; außerdem erblickten die Kaufmannsgilden und Handwerkszünfte in den neuen Ankömmlingen unliebsame Konkurrenten. Um sie nicht rechtsunkundigen und voreingenommenen Richtern anzuvertrauen, wurden sie wie als selbständige Kirchspiele so auch als selbständige Gemeinden organisiert. Sie erhielten sogar eigene Obergerichte. Ihre Ortsrichter waren zugleich ihre Obrigkeit.

Aber selbst der beengte und durchbrochene Kreis von Einwohnern, der dem städtischen Magistrat unterstand, war nicht eine gleichartige Masse; zu den verschiedenen Kreisen der Bürgerschaft stand vielmehr auch der Magistrat in verschiedenen Beziehungen. Hier hatten die vier vornehmsten Zünfte für ihre Mitglieder eine solche Sonderstellung errungen, daß man die Bürgerschaft einfach schied in die „Viergewerke" und die „Gemeine"; dort genossen die Hausbesitzer so viel Vorrechte, daß man die übrigen als „Insassen" gewissermaßen nur duldete. Die 54 Bürger Biesenthals schieden sich streng in 16 Groß-, 8 Mittel- und 30 Kleinbürger, wozu dann noch die Nichtbürger kamen; man unterschied in dem kleinen Raum „vierlei Sorten von Einwohnern".

So war das Objekt der Stadtverwaltung: zuweilen ein künstliches Teilganze, in allzu enge Grenzen eingeschnürt, nach der andern Seite mit seinen Fangarmen auch über die weiteste

Grenze hinausgreifend, in dem einen wie in dem andern Falle überall durchschnitten von Exemptionen und Befreiungen aller Art. Man muß sich diese Kreuzung der Gewalten nur in ihrer ganzen Verquerung vor Augen halten. In einer Ortschaft wie Königsberg, wo viele der angegebenen Umstände zusammentrafen, — drei Städte, Garnison, Universität, Beamtenschaft, die zahlreichen adligen Freiheiten der Dohnas, Holsteins u. a. m. — zählte man im ganzen zwanzig verschiedene Jurisdiktionen. Wenn die Berliner Fischweiber vom Köllnischen Fischmarkt um die Ecke bogen und in den königlichen Mühlenhof eintraten, so hatte die städtische Polizei kein Recht mehr, ihnen nachzugehen und die faulen Fische mit Beschlag zu belegen; hierzu mußte der königliche Beamte requiriert d. h. die Verfolgung zunächst doch unterlassen werden. Der Einfluß auf die umliegenden Dörfer führte zu Streitigkeiten mit der nächsten Stadt über die Grenze des Einflusses; und wo gar Stadt und Stadt neben einander lagen, da war des Streitens kein Ende mehr. Ähnlich war es mit den persönlichen Befreiungen. Wenn alle königlichen Bediensteten den königlichen Behörden unterstanden, sollten dann auch die zahlreichen Fabrikarbeiter im königlichen Lagerhaus dem Magistrat entzogen sein? Wenn alles, was zum Militär gehörte, auch dem militärischen Gerichte unterstand, schieden dann die Zivillehrer, welche einen Unterricht an der Kadettenanstalt übernahmen, dadurch aus der bürgerlichen Bevölkerung aus? Wenn die französischen Kolonisten eine eigene Gemeinde bilden sollten, verlor dann der Magistrat die Grundsteuer von den Gebäuden, die in ihren Besitz übergingen?

Hier wie überall war die verwickelte und unklare Abgrenzung der Kompetenzbezirke die Quelle ewiger Kompetenzstreitigkeiten. Die sichere Kenntnis des Rechtszustandes, durch welche der Aufsichtsbeamte seine Untergebenen überragen muß, war

hier weder vorhanden, noch erreichbar. Meist handelte es sich um Fragen, in denen die einzigen Sachverständigen die Streitenden selbst waren.

Diese Verwaltung zu führen war schwer, sie zu beaufsichtigen unmöglich.

Darum war die erste Vorbedingung für eine geordnete Aufsicht die Feststellung eines naturgemäßen Verwaltungsobjekts.

Klar vorgezeichnet war den Hohenzollern ihre Politik gegenüber den Doppelstädten. So lange es der fürstlichen Gewalt darauf ankommen mußte, zunächst nur im Lande festen Fuß zu fassen, so lange mußte sie jede entgegenstehende Machtansammlung zu hindern suchen; wie die Städtebündnisse im allgemeinen, so wurde auch jede Annäherung der Zwillingsstädte verboten und, wenn es nötig war, mit Waffengewalt gehindert. Sobald aber das Fürstentum, stark genug geworden, um starke Bevölkerungszentren nicht mehr fürchten zu müssen, nunmehr daran ging, die gesamte Verwaltung einheitlich zu gestalten, mußte es jede naturwidrige Trennung aufzuheben und zunächst naturgemäße Verwaltungseinheiten zu schaffen suchen; darum wurde nunmehr die Zusammenlegung der Zwillingsstädte angeordnet, und wo es nötig war, zwangsweise durchgeführt.

Die beiden Stufen der Entwickelung treten uns mit besonderer Deutlichkeit in dem Verhältnis zu Berlin-Kölln entgegen. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts muß Kurfürst Friedrich II. im Kampfe mit den geeinigten Städten seinen Eintritt erzwingen und schiebt zwischen Kölln und Berlin ein steinernes Divide et impera: Die Zwingburg an der Spree. Aber was zur Trennung hingestellt war, wird im Laufe der Zeit zum Bindemittel. Um das Schloß gelagert, erhalten die beiden Altstädte und die drei neu hinzutretenden

als Residenzstadt ihren einheitlichen städtischen Charakter. Und als später das Fürstentum daran ging, die lebendigen Kräfte politischen Lebens nicht zu ersticken, sondern einem höheren Staatsleben einzufügen, da mußte umgekehrt der Landesherr als Vertreter der Einheitlichkeit den auf ihre Privilegien pochenden Bürgern die „Zusammenlegung" mit Mühe und Not abringen: zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hat der erste König sie durchgesetzt. „Entzwei' und gebiete! Tüchtig Wort; Verein' und leite! Besserer Hort."

Weit schwieriger war es, die beiden anderen Reibungsursachen zu beseitigen. Das Übergreifen der städtischen Verwaltung in den Landbezirk einerseits, die Exemptionen anderseits hörten erst nach und nach auf, seitdem der Staat eine Gesetzgebung in die Hand nahm, welche über die auseinandergehenden Interessen von Stadt und Land erhaben war und die Verwaltung ohne Unterschied des Standes ordnete; ja in einzelnen Resten haben die Exemptionen sich bis auf die Gegenwart erhalten.

In beiden Fragen wurde jedoch der Boden frühzeitig so weit geebnet, daß eine Aufsichtsbehörde im stande war, sich ungehindert auf ihm zu bewegen. Stadt für Stadt wurde der bestehende Zustand der aneinander stoßenden Befugnisse zunächst schriftlich aufgezeichnet, die vorkommenden Unklarheiten nach der einen oder nach der andern Seite hin entschieden und dem Auftauchen neuer vorgebeugt. Der Einfluß auf die Dörfer wurde nur zugelassen, soweit seine gesetzliche Begründung zweifellos nachgewiesen war; und unzähligen Streitigkeiten über die Grenze dieses „Meilenrechtes" machte das Landrecht dadurch ein Ende, daß es dasselbe mit wissenschaftlicher Klarheit an die „geographische Meile von 1769 rheinländischen Ruten" band, zu rechnen vom Stadtthor bis zum Dorfgehege. Nachdem überall die Stadtgemeinde einheitlich zusammengefaßt

war, konnte bei allen Kompetenzeinwänden der städtische Rat als die vermutungsweise berechtigte Behörde gelten. Wenn schon Johann Sigismund verordnet hatte, daß in Fällen der Not auch die Eximierten den Befehlen des städtischen Rates nachzukommen hätten: so konnte jetzt dieser Grundsatz — wiewohl nur sehr langsam — dahin ausgebildet werden, daß die städtische Polizei in ihrem Gebiete gegen jedermann das Recht des ersten Angriffs übe.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die Vereinheitlichung so weit vorgeschritten, daß die Zwillingsstädte, zur seltenen Ausnahme geworden, dem Gesetzgeber nicht mehr vorschwebten, die Sonderobrigkeiten für Kolonisten u. a. von ihm nicht mehr geduldet wurden. Die Städteordnung bestimmte ausdrücklich, daß in jeder Stadt nur ein Magistrat sein dürfe. —

Wenn es so auf der einen Seite nur mühsam gelang, das Objekt der Stadtverwaltung so zu gestalten, daß es einer Beaufsichtigung zugänglich wurde, so war dasselbe Bemühen in der Umformung des verwaltenden Subjekts von nicht geringeren Schwierigkeiten begleitet.

Der Zustand, in dem das Fürstentum die verwaltenden Stadtbehörden vorfand, war das Ergebnis einer mehrhundertjährigen Entwickelung, die einer gänzlichen Umwandlung ihrer ursprünglichen Gestalt gleichkam.

Früher wurde der regierende Rat alljährlich neu gewählt. Um nun eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung zu erhalten, bildete sich die allgemeine Sitte aus, den abtretenden Rat noch ein Jahr beisammen zu lassen. So standen jedesmal den neuen Ratsherren ihre Vorgänger als ratende Helfer zur Seite; in wichtigen Angelegenheiten traten auch wohl der neue und der alte, der sitzende und der ruhende Rat zu gemeinschaftlicher Besprechung zusammen. Dieses Verhältnis blieb, bis am Schluß des Jahres wiederum neu erwählte

Bürger auf den Ratsstühlen Platz nahmen, der bisherige Rat als alter ihnen zur Seite blieb, und die Ratsherren, welche eine zweijährige Amtszeit hinter sich hatten, in die Reihen ihrer Mitbürger zurücktraten.

Im Laufe der Zeit aber verschob sich dieses Verhältnis, als die Oligarchie einiger weniger Familien sich der städtischen Ämter bemächtigte. Statt die Bürger zur Wahlhandlung zu versammeln, nahm der Rat die Bestellung seiner Nachfolger selbst in die Hand. Und wie nun einmal ein oligarchisches Regiment darauf beruht, daß eine Hand die andere wäscht: so führte es sich ein, daß der neue Rat den alten zum sitzenden wählte, dieser nach Ablauf eines Jahres Gleiches mit Gleichem erwiderte und ein jedes der beiden „Ratsmittel" das andere in seiner Amtsführung unbehelligt ließ, bis es nach Ablauf eines Jahres seine unbehelligte Thätigkeit wieder aufnahm. Es war nur folgerecht, wenn man zuletzt nicht mehr von einer Wahl, sondern nur noch von der „Ratswandelung" sprach.

Es leuchtet ein, daß damit die alte Einrichtung ihren ursprünglichen Sinn verloren hatte. Ihr ehemaliger Zweck war gewesen, das republikanische Bedürfnis nach einem häufigen Wechsel der verwaltenden Personen mit dem notwendigen Erfordernis einer gewissen Stetigkeit einigermaßen in Einklang zu bringen; ihr gegenwärtiger Erfolg war der, daß sie das eine und das andere gleichermaßen unbefriedigt ließ.

Wie die jährlichen Wahlen hatten auch die jährlichen Bestätigungen, wo sie üblich gewesen waren, aufgehört oder waren zur bedeutungslosen Förmlichkeit herabgesunken. Seit dem Wegfall der Vogtei war der landesherrliche Einfluß überhaupt gesunken. Nach oben und unten hin frei, war der Magistrat eine auf sich selbst gestellte Gewalt geworden.

Die Doppelbesetzung aller Ratsstellen führte ferner zu einer ungebührlich großen Zahl von Beamten. Die oligarchische

Neigung, innerhalb der Clique möglichſt viele an den Vorteilen der Verwaltung teilnehmen zu laſſen, that das übrige. Man vermehrte noch die Anzahl der Ratsherren und ſchuf allerhand neue Ämter und Ämtchen. Berlin, Magdeburg, Halle, im ſiebzehnten Jahrhundert alle etwa von dem Umfang einer heutigen kleinen Mittelſtadt, waren nichtsdeſtoweniger mit einem ſo zahlreichen Magiſtrat belaſtet, wie ihn heute eine Millionenſtadt nicht zu ertragen vermöchte; es waren ihrer 75 Mann. Eine ſo vielköpfige Behörde kann beraten, aber nicht verwalten. Da die Mandate niemals abliefen, da beim Abtreten des einen „Ratsmittels“ immer das andere zum Antritt bereit ſtand, da jeder Abgang durch Tod, Wegziehen oder Amtsniederlegung einfach durch Kooptation ergänzt wurde, ſo fehlte es geradezu an einer geeigneten Gelegenheit und eben darum an der Möglichkeit, die notwendigen Änderungen eintreten zu laſſen. Die kleinen Städte der Mark waren im dreißigjährigen Kriege auf die Hälfte, ja auf ein Viertel ihrer ehemaligen Bevölkerung zuſammengeſchrumpft; aber aus ſich ſelbſt heraus waren ſie nicht im ſtande, ihre Behörden entſprechend kleiner zu geſtalten.

Wie hypertrophiſche Bildungen einzelner Organe nur auf Koſten der Körperkräfte im ganzen gedeihen, ſo war auch mit der überreichen Ausbildung der ratsherrlichen Beamten der gegenteilige Mangel verknüpft: die Lückenhaftigkeit des Behördenkörpers. Die Verteilung der Verwaltungslaſt auf ſo viele Schultern hatte zur Folge, daß keiner der Träger genügend beſoldet war, um ſich ganz dem ſtädtiſchen Dienſt widmen zu können; insbeſondere blieben keine Mittel für vollbeſoldete Unterbeamte übrig. Die Büttel, Stadtdiener, Heidereuter, waren meiſt geringe Leute, die neben ihren gewerblichen Verrichtungen für einiges Geld die Aufträge des Magiſtrats ausführten oder auch nicht ausführten. Auf

etwaige Mahnungen entschuldigten sie sich wohl auch damit, daß sie für den städtischen Dienst nicht so viel Zeit übrig hätten. So wenig war für eine Exekution im heutigen Sinne gesorgt.

Ferner fehlte in der oligarchischen Verwaltung, welche ihre Angehörigen so eifrig mit Ämtern zu versorgen bestrebt war, jeder Platz für eine Vertretung der Bürgerschaft oder für ein Kontrollorgan irgend einer Art. Eine Wahlversammlung der Bürgerschaft brauchte man nicht mehr, seitdem die Ratskollegien ihre Ergänzung selbst besorgten; wenn in dem Städtchen Biesenthal die alte Gemeindewahl sich erhalten hatte, so verzeichnen beobachtende Zeitgenossen dies als sonderbare Ausnahme. Lange war es freilich Sitte geblieben, die Bürgerschaft jährlich in der Ratslaube zur „Bursprake" zu versammeln, wo sie dieses und jenes von den Ratsbeschlüssen wenigstens zur Kenntnis nahm; schließlich war die bedeutungslos gewordene Einrichtung ebenfalls in Abnahme gekommen. Selbst innerhalb der Kollegien nahm mit der wachsenden Geheimhaltung aller Amtsgeschäfte die Möglichkeit einer gegenseitigen Überwachung ab. In Königsberg war es Sitte geworden, daß die Ratsherren ein für allemal die Geschäfte unter sich verteilten und ein jeder die seinigen erledigte, ohne daß die andern darum wußten; nur die allerwichtigsten Sachen wurden in Ratsversammlungen besprochen. In Berlin herrschte der umgekehrte Übelstand, daß fast gar keine Gliederung nach Dezernaten stattfand und alles in Versammlungen abgemacht wurde. Und doch hört man selbst aus Städten mit dieser Geschäftsbehandlung die Klage, daß Bürgermeister, Syndikus und Kämmerer an ihrem Tisch im Flüstertone alles abmachten und die anderen nichts Rechtes zu hören bekamen oder wohl gar wie die Senatoren von Köslin bei wichtigen Sachen eigens hinausgewiesen

wurden. Selbst der ganz geringe Grad gegenseitiger Kontrolle, der durch die festen Formen einer geregelten Geschäftsordnung ermöglicht wird, war dieser Verwaltung abhanden gekommen. Die Sitzungen fanden nicht mehr in regelmäßigen Zwischenräumen statt; es gab weder eine vorher bestimmte Tagesordnung, noch ein zuverlässig geführtes Protokoll; seine Beweiskraft für die Ratsschlüsse ist wiederholt angezweifelt worden.

Nach alledem wird es begreiflich erscheinen, daß die Magistrate nachgerade in einen Zustand geraten waren, in dem sie sich einer geordneten Aufsichtsführung gänzlich entzogen. Da saßen in den beiden Ratsmitteln zwei Bürgermeister, zwei Syndici, zwei Kämmerer, so und so viel Dutzend Ratsherren, für die einzelnen Besorgungen Malzherren, Roggenherren, Ziegelherren, Futterherren, Deichselherren, Schloßherren, Walkherren, Fischbüchsenherren, Viehherren und ähnliche Herren nebst beigelegten Duplikaten. Bevor eine Handlung der Aufsichtsbehörde auch nur an die richtige Stelle gelangte und genügend durchberaten war, war das Amtsjahr abgelaufen, die neuen Herren „wußten von nichts", und die Verhandlung konnte von vorn beginnen. Bei dem Mangel jeglicher Überwachung brauchte beim Ratswechsel ein Mittel dem andern die Sache nicht sauer zu machen. Die Übergabe geschah „kurz und gut durch Auslieferung des Handmanuals oder einer Büchse, alles bei Treue und gutem Glauben". So ging das Stadtvermögen unbesehen von dem einen Mittel aufs andere über, um nach einem Jahre ebenso zurückzukehren. In Frankfurt an der Oder kam es ganz aus der Mode, daß der abtretende Kämmerer seinen Bestand an den Nachfolger ablieferte; er behielt ihn, bis er wieder an die Reihe kam, inzwischen aber hat er ihn „zuweilen zu seinem Wohlgefallen genutzet"; und wenn er etwa während seines Ruhejahres in schlechten Verhältnissen

ja, es kam vor, daß er selbst kleine Nachbarstädte unter sich brachte: er hatte ihnen Pfarrer und Schulmeister zu bestellen, Schulzen und Ratmannen zu bestätigen, — lauter Absplitterungen der städtischen Verwaltung außerhalb der Stadt.

Mochte aber der Magistrat innerhalb oder außerhalb der Mauern seine Befehle erlassen, er stieß überall auf einzelne Stellen und einzelne Personen, die seiner Botmäßigkeit entzogen waren. Da war zunächst alles, was zum königlichen Dienst in unmittelbarer Beziehung stand, ausschließlich den königlichen Behörden unterstellt; vom kommandierenden General, der an Königs Statt das Kommando führte, bis zum Schutzjuden, der unter des Königs Schutz in der Stadt verweilte. Diese Freiungen lagen überall in der städtischen Verwaltung zerstreut, wie kleine Inseln, die durch Anschwemmungen wachsen. Das Militär war gewiß damals ein geschlossener Kreis innerhalb der Stadtgemeinde, von anderen Interessen und anderer Thätigkeit als die gesamte bürgerliche Bevölkerung; wenn die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit aber so weit ging, daß sämtliche Soldatenweiber ihr unterstanden, auch wenn sie ein bürgerliches Gewerbe trieben, so gestaltete sich das zu einem empfindlichen Eingriff in die städtische Gewerbepolizei. Ähnlich war es, wenn man den Beamten und den Adligen ihre gesamte Dienerschaft zurechnete, wenn man abgedankte Hoflakaien unter ihrer alten Gerichtsbarkeit beließ. Ferner waren der städtischen Obrigkeit entzogen: Kirchen und geistliche Stifter, zuweilen mit ihrem gesamten Grundbesitz, königliche, kirchliche oder adlige Besitzthümer als sogenannte Domfreiheiten, selbst einzelne „Freihäuser".

Geschlossene selbständige Gemeinden innerhalb der Stadt bildeten ferner Korporationen, wie die Universitäten. Der akademischen Gerichtsbarkeit und Polizei unterlagen nicht nur Professoren, Studenten, Pedelle, Beamte aller Art, sondern

auch die Frauen und Kinder dieser Personen, ihre angenommenen Bedienten bis zum studentischen Stiefelputzer, ferner die Universitäts-Buchdrucker, -Buchbinder und -Buchhändler, — also wiederum ein Teil der gewerbetreibenden Bevölkerung — als „Universitätsverwandte" im weitesten Sinne.

Endlich traten seit dem Großen Kurfürsten als Gemeinden eigener Art die französischen Einwanderer ein. Die Rechtsgewohnheiten, nach denen sie lebten, waren nur ihnen selbst bekannt; als Calviniſten standen sie zu der stark lutherischen Bevölkerung in einem religiösen Gegensatze; außerdem erblickten die Kaufmannsgilden und Handwerkszünfte in den neuen Ankömmlingen unliebsame Konkurrenten. Um sie nicht rechtsunkundigen und voreingenommenen Richtern anzuvertrauen, wurden sie wie als selbständige Kirchspiele so auch als selbständige Gemeinden organisiert. Sie erhielten sogar eigene Obergerichte. Ihre Ortsrichter waren zugleich ihre Obrigkeit.

Aber selbst der beengte und durchbrochene Kreis von Einwohnern, der dem städtischen Magistrat unterstand, war nicht eine gleichartige Masse; zu den verschiedenen Kreisen der Bürgerschaft stand vielmehr auch der Magistrat in verschiedenen Beziehungen. Hier hatten die vier vornehmsten Zünfte für ihre Mitglieder eine solche Sonderstellung errungen, daß man die Bürgerschaft einfach schied in die „Viergewerke" und die „Gemeine"; dort genossen die Hausbesitzer so viel Vorrechte, daß man die übrigen als „Insassen" gewissermaßen nur duldete. Die 54 Bürger Biesenthals schieden sich streng in 16 Groß-, 8 Mittel- und 30 Kleinbürger, wozu dann noch die Nichtbürger kamen; man unterschied in dem kleinen Raum „vierlei Sorten von Einwohnern".

So war das Objekt der Stadtverwaltung: zuweilen ein künstliches Teilganze, in allzu enge Grenzen eingeschnürt, nach der andern Seite mit seinen Fangarmen auch über die weiteste

Grenze hinausgreifend, in dem einen wie in dem andern Falle überall durchschnitten von Exemptionen und Befreiungen aller Art. Man muß sich diese Kreuzung der Gewalten nur in ihrer ganzen Verquerung vor Augen halten. In einer Ortschaft wie Königsberg, wo viele der angegebenen Umstände zusammentrafen, — drei Städte, Garnison, Universität, Beamtenschaft, die zahlreichen adligen Freiheiten der Dohnas, Holsteins u. a. m. — zählte man im ganzen zwanzig verschiedene Jurisdiktionen. Wenn die Berliner Fischweiber vom Köllnischen Fischmarkt um die Ecke bogen und in den königlichen Mühlenhof eintraten, so hatte die städtische Polizei kein Recht mehr, ihnen nachzugehen und die faulen Fische mit Beschlag zu belegen; hierzu mußte der königliche Beamte requiriert d. h. die Verfolgung zunächst doch unterlassen werden. Der Einfluß auf die umliegenden Dörfer führte zu Streitigkeiten mit der nächsten Stadt über die Grenze des Einflusses; und wo gar Stadt und Stadt neben einander lagen, da war des Streitens kein Ende mehr. Ähnlich war es mit den persönlichen Befreiungen. Wenn alle königlichen Bediensteten den königlichen Behörden unterstanden, sollten dann auch die zahlreichen Fabrikarbeiter im königlichen Lagerhaus dem Magistrat entzogen sein? Wenn alles, was zum Militär gehörte, auch dem militärischen Gerichte unterstand, schieden dann die Zivillehrer, welche einen Unterricht an der Kadettenanstalt übernahmen, dadurch aus der bürgerlichen Bevölkerung aus? Wenn die französischen Kolonisten eine eigene Gemeinde bilden sollten, verlor dann der Magistrat die Grundsteuer von den Gebäuden, die in ihren Besitz übergingen?

Hier wie überall war die verwickelte und unklare Abgrenzung der Kompetenzbezirke die Quelle ewiger Kompetenzstreitigkeiten. Die sichere Kenntnis des Rechtszustandes, durch welche der Aufsichtsbeamte seine Untergebenen überragen muß, war

hier weder vorhanden, noch erreichbar. Meist handelte es sich um Fragen, in denen die einzigen Sachverständigen die Streitenden selbst waren.

Diese Verwaltung zu führen war schwer, sie zu beaufsichtigen unmöglich.

Darum war die erste Vorbedingung für eine geordnete Aufsicht die Feststellung eines naturgemäßen Verwaltungsobjekts.

Klar vorgezeichnet war den Hohenzollern ihre Politik gegenüber den Doppelstädten. So lange es der fürstlichen Gewalt darauf ankommen mußte, zunächst nur im Lande festen Fuß zu fassen, so lange mußte sie jede entgegenstehende Machtansammlung zu hindern suchen; wie die Städtebündnisse im allgemeinen, so wurde auch jede Annäherung der Zwillingsstädte verboten und, wenn es nötig war, mit Waffengewalt gehindert. Sobald aber das Fürstentum, stark genug geworden, um starke Bevölkerungszentren nicht mehr fürchten zu müssen, nunmehr daran ging, die gesamte Verwaltung einheitlich zu gestalten, mußte es jede naturwidrige Trennung aufzuheben und zunächst naturgemäße Verwaltungseinheiten zu schaffen suchen; darum wurde nunmehr die Zusammenlegung der Zwillingsstädte angeordnet, und wo es nötig war, zwangsweise durchgeführt.

Die beiden Stufen der Entwickelung treten uns mit besonderer Deutlichkeit in dem Verhältnis zu Berlin-Kölln entgegen. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts muß Kurfürst Friedrich II. im Kampfe mit den geeinigten Städten seinen Eintritt erzwingen und schiebt zwischen Kölln und Berlin ein steinernes Divide et impera: Die Zwingburg an der Spree. Aber was zur Trennung hingestellt war, wird im Laufe der Zeit zum Bindemittel. Um das Schloß gelagert, erhalten die beiden Altstädte und die drei neu hinzutretenden

als Residenzstadt ihren einheitlichen städtischen Charakter. Und als später das Fürstentum daran ging, die lebendigen Kräfte politischen Lebens nicht zu ersticken, sondern einem höheren Staatsleben einzufügen, da mußte umgekehrt der Landesherr als Vertreter der Einheitlichkeit den auf ihre Privilegien pochenden Bürgern die „Zusammenlegung" mit Mühe und Not abringen: zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hat der erste König sie durchgesetzt. „Entzwei' und gebiete! Tüchtig Wort; Verein' und leite! Bessrer Hort."

Weit schwieriger war es, die beiden anderen Reibungsursachen zu beseitigen. Das Übergreifen der städtischen Verwaltung in den Landbezirk einerseits, die Exemptionen anderseits hörten erst nach und nach auf, seitdem der Staat eine Gesetzgebung in die Hand nahm, welche über die auseinandergehenden Interessen von Stadt und Land erhaben war und die Verwaltung ohne Unterschied des Standes ordnete; ja in einzelnen Resten haben die Exemptionen sich bis auf die Gegenwart erhalten.

In beiden Fragen wurde jedoch der Boden frühzeitig so weit geebnet, daß eine Aufsichtsbehörde im stande war, sich ungehindert auf ihm zu bewegen. Stadt für Stadt wurde der bestehende Zustand der aneinander stoßenden Befugnisse zunächst schriftlich aufgezeichnet, die vorkommenden Unklarheiten nach der einen oder nach der andern Seite hin entschieden und dem Auftauchen neuer vorgebeugt. Der Einfluß auf die Dörfer wurde nur zugelassen, soweit seine gesetzliche Begründung zweifellos nachgewiesen war; und unzähligen Streitigkeiten über die Grenze dieses „Meilenrechtes" machte das Landrecht dadurch ein Ende, daß es dasselbe mit wissenschaftlicher Klarheit an die „geographische Meile von 1769 rheinländischen Ruten" band, zu rechnen vom Stadtthor bis zum Dorfgehege. Nachdem überall die Stadtgemeinde einheitlich zusammengefaßt

war, konnte bei allen Kompetenzeinwänden der städtische Rat als die vermutungsweise berechtigte Behörde gelten. Wenn schon Johann Sigismund verordnet hatte, daß in Fällen der Not auch die Eximierten den Befehlen des städtischen Rates nachzukommen hätten: so konnte jetzt dieser Grundsatz — wiewohl nur sehr langsam — dahin ausgebildet werden, daß die städtische Polizei in ihrem Gebiete gegen jedermann das Recht des ersten Angriffs übe.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die Vereinheitlichung so weit vorgeschritten, daß die Zwillingsstädte, zur seltenen Ausnahme geworden, dem Gesetzgeber nicht mehr vorschwebten, die Sonderobrigkeiten für Kolonisten u. a. von ihm nicht mehr geduldet wurden. Die Städteordnung bestimmte ausdrücklich, daß in jeder Stadt nur ein Magistrat sein dürfe. —

Wenn es so auf der einen Seite nur mühsam gelang, das Objekt der Stadtverwaltung so zu gestalten, daß es einer Beaufsichtigung zugänglich wurde, so war dasselbe Bemühen in der Umformung des verwaltenden Subjekts von nicht geringeren Schwierigkeiten begleitet.

Der Zustand, in dem das Fürstentum die verwaltenden Stadtbehörden vorfand, war das Ergebnis einer mehrhundertjährigen Entwickelung, die einer gänzlichen Umwandlung ihrer ursprünglichen Gestalt gleichkam.

Früher wurde der regierende Rat alljährlich neu gewählt. Um nun eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung zu erhalten, bildete sich die allgemeine Sitte aus, den abtretenden Rat noch ein Jahr beisammen zu lassen. So standen jedesmal den neuen Ratsherren ihre Vorgänger als ratende Helfer zur Seite; in wichtigen Angelegenheiten traten auch wohl der neue und der alte, der sitzende und der ruhende Rat zu gemeinschaftlicher Besprechung zusammen. Dieses Verhältnis blieb, bis am Schluß des Jahres wiederum neu erwählte

Bürger auf den Ratsstühlen Platz nahmen, der bisherige Rat als alter ihnen zur Seite blieb, und die Ratsherren, welche eine zweijährige Amtszeit hinter sich hatten, in die Reihen ihrer Mitbürger zurücktraten.

Im Laufe der Zeit aber verschob sich dieses Verhältnis, als die Oligarchie einiger weniger Familien sich der städtischen Ämter bemächtigte. Statt die Bürger zur Wahlhandlung zu versammeln, nahm der Rat die Bestellung seiner Nachfolger selbst in die Hand. Und wie nun einmal ein oligarchisches Regiment darauf beruht, daß eine Hand die andere wäscht: so führte es sich ein, daß der neue Rat den alten zum sitzenden wählte, dieser nach Ablauf eines Jahres Gleiches mit Gleichem erwiderte und ein jedes der beiden „Ratsmittel" das andere in seiner Amtsführung unbehelligt ließ, bis es nach Ablauf eines Jahres seine unbehelligte Thätigkeit wieder aufnahm. Es war nur folgerecht, wenn man zuletzt nicht mehr von einer Wahl, sondern nur noch von der „Ratswandelung" sprach.

Es leuchtet ein, daß damit die alte Einrichtung ihren ursprünglichen Sinn verloren hatte. Ihr ehemaliger Zweck war gewesen, das republikanische Bedürfnis nach einem häufigen Wechsel der verwaltenden Personen mit dem notwendigen Erfordernis einer gewissen Stetigkeit einigermaßen in Einklang zu bringen; ihr gegenwärtiger Erfolg war der, daß sie das eine und das andere gleichermaßen unbefriedigt ließ.

Wie die jährlichen Wahlen hatten auch die jährlichen Bestätigungen, wo sie üblich gewesen waren, aufgehört oder waren zur bedeutungslosen Förmlichkeit herabgesunken. Seit dem Wegfall der Vogtei war der landesherrliche Einfluß überhaupt gesunken. Nach oben und unten hin frei, war der Magistrat eine auf sich selbst gestellte Gewalt geworden.

Die Doppelbesetzung aller Ratsstellen führte ferner zu einer ungebührlich großen Zahl von Beamten. Die oligarchische

Neigung, innerhalb der Clique möglichſt viele an den Vorteilen der Verwaltung teilnehmen zu laſſen, that das übrige. Man vermehrte noch die Anzahl der Ratsherren und ſchuf allerhand neue Ämter und Ämtchen. Berlin, Magdeburg, Halle, im ſiebzehnten Jahrhundert alle etwa von dem Umfang einer heutigen kleinen Mittelſtadt, waren nichtsdeſtoweniger mit einem ſo zahlreichen Magiſtrat belaſtet, wie ihn heute eine Millionenſtadt nicht zu ertragen vermöchte; es waren ihrer 75 Mann. Eine ſo vielköpfige Behörde kann beraten, aber nicht verwalten. Da die Mandate niemals abliefen, da beim Abtreten des einen „Ratsmittels“ immer das andere zum Antritt bereit ſtand, da jeder Abgang durch Tod, Wegziehen oder Amtsniederlegung einfach durch Kooptation ergänzt wurde, ſo fehlte es geradezu an einer geeigneten Gelegenheit und eben darum an der Möglichkeit, die notwendigen Änderungen eintreten zu laſſen. Die kleinen Städte der Mark waren im dreißigjährigen Kriege auf die Hälfte, ja auf ein Viertel ihrer ehemaligen Bevölkerung zuſammengeſchrumpft; aber aus ſich ſelbſt heraus waren ſie nicht im ſtande, ihre Behörden entſprechend kleiner zu geſtalten.

Wie hypertrophiſche Bildungen einzelner Organe nur auf Koſten der Körperkräfte im ganzen gedeihen, ſo war auch mit der überreichen Ausbildung der ratsherrlichen Beamten der gegenteilige Mangel verknüpft: die Lückenhaftigkeit des Behördenkörpers. Die Verteilung der Verwaltungslaſt auf ſo viele Schultern hatte zur Folge, daß keiner der Träger genügend beſoldet war, um ſich ganz dem ſtädtiſchen Dienſt widmen zu können; insbeſondere blieben keine Mittel für vollbeſoldete Unterbeamte übrig. Die Büttel, Stadtdiener, Heidereuter, waren meiſt geringe Leute, die neben ihren gewerblichen Verrichtungen für einiges Geld die Aufträge des Magiſtrats ausführten oder auch nicht ausführten. Auf

etwaige Mahnungen entschuldigten sie sich wohl auch damit, daß sie für den städtischen Dienst nicht so viel Zeit übrig hätten. So wenig war für eine Exekution im heutigen Sinne gesorgt.

Ferner fehlte in der oligarchischen Verwaltung, welche ihre Angehörigen so eifrig mit Ämtern zu versorgen bestrebt war, jeder Platz für eine Vertretung der Bürgerschaft oder für ein Kontrollorgan irgend einer Art. Eine Wahlversammlung der Bürgerschaft brauchte man nicht mehr, seitdem die Ratskollegien ihre Ergänzung selbst besorgten; wenn in dem Städtchen Biesenthal die alte Gemeindewahl sich erhalten hatte, so verzeichnen beobachtende Zeitgenossen dies als sonderbare Ausnahme. Lange war es freilich Sitte geblieben, die Bürgerschaft jährlich in der Ratslaube zur „Burſprake" zu versammeln, wo sie dieses und jenes von den Ratsbeschlüssen wenigstens zur Kenntnis nahm; schließlich war die bedeutungslos gewordene Einrichtung ebenfalls in Abnahme gekommen. Selbst innerhalb der Kollegien nahm mit der wachsenden Geheimhaltung aller Amtsgeschäfte die Möglichkeit einer gegenseitigen Überwachung ab. In Königsberg war es Sitte geworden, daß die Ratsherren ein für allemal die Geschäfte unter sich verteilten und ein jeder die seinigen erledigte, ohne daß die andern darum wußten; nur die allerwichtigsten Sachen wurden in Ratsversammlungen besprochen. In Berlin herrschte der umgekehrte Übelstand, daß fast gar keine Gliederung nach Dezernaten stattfand und alles in Versammlungen abgemacht wurde. Und doch hört man selbst aus Städten mit dieser Geschäftsbehandlung die Klage, daß Bürgermeister, Syndikus und Kämmerer an ihrem Tisch im Flüstertone alles abmachten und die anderen nichts Rechtes zu hören bekamen oder wohl gar wie die Senatoren von Köslin bei wichtigen Sachen eigens hinausgewiesen

wurden. Selbſt der ganz geringe Grad gegenſeitiger Kontrolle, der durch die feſten Formen einer geregelten Geſchäftsordnung ermöglicht wird, war dieſer Verwaltung abhanden gekommen. Die Sitzungen fanden nicht mehr in regelmäßigen Zwiſchenräumen ſtatt; es gab weder eine vorher beſtimmte Tagesordnung, noch ein zuverläſſig geführtes Protokoll; ſeine Beweiskraft für die Ratsſchlüſſe iſt wiederholt angezweifelt worden.

Nach alledem wird es begreiflich erſcheinen, daß die Magiſtrate nachgerade in einen Zuſtand geraten waren, in dem ſie ſich einer geordneten Aufſichtsführung gänzlich entzogen. Da ſaßen in den beiden Ratsmitteln zwei Bürgermeiſter, zwei Syndici, zwei Kämmerer, ſo und ſo viel Dutzend Ratsherren, für die einzelnen Beſorgungen Malzherren, Roggenherren, Ziegelherren, Futterherren, Deichſelherren, Schloßherren, Walkherren, Fiſchbüchſenherren, Viehherren und ähnliche Herren nebſt beigelegten Duplikaten. Bevor eine Handlung der Aufſichtsbehörde auch nur an die richtige Stelle gelangte und genügend durchberaten war, war das Amtsjahr abgelaufen, die neuen Herren „wußten von nichts", und die Verhandlung konnte von vorn beginnen. Bei dem Mangel jeglicher Überwachung brauchte beim Ratswechſel ein Mittel dem andern die Sache nicht ſauer zu machen. Die Übergabe geſchah „kurz und gut durch Auslieferung des Handmanuals oder einer Büchſe, alles bei Treue und gutem Glauben". So ging das Stadtvermögen unbeſehen von dem einen Mittel aufs andere über, um nach einem Jahre ebenſo zurückzukehren. In Frankfurt an der Oder kam es ganz aus der Mode, daß der abtretende Kämmerer ſeinen Beſtand an den Nachfolger ablieferte; er behielt ihn, bis er wieder an die Reihe kam, inzwiſchen aber hat er ihn „zuweilen zu ſeinem Wohlgefallen genutzet"; und wenn er etwa während ſeines Ruhejahres in ſchlechten Verhältniſſen

ſtarb, ſo war der Beſtand „zugleich mit abgeſtorben“. Wie ſehr man ſich übrigens in Frankfurt daran gewöhnt hatte, die Kaſſenreſte auf Nimmerwiederſehen in den Händen des abtretenden Kämmerers zu laſſen, geht daraus hervor, daß man es für nötig hielt, ihm beim Wiederantritt ſeines Amtes einen Barbeſtand zu ſchaffen: zu dieſem Zwecke ſollte er während des Ruhejahres die Einkünfte der Reipziger Mühle beziehen, ſelbſtverſtändlich ebenfalls ohne Rechnungslegung. Dementſprechend war auch überall der Zuſtand der Stadtrechnungen. Voranſchläge waren faſt ganz aus der Übung gekommen. Einnahmen und Ausgaben wurden zwar noch gebucht, aber nicht nach beſtimmten Grundſätzen, ſondern nur in Form eines Kaſſenjournals, das an Syſtematik ſelbſt hinter der kaufmänniſchen Kladde zurückblieb. Wieviel die Bauhandwerker bekommen hatten, ſchrieb man wohl ein; aber Rechnungen über die einzelnen Bauten wurden nicht geführt, ja es wurde im Ausgabenbuch nicht einmal unterſchieden, wieviel auf jede einzelne der ſtädtiſchen Bauten kam. Wie ſehr es an zuverläſſigen Rechnungsgrundlagen fehlte, zeigte die Reviſion der kleviſchen Städte, wo man die Schuldregiſter in einem Zuſtande vorfand, in welchem eigentlich jeder einzelne Poſten durch einen beſonderen Prozeß hätte zur Feſtſtellung gelangen müſſen. Überhaupt war die Stadtverwaltung nicht mit der Zeit fortgeſchritten. Einſtmals waren die ſtädtiſchen Gemeinden die erſten geweſen, die den Anfängen der Geldwirtſchaft einen Einfluß auf den Haushalt des Gemeindeweſens eingeräumt hatten; jetzt aber, wo es ſich um die letzten Konſequenzen, um die völlige Überwindung der Naturalwirtſchaft handelte, da waren die landesherrlichen Regierungen ihnen weit voraus. Längſt hatten dieſe für die fürſtlichen Beamten eine Beſoldung in Geld eingeführt und die Deputate, wo ſie nicht abzuſchaffen waren, nach Geldeswert in wenige große Poſten zuſammen-

gefaßt. In den Städten aber schleppten sich neben den Geldzahlungen die Reste der Naturallieferungen in ihrer ganzen Buntheit her. Da wurde den Herren ihr Gehalt bezahlt in Gestalt von Gänsen und Hühnern, von Eiern, Butter, Käse, das alles aus den umliegenden Dörfern als Abgabe einkam, in Gestalt von Fischen aus den städtischen Gewässern, von Getreide aus dem städtischen Acker. Ein Gehalt, das sich aus kleinen und kleinsten Posten zusammensetzte, so daß sich die Liste endlos über ganze Folioseiten hin erstreckte, kann in seiner Erhebung nicht beaufsichtigt werden, wie die festbestimmte Zahlung einer Geldsumme. Solche Zustände forderten die Mißbräuche geradezu heraus. Bald nahmen die Herren Vorschüsse von den Lieferungspflichtigen und stellten ihnen private Quittungen aus, deren Verbindlichkeit nachher zweifelhaft war; bald ließen sie absichtlich ihr Getreide auf den städtischen Schüttböden unabgeholt liegen, um plötzlich in einem Augenblick großer Teuerung die ganze Restforderung auf einmal zu verlangen und in ihrem Handelsgeschäft bestens zu verwerten. Doppelt und dreimal so viel als die andern Bürger trieben sie in die städtische Mast; das Wild der Stadtheide ließen sie in ihre Küche, das Holz aus den Stadtforsten gar in ihre Werkstatt liefern. Wie tief die Anschauung gedrungen war, daß die Verteilung unter die Herren die eigentliche Bestimmung der Lieferungen sei, zeigt sich am meisten darin, daß man während einer Vakanz das ersparte Gehalt nicht der Stadtkasse, sondern den übrigen Ratsmitgliedern zu gute kommen ließ.

Wenn diese Übelstände in der städtischen Verwaltung nur als seltene Ausnahme vorgekommen wären, so wäre es möglich gewesen, ihnen durch eine strengere Staatsaufsicht zu begegnen; da sie aber geradezu die Regel bildeten, so war dies nicht mehr möglich.

Wenn ein Uhrwerk ab und zu in etwas abweichenden Gang gerät, dann kann man dem wohl abhelfen, indem man alle paar Wochen die Zeiger stellt; wenn es aber täglich und stündlich die Zeit bald zu früh und bald zu spät angiebt, dann hat es keinen Sinn, zu verlangen, daß man alle Stunde die Zeiger stellen soll; sondern dann ist der Beweis geliefert, daß das Werk selbst einer Änderung, einer Ergänzung bedarf. So hat auch die staatliche Oberaufsicht nur da einen Sinn, sie hat auf die Dauer nur da die Aussicht einer gedeihlichen Wirksamkeit, wo die Ortsverwaltung schon in sich selbst ein Organ hat, das, wie die Unruhe an der Uhr, in beständiger Geschäftigkeit für gewöhnlich die Regelung des Ganges besorgt.

An einem solchen Organe aber fehlte es dem Stadtkörper. Der Magistrat regierte und niemand neben ihm. Keine Vertretung der Bürgerschaft war da, welche die Vorarbeit besorgt hätte, Tag für Tag darüber zu wachen, daß für die Regel die Verwaltung so geführt würde, wie sie der König geführt haben wollte: zu Nutz und Frommen der ganzen Bürgerschaft, und nicht etwa zum persönlichen Vorteil der Stadtväter.

Aufsicht und Kontrolle ist zweierlei. Die Staatsaufsicht ist ihrer Natur nach eine Oberaufsicht, die nur in seltenen, in außerordentlichen Fällen einzugreifen hat. Die Kontrolle in der Verwaltung aber soll eine unaufhörliche Überwachung sein, wie zwischen Vormund und Gegenvormund. Darum ist über einen Selbstverwaltungskörper eine Aufsicht nur möglich, wenn er sein Kontrollorgan bereits in sich trägt.

Fassen wir die bewegenden Gründe aller dieser Erscheinungen ins Auge, so sehen wir, daß in ihnen gerade die entgegengesetzten Ursachen zusammenwirkten, um das Stadtregiment einer Beaufsichtigung zu entziehen. Seitdem Wahl und Bestätigung weggefallen waren, hatte jeder Zusammenhang mit dem Staatsleben aufgehört, und die Aufsichtsbehörde hatte

weder selbst einen Einfluß auf die Zusammensetzung der Magistrate, noch konnte sie den Ersatz dafür in einer Garantie finden, wie sie eine Wahl durch die Beteiligten geboten hätte. Nach oben und nach unten hin gleich frei geworden, hatte sich der Geschlechter-Magistrat zu einem Regiment ausgebildet, welches nicht kraft Ernennung, nicht kraft Wahl, sondern aus eigenem Recht zwischen den König und seine Unterthanen sich selbst stellte. Und dieselbe Behörde, welche mit so selbstherrischer Festigkeit begründet war, daß sie einem wohlgefügten Staatswesen sich nicht einverleiben ließ, war gleichzeitig durch den Ratswechsel in eine solche Wandelbarkeit geraten, sie zeigte ein so beständig wechselndes Gesicht, daß auch aus diesem Grunde eine Aufsichtsbehörde ihr nicht beikommen konnte. Ferner führte die Verdoppelung der Ratsstellen und die unausgesetzte Vermehrung der Ämter zu einer steigenden Schwerfälligkeit des Apparats; der Köpfe waren schließlich zu viel, als daß eine Oberbehörde sie unter wirksame Aufsicht hätte nehmen können. Und dennoch zeigte die vielköpfige Behörde einen so gründlichen Mangel an all und jedem Kontrollorgan, daß eine Oberaufsicht unwirksam bleiben mußte, so lange es an einer täglichen Kontrolle in der Verwaltung selbst fehlte.

Zugleich selbstherrisch und unbeständig, zugleich vielköpfig und lückenhaft, konnte das Stadtregiment einer wirksamen Aufsicht nicht unterstellt werden.

Langsam und allmählich hat sich auch hier eine Wandlung vollzogen. An Stelle des selbstherrlichen Charakters ist wiederum eine Abhängigkeit von König und Unterthanen eingetreten, an Stelle des Wechsels die Stetigkeit des Personals; die vielköpfige Schwerfälligkeit wurde gehoben, der Mangel eines Kontrollorgans ausgefüllt.

Von diesen vier Momenten der Umwandlung, welche zusammen erst den städtischen Rat dem Staate wieder eingliederten,

war die Entwickelung des ersten mit den schwersten Krisen verbunden. Jahrhundertelang war die Personenfrage in der städtischen Verwaltung ohne Rücksicht auf eine Staatsregierung entschieden worden; wenn dann diese mit den Personen in Konflikt kam, so benutzte sie einen siegreichen Ausgang nicht selten dazu, um einen neuen Rat nach eigenem Gefallen einzusetzen. Dasselbe Verfahren wurde später beobachtet, wenn es sich, namentlich unter Friedrich Wilhelm I., darum handelte, zunächst nur die richtigen Männer ans Ruder zu bringen, damit die Verwaltungsreform überhaupt ermöglicht werde.

Die beiden Extreme kommen auch in der Folgezeit nebeneinander vor; einzelne Magistrate gehen noch ihre eigenen Wege, und einzelnen Städten octroyiert der König ihr Stadthaupt. Im allgemeinen aber bildet sich ein Mittelweg aus; entweder werden bei Erledigung einer Stelle dem Könige mehrere Kandidaten vorgeschlagen, von denen er einen ernennt; oder der Magistrat wählt seine Mitglieder selbst, der König bestätigt sie, und zwar nicht bloß formell: er übt das Recht, die Zustimmung zu gewähren und zu versagen. Der also Bestellte muß sich mit einem förmlichen Diensteid an seinen König binden. Die Verfassung schärfte es von neuem ein, daß alle Staatsbeamten dem Oberhaupt des Staates und seinem Grundgesetze Gehorsam schwören müßten. Wie tief aber das Bewußtsein durchgedrungen war, daß alle Gemeindebeamten mittelbar dem Staatsdienst angehören, zeigt sich gerade darin, daß *ihre besondere Erwähnung* nicht mehr für nötig gehalten wurde.

Dieser neue Magistrat war nicht mehr ein Herr *über* seinen Bürgern; er war *aus* ihnen selbst hervorgegangen. Das letztere wenigstens als ideale Voraussetzung hinzustellen, war schon dem Landrecht ein Bedürfnis gewesen. Es stellt auch den auf Selbstergänzung beruhenden Magistrat als eine

Vertretung der Bürger dar, welche diese sich selbst wählen; nur thun sie es eben wiederum durch die Vertreter, durch den Magistrat. Dieses Wahlrecht der Bürger hatte dann die Städteordnung aus der Idee in die Wirklichkeit übertragen.

Die Stetigkeit der Verwaltung suchte man zunächst dadurch zu erreichen, daß man den Ratswechsel beseitigte. Wenn nach gründlicher Revision die neuen Ratsherren eingesetzt waren, so wurde ihnen kein zweites Ratsmittel beigegeben, sie blieben ununterbrochen im Amt. Wie man damals es liebte, in den städtischen Gemeinwesen die altrömische Republik nachzuahmen, soweit das mühsam erworbene Latein reichen wollte, so sprach man selbst in Oberberg seit der großen Änderung vom Directorium perpetuum. Als dann die Städteordnung eine Wahl auf kurze Perioden einführte und alle zwei Jahre etwa ein Dritteil der Mitglieder ausscheiden ließ, war der hauptsächlichste Nachteil des ehemaligen Ratswechsels, das stoßweise Abbrechen der Verwaltung, vermieden, ohne daß man auf den Vorteil einer beständigen Erneuerung verzichtet hätte.

Ebenso allmählich wurde die Schwerfälligkeit des Behördenapparates beseitigt. Den drei Städten, welche wir oben als Beispiel erwähnt haben, wurden im Laufe des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zwei Dritteile von ihren 75 Ratsmitgliedern gestrichen; ja am Schlusse des Jahrhunderts, als die Bevölkerung Berlins auf mehr als das Dreifache gestiegen war, von 55000 auf 172000 Seelen, hatte die Stadt trotzdem gelernt, mit weniger als dem vierten Teile, mit 18 Magistratsmitgliedern auszukommen. Wenige Jahre später erklärte die Städteordnung dieselbe Zahl selbst bei großen Städten im allgemeinen für genügend; auch den mittleren und kleineren wurden bestimmte Zahlen normiert.

Weit schwieriger war die Ausfüllung der unstreitig vorhandenen Lücken im Behördenorganismus. Zwar

bessere Vollstreckungsorgane bekam die Stadtverwaltung schon dadurch, daß man den Magistrat selbst etwa zu ein Drittel oder ein Viertel mit ausreichend besoldeten Berufsbeamten besetzte, die ihre ganze Kraft der städtischen Verwaltung widmeten; auch wirkte das Vorbild der Staatsbehörden, sowie das aus der Armee in die Verwaltung hineinwachsende Personal ausgedienter Unteroffiziere vorteilhaft auf den städtischen Subalterndienst ein. Aber höchst schwierig war es, in der Stadt das so notwendige Kontrollorgan zu schaffen. Soweit dies innerhalb der Behörde selbst möglich war, geschah es auch. Man verlangte von dem Kämmerer eine Kaution; man bestellte ihm in einem anderen Ratsmitgliede einen Kontrolleur, eine zweite Instanz neben oder über ihm. Die alte Sitte, daß die Lade der Stadt zwei Schlösser haben solle, bekam wieder rechten Sinn. Wie der Kämmerer nur mit seinem Kontrolleur zusammen die volle Verfügung über die Kasse haben sollte, so gelangten auch nur durch dessen Vermittelung die Wochen-, Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse an den Rat als dritte Instanz. Wenn man bedenkt, daß über diesen noch der gefürchtete Steuerrat, die „Kammer", das Generaldirektorium und endlich der überall wachsame König standen, so wird man an den sieben Instanzen eher zu viel als zu wenig finden. Allein was nur eine Körperschaft neben dem Rate hätten leisten können, das konnte weder die Kontrolle in ihm, noch die Aufsicht über ihm. Die erstere war zwar eine Mitverwaltung, aber nur eine kollegenmäßige; die letztere mußte entweder wirkungslos bleiben, oder zur Ertötung des städtischen Lebens führen. Worauf es ankam, das war ein Kontrollorgan zu schaffen, welches, unabhängig vom Rat und dennoch in mitbürgerlicher Arbeit, der Aufsichtsbehörde den gröbsten Teil der Arbeit abnahm: die tägliche Kontrolle.

Das Zeitalter des aufgeklärten Despotismus sah sich hier

einer Aufgabe gegenüber, die seiner übrigen Thätigkeit geradezu entgegengesetzt war. Überall ging der Zug der Zeit dahin, Rat und That in eine Hand zu legen, nicht aber sie zu trennen; man kannte keine andere Form für die Teilnahme am Regiment als die Thätigkeit im Amte. Darum zeigte sich auch der erste Versuch, die Regierten zum Stadtregiment heranzuziehen, in der Form selbständiger neben dem Magistrat stehender Ehrenämter. Um auf die Innehaltung der Schauordnung bei den Tuchmachern zu halten, um die armen Weber gegen Übervorteilung durch die reichen Fabrikherren zu schützen, wurden aus der Zahl der Bürger Fabrikinspektoren ernannt. Aber das Amt, nicht eben bedeutend, stand von vorn herein außerhalb des Stadtorganismus unmittelbar unter den Staatsbehörden; und schließlich kam man doch darauf zurück, seine Träger aus den Reihen der Magistratsmitglieder, also den Regierenden, nicht den Regierten, zu entnehmen. Später wurde versucht, die Bürger in der Aufsichtsinstanz zu verwenden; die Kriegs- und Domänenkammern zogen eine Zeitlang in Handels- und Gewerbesachen aller Art sachverständige Kaufleute und Industrielle zu ihren Sitzungen zu; aber auch diese Beteiligung, die übrigens schließlich in Abnahme kam, konnte eine beständige Kontrolle der Verwaltung durch die Verwalteten so wenig zum Erfolg haben, wie sie es zum Zweck hatte.

Hierzu bedurfte es vielmehr einer wirklichen Organisation der Bürgerschaft; und von einer solchen waren nur noch kümmerliche Reste vorhanden. Verordnete der „Viergewerke“ und der „Gemeine“ bestanden noch hier und da; aber Funktionen in der Stadtverwaltung hatten sie kaum mehr. In den Fällen, in denen nun die Stimme der Bürgerschaft zu hören am dringendsten notwendig war, suchte man diese Verordneten als ihre Vertreter aufzufassen. Namentlich wenn der Bürger-

schaft neue Lasten auferlegt werden, wenn städtisches Eigentum veräußert oder verpfändet werden sollte, forderte man ihre Zustimmung; auch zog man sie zuweilen zur Rechnungslegung zu, wobei sie dann beliebige Fragen an den Rat richten und etwa bemerkte Mißstände der Staatsbehörde anzeigen konnten. In den brandenburgischen Städten, in denen die Einrichtung niemals ganz erloschen war, versuchte der Große Kurfürst sie durch regelmäßige Sitzungen und bestimmte Aufgaben zu einem ständigen Kontrollorgan auszubilden, aber ohne merklichen Erfolg. Von welchen Körperschaften auch immer diese „Repräsentanten" abgeordnet sein mochten, Vertreter der ganzen Bürgerschaft waren sie doch niemals; auch bildeten sie kein Kollegium mit Gesamtbefugnissen.

An diese beiden Arten der Beteiligung hat dann die Städteordnung angeknüpft. Zu selbständigen Ehrenämtern wurden die Unterthanen herangezogen, indem jedem Bezirk ein Bürger als Vorsteher an die Spitze gestellt, einzelne Bürgerdeputierte zur Arbeit in den Kommissionen des Magistrats verwendet wurden. In regelmäßig wiederkehrenden Wahlen bestellt außerdem jeder Bezirk seinen Vertreter; alle die Gewählten bilden zusammen die Versammlung der Stadtverordneten. Gewählt „ohne Beziehung auf Zünfte, Stände, Korporationen und Sekten", ist ihre Gesamtheit die Vertretung der Bürgerschaft; ihr Beschluß deren gesetzmäßig verkündeter Wille. Wenn noch das Landrecht seinen „Repräsentanten" ausdrücklich zur Pflicht gemacht hatte, sich vor jeder Entschließung mit den Zünften oder Korporationen, von denen sie ihren Auftrag hatten, zuvor zu besprechen, so legt die Städteordnung in klarer Erfassung des Repräsentativgedankens gerade darauf Gewicht, daß die Stadtverordneten als die erklärten Männer des bürgerlichen Vertrauens weder durch Vollmachten noch durch Instruktionen, noch auch durch ängstliche Rücksichtnahme

auf nachträgliche Rechtfertigung sich sollten binden lassen; denn, — wie es in der erhebenden Sprache heißt, die in den ältesten Bänden unserer Gesetzsammlung die Zeit der großen Erhebung wiederspiegelt — „das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht; ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion; ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben."

Indem so das Königliche Gesetz der Königlichen Unterthanen sich bediente, um die Stadtverwaltung in geordnete Bahnen zu leiten und in ihnen zu erhalten, kam das veränderte Verhältnis zu deutlichem Ausdruck: früher ein Geschlechtermagistrat, der sich zwischen den König und seine Unterthanen als trennende Scheidewand einschob; jetzt eine Stadtverwaltung, zu stande gekommen und stets erneuert durch die gemeinsame Thätigkeit der Staatsregierung und des Bürgertums, zwischen dem König und seinen Unterthanen das vermittelnde Bindeglied. Jahrhunderte hindurch waren die Königlichen Behörden die einzigen gewesen, welche dem allgewaltigen Stadtrat gegenüber mit dem Interesse des Staates zugleich das der Bürger wahrnahmen; jetzt war in der Bürgervertretung ein Organ geschaffen, welches gerade durch die beständige Wahrung der Bürgerrechte gleichzeitig auch das vornehmste Interesse wahrnahm, welches der Staat an der Stadtverwaltung hat: das Interesse einer geordneten und uneigennützigen Verwaltung.

Mehr als durch alles andere wurden die Staatsbehörden in der Aufsichtsführung entlastet durch die Offenlegung der Stadtverwaltung. Schon der Versuch, alle Kämmereisachen durch zweier Leute Hände gehen zu lassen, ist aus dem Gefühl hervorgegangen, daß die Aufsichtsbehörde ein Interesse daran hat, die laufende Verwaltung zur Kenntnis anderer kommen zu lassen. Die regelmäßigen Ratssitzungen und Ratsprotokolle

sorgten dafür, daß ein jedes Dezernat nicht Geheimnis seines Dezernenten blieb; die Zuziehung der „Repräsentanten" machte zuweilen die Bürgerschaft mit dem Stande der städtischen Verwaltung bekannt. Stadtverordnete und Bürgerdeputierte trugen dann wöchentlich, ja täglich alle Ereignisse der Stadtverwaltung in die Bürgerschaft hinein; die Öffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen sorgte dafür, daß jeder Übelstand der Verwaltung zur Kenntnis der Beteiligten und damit auch der Regierung kam.

So lange die Ratsverwaltung in Geheimnis gehüllt war, mußte der Staat seine Kommissare von Stadt zu Stadt schicken, um durch beständiges Fragen und Forschen, selbst durch förmliche Vernehmungen der Bürger nur erst die Mißbräuche zu erfahren, gegen die er sich zu richten habe; seitdem die Stadtverwaltung offen vor aller Augen lag, konnte in jeder Bezirksregierung der Dezernent für städtische Angelegenheiten am Sitze seiner Behörde ruhig abwarten, bis die weitverzweigte Presse die Klage der Unterthanen an sein Ohr brachte.

So hatten Objekt und Subjekt der Stadtverwaltung allmählich die Gestalt angenommen, in der eine staatliche Oberaufsicht über sie möglich und ausreichend war. Bei beiden waren die Schwierigkeiten, mit welchen der Staat in dem Umbildungsprozesse zu kämpfen hatte, in ihrem letzten Grunde dieselben. Dieser Städteverwaltung Herr zu werden, wurde dem Staate hauptsächlich deshalb so schwer, weil sie überall eine andere war. Jede Stadt und jedes Städtchen hatte ihr eigenes Privileg, ja selbst innerhalb der Gemeinde jede Zunft und jede Korporation ihre eigenen und eigentümlichen Statuten. Eine jede dieser Satzungen hatte ihren besonderen historischen Ursprung. Da waren die Privilegien, mit denen einst die ver-

ſchuldeten luxemburgiſchen Markgrafen ihre Darlehne aus den brandenburgiſchen Städten bezahlt hatten; die ſtädtiſchen Freiheiten, mit denen der heruntergekommene deutſche Orden ſeinen polniſchen Oberlehnsherrn zu überbieten ſuchte, um die Städte vom Abfall fern zu halten; alle die Bewilligungen, die der freiheitliche Geiſt der bedrohlich nahen Niederlande den Herzogen von Kleve für ihre Städte abgerungen hatte. Aller dieſer Erbe war das Hohenzollernhaus geworden; es ſtand einer tauſendfältigen Menge von Privilegien, Statuten, Satzungen, Ordnungen gegenüber. Eben deswegen waren die Grenzen des ſtädtiſchen Verwaltungsbereichs ſo verſchlungen und durchbrochen; eben deswegen war das Stadtregiment ſo ſelbſtherriſch und ſo wechſelnd, ſo ſchwerfällig und ſo lückenhaft, weil alle dieſe Bildungen nicht etwa das Werk einer einheitlichen Schöpfung waren, welche nur hier und da einen Mangel an Einheit durchblicken ließ, ſondern weil ihr Urſprung und ihre Entwickelung, ihre Blüte und ihr Verfall gerade darauf beruhten, daß eine jede von ihnen ein Weſen für ſich war. Eben darum auch war eine Einfügung dieſer Stadtorganismen in den Staatsorganismus eine ſo ſchwierige Aufgabe, weil ſie alle entſtanden waren ohne Rückſicht auf eine gleichmäßige Beziehung zur Obergewalt.

Dieſe Gleichmäßigkeit der Beziehung herzuſtellen, war die dritte der Vorbedingungen; aber jede Stufe in der Erfüllung der beiden erſten brachte auch dieſe dritte ihrer Erfüllung näher.

Der erſte Schritt zur Beſeitigung der Verſchiedenheiten war ihre Feſtſtellung. Vom Anfang des ſiebzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts werden in die einzelnen Städte beſondere Kommiſſionen geſchickt, die an Ort und Stelle den beſtehenden Rechtszuſtand ermitteln, aufzeichnen und, wo es thunlich iſt, auch verbeſſern. Die Unterſuchungen erſtrecken

sich in der Regel nur auf einzelne Verwaltungsfragen; die Ergebnisse werden jedesmal am Schluß in einem „Kommissionsrezeß" zusammengefaßt, so daß ein Zurückweichen hinter die Linie nicht möglich ist: jeder neue Rezeß bedeutet einen Fortschritt in der Klarstellung der Lage. Auf diese Art gelangt man für jede Stadt zu einer Reihe „rathäuslicher Reglements", von denen jedes seinen Vorgänger an Bedeutung übertrifft. Für ein Städtchen wie Bernau sind in den 90 Jahren von 1623—1703 nicht weniger als 14 solcher Reglements ergangen: in so kleinen Dosen mußte man dem schwach gewordenen Magen des Stadtkörpers die ungewohnte Arznei des Staatsgedankens einflößen.

So behielt zwar nach wie vor jede Stadt eine eigene Verfassung. Aber nicht bloß, daß der Landesherr endlich einen umfassenden Überblick über seine Städte gewann: mit dieser Aufnahme des Terrains waren gleichzeitig die Vorarbeiten seiner Nivellierung verbunden. In dem durchaus persönlich geleiteten Staatswesen nahm jede Maßregel, die sich über die ganze Monarchie erstreckte, nicht nur räumlich, sondern auch sachlich einen einheitlichen Charakter an. Wie alle Anordnungen von dem König ausgingen, so atmeten sie auch alle seinen Geist. Mit unbedingter Freiheit verfügte dieses Königtum über die Kräfte seiner Beamten. Wer sich heute am Pregel bewährt hat, wird morgen an den Rhein geschickt, um dort dieselben Grundsätze zur Geltung zu bringen; wer es verstanden hat, die neu erworbenen schwedisch-pommerschen Domänen der preußischen Domanialverwaltung einzufügen, der wird auch der rechte Mann dazu sein, die klevischen Städte dem preußischen Staate anzugliedern. Wo daher dieses Beamtentum in der Städtereform thätig war, da ließ seine Wirksamkeit auch Spuren des einheitlichen Geistes zurück, der

die verschiedenen Provinzen und die verschiedenen Ressorts des entstehenden Staates zu erfüllen begann.

Neben dieser Anbahnung einer Einheitlichkeit in der Stadtverfassung treten nur sehr schüchtern die Versuche auf, auch wirklich einzelne Zweige dieser Verwaltung durch einheitliches Gesetz zu ordnen. Wenn der Große Kurfürst eine allgemeine Feuerpolizeiordnung wenigstens für die ganze Mark Brandenburg einführen will, so befolgt er noch das Beispiel seines Vorgängers und ersucht den hauptstädtischen Magistrat um Ausarbeitung eines Entwurfes; was die Hauptstadt für sich festgesetzt hat, kann dann auch den anderen Städten zugemutet werden. Die außerordentliche Ungleichmäßigkeit der Besteuerung in den verschiedenen Städten schien die Feststellung gleichmäßiger Besteuerungsgrundsätze gebieterisch zu fordern. Aber im sechzehnten Jahrhundert war man nicht weiter gelangt, als zu gemeinschaftlichen Beratungen von Ratsherren der verschiedenen Städte über die Veranlagung zum „Pfundschoß", und auch diese waren bald in Abnahme gekommen. Als der Große Kurfürst seine Akzise einführte, war sie zunächst nichts als ein Steuermuster, dessen Einführung den Städten freigestellt war. Weil aber dieser Vorschlag in Rücksicht auf die wissenschaftlichen Theorieen der Zeit wie auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens das verrottete Steuerwesen der Städte eben so sehr überragte, wie die ganze landesherrliche Verwaltung der städtischen überlegen war, deswegen brach sie sich durch das Gewicht der eigenen Schwere Bahn. In der einen Stadt nahm sie der Rat gutwillig an, in der andern wurde er von der Bevölkerung dazu gezwungen; zuweilen verstärkte der Kurfürst die Wirksamkeit des Druckes, den er im allgemeinen übte, durch Nachgiebigkeit im einzelnen. Zuletzt konnten die späteren Verordnungen von der Akzise als der allgemeinen städtischen Steuer ausgehen; und die Finanzen

aller Städte hatten, wenn auch nicht eine gleichmäßige Gestaltung, so doch wenigstens eine gleichmäßige Grundlage ihres Steuerwesens erhalten. Einen andern Zweig der städtischen Verwaltung hat die umfassende Justizreform unter Friedrich dem Großen wenigstens an einige allgemeine Grundsätze gebunden.

Überall war der Gang der Entwickelung der gewesen, daß zuerst Verfügungen für den einzelnen Fall ergingen. Die gesammelten Erfahrungen wurden dann in Instruktionen für Behörden und Beamte eines größeren Bezirks zusammengefaßt. Diese Instruktionen wurden mehr und mehr gleichlautend für ganze Provinzen erlassen. Hieraus gingen dann förmliche Provinzialgesetze hervor. Und wo der Staat einen Gegenstand der Verwaltung für den Umfang der ganzen Monarchie regelte, da wurde gelegentlich auch ein Stück Gleichheit in die städtischen Verfassungen hineingetragen.

Es war ein formloser Haufen von Verfügungen, Befehlen und Verordnungen, von Instruktionen, Ordonnanzen, Edikten und Gesetzen. Immerhin war durch sie der Boden schon einigermaßen geebnet, als das Allgemeine Landrecht daran ging, in das System des Gesetzbuchs auch die Grundzüge einer städtischen Verfassung aufzunehmen. Denn mehr als bloße Grundzüge bot es nicht; auch gingen ihm hier wie in allen Stücken die verschiedenen Provinzial- und Lokalrechte vor. Von Wichtigkeit aber war es, daß es für eine Reihe von streitigen Fällen Rechtsvermutungen aufstellte, die dann zweifellose Geltung hatten, so lange bis das Gegenteil bestimmt erwiesen war; hier war dann wenigstens die einheitliche Auffassung eine Regel, die durch neu entstehende Zweifel nur einen immer größeren Geltungskreis erlangen konnte. Von noch größerer Wichtigkeit war es, daß die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kategorieen des Landrechts philosophisch genug ge-

halten waren, um das Stadtrecht gleichzeitig mit zu umfassen. Mit wenigen Worten wird den Stadtgemeinden ihre rechtliche Stellung dahin angewiesen, daß sie nach dem Titel „Von Gesellschaften überhaupt" zu beurteilen sind. Die Stellung des Kämmerers wird auf einen ganz allgemein und jedem Juristen geläufigen Fall zurückgeführt: „Der Kämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter".

Von der allergrößten Wichtigkeit aber war, daß das Landrecht überhaupt den Gedanken erfaßt hatte, die Stadtverwaltung von Staats wegen für den Staat zu regeln. Dieser Gedanke ist zu voller Ausführung gelangt, als der Staat nach dem Tilsiter Frieden auf ein gar leicht zu überblickendes Gebiet reduziert war. Die Steinsche Städteordnung von 1808 trug an ihrer Spitze die Überschrift: „Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie." Mit ihr erreichte die mühselig durchgeführte Vereinheitlichung des Städtewesens ihren einstweiligen Abschluß. Spätere Revisionen haben ihre Grundsätze nicht erschüttert, aber ihren Geltungsbereich erweitert. Als die verstümmelte Monarchie die entrissenen Provinzen wieder erhielt, als sie später neue dazu erwarb, da sind bis auf wenige Ausnahmen auch die neu hinzutretenden Städte im großen und ganzen nach diesen Normen eingerichtet worden. Und heute giebt es unter allen Verwaltungsorganismen, die der preußischen Gesetzgebung unterliegen, keinen zweiten, der bei vielfachen provinziellen Verschiedenheiten dennoch in allen Teilen des Staates sich so gleich bleibt, wie eine preußische Stadt.

Das wichtigste Ergebnis der jahrhundertelangen Reformarbeit war die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt. Für verschiedene Zweige der Stadtverwaltung hat dieselbe zu ganz verschiedenen Ergebnissen geführt.

In der staatsschwachen Zeit waren gewisse Aufgaben der Stadt zugefallen, welche die erstarkte Monarchie wieder in die Hand nahm. Seitdem die landesherrliche Armee in Krieg und Frieden schlagfertig dastand, gab es für die städtischen Milizen keine rechte Thätigkeit mehr. Kurz nachdem Magdeburg eine preußische Stadt geworden, hörte sie auf, Wallgelder von ihren Bürgern zu erheben und überließ den Festungsbau dem obersten Kriegsherrn. Auch in Berlin ließ die Stadt ihre Mauern verfallen, bis sie der Große Kurfürst auf die Staatskasse übernahm. Mit der selbständigen Kriegsmacht entfiel den Städten auch die selbständige Führung auswärtiger Angelegenheiten. Die Beteiligung am Hansabunde hatten schon im Mittelalter die Fürsten zu hindern gesucht; mit dem Zerfall des Bundes hörte diese auswärtige Politik gänzlich auf. Die Stadt Magdeburg konnte sich allerdings darauf berufen, daß ihre Freiheiten durch den westfälischen Friedensschluß unter europäische Garantie gestellt seien; aber die erhoffte Vertretung am Regensburger Reichstage ist ihr nicht zugestanden worden. In Ostpreußen hat die Stadt Königsberg noch im 17. Jahrhundert beansprucht, zur Abschließung von Friedensverträgen als selbständige Macht neben ihrem Landesherrn zugezogen zu werden; aber gerade hier ist die Souveränität zuerst mit blutiger Strenge geltend gemacht worden.

Alle rein staatlichen Angelegenheiten verwaltet der Staat grundsätzlich selbst, und die Stadtobrigkeiten nimmt er hierbei nur insoweit in Anspruch, wie er überhaupt zu bestimmten Zwecken über alle Behörden verfügen muß. Umgekehrt bleiben die rein städtischen Angelegenheiten der Verwaltung der Gemeinde überlassen, und der Staat begnügt sich hier mit denjenigen Rechten, die er allen Korporationen und Stiftungen gegenüber ausübt; dieser Vorbehalt genügt, um es nicht mehr als Schmälerung der Staatseinheit erscheinen zu lassen, wenn

man jede Gemeinde ihr Eigentum nach eigenem Ermessen verwalten läßt.

Die Abgrenzung dieser beiden Gebiete gegen einander hat lange geschwankt. Alle Reformen der städtischen Justiz haben es nicht hindern können, daß der Staat zuletzt doch die Rechtspflege durch eigene Richter in die Hand nehmen mußte. In der Übergangszeit hat der Staat auch zuweilen Aufgaben an sich genommen, die zweifellos rein kommunaler Art waren. Wenn die Berliner Straßenbeleuchtung noch gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts aus brennendem Kienholz in Eisenpfannen bestand, und die Bürger zu der kostspieligen Neuerung von Laternen durchaus nicht zu bewegen waren, so blieb dem Großen Kurfürsten am Ende nichts anderes übrig, als sich seine Residenz auf eigene Kosten zu erleuchten. Ja in der ersten Zeit, als es sich darum handelte, das Aufsichtsrecht des Staates überhaupt erst zur Geltung zu bringen, da griff man wohl auch verwaltungsweise in die Sachen über, in denen heute der Staat sich mit der bloßen Oberaufsicht begnügt. Wenn in Alt- und Neustadt Brandenburg der Rat die Stadtforsten zu eigenem Gebrauch abholzte, so begnügte der Kurfürst sich nicht mit einmaligem Einschreiten, sondern gab den gemessenen Befehl, nie mehr Holz zu schlagen, ohne zuvor seine Genehmigung einzuholen.

Die Unmöglichkeit einer strengen Scheidung zwischen rein staatlichen und rein städtischen Angelegenheiten hat schließlich dazu geführt, in der Mitte zwischen beiden eine dritte Art festzustellen als Aufgaben, die ihrer Natur nach staatlich, ihrer Ausführung nach städtisch sind. Hier müssen die Städte so geformt sein, daß sie bei einer gewissen Freiheit im einzelnen doch auch eine Gewähr dafür bieten, daß sie im großen und ganzen dem Sinne des Staates entsprechend verwalten; und andererseits muß der Staat, wenn er auch die freie Selbst-

thätigkeit der Bürger als Regel gelten läßt, dennoch die Möglichkeit haben, ausnahmsweise derselben entgegenzutreten.

Daher geht zwar in diesen Gemeinwesen alles von der Thätigkeit der Bürger aus; aber der Staat übt gewisse Rechte, welche von vornherein diese Thätigkeit in Bahnen leiten, die mit den staatlichen Wegen vereinbar sind, und gewisse andere Rechte, welche hinterher einer Ableitung entgegentreten. So ist vor allem Grundlage der städtischen Verwaltung das Staatsgesetz, nicht die Stadtwillkür. Die Träger der Verwaltung sind von der Bürgerschaft gewählt, die eigentlich Verwaltenden von der Regierung bestätigt. Die Stadtvertretung setzt Ausgaben und Einnahmen fest, aber der alljährliche Voranschlag unterliegt der Genehmigung der Regierung. Wenn dies im allgemeinen genügt, um die Stadtverwaltung in staatlichen Geleisen zu erhalten, so muß die Regierung noch in einzelnen Fällen die Fragen zum Austrag bringen, die innerhalb der Stadt selbst ihren Austrag nicht finden können: die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden städtischen Kollegien selbst, die Erledigung von Beschwerden aus der Mitte der Bürger und dem entsprechend die Vornahme von Revisionen aus eigenem Antrieb.

Der so gestalteten Stadtgemeinde kann der Staat nicht nur die Armenverwaltung und Schulverwaltung überlassen, er überträgt ihr vertrauensvoll den grundlegenden Teil der Staatsfinanzen: die Erhebung der Staatssteuern. Ja selbst wo eine besondere Veranlagung nötig ist, wie bei den Steuern vom Einkommen und vom Gewerbe, fertigt die Stadtbehörde die Steuerrolle an; denn sie steht den Besteuerten näher, sie ist aus ihrer Mitte hervorgegangen, ihre Einschätzung läßt sich leicht zur Selbstbesteuerung umgestalten. Endlich hat der Staat an der mühsam großgezogenen Stadtverwaltung sich einen treuen Helfer und Vertreter in allen Dingen heran-

gebildet; innerhalb des Stadtbezirks ist der Magistrat das berufene Organ zur Ausübung des staatlichen Willens. Nur die Verhältnisse der Großstädte erfordern eigene Königliche Polizeibehörden; sonst ist die Polizeigewalt, d. h. die eigentlich staatliche Fürsorge für das Wohl der Unterthanen, diesen selbst in ihren erwählten Organen anvertraut. Insofern aber die Magistrate polizeiliche Aufgaben ausüben, insofern bilden sie auch einen Teil der auf Gehorsam begründeten Staatspolizei. Ihre Unterordnung nach oben ist die Quelle ihrer Macht nach unten. Eben deswegen weil die Städte, auch die größten, darauf verzichtet haben, etwas anderes sein zu wollen als die Glieder ihres Staatswesens, haben sie die Fähigkeit erlangt, staatliche Aufgaben zu übernehmen; und der Magistrat der geringsten Zwergstadt steht heute auch dem Höchstgestellten mit der ganzen Fülle staatlicher Zwangsgewalt gegenüber.

So war in jahrhundertelanger Arbeit das Werk gelungen, die Städte dem Staate einzugliedern. Beide Teile hatten sich so umgestaltet, daß sie berührungsfähig wurden. Der Staat hatte zuerst in einer durch alle Städte zerstreuten Armee, sodann in einer über alle Städte ausgedehnten Finanzverwaltung, endlich in dem geregelten Instanzenwege der neueren Behörden die Organe gefunden, welche die Aufsicht übernehmen konnten; die Stadt hatte durch die Glättung ihres Verwaltungsobjektes an Land und Leuten, durch eine Umwandelung ihrer Behörden, sowie endlich durch die Gleichmäßigkeit des städtischen Verfassungslebens allmählich eine Gestalt angenommen, in der es möglich war, eine geordnete Aufsicht über sie zu üben. Das gemeinschaftliche Ergebnis dieser beiden Umgestaltungen war eine dritte: aus

ihnen ist das neue Verhältnis von Stadt und Staat hervorgegangen.

In diesem neuen Verhältnis beruht der gleichmäßige Gang der städtischen Verwaltungsmaschinen nicht mehr darauf, daß der Staat beständig jede einzelne reguliert; wie ein Meister, der der gleichgebauten Räderwerke sicher ist, versieht sich der Staat zwar mit einem Behördenpersonal, das in Thätigkeit tritt, wenn die Maschine mit neuen Verwaltungskräften gespeist wird; an dem Wasserstandglas des ihm regelmäßig vorliegenden Stadthaushaltetats liest er den Stand der Verwaltung ab, er stellt wohl auch ab und zu in einer Dampfkesselrevision fest, ob alles in Ordnung ist; — im allgemeinen aber vertraut er darauf, daß das Sicherheitsventil der Bürgerkontrolle die Regulierung besorgt, und daß der selbstthätige Allarmapparat der Öffentlichkeit ihn herbeiruft, wenn er von nöten ist.

So das Ergebnis der historischen Vorgänge. Für die richtige Beurteilung der letzteren aber ist es auch hier von größter Wichtigkeit, immer wieder daran zu erinnern, daß in der Geschichte, wie sie geschehen ist, die Entwickelungsreihen nicht aufeinanderfolgten, sondern nebeneinander hergingen, zuweilen sich ineinander verschlangen. Die Monarchen legten Hand ans Werk, um ihrer Städte Herr zu werden; unwillkürlich gelangten sie dadurch zu einer Umgestaltung der Stadtverwaltung. Erst in dieser Thätigkeit und aus ihr erwuchsen die staatlichen Organe, denen sie dauernd übertragen werden konnte; und erst ganz zuletzt gelangte man dazu, diejenigen mit heranzuziehen, für deren Bestes das Werk bestimmt war: die Unterthanen.

Wenn wir uns dem entsprechend klar machen, daß der Staat an seine Aufgabe herantreten mußte, bevor er selbst die geeigneten Organe besaß, so werden wir uns nicht wundern können, daß er ungeeignete verwendete; und wenn wir uns

erinnern, daß gerade die Lückenhaftigkeit des städtischen Behördenkörpers die Reformthätigkeit immer von neuem herausforderte, so werden wir es erklärlich finden, daß der Staat immer von neuem Aufgaben an sich zu ziehen suchte, welche ihrer Natur nach der Stadt gehörten. Es läßt sich nicht leugnen, daß mit der Aufsichtsführung der Kommandanten ein Element in das städtische Leben eintrat, welches ihm fremd war und ihm fremd zu bleiben sich entschlossen zeigte; es hat dies fast immer zu einer einseitigen Beurteilung der Ziele einer Stadtverwaltung, in einzelnen Fällen zu Übergriffen geführt, deren Gewaltsamkeit und Rauhheit zu offen am Tage liegt, als daß ein ruhiger Beobachter sie übersehen könnte. Die Verwendung ausgedienter Unteroffiziere zu städtischen Beamten hat gar nicht selten die Stadtverwaltung in so unbrauchbare Hände gebracht, daß der Staat selbst sie ihnen wieder entwinden mußte. Und die strenge Aufsicht über die Stadtfinanzen hat vielfach zu einer so engen Einschnürung der Stadtbehörden geführt, daß für eine freie Thätigkeit kein Spielraum mehr blieb. Allein der einseitig militärische Kommandant und der einseitig finanzielle Steuerrat sind es doch gewesen, die den Boden geebnet haben, bis sie ihre Funktion der allgemeinen Aufsicht an die Regierungsbehörden, der täglichen Kontrolle an die Bürgervertretung abgeben konnten.

Die Übergangszeit zeigte alle Fehler, die ihr zukamen; die Frage ist nunmehr, ob der Abschluß auch die Vorzüge aufzuweisen hatte, die man von ihm zu erwarten berechtigt war. Auch hier werden wir bei der Betrachtung der Einheits*form* nicht stehen bleiben dürfen, sondern wiederum den Inhalt betrachten müssen; wir werden zu prüfen haben, ob die Eingliederung der Städte in den Staat durch ihre Erfolge gerechtfertigt wurde.

Der Fortschritt der städtischen Verwaltung zeigte sich zumeist in dem veränderten Zustande der städtischen Finanzen. Von ihrem ehemaligen Reichtum herabgekommen, waren die Städte namentlich seit den wirtschaftlichen Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges fast alle in Schulden versunken. Rückständige Steuern machten den Anfang; unbezahlte Rechnungen kamen dazu; mit Anleihen, aufgenommen um beides zu decken, begann dann die Schraube ohne Ende.

Da die meisten Städte thatsächlich zahlungsunfähig waren, so kann man keine Ungerechtigkeit darin erblicken, daß die Aufsichtsbehörde ein dem Konkurse ähnliches Verfahren einleitete. Durch königlichen Machtspruch wurden die Schulden herabgesetzt, für die Innehaltung der herabgesetzten Verbindlichkeiten aber auch allen Ernstes gesorgt, nicht selten unter Gewährung staatlicher Mittel.

Die staatliche Aufsicht zeigte sich als wirksamer Schutz gegen die Wiederkehr ähnlicher Zustände. Während in den alten Übersichten der Posten an „angeschwollenen Zinsen" immer höhere und höhere Zahlen aufwies, kam jetzt aus der geregelten preußischen Staatswirtschaft in die Kämmereien der Grundsatz, daß keine Anleihe aufgenommen werden dürfte, ohne daß gleichzeitig Sorge getragen würde nicht bloß für die Verzinsung, sondern auch für die Tilgung der Schuld.

Die beständige Teilnahme der Bürger an der Stadtverwaltung bewährte sich endlich als ein ebenso wirksamer Schutz gegen leichtsinniges und formloses Schuldenmachen. Wenn unter der selbstherrlichen Magistratsverwaltung die Bürger sich wiederholt dagegen sträubten, zur Bezahlung der Schulden herangezogen zu werden, zu deren Aufnahme man sie nicht zugezogen habe: so ist weder das eine noch das andere vorgekommen, seitdem mit dem Magistrat zugleich die Verordneten der Bürger an der Spitze der städtischen Finanzen standen.

Staatliche Aufsicht und bürgerliche Kontrolle wirkten ferner dahin zusammen, daß städtische Mittel nicht zu anderen als zu städtischen Zwecken verwendet wurden. Früher war die Feierlichkeit des Ratswechsels mit einem Festessen verbunden, das mehr und mehr zu einer Schmauserei auf städtische Kosten ausartete; aktenmäßig kann man es verfolgen, wie unter dem Einflusse der beginnenden Aufsichtsführung der Rat allmählich entwöhnt wurde. So haben die Eberswalder Ratsherren im Jahre 1601 das neue Jahrhundert mit 58 Quart Rheinwein begrüßt und gebucht, daß 53 Thaler 15 Groschen 5 Pfennig auf städtische Kosten verkneipt waren; Bernauer Bier und Hammelfleisch hatten die Pächter der Stadt zu liefern; wie man sagte unentgeltlich, wie aber jeder Verständige einsieht, auf Kosten der Pachtzahlung, die in dieser Art statt die städtischen Kassen die ratsherrlichen Mägen füllte. So ging es in der ersten Hälfte des Jahrhunderts; in der zweiten kamen die Kurfürstlichen Kommissionen, und ihre Rezesse setzten die Summe, die verbraucht werden durfte, mehr und mehr herab, zuerst auf 20, dann auf 15, 10 und 7 Thaler. Noch bevor das Jahrhundert zu Ende war, war der Eberswalder Ratsschmaus vom städtischen Etat ganz verschwunden, und er ist nicht mehr wiedergekehrt.

Nachdem aber den Stadtfinanzen ein geregelter Gang gesichert war, gewann das Anleihewesen für sie eine ganz andere Bedeutung. Es bekam im Stadthaushalt die ganz bestimmte Funktion, Anlagen zu ermöglichen, deren Kosten sofort zu decken sind, deren Nutzen aber ausschließlich oder zumeist späteren Geschlechtern zu gute kommt. Bei dem verkommenen Patriziermagistrat, der nach oben hin so frei wie nach unten herrisch sich gebärdete, war das planlose Schuldenmachen ein Zeichen wirtschaftlichen Zurückgehens; bei der Stadtgemeinde, die von den eigenen Bürgern beraten, von der Staatsregierung

beaufsichtigt ist, sind die geordneten Anleihen ein Zeichen der Kreditfähigkeit.

Lassen wir die Finanzen als den Gradmesser der gesamten Stadtverwaltung gelten und wenden wir uns von dieser zu dem Zustande der städtischen Ansiedelungen selbst, so ist auch an ihnen der Einfluß der neuen Ordnung nicht zu verkennen. Schon unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten fällt es den Ausländern auf, daß in den preußischen Städten die Straßen besser gepflastert, sauberer gehalten sind; die „Linden", nach denen heute die Prachtstraße Berlins benannt ist, damals eine bloße Allee, erregen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Aufmerksamkeit eines reisenden Engländers. Auf die einzelnen Wohnhäuser übten die Feuerpolizeiordnungen den wohlthätigsten Einfluß aus. Namentlich Friedrich Wilhelm I. sorgte dafür, daß bei jedem Neubau, bei jedem Umbau wenigstens in den Städten das Strohdach durch eine Ziegelbedachung ersetzt wurde; und sein Erfolg war kein geringer. Jahraus jahrein ließ er sich Tabellen über die Anzahl der Strohdächer vorlegen, und jedes Jahr zeigte eine Zunahme der feuerfesten Bedachung. Kaiser Augustus, der in Rom die Backsteinbauten durch Marmorpaläste verdrängt hat, rühmt in seinem Testament, er habe eine Stadt angetroffen, aus Lehm erbaut, und verlassen habe er sie als Marmorstadt. Friedrich Wilhelm I. hatte sich keiner Marmorbauten zu rühmen, aber groß im kleinen, hat er einen architektonischen Fortschritt, der vom Standpunkte des Staates ebenso viel bedeutender, wie er von Ansehen bescheidener ist, derjenigen Schicht seines Volkes zugänglich gemacht, welche die breiteste war, weil sie die ärmste war.

Der städtische Handel vor allem gewann unter dem Königtum eine neue und gänzlich veränderte Stellung. In keiner andern Frage freilich zeigt sich so sehr, wie in dieser, die Un-

möglichkeit, zu einem Verständnis der Staatseinheit in ihrer Entwickelung durchzudringen, ohne vorher die Zersplitterung in Staatsatome historisch zu erfassen. Die feste Abschließung der Städte war keineswegs eine bloße Äußerung des Patrizierhochmuts; wie sie das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Blüte, d. h. ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit war, so war sie auch zugleich eine ihrer wesentlichsten Ursachen: sie stand mit ihr in Wechselwirkung. Die städtische Selbständigkeit war ebenso der naturgemäße Ausdruck der alten Stadtwirtschaft, wie ihre Eingliederung in den Staat der Ausdruck der neuen Staats- und Volkswirtschaft war. Es sind zwei Stadien derselben Entwickelung, deren Wurzeln einer grauen Vorzeit, deren Früchte noch der Gegenwart angehören.

Wie überall der beginnende Handelsverkehr zur Zusammenschließung kaufmännischer Gemeinden führt, das kann man noch heute an den Handelszügen in barbarischen oder halbzivilisierten Ländern sehen. Der einzelne Kaufmann ist dem Räuber wehrlos preisgegeben; nur zu ganzen Karawanen zusammengeschlossen, vermögen die Handeltreibenden ihre Straße zu ziehen. Nicht nach freier Willkür kann der einzelne seine Waren verkaufen, wo er glaubt, seinen Vorteil zu finden; die Ordnung des Zuges beruht vielmehr darauf, daß jeder Rastort gemeinsam bestimmt, jede Aufenthaltszeit gemeinsam beschränkt, jede Handelsthätigkeit gemeinsam geübt wird. Die Handelskarawane ist eine wandernde Gemeinde mit eigenem Oberhaupt, eigenen Gerichten.

Die Karawane zu Wasser ist das Handelsschiff, die Handelsflotte. Noch mehr als zu Lande muß hier der einzelne sich binden; die Mannszucht kann nur mit seemännischer Strenge aufrecht erhalten werden. Die Ziele sind ferner und müssen desto bestimmter innegehalten werden; die Verhältnisse, die man in dem neuen Lande vorfindet, sind gänzlich verschieden

von denen in der Heimat. Den Eingeborenen gegenüber kann die Kaufmannsgemeinde nur als festgeschlossenes Ganze auftreten.

Je häufiger der Verkehr dieselben Mitglieder zur Karawanengemeinde vereinigt, je häufiger er sie in der Heimat mit ähnlichen Körperschaften vorüberziehender Kaufleute in Berührung bringt, desto schneller gestaltet sich auch das heimische Zusammenleben nach demselben Grundsatze der solidarischen Interessen. Die städtische Kaufmannsgemeinde unterstellt Markt und Kaufhaus ihrer Aufsicht: die Maße, nach denen gemessen, die Gewichte, nach denen gewogen werden soll, bestimmt der Rat; ja er münzt eine eigene Münze oder bestimmt die Wertverhältnisse der vorhandenen Zahlungsmittel. Die Ratswage erteilt mit dem Wiegestempel das Zeugnis der Vollwichtigkeit; die gefertigte Ware wird durch das Stadtwappen als schaugerecht erwiesen; die obrigkeitliche Taxe kann bestimmen, was preiswert ist.

Für diese geschlossene Gemeinde ist jeder, der nicht zu ihr gehört, ein Fremder. Was ihm gestattet oder verboten werden soll, wird ausschließlich danach beurteilt, ob es der ansässigen Kaufmannschaft nützen oder schaden kann; die Gesamtheit dieser Bestimmungen bildet das Gastrecht. Der Gast wird an der Stadt nicht vorbeigelassen, bevor er seine Waren zum Verkauf ausgelegt hat. Ist er ein gefährlicher Konkurrent, so wird ihm mit Markt-, Brücken- und Wegezöllen, mit Makler-, Stätte- und Wegegeldern so hart zugesetzt, daß ihm das Wiederkommen vergeht. Denn die Gemeinde, welche dem Landesherrn das Zollrecht abgekauft hat, benutzt dies gleichmäßig, um die eigenen Bürger vom Zoll zu befreien, die Gäste je nach Erfordernis mit immer höheren Zöllen zu belasten. Genügt dies nicht, so wird dem Fremden eine lange Aufenthaltsfrist befohlen, oder das Weiterfahren auch gänzlich

verboten. Ja, zu diesem Zwecke wurden wohl gar die Wege zur Umgehung des Marktes im mehrmeiligen Umkreis gesperrt und der Fremde genötigt, die Stadt zu berühren. Hier muß er seine Waren niederlegen, „aufstapeln"; auch wo dieses „Niederlags- oder Stapelrecht" nicht zu seiner schärfsten Ausbildung gelangt ist, wird doch strenge darauf gehalten, daß außerhalb des Marktes nichts verkauft werden darf.

Alle diese Mittel benutzt nun die Gemeinde als Tauschobjekte, um bei den anderen Gemeinden Erleichterungen zu erlangen. Sie gewährt den Gästen aus ferner Stadt Zoll- und Handelserleichterungen, um ihren Bürgern dieselbe Vergünstigung damit zu erkaufen; sie steigert die Lasten ins Ungeheuerliche, um damit Zugeständnisse zu erzwingen. Ein höchst verwickeltes System von Differentialzöllen auf dem eigenen Markt giebt einer klugen Gemeinde die Möglichkeit, ihren Bürgern in der Fremde Schritt für Schritt zollfreien Weg zu bahnen und die Stadtkassen zu füllen auf Kosten derjenigen Städte, von denen man nichts zu fürchten hat.

In diesem Handelsverkehr war jeder Kaufmann in seiner Heimat der Bevorzugte vor dem Ankömmling. Dieser mußte zum Kauf anbieten; jener konnte annehmen oder ablehnen nach freier Wahl. Der Verkehr von Gast zu Gast war verboten oder doch erschwert: der einheimische Käufer genoß dem fremden Verkäufer gegenüber den ganzen Vorteil, den die verminderte Nachfrage dem Nachfragenden bieten muß. Ob er selbst, wenn er irgendwohin zu Gaste gefahren kam, eine Erleichterung von diesen Lasten zu hoffen hatte, das stand nicht in seiner Hand; es hing von der Macht, dem Ansehen und der Klugheit seiner Heimatsgemeinde ab.

Noch im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit beruhte die städtische Verkehrsverfassung auf der Gemeinde. Mit ihr war der einzelne alles, ohne sie war er nichts; das Wesen

dieser Organisation war Zusammenschließung nach innen, Abschließung nach außen.

Dieser festgeschlossene Kreis hat sich aber im Laufe einer höheren gesellschaftlichen Entwickelung als einseitig und gegenüber den großen politischen Machtansammlungen als ohnmächtig erwiesen; das eine wie das andere hat die Handelsinteressen aus einer städtischen Angelegenheit zu einem Gegenstande der Staatspolitik gemacht.

Die Einseitigkeit, mit welcher ein städtisches Gemeinwesen die Stadt und ihr Hinterland wesentlich für seine Zwecke wirtschaftlich zusammenhält, bleibt unangefochten, so lange das platte Land den Druck nicht empfindet. So lange der jungfräuliche Boden ohne erhebliche Mühe und Kapital seine Rente abgiebt, der Wald noch immer zu neuen Rodungen lockt, mit einem Wort, so lange extensive Wirtschaft lohnender scheint, als intensive, wird der Landmann sich nicht veranlaßt sehen, dem Kaufmann seinen Verdienst nachzurechnen. Erst wenn Ackerbau und Viehzucht zu einer Nahrungsquelle geworden sind, die nur im sorgsam gesteigerten landwirtschaftlichen Betriebe ihren Mann ernährt, wird der Landmann zum Kaufmann und Fabrikanten; er erblickt in der Gestaltung des städtischen Absatzmarktes, in der Möglichkeit einer Verarbeitung seiner Rohprodukte auf dem Lande selbst, eine Lebensfrage seines Betriebes.

Seit dem Ende des Mittelalters werden daher die Klagen der Rittergutsbesitzer immer lauter und lauter. Sie verlangen freie Wahl, ihr Getreide zu Markt zu bringen, wo sie wollen; jetzt, wo sie am nächsten städtischen Markt nicht vorbei dürften, seien sie genötigt, es um ein billiges loszuschlagen. Sie meinen, es wäre für sie besser, wenn die Gäste freieren Zutritt zum städtischen Markt hätten, wenn sie mit ihnen in unmittelbaren Verkehr treten könnten; sie finden es ungerecht, daß

sie dem Hausierer, wenn er bessere Preise zahlt, nicht außerhalb des Marktes sollen verkaufen dürfen. Kurz, sie versprechen sich von einer Erweiterung des Abnehmerkreises dieselben Vorteile für sich, welche die Kaufleute ihrerseits aus der Verengerung desselben zogen. Ja, sie gehen weiter und machen selbst auf Maßregeln in der inneren Verwaltung des Rates aufmerksam, durch welche sie benachteiligt würden. Wenn der Rat den Bäckern die Brottaxen festsetzt, so geschehe dies absichtlich so niedrig, daß die Getreidepreise auf dem städtischen Markte sinken müßten. Zu der Maß- und Gewichtsordnung haben sie kein Vertrauen. Das Verbot städtischen Gewerbes im ländlichen Umkreise der Stadt betrachten sie als schwere Last. Wenn sie selber Bier brauen und Branntwein brennen könnten, so könnten sie Gerste und Roggen besser verwerten, als jetzt, wo sie die Rohstoffe billig verkaufen müßten, um sie als fertige Getränke teuer zurückzukaufen. Wenn die meisten städtischen Handwerke keine Meister auf dem Lande duldeten und die Zünfte zuweilen zur „Bönhasenjagd" auszogen, um ihnen „das Handwerk zu legen", so wurde auf dem Lande auch dies als Druck empfunden.

In den fortwährenden Streitigkeiten halten beide Teile ihre Auffassung mit voller Einseitigkeit fest. Es ist ein beständig wiederkehrendes Ereignis, daß die Städte die Getreideausfuhr plötzlich sperren, bloß um durch Überfüllung des eigenen Marktes die Preise zu drücken; und die Ritter sind auf den Landtagen bereit, den Verkehr mit beliebigen Zöllen und Steuern zu belasten, wenn sie für ihren Bedarf das Privileg der Steuerfreiheit erhalten.

Den Grund dieser Streitigkeiten in der Habsucht der Geldprotzen oder in der Anmaßung der Krautjunker zu suchen, wäre gleich falsch und gleich richtig; sie beweisen nur aufs neue die Unfähigkeit jeder vereinzelten Gesellschaftsklasse, nach

staatlichen Gesichtspunkten zu urteilen und zu handeln. In den Schimpfwörtern der Pfefferſäcke und der Krippenreiter ſprach ſich ſchließlich doch nur der Gegenſatz von Stadt und Land aus. Beider Intereſſen ſtanden unvermittelt einander gegenüber; es fehlte ihnen der gemeinſam umfaſſende Staatsgedanke, in deſſen Verwirklichung ſie ihren Ausgleich finden konnten.

Dieſer Ausgleich der Gegenſätze von Stadt und Land hat in den verſchiedenen europäiſchen Staaten in verſchiedener Art ſtattgefunden. In Italien hat der Stadt-Staat von ſelbſt die ländlichen Intereſſen in ſich aufgenommen. Die Häupter des Landadels hatten ihre Sitze in den Städten. Jedermann kennt die Medici in Florenz, die feindlichen Familien der Fieschi und der Doria in Genua. Dieſe ſtädtiſchen Republiken, in denen der Adel eine ſo große Rolle ſpielte, vereinigten, wie in ihrem Herrſchaftsgebiete, ſo auch in ihrer Verfaſſung die Intereſſen von Stadt und Land.

In England war von vornherein der niedere Adel „nach unten offen“ geblieben; er war niemals mit dem Bürgertum ganz auseinandergefallen. Das Unterhaus, in welches jede Grafſchaft zwei Ritter, jede Stadt zwei Bürger ſchickte, war eine gemeinſame Vertretung von Stadt und Land.

Ganz anders lagen die Verhältniſſe in Deutſchland. Nicht wie in Italien liegen hier die ſtolzen Herrenſitze in den Städten; fernab von ihnen auf einſamer Bergeshöhe hat der Adel ſich ſeine Burgen gebaut. Nicht wie in England iſt es zwiſchen Rittern und Bürgern zu einer parlamentariſchen Vereinigung gekommen; ganz wie auf dem alten Reichstag der Fürſtenadel und die Reichsſtädte als getrennte Kollegien berieten und beſchloſſen, ſo waren auch in jedem Landtag die Ritter unter ſich und die Städte unter ſich geeinigt, beide aber voneinander auf das ſchärfſte geſchieden.

Hier standen sich die Interessen von Stadt und Land in ihrer ganzen Nacktheit und in ihrer ganzen Schroffheit unvermittelt gegenüber; für die staatliche Abwägung dieser Interessen bestand ein Vakuum, und in diesen leeren Raum ist das Fürstentum eingetreten.

Indem die fürstliche Regierung die Regelung von Münze, Maß und Gewicht in die Hand nahm, hat sie derselben das gemeinsame Vertrauen von Stadt und Land gesichert; indem sie die Markt- und Verkehrspolizei nach staatlichen Gesichtspunkten einrichtete, hat sie die Stadt allmählich den Landleuten geöffnet und den städtischen Markt zu dem sich entwickeln lassen, was er sein soll, zu dem Vermittelungsplatz von Stadt und Land. Endlich hat die Gewerbepolizei nach und nach die Beschränkungen des ländlichen Handwerks vermindert, bis zuletzt die Gewerbefreiheit Stadt und Land ganz gleichgestellt hat; erst seit damals haben die Landwirte die Möglichkeit, in Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, in Fabriken aller Art ungehindert ihre Rohprodukte so zu verwerten, wie sie glauben, daß es ihr Vorteil erheischt.

Es versteht sich, daß dieser Ausgleich sich nicht vollziehen konnte, ohne mannigfache städtische Interessen zu verletzen, welche die Bürger nach ererbter Anschauung für wohlberechtigte hielten. Im ganzen aber ist die Einfügung in den Staatsgedanken dem städtischen Handel schließlich doch zu gute gekommen; ja er ist eigentlich erst durch ihn den veränderten Verhältnissen gegenüber wieder haltbar geworden. Denn — und dieses ist weitaus das wichtigste Moment — der Weltverkehr hatte eine Gestalt angenommen, in welcher geringere Kräfte als wirkliche staatliche Machtansammlungen überhaupt nicht mehr im stande waren, irgend eine Rolle zu spielen.

Wie groß der Aufschwung des Welthandels war, als Amerika und Ostindien in seine Kreise gezogen wurden, kann

man ungefähr ermessen, wenn man die Ausdehnung der altbekannten und der neuentdeckten Meere miteinander vergleicht. Der norddeutsche Seefahrer kannte im allgemeinen nur die Ostsee und die Nordsee; indeß einzelne kamen schon im Mittelalter in das Mittelländische Meer, und jedenfalls stand Deutschland in beständiger Verbindung mit dessen Uferländern. Diese drei Wasserbecken haben einen Flächeninhalt von 7500, 10000 und 50000 Quadratmeilen. Der Atlantische Ocean aber hat $1^1/_2$ Millionen Quadratmeilen, der Indische nicht viel weniger, der Stille Ocean gar noch einmal so viel. Ohne die geringste Übertreibung darf man sagen: eine räumliche Zunahme des Handelsgebiets, wie sie der europäische Kaufmann im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erlebt hat, ist weder vorher noch nachher dagewesen und wird niemals wiederkehren, so lange das Menschengeschlecht an den Planeten gefesselt bleibt, den es heute bewohnt.

Wiewohl es uns daher vollständig an der Möglichkeit fehlt, die Wirkungen einer beispiellosen Erweiterung uns an irgend einem Beispiel deutlich zu machen, so ist doch so viel klar, daß jetzt ungleich größere Mittel als früher dazu gehörten, um im Weltverkehr eine Macht zu sein.

Dieselben Gründe, welche früher den einzelnen Kaufmann machtlos erscheinen ließen, wenn nicht seine ganze Stadtgemeinde hinter ihm stand, bewirkten es jetzt, daß die einzelne Stadt für ohnmächtig gelten mußte, wenn sie sich nicht auf ein mächtiges Staatswesen stützen konnte. Überall sehen wir jetzt den Handelsbetrieb unter dem Schutze großer nationaler Staaten und ihrer bewaffneten Macht. Die Silberflotte, welche den Spaniern alljährlich ihr Edelmetall aus den Kolonieen einbrachte, war kriegsgerüstet; mit welcher Marine dieser Staat für seinen Handel einzutreten bereit war, zeigt Philipps schreckenerregende Armada. Und wenn wir hören,

daß es den Holländern gelang, die Silberflotte zu kapern, daß die Engländer es wagten, der Armada auch nur entgegenzugehen, so sehen wir deutlich, daß die handeltreibenden Mächte im Weltverkehr nicht mehr einzelne Städte, sondern große nationale Machtansammlungen waren.

Allerdings ist es richtig, daß an diesem Umschwunge des Weltverkehrs Deutschland zunächst keinen Anteil genommen hat; allein die Folgen hat es trotzdem nur allzudeutlich empfunden. Überall sah sich jetzt der deutsche Kaufmann geschlossenen Nationen gegenüber. Selbst vor dem alten deutschen Meere, der Ostsee, legte der Däne seine Hand auf den Sund, und Schweden umsäumte bereits die Gestade dieses Binnenmeeres, die Stellung vorbereitend, welche hernach Gustav Adolf zum Ostseekönig, ihn und seine Nachfolger zu Herren auf deutscher Erde gemacht hat. Wehrlos war diesen Bildungen gegenüber der einst gefürchtete Städtebund der Hansa zusammengebrochen; noch wehrloser standen ihnen die einzelnen Städte gegenüber. Den Staaten konnte nur ein Staat die Wage halten.

Aus diesem Grunde wurde in der Neuzeit ganz ebenso der Staat die handelspolitische Einheit, wie es im Mittelalter die Stadt geworden war. An Stelle der Kaufmannsgemeinde, welche alle ihre Mitglieder als gleichberechtigt und gleich verpflichtet zusammenhält, um jedem Außenstehenden die ungeteilte Kraft der ganzen Gemeinde gegenüberzustellen, tritt die größere Gemeinschaft des Staates, welche alle ihre Kaufmannsgemeinden als gleich berechtigt und gleich verpflichtet betrachtet, um dem Auslande die ungeteilte Macht des ganzen Staates entgegenzustellen. Ganz ebenso wie die alte Gemeinschaft hat auch die neue das Einzelinteresse nur vom Standpunkte des gemeinsamen geprüft. Beide haben einzelne Existenzen geschädigt und vernichtet, wo die Wohlfahrt des Ganzen es nicht duldete, sie zu

begünstigen; aber beide haben auch, wo das Interesse des Ganzen und seines Teiles zusammenfiel, den gesamten Kraftaufwand der Gemeinschaft daran gesetzt, es zu schützen und zu fördern.

Wie die Erweiterung des handelspolitischen Kreises durch das Erfordernis nach größerer Machtfülle herbeigeführt, und wie das neue Staatsinteresse die treibende Kraft war, welche bald dazu führte, der alten Kaufmannsgemeinde mit der ganzen Macht des geeinigten Staates zu Hilfe zu kommen, bald auch ihre Stellung zu Gunsten anderer aufzuopfern, das können wir deutlich an dem Handelsverkehr auf derjenigen Wasserstraße verfolgen, welche am frühesten und am vollständigsten in den Bereich der preußischen Politik getreten ist: der Oderstraße.

Die märkische Handelsstadt an der Oder war Frankfurt. Bis Frankfurt führte die alte Landstraße von Polen her; von Frankfurt aus begann die Wasserfahrt oderabwärts. Dort war Lemberg ein Meßplatz, an dem Polen, Ungarn und Deutsche sich mit Russen, Tartaren und Armeniern trafen; hier war Stettin der Beginn des gesamten Seeverkehrs. Zwischen beiden bewegte sich der Handel stationenweise vorwärts. Von einem Stapelplatz zum andern brachte der Exporteur das Korn der polnischen Ebenen, das Holz aus den Forsten, Eisen und Kupfer aus den Bergwerken des Ostens; und ebenso gelangte die Einfuhr der Ostseeheringe, des Lüneburger Salzes, das über Lübeck als „Travesalz" nach Stettin kam, der norddeutschen Tuche u. a. m. schrittweise bis in die slawischen Länder. Unter den vielen Niederlagsorten wußte Frankfurt sich seine Stellung dadurch zu erhalten, daß es die obere Oder und nach Möglichkeit auch die Warthe gesperrt hielt und alle Wasserfracht zwang, auf Achse umzuladen. So lange Frankfurt damit zu thun hatte, Krossen und Küstrin den Rang abzulaufen, Stettin sich noch zwischen Jasenitz und Stargard durch-

zuarbeiten hatte, kamen die beiden heranwachsenden Stapelplätze miteinander noch nicht in Reibung. Der durchgehende Verkehr war noch nicht bedeutend genug, um einen Handelskrieg zu rechtfertigen. Ja, die Stettiner gewährten viel lieber als allen Nachbarorten dem fernen Frankfurt das Vorrecht, daß seine Schiffe ungehindert „durch den Baum zu Stettin" ins Haff hinaus fahren durften, weil man sicher war, daß sie seltener als andere davon Gebrauch machen konnten.

Diese Verhältnisse änderten sich mit dem Eintritt der Neuzeit. Die ungeheure Menge der Kolonialprodukte, die aus beiden Indien über den Ocean kamen, verliehen der direkten Verbindung mit jeder Hafenstadt einen ungleich erhöhten Wert. Stettin und Lemberg fanden ihren Weg zu einander; die Herzoge von Pommern und die Könige von Polen begegneten sich in dem Bestreben, teils auf den Zuflüssen der Oder, teils auf Landwegen die gerade Verbindung herzustellen. Früher waren diese Wege nur vereinzelt benutzt worden; jetzt, wo sie die regelmäßigen werden sollten, war die Frage, ob die Vermittelung zwischen Westen und Osten bei Stettin oder bei Frankfurt sein sollte. An der atlantischen Küste stellte damals die Umwandlung der Verkehrsverhältnisse zwei Mächte, welche sich vorher nicht gekannt hatten, Spanien und England, als erbitterte Gegner einander gegenüber; in kleinerem Maße vollzog sich die Ausdehnung des Handelsgebietes an der Oderstraße und machte aus der Hafenstadt und der Binnenstadt zwei Konkurrenten auf demselben Markte: Stettin und Frankfurt waren einander auf den Leib gerückt.

Jetzt war dieser Streit nicht ein Zwist zwischen den Städten, sondern zwischen den Ländern. Zu dem allgemeinen Interesse, welches die Mark daran hatte, den durchgehenden Verkehr in Händen zu halten, kam noch ein besonderes und schwerwiegendes hinzu. Seit dem Ende des Mittelalters hatte

man angefangen, das Seesalz durch doppelte Siedung verwendbar zu machen. Stettin versuchte durch dieses neue Fabrikat das alte Lüneburger Salz zu verdrängen. Die Lüneburger Salinenanteile waren aber durch ganz Brandenburg verbreitet. Wenn man in Frankfurt den Schlüssel zum Osten behielt, so konnte man durch Absperrung des neuen „Boysalzes" die Lüneburger Aktien im Kurse halten und gleichzeitig nach Bedürfnis für das eigene Land durch eigenen Betrieb das billigere Salz herstellen. Die Einfuhr des Boysalzes sollte erlaubt, die Durchfuhr verboten sein.

Nach langer Spannung und vielen kleineren Reibungen kam der Widerstreit im Jahre 1562 zu vollem Ausbruch. Der Frankfurter Rat ließ eine Heringsladung, die in Stettin ordnungsmäßig eingetonnt war, als Ware falschen Maßes vollständig vernichten; und in Stettin benutzte man diesen Anlaß, um endlich dem alten Privilegium der Frankfurter ein Ende zu machen und ihnen die Oder zu „stopfen".

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Frankfurter Rat zu seinem Vorgehen nicht berechtigt war; indes, wie die Sachen lagen, traf die Strafe das ganze Land. Hinter Stettin standen der Herzog von Pommern und der König von Polen; für Frankfurt mußte der Kurfürst von Brandenburg eintreten.

Und dieses that Joachim II. voll und ganz. Sofort wurde gegen Stettin eine Sperre zu Lande und zu Wasser verhängt, der Stadt Frankfurt aber eine Notverbindung mit der Elbstraße hergestellt. Unter dem Eindrucke dieser Maßregeln wurden Gesandtschaften nach Polen und Pommern geschickt und durch eine Beschwerde beim Kaiser unterstützt. Gleichzeitig nach drei Seiten setzt der Kurfürst seinen diplomatischen Apparat in Bewegung, und sein ganzes Beamtenpersonal („unsere Zöllner, Geleitsleute, Landreuter und andere unsere Befelichaber") bietet er auf, um im weitesten Umkreis

die strenge Durchführung der Repressivmaßregel zu sichern. Dies nötigte die Stettiner zur Nachgiebigkeit.

Der Verlauf dieses Ereignisses zeigt uns deutlich den vollzogenen Umschwung. Eine Kaufmannsgemeinde, die im kleinen Kreise aus eigener Kraft sich eine sichere Stellung zwischen zwei großen Verkehrszentren erringen konnte, stand, als die beiden vereinigt sich auf ihre Staaten stützen konnten, wehrlos da, bis sie ihrerseits an ihrem Staate dieselbe Stütze fand. Wenn aber hier nach Staatsinteresse geurteilt wurde, so mußte dies in allen Fällen geschehen; und wie einst der einzelne Kaufmann seinen Handel einstellte, wenn es dem Interesse der Körperschaft zuwider war, wohl wissend, daß er nur mit ihr und in ihr bestehen könne: so mußte auch jetzt diese Körperschaft selbst dem höheren Ganzen sich einzuordnen verstehen.

Ähnlich wie zur Odermündungsstadt hatte sich Frankfurts Verhältnis zur Hauptstadt des oberen Oderlandes entwickelt; auch mit Breslau war es in Konkurrenz getreten. Allein hier hatte die Furcht vor gemeinsamen Gegnern die beiden Oderstädte doch wieder zusammengeführt. Um dieselbe Zeit als die polnischen Kaufleute den direkten Weg zum Stettiner Hafen zu suchen begannen, waren sie bereits im Begriffe, ihn zur Leipziger Messe hin zu finden. Dies hätte ihnen die Verbindung mit dem ganzen inneren Deutschland eröffnet, den beiden Städten ihren Zwischenhandel endgiltig entzogen. Der neue Handelsweg, der zwischen Breslau und Frankfurt hindurch die Polen bei Glogau über die Oder in den deutschen Anteil des Weltverkehrs führte, war für beide Städte eine gemeinsame Gefahr. Daher kam schon im Jahre 1490 unter Genehmigung der beiderseitigen Fürsten ein Handelsvertrag zu stande mit dem ausgesprochenen Zwecke, die Kaufleute aus Polen, Rußland, Preußen, Litauen, Masuren einerseits, aus Deutschland, Welschland, Niederland anderseits, an der unmittelbaren Ver-

bindung miteinander zu hindern. Sie dürfen beide von der einen Seite nicht über Frankfurt, von der andern nicht über Breslau hinaus. Die Schlesier aber sollen freien Handel haben abwärts bei Frankfurt vorbei bis Stettin, von da an alle Ostseehäfen nach Stralsund und Lübeck, und auch in die Nordsee hinein bis Brabant und Niederland; und ebenso sollen die Märker aufwärts bis Breslau und ungehindert weiter nach Polen und Litauen hinein gelangen.

Hier, sehen wir, hatte Frankfurt das befreundete Verhältnis länger aufrecht erhalten können, als in Stettin. Glogau ist beiden Städten benachbart; darum sind beide ihm feind. Um nur die gemeinsame Nachbarstadt nicht aufkommen zu lassen, machen sich die entfernten Städte gegenseitig Zugeständnisse.

Auch hier hat der gesteigerte Weltverkehr was früher friedlich getrennt schien, einander in feindliche Nähe gerückt. Seitdem die feinen Gewürze und die andern Kolonialwaren des Orients nicht mehr zu Lande, sondern zu Wasser nach Europa kamen, bezog sie Schlesien nicht mehr auf dem Landweg aus Italien; seine natürlichen Einkaufsmärkte waren jetzt die Nord- und Ostseehäfen geworden. Darum drängte der Breslauer Handel nach einem ununterbrochenen Wasserwege bis in die See hinein. Bei jener Handelskonvention hatten die Frankfurter an keine andere Verbindung mit Breslau gedacht, als an den alten Landweg, der von Krossen über Freistadt bis Parchwitz die Krümmungen des Flusses in gerader Linie abschnitt. Statt dessen suchten die Breslauer den längeren, aber billigeren Wasserweg zu gewinnen. Die Frankfurter aber hatten das Gefühl, daß wenn die obere Oder geöffnet würde, ihr Niederlagsrecht in nichts zusammenfalle; sobald Frankfurt aufhöre der Treffpunkt von Land- und Wasserstraße zu sein, werde es ein bloßer Durchgangspunkt wie jeder andere.

Die kurfürstliche Politik nimmt hierzu lange eine schwankende Stellung ein. Zuweilen stellt sie den Frankfurter Interessen die ihrer andern Städte zur Seite und gestattet den Breslauern die Thalfahrt bis Krossen; von hier müssen die Waren auf der Achse weitergeschafft werden, um in Frankfurt wieder zu Schiffe zu gehen. Bald erbieten sich die Schlesier, zu den alten Handelsartikeln neue durchzuführen und erhalten für diese die ganze Oderstrecke geöffnet. Bald endlich, wenn die politischen Verhältnisse keine Weigerung gestatten, öffnet der Kurfürst ihnen die Oder für alle Waren, schließt aber den Vertrag nur auf eine bestimmte Zeit.

Dieser schwankenden Politik gegenüber haben anderthalb Jahrhunderte hindurch die Breslauer ihre Wasserfahrt mit Recht und mit Unrecht so beständig erweitert, daß bei Ablauf des Vertrages vom Jahre 1657 die Frankfurter zur Strafe eine gänzliche Odersperrung verlangten. Dieses Verlangen hatte nunmehr der Große Kurfürst vom Standpunkte seines Gesamtstaates aus zu prüfen. Im Westfälischen Frieden hatte er auf Stettin verzichten müssen, und hatte seine Entschädigung in Magdeburg und Halberstadt erhalten; von der Oder war damals sein Staat zur Elbe hingedrängt worden: der Ausbildung der Elbestraße war seine Fürsorge zugewandt. Friedrich Wilhelm that jetzt einen entscheidenden Schritt und verband oberhalb Frankfurts durch den nach ihm benannten Kanal von Müllrose die Oder mit der Spree und gab dieser durch die Berliner Schleusen und den neuen Packhof die Fähigkeit, dem Verkehr zur Havel und zur Elbe hin zu dienen. Gelang es jetzt, den Breslauer Handel auf die neue Wasserstraße zu locken, ihn von der Ostsee zur Nordsee zu lenken, so hatte Brandenburg durch die Oberoder, Spree, Havel, Mittelelbe einen Anteil am schlesisch-deutschen Handel, wie es ihn durch die Sperrung der Oberoder niemals erreichen

konnte. Diese Gründe waren maßgebend. Die Oder wurde den Breslauern geöffnet; der Verkehr zog sich an die Spree, Havel, Elbe hin. Frankfurt hörte auf der Stapelplatz zu sein; und Berlin fing man damals an, unter die großen Handelsstädte zu rechnen.

Um das Wesen und die Bedeutung dieser Handelspolitik an der Oder zu verstehen, muß man sich klar machen, welches die Mächte waren, mit denen Brandenburg zu rechnen hatte. Im Laufe des dreißigjährigen Krieges starben in Pommern wie in Schlesien die slavischen Herzogsgeschlechter aus; aber statt der erbberechtigten Hohenzollern setzten sich an der unteren Oder die Schweden, an der oberen die Österreicher fest. Dort herrschte die nordische, hier die habsburgische Weltmacht; von beiden eingeklemmt, besaß der Kurfürst den mittleren Teil. Nach beiden Seiten gleichzeitig zu kämpfen war nicht möglich; die Politik des Großen Kurfürsten erreichte das Höchste, was zu erreichen war: mit Hilfe der einen Macht die andere zu schlagen. Der Müllroser Kanal bedeutete ein siegreiches Bündnis mit Österreich gegen Schweden; und wie hoch dieser Erfolg anzuschlagen war, das beweisen am besten die ungeheuren, wiewohl vergeblichen Anstrengungen Schwedens, in Breslau bei den dortigen Kaufleuten eine Verrufserklärung des neuen Grabens durchzusetzen.

Wenn dennoch uns diese Handelspolitik vom Standpunkte staatlicher Selbständigkeit als eine prekäre erscheinen muß, so werden wir die Ereignisse, die hierin Wandel geschaffen haben, desto höher stellen müssen: Preußens Beteiligung am nordischen Kriege und am österreichischen Erbfolgekriege, die Eroberung Vorpommerns durch Friedrich Wilhelm I., Schlesiens durch Friedrich den Großen erscheinen in handelsgeschichtlicher Beziehung als ein zusammenhängender Kampf um die Oderstraße.

Nachdem aber der Staat hier Herr seines Wasserweges geworden war, wurde Stettin ganz ebenso begünstigt, wie es vorher bekämpft worden war. Ungeachtet des Widerspruches, den die Städte an der Peene und an der Divenow erhoben, wurde die Vertiefung der Swine durchgeführt und in unserem Jahrhundert durch den großen Molenbau und die Zerreißung der Sandbank zum Abschluß gebracht. Wo früher ein Leichterfahrzeug Mühe hatte hindurchzukommen, da gelangten jetzt die schweren Kauffahrer von allen Meeren über das Haff, um ihre Ladung dicht vor den Speichern in Stettin zu löschen. Es war ein Werk, dessen Beginnen belächelt wurde und dessen Gelingen nur möglich war, wo die Machtansammlung finanzieller Mittel und technischer Leistungsfähigkeit, wie sie sich in einem Großstaate beisammen fand, an einen Punkt gesetzt wurde.

Wie Stettin erst durch Einfügung in den Großstaat zu dieser leichten Verbindung mit dem Meere gelangt ist, so ist ihm ebenfalls durch diesen auch erst sein Hinterland kommerziell zusammengehalten worden. Gleichzeitig mit der Vertiefung der Swine begannen am entgegengesetzten Ende die Stromregelungen an der Oder; auch diese sind in unserm Jahrhundert durch den Klodnitzkanal wenigstens soweit gefördert worden, daß das oberschlesische Bergwerksrevier seinen Anschluß an die Oderstraße, seine kürzeste Verbindung mit dem Meere erhielt.

Und nun denke man sich den ununterbrochenen Wasserfaden von den schlesischen Höhen bis zu den Tiefen der Ostsee im Zusammenhange mit jener großen westöstlichen Wasserstraße, welche wir oben als den deutlichen Ausdruck der staatseinheitlichen Wirksamkeit bewundert haben, begleitet und durchschnitten von Landstraßen und auch schon von Eisenbahnen: ein deutliches Bild des vollzogenen Umschwunges, von der Zerstücke-

lung des Oberhandels zu seiner Zusammenfassung und endlich zu seiner ungeteilten Einfügung in ein großes System.

Ein Rückblick auf alle die Maßnahmen der fürstlichen Politik vom fünfzehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert, dessen schließliches Ergebnis die Obereinigung war, wird in uns zunächst keineswegs den Eindruck einer Regententhätigkeit hervorrufen, welche einem bestimmten Ziele unentwegt nachstrebt; noch weniger werden wir sie, gemessen an den gereifteren Anschauungen der Neuzeit, immer als wirtschaftlich gerechtfertigt bezeichnen können. Frankfurts Stapelrecht wird zuerst mit allen Mitteln gehalten oder zu halten versucht; nach neuen Erwerbungen an der Elbe wird Frankfurt fallen gelassen, um den schlesischen Handel auf die neue Wasserstraße zu locken. Diese Maßregel ist gegen Stettin gerichtet; kaum aber ist Stettin preußisch, so geschieht wieder alles, um dem Handel die Richtung auf diesen Hafenplatz zu geben; und die Erwerbung Schlesiens begünstigt dieses Bestreben.

Von einer Monarchie, welche jeden Augenblick in Gefahr ist, durch eine Veränderung ihrer Grenzen zu einer Veränderung ihrer Handelspolitik genötigt zu werden, gewinnen wir zunächst mehr den Eindruck einer zusammengewürfelten Hausmacht als eines einheitlichen Staatswesens; man könnte daran zweifeln, ob es einen politischen Fortschritt bedeute, wenn die natürlichen Einheiten der alten Kaufmannsgemeinden sich einem so zufällig gestalteten und stets veränderlichen Ganzen fügen sollten. Allein ganz anders fällt unser Urteil aus, wenn wir alle die einzelnen Glieder der vierhundertjährigen Entwickelungsreihe in Rücksicht auf ihren Zusammenhang und ihr schließliches Ergebnis betrachten.

Daß an Stelle der einzelnen Stadt ein größeres Ganze als handelspolitische Einheit auftrat, war nicht sowohl Frucht des Wollens als des Müssens; den Schutz auf dem Weltmarkt

übernahm die größte Macht in dem Umfange, in dem sie gerade vorhanden war: das fürstliche Territorium. Indem diese Territorialgewalt rücksichtslos nach eigenem Interesse bald fördernd, bald hemmend eingreift, je nachdem ihr Länderbestand es gebietet, erscheint sie zwar jedesmal abhängig von der zufälligen Gestaltung ihrer Grenzen; indem sie aber auf diese Art in jedem Augenblick alle Machtmittel des ganzen Gebietes in einer Hand vereinigt, kann sie dieselben Schritt für Schritt zu einer geographischen Abrundung verwerten, welche sie schließlich zu einem natürlichen Ganzen, zu einem Staate, erhebt.

Stadt, Territorium, Staat sind drei Stufen handelspolitischer Einheit, von denen die mittlere darum als die künstlichste erscheint, weil sie wie jedes Übergangsstadium die Gebrechen der beiden andern in sich vereinigt.

Wir haben diese drei Stufen an dem Beispiel des Oberhandels verfolgt; sie treten auch an jedem andern Gegenstande der Handelspolitik hervor. Sie zeigen nicht nur drei Stadien einer wachsenden räumlichen Ausdehnung; sondern gleichzeitig auch drei Perioden einer wandelnden handelspolitischen Anschauung. Denn in der erweiterten Gemeinschaft erweitert sich auch der Gesichtskreis der Regierenden; auf einen höheren Standpunkt erhoben, blicken sie freier und offener hinaus in die Welt: das Verhältnis zu den Außenstehenden wird ein anderes.

Die alte Kaufmannschaft legte jeden Zoll an seine Brücke. Um zur Niederlage zu zwingen, wurden die Wege, welche die Natur gebahnt, wüste gelegt. An jedem Stapelplatz mußte die Ware von neuem versteuert werden; nur der Ortsangesessene und der Privilegierte waren befreit. Der Territorialfürst erhob seinen Zoll von jeder Ware nur einmal in seinem Territorium; um seine Stellung zu behaupten, ist er zuweilen

genötigt, die Straßensperre aufrecht zu erhalten, aber ebenso oft auch, sie wieder zu lösen und neue Wege zu suchen; wo städtische Stapel bestehen bleiben, da sollen wie die Ortsangesessenen, so alle seine Unterthanen befreit sein. Der Großstaat endlich hebt alle Zollschranken in seinem Innern auf; er sucht dem Verkehr neue Wege zu öffnen, nirgends die alten zu versperren; seine Zölle legt er alle an die Grenzen und bemißt sie nach der Ware, nicht nach dem Eigenthümer: der Zollbeamte kennt keinen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern. Erst in dieser Gleichstellung spricht es sich aus, daß die preußischen Städte durch ihren Staat in den Weltverkehr gezogen sind als Gleiche unter Gleichen.

Wenn für diese Betrachtungen der Oderhandel ein lehrreiches Beispiel war durch die Leistungen, die er aufwies, so ist er nicht minder lehrreich durch diejenigen, die er vermissen ließ. Die Oderregulierung war in Angriff genommen und bis auf eine weite Strecke hin durchgeführt; aber vollendet war sie um Mitte des neunzehnten Jahrhunderts noch weit weniger, als sie es heute ist. Noch häufiger als jetzt erinnerten die vom Quellgebiet herabströmenden Hochwasser daran, daß ein Jahrhundert staatlicher Einigung noch nicht hingereicht habe, den Strom zusammenzuhalten, den ein halbes Jahrtausend staatlicher Zersplitterung mit allem Kraftaufwande auseinandergerissen hatte. Auch der prächtig-mächtige Mündungshafen zeigte doch, wie sehr der junge Staat noch hinter den anderen Großmächten zurückblieb. Die Mündung der Themse, der Seine, der Newa waren von Kauffahrern belebt, von Panzerschiffen gedeckt; an der Odermündung war keine Marine zu sehen. Die Versuche, eine preußische Kriegsflotte zu gründen, waren von kurzlebiger Dauer. Der preußische Handel im Auslande war zwar nicht schutzlos; die Gesandten und später einige Konsuln haben seine Interessen im einzelnen mit Pflichttreue und nicht ohne

Erfolg wahrgenommen. Aber die Kriegsschiffe, mit denen der Große Kurfürst seinen Kaufleuten im Barbarenlande eine gesicherte Stellung verschaffen wollte, waren nicht vorhanden; der beste Teil des Schutzes beruhte auf dem Rufe des preußischen Landheeres, der seit den Tagen der schlesischen und der Freiheitskriege ein Weltruf war. Auch sonst zeigte es sich, daß die Macht, welche hinter dem preußischen Kaufmann stand, in ihren handelspolitischen Leistungen den alten Mächten des Weltmarkts doch nicht gleichkam. Die großen Handelsgesellschaften, welche im achtzehnten Jahrhundert überall von den Regierungen begünstigt wurden, haben zwar auch in Preußen nicht ganz gefehlt. In Berlin hat unter Friedrich Wilhelm I. eine „russische Kompagnie" bestanden, welche die Armee Peters des Großen zwölf Jahre hindurch mit brandenburgischen Tuchen bekleidet hat. Für solche Exportgeschäfte waren die preußischen Gesandten thätig. Wie überall in der Welt, so hatten sie auch in Rußland ein aufmerksames Auge darauf gehabt, welche Beziehungen der heimische Handel anknüpfen könnte. Der König in eigener Person betrieb das Zustandekommen der Kompagnie, privilegierte sie für den Oderhafen, stellte ihr den ganzen Beamtenapparat zur Verfügung, um in jedem märkischen Städtchen die Verhältnisse zu den kleinen Tuchmachern zu regeln, damit die Kompagnie jederzeit pünktlich liefern könne. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß diese Industrie, selbst nachdem die Gesellschaft den politischen Wirren mit Rußland zum Opfer fiel, dem Lande dauernden Nutzen gebracht hat; hat sich doch namentlich an der Messe mit diesen Manufakturwaren Frankfurt vom Verlust seines Stapelrechts erholt; — allein mit den Handelsgesellschaften, welche England in alle Meere ausschickte, mit der ostindischen und der westindischen Kompagnie der Niederlande, ja auch nur mit den gleichzeitigen Veranstaltungen Schwedens und Däne-

marks wird man diese und ähnliche preußische Versuche nicht auf eine Stufe stellen können. Und das große Kanalsystem, dem die Oder eingefügt war, wiewohl weit gediehen, war doch weiter noch von der Vollendung entfernt; die schlesischen Bergwerke waren angeschlossen, der Anschluß der westfälischen war, wie noch heute, eine offene Frage. Überhaupt war hier in den Nordseeländern die Verbindung mit dem Meere geographisch schlimmer als an der Ostsee vor der Erwerbung Stettins; nur internationale Vereinbarungen waren es, die dem Staate Elbe, Weser und Rhein eröffneten.

Noch machte dieser Staat überall den Eindruck des Unfertigen; aber wenn er sicherlich das Höchste darstellte, was in diesen Gegenden an politischer Zusammenfassung geschaffen war, so wird sich nicht leugnen lassen, daß die Leistungen eines solchen Staatswesens auch schon in dieser Gestalt über die Grenzen seines Gebietes hinausgingen.

In der Natur übt ein jeder Körper auf die umgebenden eine gewisse Einwirkung mit Notwendigkeit aus; und das Maß dieser Einwirkung steigert sich, wenn die Körper an Bestandteilen gleichartig, aber an Masse arg verschieden sind. So wird auch im Leben der Staaten der Einfluß eines jeden in den Nachbarländern sich bemerkbar machen; er wird aber mit besonderer Deutlichkeit wahrzunehmen sein, wenn es sich um einen Staat handelt, der, auf gleicher Grundlage wie die umliegenden erwachsen, in seinen Machtmitteln sie dennoch weit überragt.

In diesem Verhältnis stand Preußen zu seinen Nachbarstaaten; und dies bestimmte die gegenseitigen Beziehungen Preußens und Deutschlands.

Preußen und Deutschland.

Jede wahrhaft politische Schöpfung ist auf sich selbst gestellt. Wie sie die Mittel, mit denen sie wirkt, dem eigenen Kraftvorrat entnimmt, so entspringen auch die Ziele, zu denen sie dieselben verwendet, den eigenen Bedürfnissen. Nur sich selbst fortentwickelnd, ist sie für andere thätig. Auch der preußische Staat hatte die eigene Wohlfahrt als Richtschnur seiner Thätigkeit vor Augen. Indem er aber die ihm dadurch gestellten Aufgaben löste, erfüllte er zugleich staatliche Funktionen, deren Erfüllung eine Lebensbedingung für die in seinem Bereiche liegenden Kleinstaaten war.

Um in der Untersuchung dieser Frage nicht ganz der Willkür subjektiver Meinungen zu verfallen, wird es gut sein, wenn wir uns ein bestimmtes Beispiel zu näherer Behandlung wählen. Gewiß trägt unter allen Kleinstaaten keine Gruppe die Existenzberechtigung mehr in sich, als die aus eigener Kraft gestalteten Hansestädte. Gleichwohl bedarf es einer Begründung, wieso unter den veränderten Verhältnissen der Neuzeit Hamburg und Bremen, nach Verlust ihrer Seeherrschaft bedeutende Handelsstädte geblieben sind. Unter mehreren Gründen hat auch der Umstand erheblich mitgewirkt, daß das Hinterland der beiden Hafenstädte von den Ost- und Nordseeküsten landeinwärts nicht aus eben solchen Staats-

splittern bestand, wie sie selber waren, sondern wenigstens zum größten Teil politisch und wirtschaftlich zusammengehalten war. Indem der Große Kurfürst seine weit zerstreuten Besitzungen durch einen Postkurs verband, der den Weg von Kleve bis Königsberg mit einer damals angestaunten Schnelligkeit von zehn Tagen zurücklegte; indem er eine gleiche Verbindung mit seinem Reichstagsgesandten in Regensburg, mit seinem Vertreter am Kaiserhofe in Wien herstellte; indem er und seine Nachfolger diese Linien bis an die See heranführten, haben sie nichts anderes gethan, als das Interesse ihres Staates wahrgenommen. Aber gerade dadurch ist eine der wesentlichsten Lebensbedingungen erfüllt worden, welche für alle Seestädte der Welt bei dem Übergang vom reinen Seeverkehr zum System der Überland-Straßen immer deutlicher hervortrat. Wenn hunderte und hunderte von Schiffen alljährlich die Häfen der Hansestädte verließen, so waren sie mit den Waren befrachtet, die ihnen auf den geebneten Wegen der preußischen Staatschausseen zugeführt waren; wenn sie wieder heimkehrten und die Güter von allen Gestaden der alten und der neuen Welt an diesen Stellen ausluden, so geschah es in der Berechnung, daß sie auf denselben Staatschausseen landeinwärts gebracht würden. Mit der größten Schnelligkeit erhielt und beförderte der Hamburger Kaufmann seine Korrespondenz mit aller Herren Ländern, weil die preußische Post sie ihm bis in das System des europäischen Verkehrs hineinfuhr. Fracht und Post erhielten an den Eisenbahnen einen neuen Verkehrsweg, welcher mehr leistete, als irgend ein früherer, aber auch mehr, als irgend ein früherer von dem Vorhandensein eines einheitlich verwalteten Großstaats abhängig war. Die beiden größten deutschen Handelshäfen haben es in der ganzen Zeit des deutschen Bundes nicht zu einem Schienenwege von einem zum andern gebracht; nach Preußen

hin aber waren beide schon um die Mitte des Jahrhunderts nicht nur mit der Residenz, sondern auch mit den Hauptstädten der Provinzen Sachsen und Schlesien verbunden. Von Berlin war der Anschluß nach Süddeutschland in Angriff genommen, von Magdeburg der Weiterbau nach Dresden vollendet. Indem der preußische Staat für seine eigenen Bedürfnisse ein Straßen- und Verkehrssystem herbeiführte, welches nicht nur die Nord- und Ostseeländer miteinander, sondern auch beide mit den Donaugebieten verband, schuf er einen Organismus, dessen lebendige Thätigkeit den natürlichen Häfen Deutschlands, mochten sie zu diesem Staate gehören oder nicht, den notwendigen Lebensstoff zuführte.

In allen Einrichtungen des Verkehrs wiederholte sich dieselbe Erscheinung. Dem Großstaat gelang es, wenigstens für den größten Teil seines Gebietes die Thalerwährung durchzuführen, für den andern ein bestimmtes Wertverhältnis der Münze festzustellen; schon dadurch hat er auf die kleineren Nachbarn den wohlthuenden Druck geübt, welcher zwar noch nicht die Münzeinheit, aber doch wenigstens einen Zustand herbeiführte, der den Kaufmannsstädten eine feste Stellung für ihre Vermittelung zwischen den Geldmärkten ermöglichte. Eine Kreditanstalt wie die preußische Bank ist gewiß zu durchaus preußischen Zwecken gegründet worden; indem die Bank aber diesen Zwecken gemäß für die Kreditverhältnisse des östlichen wie des westlichen Deutschland einen Mittelpunkt bildete, hat sie den Hansestädten zugleich ihr Hinterland wirtschaftlich zusammengehalten.

Es leuchtet ein, daß alles, was von den Hansestädten gilt, in größerem oder geringerem Maße auch von den von Preußen umschlossenen Kleinstaaten gesagt werden kann; und ebenso war das Verkehrswesen nicht das einzige Ressort, in dem der Großstaat Funktionen erfüllte, die den kleineren da-

durch abgenommen wurden. Das preußische Ministerium des Äußeren schickte seine Vertreter in das Ausland zur Wahrnehmung preußischer Interessen; aber oft genug haben norddeutsche Landsleute im fernen Lande an diesen Gesandten die einzige Stütze gefunden. Um die Zeit, von der wir sprechen, unternahm Freiherr v. Richthofen als preußischer Generalkonsul eine Inspektionsreise nach Spanien und nach Portugal. Erst durch dessen Bericht erfuhren die thüringischen Kleinstaaten, daß in der portugiesischen Hafenstadt Oporto auch sie durch Konsuln vertreten waren. Die portugiesischen Handlungshäuser, denen vor Jahrhunderten die Konsulate verliehen waren, hatten sie als erbliche oder am Grundstücke haftende Würden angesehen und führten die Titel durch Generationen hindurch, während die deutschen Kaufleute in allen geschäftlichen Fragen sich an keinen andern als an den preußischen Konsul wandten.

Überhaupt aber erfordert die Idee des Staates, wenn sie mehr als äußerlich zur Verwirklichung kommen soll, eine größere Summe geistiger Kräfte, als sie sich innerhalb der engen Grenzen eines Kleinstaats beisammen finden. Unvergessen freilich soll es bleiben, was selbst in dem kleinsten Staatswesen wohlwollende Fürsten und befähigte Staatsmänner dadurch geleistet haben, daß sie neue Ideen zuerst in kleinem Kreise verwirklicht und ihnen dadurch in weiteren Eingang verschafft haben. Wenn sich einmal der Griffel zu einer Geschichte der deutschen Kultur in ihrer Gesamtheit zugleich und in ihrer Eigenart bewegen wird, so wird er nicht unterlassen dürfen, die Vielseitigkeit und die harmonische Ausbildung des deutschen Geistes, die uns von dem Auslande nachgerühmt wird, mit einem dankbaren Rückblick auf jene Leistungen zu verbinden. Auch ist diese Art der Ideenverbreitung dem nationalen Staatsleben in mancher Beziehung zu gute ge-

kommen. Feuerbachs Strafgesetzbuch, welches zur Umbildung des deutschen Strafrechts im Sinne der Neuzeit so recht eigentlich den Anstoß gegeben hat, ist in Bayern entstanden und Gesetz geworden; nicht nur das benachbarte Württemberg ist von ihm beeinflußt worden, auch in Braunschweig, in Sachsen, in Hannover hat es zum Muster gedient, Oldenburg hat es einfach als Gesetz für das Großherzogtum angenommen. Über Verbrechen und Strafen, über Strafmilderung und Strafverschärfung herrschten die verschiedensten Ansichten; und eine jede hatte in irgend einem Ländchen Gesetzeskraft. Manche urteilten noch immer nach „Kaiser Caroli V. und des heiligen Römischen Reichs Peinlich Gerichtsordnung"; andere nach Gesetzbüchern des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Wenn diese Verschiedenheiten durch die Herrschaft neuer Ideen soweit gemildert und gemindert wurden, daß sie in unseren Tagen einem einheitlichen deutschen Strafrecht nicht mehr im Wege standen, so darf Baiern an den Vorarbeiten hierfür ein hervorragendes Verdienst für sich in Anspruch nehmen.

Aber die Herrschaft neuer Ideen im Staate hat doch zur Voraussetzung, daß dieser ein geeigneter Träger derselben ist. Ihn dazu zu gestalten, lebendige Verwaltungskörper zu schaffen, die Unmenge neuer Aufgaben, welche täglich an die Verwaltung herantreten, staatsgemäß zu erledigen, das war eine Arbeit, die der Großstaat durch sein bloßes Bestehen auch für andere leistete. An dem staatlichen Schutze neuer Erfindungen haben sich Reuß-Schleiz und Reuß-Greiz so gut und ehrenhaft beteiligt, wie es das große Preußen gethan hat; aber sie haben ihre Patente in der Regel nur dann erteilt, wenn dem Gesuche ein preußisches Patent bereits beigelegt war. Alle die schwierigen Probleme, welche die Neuzeit auf dem Gebiete der Kirchen- und Schulverwaltung, in der Neubegründung der Finanzen, in der Umgestaltung der Verwaltungskörper selbst

gebracht hat, sind auch von den meisten der kleinsten Staaten für ihr Gebiet so gelöst worden, wie von Preußen für das seinige. Aber wenn sie in den Kleinstaaten zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht wurden, so wurden die Mittel der Lösung gewöhnlich aus dem Erfahrungsschatze genommen, welchen in jahrhundertelanger Arbeit die Verwaltungsmänner eines Großstaates für sich und ihre Nachfolger und eben dadurch auch für alle andern angesammelt hatten. Wie viele Generationen von Fürsten waren in Preußen thätig gewesen, ihre Städte zu beobachten, mit ihnen zu verhandeln und nach und nach die Erfahrungen zu sammeln, mit Hilfe deren es gelang, zuerst einzeln, dann provinzenweise, dann einheitlich für die ganze Monarchie die Ordnung festzusetzen, nach welcher die Städte als Selbstverwaltungskörper und doch zugleich als Staatsglieder leben konnten. Als aber dieses Werk fertig war und als es sich zeigte, daß in ihm durch alle die örtlichen und provinziellen Verschiedenheiten hindurch mit dem Takte eines erfahrenen Gesetzgebers das mittlere Niveau richtig bestimmt war, da zeigte sich alsbald noch etwas anderes: Was für so verschiedene Verhältnisse von der Maas bis an die Memel der richtige Durchschnitt war, das war der richtige Durchschnitt für die deutschen Verhältnisse überhaupt. Hierin liegt der eigentliche Grund, weswegen die Steinsche Städteordnung von so vielen deutschen Staaten ohne irgend welche äußere Nötigung zum Vorbild genommen wurde; sie galt als Muster, weil sie mustergültig war. Selbst Bayern hat seine französische Städteordnung aus der Rheinbundszeit aufgehoben, um eine neue nach den Grundzügen des Steinschen Gesetzgebungswerkes zu entwerfen.

Freilich war der norddeutsche Großstaat nicht der einzige, der auf dem Boden des alten Reiches erwachsen war. Von den Ufern der Donau ausgehend, hatte in ähnlicher Art der

österreichische Staat eine große Anzahl von Territorien umfaßt und war in ähnliche Beziehungen zu anderen getreten. Auch das Vorhandensein eines österreichischen Finanzwesens war die Voraussetzung und Ergänzung für so manchen von den kleinen Herren. Wie weit die Solidarität der wirtschaftlichen Interessen ging, hat sich an der einzigen großen Errungenschaft gezeigt, welche die menschliche Kultur der geographischen Eigenart des österreichischen Staates verdankt: der Hochgebirgsbahn. Unter allen europäischen Strömen ist die Donau der einzige, dessen Mündungsland als Hafen für sein ganzes Gebiet nicht genügt. Die Städte im oberen Donaulande haben ihren Hafen am adriatischen Meere zu suchen, welches durch den mächtigen Gebirgswall der Alpen von ihnen getrennt wird. Österreich war der einzige Staat der Welt, in welchem folgende drei geographische Bedingungen zusammentrafen: Hauptland und Hafen in einer Hand; getrennt durch ein Hochgebirge; Ersteigbarkeit dieses Hochgebirges. Beim Aufkommen der Eisenbahnen war dieser Staat und nur dieser in der Lage, daß er den Gedanken einer Alpenbahn zugleich fassen *mußte* und auch fassen *konnte*. Die Ostalpen waren niedrig genug, um das beispiellose Unternehmen als möglich und doch hoch genug, um es als staunenswert erscheinen zu lassen. Und dieses Unternehmen der Semmering-Bahn, so ganz und gar aus der geographischen Eigenart der österreichischen Interessen hervorgegangen, hat eine Aufgabe gelöst, deren Lösung für Süddeutschland zur wirtschaftlichen Notwendigkeit geworden war. Weniger schlagend, aber darum nicht minder zweifellos, traten diese Wirkungen auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens hervor.

Dennoch besteht in der Art, wie dieselben dem übrigen Deutschland zu gute kamen, den preußischen Leistungen gegenüber ein dreifacher Unterschied.

Zunächst hat die österreichische Verwaltung, was straffes

Zusammenziehen und zielbewußtes Ausbeuten der Staatskräfte betrifft, nicht annähernd soviel geleistet, wie die preußische. Trotz jener grandiosen Ausnahme im Eisenbahnbau verharrte hier das Verkehrswesen in einem Zustande, dessen Nachwirkungen noch heute nicht ganz überwunden sind. Das Münz- und das Bankwesen, die Finanzen überhaupt, die Armeeverwaltung streben bis auf den heutigen Tag Zustände an, die in Preußen längst erreicht sind. Je geringer aber die Leistungen innerhalb des Staatsgebiets, desto geringer auch die Wirkungen bei den Nachbarn.

Aber selbst wo diese Wirkungen sich geltend machten, berührten sie zunächst nur einen verhältnismäßig kleinen Teil Deutschlands. In enger Interessengemeinschaft mit Österreich standen nur die Donauländer; alle anderen Ströme ziehen ihre Anwohner zur Ost- und Nordseeküste hin. Selbst von dem tief landeinwärts liegenden Baden gehen die Schwarzwaldhölzer den Rhein hinunter, um zu Nordseeschiffen verarbeitet zu werden. Nur Bayern und Württemberg sind es, die dem Gebiete der Adria angehören. So weit also jene Interessengemeinschaft sich geltend machte, äußerte sie sich von Österreich aus im wesentlichen nur auf zwei deutsche Staaten, und auch auf diese nur teilweise. Preußen aber umklammerte oder berührte beinahe alle deutschen Staaten: die beiden Meere, auf die es angewiesen war, die Häfen, an deren Verbindung und Beschützung es ein Interesse hatte, waren dieselben, zu denen von der Memel bis zum Rhein die nordwärts eilenden Flußläufe den Verkehr beinahe des gesamten Deutschlands hinzogen.

Endlich — und dies ist der hauptsächlichste Unterschied — war jene Interessengemeinschaft für Preußen die einzige, für Österreich nur eine unter vielen. Vom Südwesten des Reiches waren die Hohenzollern wie die Habsburger an die Ostmark

gesetzt. Aber genau in umgekehrter Richtung haben sie von hier aus ihre Grenzen hinaus geschoben. Noch einmal sind allerdings die Hohenzollern ein großes Stück weiter nach Osten gegangen und haben die verlassene Ecke deutschen Staatslebens, das Ordensland Preußen, in Besitz genommen; dann aber sind sie über diese Ostgrenze nicht anders als ganz vorübergehend hinausgerückt, die Richtung ihrer Kraftentwickelung war durchaus westwärts, bis dieser Staat an der Westgrenze Deutschlands angelangt war. Umgekehrt sind die Habsburger von dem österreich-tirolischen Länderkomplex aus allerdings noch einmal westwärts gegangen, um die burgundische Erbschaft anzutreten; aber immer wieder ließen sie die Niederlande fallen und richteten ihre Entwickelung nach Osten über die Grenzen des Deutschtums hinaus. Diese Verschiedenheit der Richtung wurde gesteigert durch eine Verschiedenheit in der politischen Ausgestaltung des Erworbenen. Während in stetig fortschreitender Arbeit die Hohenzollern jedes neu gewonnene Land mit dem altererbten zu inniger Gemeinschaft verschmolzen und eben dadurch die slawischen Gebietsteile am sichersten und natürlichsten zu völliger Germanisierung brachten, waren die Habsburger gerade durch die Massenhaftigkeit der fremdsprachigen Unterthanen und durch die allzugroße Verschiedenartigkeit der Erwerbungen an solchen Plänen gehindert. Vereinzelt ist es wohl zu solchen Versuchen gekommen; aber eine zusammenhängende Entwickelung in diesem Sinne hat es nicht gegeben. Gewiß gilt gerade hierin am meisten, was man von dem wohlwollenden Eifer der josephinischen Reformen gesagt hat, daß Kaiser Joseph den zweiten Schritt vor dem ersten thun wollte. Es liegt ganz im Zuge dieser verschiedenen Entwickelung, wenn die Hohenzollern die ihnen angebotenen Kronen fremder Zunge ebenso entschlossen ausschlugen, wie die Habsburger sie annahmen und anstrebten. Die sprichwört-

lich gewordenen glücklichen Heiraten brachten den letzteren die Kronen von Böhmen, von Ungarn, von Spanien; eine Zeit lang ging in ihrem Reiche die Sonne nicht unter. Als später die beiden Linien der Habsburger sich trennten, ist die österreichische nicht nur in den Beziehungen des Gesamthauses geblieben, sondern auch in ihrem eigenen Herrschaftsgebiet hat sie das ganze bunte Völkergemenge gehabt, welches von der bayrischen bis zur türkischen Grenze reicht. Da waren Deutsche und Wälsche, Slowaken und Slowenen, Magyaren und Rumänen. Noch heute spricht der habsburgische Herrscher zu jedem Volk in seiner Sprache. Noch heute erscheint die Gesetzsammlung dieser Monarchie in etwa einem Dutzend verschiedener Zungen. Denn bis auf den heutigen Tag hat diese Herrschaft etwas Internationales, etwas von den alten Weltmonarchieen an sich behalten.

Nun soll an dieser Stelle nicht darüber geurteilt werden, ob nicht selbst in unserm Zeitalter, in welchem alle unabhängigen europäischen Staaten auf nationaler Grundlage ruhen, diese einzige Ausnahme durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist; die Gründe, die dafür sprechen, stehen uns bei der bloßen Gefahr der Lockerung dieses Bandes schon jetzt deutlich vor Augen. Allein wenn diese Monarchie als völkerumfassende Herrschaft begründet ist, so war es desto natürlicher, daß ihre Inhaber von den Bahnen der deutschen Interessen abgelenkt wurden.

Vergegenwärtigen wir uns demgemäß die natürliche Stellung der politischen Faktoren zu einander, so werden wir auch den Standpunkt finden, von dem aus wir über die so oft erörterte Frage der deutschen Politik der Hohenzollern zu einem Urteil gelangen können.

Die Verschiedenheit der Auffassung beginnt bereits bei dem Großen Kurfürsten.

Die einen, auf seine vorübergehende Verbindung mit Frankreich hindeutend, erblicken in seiner Politik nur den partikularistischen Eigennutz, der national ist, wenn es der Vorteil erfordert, und auch antinational, wenn es der Vorteil erfordert; die andern, die französische Allianz mit dem Treubruch der Habsburger entschuldigend, verherrlichen ihn als einen Fürsten, der ohne Rücksicht auf Sonderinteressen immer nur an das Wohl des gesamten Vaterlandes gedacht habe. Die ersteren nehmen ein Symptom für einen Grundsatz; die letzteren machen aus einem patriotischen Staatsmann einen patriotischen Phantasten.

Die Wahrheit ist, daß es im Zeitalter des Großen Kurfürsten für die Vertretung der national-deutschen Angelegenheiten ein aktives Staatswesen nicht gab. Fragt man aber, welche von den vorhandenen Mächten so beschaffen war, daß die natürlichen Ziele ihrer eigenen Politik ungefähr dasselbe darstellten, was man etwa als deutschnationales Interesse bezeichnen könnte, so war dies wirklich nicht der internationale Gesandtenkongreß, der unter dem Namen eines „deutschen Reichstages" in Regensburg die Interessen von aller Herren Ländern gegeneinander abwog; es war auch nicht das bunte Völkergemisch von Magyaren und Slowenen, von Deutschen und Tschechen, dessen Herrscher, mit seinen spanischen und italienischen Vettern eng verbunden, vielen anderen Titeln den kaiserlichen voransetzte; es waren gewiß auch nicht die Menge von Kleinstaaten, die zu irgend welcher diplomatischen Bedeutung eben erst durch den Anschluß an eine vorhandene Macht gelangten; — sondern wenn es überhaupt irgend ein Staat des siebzehnten Jahrhunderts war, dann war es derjenige, der groß genug dastand, um ein Gewicht in die Wagschale zu werfen, und dabei doch so

begrenzt, daß er nichtdeutsches Gebiet gar nicht, halbdeutsches nur ausnahmsweise umschloß; der von den beiden deutschen Meeren die Ostseeküste zu einem großen Teile selbst besaß und die Sicherung der Nordseehäfen als Lebensbedürfnis betrachten mußte; dessen Herrscher, wiewohl auswärtiger Souverän, dennoch durch die Geschichte seines Hauses und seiner Länder an dem Gedanken gehindert wurde, seine deutschen Lehen als bloße Anhängsel des ehemals polnischen Herzogtums Preußen zu betrachten. Die Interessen einer solchen Ländergruppe in den Händen eines solchen Hauses waren in ihrem Durchschnitt ungefähr identisch mit den allgemeinen deutschen Interessen. Indem also der Kurfürst in allen Welthändeln die Stellung einnahm, welche ihm das Wohl seines Staates zu gebieten schien, konnte es zwar durch eine besondere Kombination einmal eintreten, daß sein Entschluß zu Gunsten des Reichsfeindes ausfiel, aber *im allgemeinen* konnte er mit diesen Erwägungen immer nur zu einem Ergebnis kommen, welches zugleich die nationalen Interessen wahrnahm.

Dieses Verhältnis ist unter den folgenden drei Regenten zu größerer Deutlichkeit fortentwickelt. Wir haben bereits gesehen, welche weitreichende Bedeutung es hatte, daß mit der Erwerbung von Stettin und nachher von Schlesien, zum ersten Mal in der deutschen Geschichte ein deutscher Strom mit seiner ganzen schiffbaren Strecke unter *einen* Herrn getreten war. In Ostfriesland faßte derselbe Staat am Ufer der Nordsee festen Fuß und gewann einen Hafen an dem Meere, welches der Mittelpunkt des Welthandels zu werden bestimmt war. Die Anzahl der Unterthanen fremder Zunge, welche durch die erste Teilung Polens unter preußische Herrschaft kamen, war nicht erheblich genug, um den deutschen Charakter des Staates zu gefährden.

Während so das Verhältnis des Staates zu den deutschen Angelegenheiten sich in demselben Sinne fortentwickelte, nahm aber auch das Maß der Selbständigkeit zu, mit dem er seine Stellung zur Geltung brachte.

Der Erwerb des Königstitels und die Begründung einer Königlichen Heeresmacht sind in dieser Beziehung die Hauptverdienste Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. Unter Friedrich dem Großen hatten die selbständigen Landesteile außerhalb des Reiches — Ostpreußen, Westpreußen, Netzedistrikt, Schlesien, — einen Umfang angenommen, der den König nicht mehr als einen Reichsfürsten erscheinen ließ, welcher außerhalb der Reichsgrenzen ein souveränes Land besaß, sondern umgekehrt als einen der vielen auswärtigen Souveräne, welche Reichsländer inne hatten. Friedrich selbst gab dem Ausdruck, indem er sich nicht mehr König in Preußen, sondern „König von Preußen" nannte und dadurch deutlich bekundete, daß die souveräne Würde des Landes es sei, von der sein Gesamtstaat das Gepräge erhalte.

Der Stetigkeit der Entwickelung einerseits und der vermehrten Selbständigkeit anderseits entspricht es, daß die Interessen, welche Friedrich der Große verficht, uns wiederum als ungefähr identisch mit den Interessen der damaligen deutschen Welt erscheinen können, daß er aber noch weit mehr als der Große Kurfürst in die Lage kommen konnte, sie gegen jedermann, auch gegen Kaiser und Reich, zu vertreten.

Es ist jetzt nachgewiesen, daß Friedrich beinahe während seiner ganzen Regierungszeit daran gedacht hat, durch einen beständigen Bund mit den andern, ebenfalls von Habsburg bedrohten Fürsten seinen Länderbestand zu sichern; ähnliche Gedanken haben sich auch bei andern Fürsten geregt. Als Österreich seine Absichten auf Bayern unverhohlen bekundete, vereinigte sich Friedrich mit allen in ihrem Länderbestande gefährdeten

Fürsten zu dem „Assoziationstraktate", welcher unter dem Namen des „Fürstenbundes" bekannt geworden ist.

Der Vertrag bezeichnet die Sicherung der Besitzungen als seinen Zweck. Von nationalen Gedanken war bei Abschluß dieses Vertrages ebensowenig die Rede, wie bei den habsburgischen Bestrebungen, gegen welche er gerichtet war. So wie die Urkunden jetzt vorliegen, kennen wir nicht nur den Vertrag selbst, sondern auch die ersten Entwürfe von Friedrichs eigener Hand. Nirgends eine Spur von nationaldeutschen Absichten. Es ist nur die Politik von Staaten, welche, von einer und derselben Macht bedroht, sich, ohne diese ausdrücklich zu nennen, miteinander verbinden, um sich den gegenwärtigen Besitzstand zu garantieren. So weit sind die verbündeten Fürsten von nationalen Gesichtspunkten entfernt, daß sie es als selbstverständlich betrachten, auch Schweden und Dänemark zum Beitritt einzuladen, also auch der Fremdherrschaft auf deutschem Boden ihren Besitz zu garantieren.

Der Bund ist nicht zu Gunsten einer Stärkung der Reichsgewalt abgeschlossen; im Gegenteil, ein allzustarkes Kaisertum will er gerade verhindern; ja es scheint, als ob er die Möglichkeit ins Auge faßte, nach dem Tode des regierenden Kaisers das Kaisertum ganz ruhen zu lassen.

Worin also liegt die Bedeutung des Fürstenbundes?

In Habsburg und dem Fürstenbunde stehen sich zwei Mächte gegenüber. Reichspatriotische Ziele verfolgt keine von beiden; die eine will Deutschland einigen, aber nur, um es in einer vielsprachigen Weltmonarchie als Teil wie andere Teile zu besitzen; die andere widersetzt sich allen Einigungsversuchen, aber an ihrer Spitze steht derjenige Staat, dessen Interessen zumeist mit den national-deutschen identisch sind. Daß dieser Staat zum ersten Mal an die Spitze einer Organisation trat, darin und darin allein liegt die Bedeutung des Fürstenbundes.

Schon in den Zeitgenossen lebte eine dunkle Ahnung davon. Denn wie anders läßt es sich erklären, daß deutsche Patrioten den Bund, der doch in seinen Zielen nichts anderes versprach, als eine Verewigung der deutschen Vielheit, mit Begeisterung begrüßten?

Der Fürstenbund zerfiel, aber das Ziel blieb bestehen. Beim Zerfall des Reiches tauchte von neuem der Gedanke der preußischen Führung auf, man faßte den Plan eines norddeutschen Kaisertums. Freilich scheiterte dieser Plan, aber er zeigt doch, wie die Überlieferung sich forterbte. Aus der furchtbaren dann folgenden Katastrophe und der Restauration nach den Freiheitskriegen ging Preußen wiederum als wesentlich deutscher Staat hervor. Von der Nordseeküste war er allerdings verdrängt, aber an dem Hinterlande dieses Meeres nur desto stärker beteiligt. Seine krumme Grenze in Mitteldeutschland brachte ihn mit bei weitem den meisten Kleinstaaten in unmittelbare Berührung und Interessengemeinschaft. Kaum war Preußen daran gegangen, durch den Zolltarif von 1818 seine Wirtschaftsverfassung neu zu regeln, als sich diese Interessengemeinschaft deutlich bekundete.

Die erste Einwirkung zeigte sich bei denjenigen Kleinstaaten, die ganz oder zum größten Teil von preußischen Gebietsteilen umschlossen waren, den Enklaven. Wenn Preußen den Grenztarif in seiner ganzen Härte hätte durchführen wollen, so würde dies entweder die Bedeutung einer Besteuerung fremder Unterthanen oder einer völligen Absperrung vom Weltverkehr, ja selbst vom Nachbarverkehr bedeutet haben; auf der andern Seite wäre dem preußischen Staate die Bewachung einer Grenzlinie erwachsen, von der sich billig bezweifeln ließ, ob sie dem Erfolge entspräche. Beiderseitige Erwägungen führten das naturgemäße Verhältnis herbei, daß diese abgesprengten Splitter als das anerkannt wurden, was sie waren:

als fremde Herrschaftsrechte im preußischen Machtgebiet. Schon ein Jahr nach Erlaß des preußischen Tarifs trat Schwarzburg-Sondershausen für seine „Unterherrschaft", das Wipperthal am Fuße des Kyffhäuser, einfach unter den preußischen Grenztarif; zollfrei wie von einem preußischen Landesteil in den andern, gingen die Waren von der Unterherrschaft nach Preußen und umgekehrt; der Anteil an den Einnahmen, welcher dem Fürsten zukam, wurde nach der Bevölkerung des Landes berechnet und ein für allemal festgesetzt. Dieser Vertrag ist späterhin von der größten Bedeutung geworden. Schon der Eingang erklärte ausdrücklich, daß Preußen bereit sei, mit andern Staaten ähnliche Verträge abzuschließen; aber nur langsam folgten die Beteiligten. Schwarzburg-Rudolstadt trat ebenfalls nur mit seiner Unterherrschaft bei; mit Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha mußten die Verhandlungen für einzelne kleine Amtsbezirke geführt werden. Die größten Weiterungen verursachten die anhaltinischen Lande. Von der Selkequelle im Harz, wo Anhalt und Braunschweig sich auf eine winzig kurze Strecke berühren, streckte sich ihr Gebiet in schmalen, gewundenen Streifen bis an die Höhen des Fläming, eingepreßt zwischen drei preußische Regierungsbezirke: Merseburg auf der einen, Potsdam und Magdeburg auf der andern Seite. In Anerkennung dieser Lage trat der Bernburger, nachdem er drei Jahre in dem Ballenstedtischen Anteil des „oberen Herzogtums" die Segnungen einer großstaatlichen Zollpolitik erprobt hatte, auch für das „untere Herzogtum" unter denselben Tarif; und damit war es im Jahre 1826 das erste Mal geschehen, daß ein ganzer Staat sich angeschlossen hatte. Aber die beiden Vettern in Dessau und in Köthen hielten sich noch fern. Erst als Preußen wirklich damit begann, auch hier an seinen Staatsgrenzen Schlagbäume aufzurichten, die beiden Herzogtümer mit einer Zolllinie zu umschließen, die Elbe oberhalb und unterhalb zu sperren; da

bewiesen die Folgen eines achtjährigen Widerstandes, daß die geographische Lage ihres Landes ihnen eine Zollpolitik vorzeichne: sie entschlossen sich dem Vorgange des Bernburgers zu folgen.

Es leuchtet ein, daß ein derartiges Vorgehen, so zweifellos berechtigt es ist, dennoch auf den Stärkeren die ganze Gehässigkeit ladet, welche der Zwang gegen den Schwächeren in den Augen der Zeitgenossen erweckt. Gerade weil die preußische Regierung davon durchdrungen war, daß die bisherigen Abkommen zum Vorteil beider Teile ausschlugen, gelangte sie schon während des anhaltinischen Streites zu der Überzeugung, daß sie in Zukunft die Thatsachen für sich sprechen lassen und weitere Anträge abwarten könnte.

Zwei Gegner erhoben sich dem neuen Einigungswerk in dem Plane eines süddeutschen Zollbundes und der Gründung des mitteldeutschen Handelsvereins. Beide mußten schließlich den preußischen Plänen noch zum Vorteil gereichen.

Dort unter den Süddeutschen trat alsbald eine allzudeutliche Sonderung ein zwischen den Rheinstaaten einerseits und den beiden Königreichen anderseits. Württemberg und Bayern kamen miteinander überein, die Rheinstaaten aber fühlten sich nunmehr ganz isoliert; am meisten das Großherzogtum Hessen, das auf der Grenze zwischen Nord- und Süddeutschland lag. In Mainz verlangte die Kaufmannschaft dringend den Anschluß an Preußen; die Darmstädter Kammer betonte, daß, welchen Anschluß man auch wählen möge, der gegenwärtigen isolierten Lage unter allen Umständen ein Ende zu machen sei. Die großherzogliche Regierung wandte sich endlich nach Berlin.

Der damals abgeschlossene preußisch-hessische Vertrag von 1828 ist als Vorbild für das Verhältnis zu den Mittelstaaten von derselben Bedeutung geworden, wie das Sondershausener

Abkommen für die Beziehungen zu den Kleinstaaten. Der Vertrag nimmt den preußischen Tarif zur Grundlage, setzt aber im übrigen die völlige Gleichberechtigung beider Teile voraus. Jeder Staat wird den Tarif durch die eigenen Zollbeamten ausführen lassen; das hessische Hinterland wird als Enklave unter den westfälischen Zollbehörden stehen, ebenso aber die preußische Enklave Wetzlar unter der darmstädtischen. Der König wird in Darmstadt, der Großherzog in Köln einen Rat ernennen. Jeder von beiden Teilen hat das Recht, an die Zollämter des andern einen Kontrolleur zu schicken; die Verteilung der Einnahmen geschieht in gemeinsamer Berechnung nach dem Maßstabe der Bevölkerung.

Diese völlige Gleichberechtigung konnte Preußen ertragen, da der Vertrag alle sechs Jahre gekündigt werden konnte und bei etwa notwendigen Änderungen in der Gefahr der Kündigung eine genügende Gewähr gegen übertriebenen Widerstand zu liegen schien. Ferner aber erkaufte Preußen damit einen Vorteil, der für die Fortbildung des Verhältnisses von der größten Bedeutung war: im allgemeinen galten die Zollverträge, welche Preußen mit andern Staaten schloß, auch für die preußisch-hessische Vereinigung als Ganzes.

Der „mitteldeutsche Handelsverein" war hauptsächlich von Sachsen angeregt worden; zwischen die süddeutsche und die norddeutsche Vereinigung gestellt, sah dieses Königreich kein anderes Auskunftsmittel, als einen allgemeinen Verein aller dazwischen liegenden Staaten. Mit alleiniger Ausnahme von Baden trat alles, was westlich der Elbe noch nicht gebunden war, dem neuen Vereine bei; man einigte sich darüber, daß man sich mit niemandem einigen werde.

So stand die preußisch-hessische Einung auf der einen Seite, die bayrisch-württembergische auf der andern; dazwischen wollte der mitteldeutsche Handelsverein sich beiden entziehen, und dies hatte

zur Folge, daß beide über Mitteldeutschland hinweg sich die Hand reichten: im Jahre 1829 kam ein Vertrag zu stande, der, auf ähnlichen Grundlagen wie der hessische beruhend, zunächst ein zwölfjähriges Provisorium herstellte.

Und nun freilich sahen die „Mitteldeutschen" die ganze Unhaltbarkeit ihrer Stellung ein. Meiningen und Gotha verließen ihre Verbündeten und baten um die Einstellung in die preußischen Zollgrenzen. Auch Kurhessen mußte sich jetzt entscheiden und konnte nicht zweifelhaft sein. Im ganzen Kurfürstentum war Hanau der einzige Markt, der seinen Hauptverkehr nach dem Süden hatte; Fulda mochte allenfalls als Übergangsgebiet gelten. Das übrige Uferland der Fulda und Werra hatte seine natürlichen Absatzwege die beiden Flüsse entlang nach Norden hin. Zudem gab die Vereinigung Preußens mit Darmstadt dem Lande bereits das Ansehen einer Zollenklave. Nach langem Widerstreben entschloß sich der Kurfürst, seinen Beitritt anzubieten.

In diesen Verhandlungen, die gleichzeitig nach den verschiedensten Seiten zu führen waren, mußte Preußen auch verschiedene Mittel für denselben Zweck anwenden. Während es im allgemeinen, gewarnt durch das ziellose Hin- und Herreden am Frankfurter Bundestage, die Verhandlungen mit jedem Staate einzeln führte, wurde dennoch die bayrisch-württembergische Einigung als Thatsache anerkannt; den thüringischen Staaten wurden sogar alle Verhandlungen abgeschlagen, so lange, bis die elf Gebietsherren (von denen einer der König von Preußen selbst war) sich untereinander zu einem Verbande geeinigt hätten. So wurde denn durch ein höchst verzweigtes System von Staatsverträgen, Vereinsgründungen, Beitrittserklärungen und Separatartikeln eine Reihe von Beziehungen geschaffen, welche mit dem 1. Januar 1834 alle in dem großen Deutschen Zollverein ihren gemeinsamen Ausdruck fanden.

Im Laufe des nächsten Jahrzehnts lockten die Segnungen eines freien und ungehemmten Verkehrs die meisten der außenstehenden Staaten einen nach dem andern in den Verein. Daß im Südosten Österreich sich fern hielt, war in den politischen Verhältnissen allerdings mit Notwendigkeit begründet; tiefer eingreifend war es, daß im Nordwesten die Küstenländer die beiden Hälften der preußischen Monarchie voneinander trennten. Von unleugbarer Bedeutung aber blieb es dennoch, daß von der österreichischen bis zur hannöverschen Grenze ein Gebiet von mehr als 8000 Quadratmeilen mit 30 Millionen Einwohnern zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammengeschlossen war; selbst die dazwischen eingetriebenen Keile, wie das Königreich Hannover, konnten sich dem imponierenden Einfluß dieser Einung nicht ganz entziehen und mußten wenigstens das durchgehende Gepäck der Eisenbahnreisenden unverzollt durch ihr Gebiet lassen. Es gelang, den Personenverkehr ohne Behelligung von Memel bis Aachen zu leiten.

Und doch waren die mittelbaren Folgen der Einigung vielleicht von noch größerer Bedeutung. Wie in Preußen selbst die Beseitigung der Binnenzölle den Verkehr in seine natürlichen Wege gelenkt und der Staatsverwaltung die Aufgabe gestellt hatte, ihm seine Straßen zu bahnen, so erwuchsen auch im Zollverein aus der freieren Gestaltung des Handelsverkehrs immer neue Aufgaben. Kaum waren die ersten sächsischen Staaten dem Vereine beigetreten, als Preußen auch die Notwendigkeit einsah, durch diese mitteldeutschen Gebiete hindurch die Verbindung zwischen den nördlichen und den südlichen Bundesgenossen herzustellen. Wir haben früher gesehen, wie im Mittelalter und lange darüber hinaus Norddeutschland mit Nordeuropa, Süddeutschland mit Südeuropa weit besser verbunden waren als untereinander; jetzt waren es die beiden Ländchen von Meiningen und Gotha, die durch ihren Beitritt das fehlende

Glied der Kette zwischen Preußen und Bayern ergänzten; alsbald wurde ein neuer Straßenzug verabredet, der in Langensalza an die norddeutschen Wege anschließend, über den Thüringer Wald hin Gotha mit Meiningen verband und dann, die Wasserstraße zwischen Werra und Main überschreitend, den alten Bamberger Weg bei der bayrischen Grenzstadt Lichtenfels erreichte, — an derselben Stelle, die bis auf den heutigen Tag der bayrische Anschlußpunkt der preußisch-thüringischen Bahnen geblieben ist. Ein großes Verkehrsnetz zwischen den Nordseeländern und der Schweiz sollte über Magdeburg und Nürnberg den nordsüdlichen Verkehr lenken, der den Weg über Hannover und Frankfurt nur deshalb genommen hatte, weil es der einzige war, den er geebnet fand.

Ähnlich, wiewohl noch weit mehr in die Augen fallend, als auf diesem Landwege lag Sonst und Jetzt auf der großen deutschen Wasserstraße, dem Rhein. Der Wiener Kongreß hatte beschlossen, daß die Rheinschiffahrt frei sein sollte „bis zum Meer". Die Holländer aber legten trotzdem ihre Zölle auf die Waren, bevor sie in See gingen; denn die Verträge sagten jusqu'à la mer, nicht jusque dans la mer; und wolle man selbst die letztere Deutung zulassen, so mögen die Schiffe nur hinfahren auf dem alten Rhein nach Katwyk hin in dem längst versandeten Bette; Waal und Leck, das sei nicht der Rhein. So sperrten lange Zeit hindurch die Holländer dem deutschen Westen seinen natürlichen Hafen, während sie selbst zu Berg fuhren und ungehindert ihrem Handel nachgingen. Jetzt hatten die zollvereinten Staaten an der Öffnung der Rheinarme ein gemeinsames Interesse. Da gütliche Verhandlungen erfahrungsmäßig nicht zum Ziele führten, so schob Preußen kurzerhand, um die Thalfahrt zu erzwingen, der Bergfahrt bei Köln einen Riegel vor. Mit alleiniger Ausnahme von Nassau, das nach oranischen Überlieferungen zu den Niederlanden

hielt, hatte Preußen alle Rheinstaaten auf seiner Seite und setzte sofort die Öffnung der Rheinarme durch. Seit damals besteht als gemeinsame Strombehörde die Rheinschiffahrtskommission.

Auch hier haben die durchgehenden Verkehrswege eine Verständigung über die Verkehrsmittel zur Folge gehabt. Die Dresdener Münzkonvention umfaßte Thaler- und Guldenländer. Das „Zollpfund" war bereits ein Stück deutscher Einheit im Maßsystem.

Aber auch über das Verkehrswesen hinaus griff die Zollgemeinschaft in das innere Staatsleben der Einzelstaaten ein. Der Zusammenhang zwischen allen Teilen des Finanzwesens ist nun einmal ein unlösbarer. Wenn gewisse Zölle an der Grenze wegfallen, so kann man dem entsprechenden Produzenten im Inneren des Landes nicht eine Steuer aufbürden, die ihn dem Ausländer gegenüber benachteiligt; umgekehrt, wenn der vereinbarte Tarif Wein und Tabak besteuerte, so mußte in den Vereinsstaaten eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, um die Übervorteilung des einen Staates durch den andern zu hindern. Solche Bestimmungen erhielt schon der darmstädtische Vertrag: der Großherzog verpflichtete sich, die preußischen Verbrauchssteuern anzustreben.

Selbst Fragen des inneren Staatsrechts wurden durch die Zolleinungen berührt. Die Steuerfreiheit, welche hier und da der Adel genoß, war hinfällig geworden, wenn der Zoll an der Vereinsgrenze für Vereinsrechnung erhoben wurde.

Andrerseits begann auch der Verein sein Gebiet nach außen hin als ein völkerrechtliches Ganze hinzustellen. Nicht nur daß für die kleinsten Staaten die preußischen Verträge ohne weiteres Gültigkeit erlangten. Man ersann auch Formen, in denen es möglich wurde, das Vereinsland als Ganzes mit dem Ausland in Beziehung zu setzen. Der Vertrag, den Preußen mit Griechenland schloß, hielt allen Vereinsstaaten den nachträglichen Beitritt

offen; umgekehrt wurde das Abkommen mit England von der Vormacht nicht früher unterzeichnet, als bis sämtliche Bundesgenossen ihre Zustimmung gegeben hatten. Und als der Freundschaftsvertrag, welcher seit den Tagen Friedrichs des Großen zwischen seinem Staate und der Türkei bestand, erneuert werden sollte, um gleichzeitig seine Vergünstigungen auf alle vereinsländischen Unterthanen auszudehnen, wählte die Pforte von jenen beiden Arten der Vertragschließung freiwillig die letztere.

So zeigte sich der Zollverein bereits als ein staatenähnliches Gebilde. Er erfüllte für alle seine Mitglieder staatliche Funktionen. Erst in ihm und durch ihn hatten die Kleinstaaten die Möglichkeit eines wirklich staatlichen Zollwesens bekommen. Auf engem Raume ist nur eine Zollpolitik möglich, wie sie die alten Kaufmannsstädte geübt hatten, mit gewaltsamer Sperrung der natürlichen Wege. Eine Politik, welche dem Verkehr seine Straßen lassen, ja ihm neue bahnen will, welche ihn zwar belasten, aber nicht ertöten will, muß ein größeres Gebiet zur Verfügung haben.

Es ist dies ein Punkt, an dem man die natürliche Überlegenheit einer großstaatlichen Organisation sich mit mathematischer Genauigkeit klar machen kann. Die Geometrie lehrt: je kleiner die Fläche, desto größer verhältnismäßig die Umfangslinie; dem entsprechend die Staatswissenschaft: je kleiner das Zollgebiet, desto teurer die Grenzbewachung. Im Zwergstaat ist diese bereits zu kostspielig; dort hatten die Schmuggelnester ihren mathematischen Entstehungsgrund.

Allein auf der anderen Seite hatte auch der Großstaat von dieser Verbindung seinen natürlichen Vorteil. Sein Gebiet war eben kein geometrisches Quadrat; es war eine recht unregelmäßige Figur mit einer krummgezogenen Umfangslinie; es bedurfte durchaus der Abrundung. Darum konnte Preußen im einzelnen über finanzielle Verluste hinwegsehen. So war es,

als Darmstadt mit seinen 152 Quadratmeilen die Grenzlinie um 116, Kurhessen mit 154 Quadratmeilen um volle 154 Meilen vermehrte. Wenn trotz der kostspieligen Grenzbewachung die Einnahmen nach einfachem Verhältnis geteilt werden sollten, so konnte dies nur auf Kosten der preußischen Steuerzahler geschehen; und in der That machte das Finanzministerium diesen Gegengrund geltend. Allein was im einzelnen Falle geopfert wurde, das mußte eines Tages durch größere Abrundung dem Ganzen wieder zu gute kommen. Schon bei Begründung des großen Zollvereins zeigte es sich, daß Preußen jetzt mit seinen Bundesgenossen zusammen eine kleinere Grenzlinie zu bewachen hatte, als es früher für sich allein bewachen mußte. — — —

Fürstenbund, Kaiserprojekt, Zollverein sind drei Stufen desselben Entwickelungsganges, welcher von einer partikularistischen Verbindung zum vorübergehenden Plan einer staatlichen Zusammenfassung und sodann zu den ersten Anfängen einer wirklichen Organisation führte. Und dieses Ergebnis war gerade dadurch herbeigeführt worden, daß die preußischen Staatsmänner preußische Politik getrieben hatten; diese war es gewesen, die den jungen Staat immer tiefer und tiefer in die deutschen Interessen hineinführte, bis jetzt die Identität dieser Interessen den ersten deutschen Verein unter preußischer Führung gezeitigt hatte.

Was der Zollverein für die deutsche Einheit bedeute, war auch den Zeitgenossen vollkommen klar. In einem munteren Liede sang Hoffmann v. Fallersleben die Waren des Zolltarifs herunter von den Schwefelhölzern anfangend bis „Rettig, Rips, Raps, Schnaps, Lachs, Wachs“ und begrüßte sie als die Begründer der deutschen Einheit:

„Denn ihr habt ein Band gewunden
Um das deutsche Vaterland,
Und die Herzen hat verbunden,
Mehr als unser Bund dies Band.“

Wir haben nunmehr die Entwickelungen, welche zu einer Annäherung an eine deutsche Einheit führten, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts verfolgt, wie sie in zwei Reihen nebeneinander hergingen. In der zerfallenden Nation sahen wir das Nationalgefühl keimen, allmählich politisch werden, einen bestimmten Zielpunkt in der Forderung eines deutschen Bundesstaats gewinnen. In dem zersplitterten Staatswesen sahen wir aus den Trümmern eine Staatseinheit zusammenwachsen, zu einem Großstaate heranreifen, die Erfüllung der Aufgaben eines deutschen Gesamtstaates in die Hand nehmen.

Die eine dieser Entwickelungen war wesentlich eine Volksbewegung, getragen von politischen Idealen, gerichtet auf Belehrung des Volkes; die andere war die Geschichte einer politischen Schöpfung, getragen von den Kräften und den Bedürfnissen des Staatswesens, das sie geschaffen hatte und an dem sie noch immer weiter schuf, das Volk früh zur politischen Arbeit und erst spät zur politischen Debatte heranziehend. Die erstere entlehnte ihre Mittel der theoretischen, die letztere der praktischen Politik. Die Forderung des Bundesstaates war aus wissenschaftlicher Thätigkeit gewonnen worden; die Gründung des Zollvereins war so mühsam, so stückweise zustande gekommen, daß sie niemand als aus einer umfassenden Idee hervorgegangen betrachten konnte.

Auch gesellschaftlich waren die Träger der beiden Bewegungen verschiedene Kreise. Die führenden Männer in der Bundesstaatsidee waren die Gelehrten, die litterarisch-wissenschaftlichen Kreise; die eigentlichen Träger des Preußentums waren die Offiziere und die Verwaltungsmänner.

Geographisch hatte die Forderung des Bundesstaates ihre Heimat und ihren festesten Sitz in Süddeutschland. Die Gagern waren in Hessen zu Haus, Pfizer war ein Württemberger. In Baden war außer Welcker Gervinus thätig, der die „Deutsche

Zeitung" herausgab, Bassermann, der sie in Verlag hatte. Aus diesen Kreisen ist der Gedanke des deutschen Bundesstaates hervorgegangen. Die Gegenden aber, in denen die preußische Staatseinheit festgewachsen war, das waren vor allem die märkisch-pommerschen Kernlande, es war die nordöstliche Vorburg des Deutschtums, die einst die Brüder von Sanct Marien an Memel und Pregel gegründet. So sicher wie der preußische Staat eine norddeutsche Gründung blieb, wenn er auch an Rhein und Mosel weit nach Mittel- und Süddeutschland hinausgriff, so deutlich war der Lehre vom Bundesstaat, so wie sie gelehrt wurde, ihr süddeutscher Ursprung anzumerken, auch nachdem sie in Norddeutschland angenommen war; selbst Dahlmann hat diese Theorie nicht schöpferisch umgearbeitet.

Nun hatte in Süddeutschland das parlamentarische Leben eine Entwickelung, welche jedes gesprochene Wort alsbald unter die Massen trug. In Preußen aber war das parlamentarische Leben noch neu; in der ganzen Keimzeit des Bundesstaatsgedankens stand der preußischen Regierung eine Versammlung, durch welche ihre Leistungen auch nur zur Kenntnis ihres Volkes hätten kommen können, nicht zur Seite. Daher waren die süddeutschen Kammerredner jedem Gebildeten selbst in Preußen wohlbekannt; die Thätigkeit der preußischen Minister und Verwaltungsmänner aber blieb im verborgenen, wie ihre Akten. Am äußersten Ende Berlins sind heute dem Andenken an Maaßen und Motz zwei Straßennamen gewidmet; da kann man nicht selten die Frage hören, nach wem eigentlich die Straßen benannt seien. Daß dies die beiden Männer sind, welche in Hunderten von Einzelverhandlungen das mühsame Werk des Zollvereins zustande gebracht haben, das war damals so wenig bekannt, wie es heute ist; von Eichhorn, der im Ministerium die wesentlichsten Verdienste um dieses Einheitswerk sich erworben hatte, wußten die meisten nur zu sagen, daß er zu

den „Demagogenriechern“ gehöre. Dagegen die Süddeutschen, Nebenius und List, welche in Parlamenten und Versammlungen die Vereinspläne besprachen, während die preußischen Beamten sie schon ausführten, die waren in aller Munde. Es ist für die Verhältnisse vollkommen bezeichnend, daß diese beiden als die eigentlichen Väter des Zollvereins gelten konnten, bis vor wenigen Jahren die Thätigkeit des preußischen Beamtentums mit Forschermühe aus den Archiven ausgegraben werden mußte.

Mit vollem Recht freilich wird auf die Einwirkungen des preußischen Staates hingewiesen, die sich in der deutschen Litteratur von jeher bemerklich gemacht haben. Allein noch wichtiger als diese Einwirkungen ist die Thatsache, daß sie vereinzelt geblieben sind. Es giebt in der deutschen Litteraturgeschichte keine preußische Periode, wie es in der griechischen eine athenische giebt. Nicht einmal auf die deutsche Staatswissenschaft hat der preußische Staat einen irgendwie bestimmenden Einfluß geübt. Die Fülle politischer Einrichtungen, mit denen hier seit Jahrhunderten an dem Werke der Staatseinheit gearbeitet wurde, war den Professoren der Politik weit weniger bekannt, als die entsprechenden Einrichtungen in Frankreich und in England.

Darum ist auch die Einheitsbewegung, welche aus diesen litterarisch-wissenschaftlichen Kreisen hervorgegangen ist, nur ganz vereinzelt von den Leistungen der preußischen Staatseinheit berührt worden. Allerdings hat schon Johannes v. Müller angesichts des Fürstenbundes darauf aufmerksam gemacht, daß die preußischen Könige deutsche Politik treiben müßten; dies sei nicht eine Folge besonderer Tugendhaftigkeit; es sei in der Natur ihres Staates mit Notwendigkeit begründet. Der sterbende Fichte hat noch geweissagt, der König von Preußen müsse „der Zwingherr zur Deutschheit“ werden. Ja Paul Pfizer hat diesen Gedanken immer wieder und wieder betont. Aber

die Bewegung im ganzen trug nichts von preußischem Charakter an sich.

Wie die Staatswissenschaft und Staatsanschauung im allgemeinen, so stand auch die Bundesstaatsbewegung den Leistungen der preußischen Verwaltung gegenüber. Die praktische Verwaltung war es überhaupt nicht, aus der sie ihre Ideen sog; der Idee entsprungen, stand sie noch kaum im Begriff, in die Verwaltung hineinzuwachsen. Ihr fehlte die Zucht, die allein der Großstaat dem politischen Denken auferlegt, indem er es daran gewöhnt, zuerst die vorhandene Macht zu schätzen und erst danach seine Pläne zu entwerfen. Eben darum aber fehlte der Bewegung der volle Zusammenhang mit dem Staate überhaupt.

Staatenlos war der Ursprung der Bewegung. Nicht wie bei andern zersplitterten Völkern ist eine politische Macht die Urheberin des Einheitsplanes geworden. Im alten Griechenland war es Sparta gewesen, welches den peloponnesischen, Athen, welches den Seebund ins Leben gerufen hatte. Bei uns ist von gänzlich unpolitischen Versammlungen, d. h. von Versammlungen ohne politische Machtmittel der Anfang gemacht worden. Es war ein Kongreß patriotischer Männer, welcher als „Vorparlament", rein auf ihr persönliches Ansehen gestützt, im April des Jahres 1848 zu Frankfurt am Main ein Wahlgesetz feststellte; auf Grund dessen trat daselbst im Mai die „Deutsche Nationalversammlung" in der Paulskirche zusammen, um ein Deutsches Reich zu begründen und seine Verfassung festzustellen.

Staatenlos war ferner die Beratung dieser Versammlung. Alle Parlamente, welche aus staatlichen Entwickelungen hervorgegangen sind, betrachten es als eines ihrer wichtigsten Rechte, daß die Vertreter der Staatsgewalt an ihren Verhandlungen teilnehmen; zuweilen lassen sie sich dieses Recht ausdrücklich

verbriefen. Hier aber war alles geschehen, um eine solche Teilnahme zu verhindern. Weder der alte Bundestag, noch irgend ein Regierungskollegium an seiner Stelle sollte gehört werden; die Nationalversammlung allein sollte die Verfassung des neuen Reiches feststellen. — Daß revolutionäre Versammlungen zusammentreten, um alle vorhandenen Gewalten zu stürzen und sich an deren Stelle zu setzen, ist eine Sache, die wiederholt vorgekommen ist. Daß aber eine parlamentarische Versammlung, deren ganzes Bestreben gerade darin gipfelt, eine Reichsverfassung so festzustellen, daß die vorhandenen Staatsgewalten unter ihrem Schutz weiter bestehen könnten, daß eine *solche* Versammlung die Vertretung der letzteren nicht sucht, sondern meidet, — das ist ein Fall, der in der Weltgeschichte seinesgleichen nicht hat.

Staatenlos endlich war die Parteigruppierung in diesem Parlament. So völlig fehlte dieser Bewegung der Zusammenhang mit der politischen Macht, daß unter allen Parteien der Paulskirche auch nicht eine einzige war, welche die Frage, wer im Reiche die Macht üben sollte, auch nur in ihr Programm aufgenommen hätte.

In diesem Zustande zeigte die Versammlung das Facit der wissenschaftlichen Bewegung, aus der sie hervorgegangen war. Wie diese war sie einig, solange es sich um den bloßen Begriff des Bundesstaates handelte; aber völlig uneinig, wo es sich um die Beziehungen zu den vorhandenen Staatsgewalten handelte. Als die Frage zur Beratung kam, ob überhaupt die Reichsgewalt aus den Landesregierungen hervorgehen solle, da schüttete sich das ganze Füllhorn von Meinungsverschiedenheiten über die Versammlung aus: einige wollten den mächtigsten Fürsten an die Spitze stellen, andere grundsätzlich die Regierenden ausschließen; jene wünschten einen Wahlkaiser, diese einen Erbkaiser, noch andere ein Direktorium.

Unter solchen Meinungsverschiedenheiten ist die Versammlung allerdings noch dazu gelangt, eine „provisorische Zentralgewalt“ festzustellen; sie ging aber einer Umbildung und zuletzt einer Auflösung entgegen, sobald sie vor die Aufgabe gestellt war, dieselbe dauernd zu gestalten. Als es sich nur darum handelte, einen geeigneten Reichsverweser zu finden, da war es zunächst eine bloße Personenfrage, die sich dadurch erledigte, daß man einen Mann fand, den die einen wählten, „weil“, die andern, „obgleich“ er ein Fürst war: den Erzherzog Johann. Als man aber einen Kaiser wählen wollte, da sah die Versammlung sich einer Aufgabe gegenüber, für die sie sich nicht berechnet hatte: unter zwei Mächten zu wählen. Es begann die Verschiebung der Parteien.

Das Gesetzgebungswerk der Versammlung drängte jetzt selbst zur Anerkennung und Berücksichtigung der vorhandenen Staatsgewalten. Schon die Beratung des ersten Paragraphen der Reichsverfassung, welcher das Gebiet des Reiches bestimmte, führte zu Erörterungen über die nichtdeutschen Landesteile deutscher Staaten. Man beschloß, daß deutsche und fremde Staaten nur durch Personalunion miteinander verbunden sein konnten; — darauf gab Österreich für alle seine Länder eine einheitliche Gesamtstaatsverfassung, ohne jedoch seine Mitglieder aus der Paulskirche abzuberufen.

In aller Schroffheit standen sich hier zwei Auffassungen gegenüber. In der Nationalversammlung war der Gedanke des deutschen Bundesstaates der maßgebende; nach ihm sollten sich die vorhandenen Staatsgebilde richten. Wien aber war der Sitz der in Jahrhunderten zusammengebrachten mitteleuropäischen habsburgischen Monarchie von der schweizerischen bis zur türkischen Grenze hin, welche die verschiedenartigsten Herrschaften in sich vereinigte und seit ihrer Entstehung gewohnt

war, zu ihren Herrschaftsrechten auch den Einfluß in Deutschland zu zählen.

Die Unvereinbarkeit der beiden Auffassungen fing man an einzusehen. In einem Bundesstaate hatte ein Gesamt-Österreich keinen Platz. Entweder ein loser Staatenbund mit Österreich, oder ein Bundesstaat ohne dasselbe.

Ohne Österreich aber hieß gegen Österreich; und hier zeigte sich, daß das Werk der Nationalversammlung einen Rückhalt an einer Macht haben müsse. Eine andere als Preußen war nicht vorhanden.

So spitzten sich allmählich die staatlichen Gegensätze zu, die zu Anfang in der Paulskirche gefehlt hatten: entweder ein großer Staatenbund unter österreichischer oder ein kleiner Bundesstaat unter preußischer Führung. Das war der Gegensatz der Großdeutschen und der Kleindeutschen.

Die großdeutsche Partei war die eigentliche Erbin des Einheitsdranges aus den Freiheitskriegen, eines Dranges, welcher unter allen Umständen alle Deutschen umfassen wollte. Je tiefer ein Patriot von diesem Gedanken erfaßt war, desto weniger konnte er sich eingestehen, daß gerade durch ihn die Reichseinheit ganz unmöglich gemacht werde. Man wollte von dem Glauben nicht lassen, daß die Personalunion schließlich doch ein Ausweg für Österreich sein werde, deutsch zu bleiben. Es war die Macht des deutschen Gemüts, welche Uhland für sich hatte, wenn er dringend aufforderte, gerade jetzt, wo alles gäre, „eine Form bereit zu halten, in die das siedende Metall sich ergießen könne, damit die blanke unverstümmelte, hochwüchsige Germania aus der Grube steige". Gewiß, es war vollkommen richtig, wie er ein völkerrechtliches Verhältnis zu Österreich bezeichnete: es war „die Bruderhand zum Abschiede".

So hatte die großdeutsche Partei an ihrer gemütvollen Auffassung einer alles umspannenden deutschen Einheit einen

nicht zu unterschätzenden Rückhalt. Ihr gegenüber hatte die kleindeutsche nicht die entsprechende Stütze an praktischer Durchbildung ihrer Pläne. Diese hatten ein preußisches Erbkaisertum zum letzten Ziele. Aber nicht um dieses Ziel gruppierte sich die Partei, sie schuf nicht ein preußisches Kaisertum mit preußischer Residenz, mit achtunggebietender Machtfülle; sondern umgekehrt begann die Zusammenscharung einer Stimmenmehrheit bei der letzteren Frage. Hier einigten sich die Anhänger eines mächtigen Erbkaisertums und eines machtlosen Wahlkaisertums auf ein machtloses Erbkaisertum: das Kaisertum sollte erblich, aber gegen einen dreimaligen Beschluß der gesetzgebenden Körper machtlos sein. Seine Residenz solle der Kaiser nehmen, wo das Gesetz den Sitz der Reichsregierung bestimmen werde.

Mit diesen Einschränkungen erkaufte die erbkaiserliche Partei die Wahl des Königs von Preußen.

Die Deputation, welche dem Könige die Kaiserkrone anbieten sollte, war der erste Versuch, für die deutsche Reichseinheit die Vorarbeit zu verwerten, welche in der preußischen Staatseinheit vorhanden war. Ob dieser Versuch gelingen würde, das hing von dem Verhältnis der beiden Faktoren zu einander ab. Sehen wir also, wie Preußen bisher sich zu den Frankfurter Beschlüssen gestellt hatte.

Die preußische Bevölkerung im allgemeinen war tief ergriffen von dem Gedanken einer Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland, wie in Preußen; so sehr, daß die lautesten Wortführer die preußischen Traditionen am heftigsten bekämpften. Darin aber unterschieden sie sich von ihren kleinstaatlichen Gesinnungsgenossen, daß sie die großstaatliche Macht, in der sie lebten, zu schätzen wußten.

Ein Zeugnis dieser Stimmung ist der „Kladderadatsch“

der Jahre 1848 und 1849. Dieses Witzblatt war gegründet worden in bewußtem Gegensatz gegen die bisherige preußische Entwickelung. Aber alles Spotten über die schwarz-weißen Männer konnte doch nicht hindern, daß auch in diesem Blatte das Preußentum immer wieder zum Vorschein kam. Zur ganzen „Frankfurter Einigkeitsmesse“ hatte Kladderadatsch kein Vertrauen; er hat von vornherein ihr Ende richtig vorausgesagt. Durch die billigen Witze über die „Reichsverwesung“ schimmert überall das Bewußtsein hindurch, daß eine politische Bewegung ohne politische Macht keinen Erfolg haben könne. Wenn man in der Paulskirche nur von Einzelstaaten sprach, über denen das Reich stehe, wenn man es als selbstverständlich erachtete, daß Preußen sich von dieser Versammlung müsse Gesetze geben lassen, so wollte Kladderadatsch, daß jeder Preuße dies als Beleidigung empfinden solle. Am 23. Juli 1848 brachte das Blatt ein tiefernstes Bild mit einem ebenso ernsten Gedicht dazu. Der preußische Adler ist ans Kreuz geschlagen, zu Häupten trägt er die Inschrift: F. W. R. B.; am Boden liegen Scepter und Reichsapfel.

„O Preußenaar, der einst die scharfen Klauen
Dem Doppelaar hat ins Genick gehauen,
Der du bei Zorndorf und bei Lowositz
Vorangetragen hast des Zornes Blitz,

„Der du im Schlachtgewühl die Flügel spreiztest
Und kühn der Franken Adler niederbeiztest,
Der stolz der Knechtschaft und der Dämmrung Flor
Durchbrochen mit der Freiheit Meteor,

„Hoch in der Sonne glänzte dein Gefieder
Und scharfen Blickes herrschtest du hernieder —
Und nun? — Und nun! Wie ist dein Schwung gelähmt!
Wie hat man dich gekettet und gezähmt?“

Auf dem Bilde steht zur einen Seite der Österreicher und schneidet dem gekreuzigten Adler die Fänge ab; zur andern ist der kleine Bayer auf einen großen Bierhumpen geklettert, um mit einer Kneifschere bis an die Federn zu reichen und sie auszuraufen; ein Spießbürger mit mächtigen Vatermördern hat die Säge angelegt, um den preußischen Stamm zu fällen.

Da kommt dem Dichter die Frage, wer denn eigentlich die Männer seien, die es wagen, so gegen Preußen aufzutreten.

„Wer hat in Staub getreten deine Krone?
Wer weidet sich an dir mit frechem Hohne?
Wer hat der Herrschaft Scepter dir zersplittert? — —
Sie selber sind's, die einst vor dir gezittert."

Im Hintergrunde aber, über dem Königlichen Schlosse, erscheint hoch in den Wolken die Gestalt des alten Fritz, drohend den Krückstock schwingend:

„Nehmt euch in acht! Noch dürft ihr ihm nicht trauen!
Wenn er sich losreißt — scharf noch sind die Klauen!
Und rauftet ihr auch frevelnd sein Gefieder —
Nehmt euch in acht; die Schwingen wachsen wieder."

Das Bild von Robert Kretzschmer und das Gedicht von Rudolf Löwenstein sah man bald an allen Berliner Straßenecken; ein patriotischer Verein hatte sich das Recht verschafft, beides in Tausenden von Exemplaren zu verbreiten. Es fand Anklang ohne Unterschied der Partei.

Was allgemeine Stimmung des Volkes war, gewann auch im Staatsleben seinen Ausdruck. Seit dem Großen Kurfürsten war dieser Staat gewohnt, seine inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Von diesen war gegenwärtig die brennendste: die Beratung der Staatsverfassung in einer Volksvertretung. In der Paulskirche sprach man den Wunsch aus, daß neben der deutschen keine einzelstaatliche Volksvertretung tagen möge; in

Berlin ging die Politik aller Parteien den Gang, den die Bedürfnisse des preußischen Staates vorzuschreiben schienen. In Frankfurt beschloß man, die Grenze des Deutschen Reiches mitten durch die Provinz Posen zu ziehen. In Berlin war die Versammlung, welche die preußische Verfassung beriet, entschlossen, innerhalb des preußischen Staates keine Grenzlinie zu dulden; man erklärte die Provinz Posen für ebenso unteilbar wie jede andere; man wollte die Frankfurter Beschlüsse, welche mit dem Anspruch von Reichsgesetzen auftraten, in Preußen nur mit eigener Zustimmung gelten lassen. Daß dieser Vorschlag sogar eine Mehrheit fand, ist nicht das wichtigste; denn knappe Mehrheiten können niemals als bezeichnend gelten. Aber daß ein großer Teil von aufrichtigen Freunden des Einheitswerkes in dieser Mehrheit enthalten war, das war das Bezeichnende.

Die Stimmung, die in dem Volke und seiner Vertretung nur gelegentlich zum Durchbruch kam, machte sich grundsätzlich geltend unter den Trägern dieses Staatswesens in Armee und Verwaltung. Das preußische Heer betrachtete als Grundlage seiner Existenz das preußische Königtum. Es kannte keine andern Vorgesetzten, als die ihm der König gesetzt. Als in der Paulskirche beschlossen wurde, die Truppen dem Reichsverweser den Eid der Treue schwören zu lassen, stand unter den preußischen Offizieren fest, daß sie diesen Eid nicht schwören könnten. Mit weniger Härte, aber mehr staatsmännischer Klarheit nahm das Beamtentum einen ähnlichen Standpunkt ein. Der Ritter von Bunsen, der damals von seinem Gesandtschaftsposten in London auf wenige Wochen zurückkehrte, voll der besten Wünsche für das deutsche Vaterland, aber auch voll der Erkenntnis, was die Macht bedeutete, welche er im Auslande vertrat, war enttäuscht, als er die Wendung sah, welche die Dinge nahmen. Wenn man ein preußisches Kaisertum haben wollte, so habe es keinen Sinn, eine andere provisorische Zen-

tralgewalt zu suchen; dann müsse man sich eben der preußischen Führung anvertrauen. „Ihr alle dort verlangt," so schrieb er einem Freunde in Frankfurt, „daß Preußen anders gestellt werden sollte als das übrige Deutschland; und doch behandelt ihr es, als stände es auf gleicher Linie mit Hannover und Sachsen, um nicht zu sagen mit Schleiz, Greiz und Lobenstein. Wenn das Verlöbnis feststeht, so behandelt auch den erkorenen Bräutigam anders als die übrigen Freier. Die Braut kann sich der Ehre dessen vertrauen, dem sie eigen sein will; aber sie muß ihre Ehre nicht dadurch sichern wollen, daß sie ihn entmannt!"

Die Thatsache, daß ein Großstaat nur in eine Reichsgewalt passe, die ihm auf den Leib geschnitten sei, machte sich in den verschiedenen Schichten des preußischen Staates in verschiedenem Grade geltend. In dem Volke, welches seiner großen Mehrheit nach den deutschen Plänen der Paulskirche mit Begeisterung anhing, äußerte sie sich nur zuweilen als verletztes Ehrgefühl; in seiner Vertretung, welche von demselben Gefühle beseelt, aber gleichzeitig berufen war, für die preußische Monarchie eine Verfassung zu beraten, stieg dasselbe gelegentlich bis zu ausdrücklichem Protest; in den Staatsdienern in Heer und Verwaltung, welche die deutsche Frage wie jede andere vom Standpunkte des Staates betrachteten, dem sie dienten, nahm sie die Gestalt bewußter Opposition an. Der König, der an der Spitze dieses Staates stand, glaubte die Kaiserkrone ablehnen zu sollen.

Beide Teile gingen ihre eigenen Wege. Die Nationalversammlung, eines festen Zieles beraubt, erlag als „Rumpfparlament" in Stuttgart der bewaffneten Staatsmacht; der preußische Staat versuchte in Erfurt eine „Union" zustande zu

bringen, — beide gingen erfolglos auseinander. Der Bundestag nahm seine Sitzungen wieder auf.

Die Nation war für den nationalen Staat erzogen, und dennoch war der nationale Staat nicht gegründet worden.

Wir hatten bereits einmal einen ähnlichen Augenblick in der deutschen Geschichte beobachtet. In der Zeit der Freiheitskriege war nach Jahrhunderten politischer Gleichgültigkeit der Einheitsgedanke auf das unzweideutigste in politischer Absicht hervorgetreten und dennoch hatte er ein nationales Staatsleben zu schaffen nicht vermocht. Als den inneren Grund dieses Unvermögens hatten wir damals die Ziellosigkeit des Einheitsdranges gefunden. Einig war damals das deutsche Volk allerdings in dem Verlangen nach Einheit; aber darüber gab es keine nationale Überzeugung, welche Form der nationale Staat haben solle, welche Grenzen ihn umschließen, welche Macht ihn leiten solle. Darum ist es damals zu einer Organisation gekommen, welche gewissermaßen die Einheit bildlich darstellen, ihr aber niemals das Gepräge staatlichen Zusammenlebens geben konnte.

Jetzt war allerdings die Staatsform, der man zustrebte, klar erfaßt; aber die beiden anderen Fragen waren nur gerade gestreift. Daß die deutsche Einheit die Form eines Reiches über Staaten haben solle, stand als nationale Überzeugung fest; welche Grenzen, welche Führung dieser Bundesstaat haben solle, darüber gab es keine nationale Überzeugung. Darum gelangte die Versammlung in der Paulskirche auch zu einer symbolischen Darstellung dieser Staatsgewalt in der Gestalt des Reichsverwesers; aber sie zerfiel, als es sich darum handelte, Grenzen und Führung endgültig festzustellen.

Bei Beginn der Versammlung dachte man, zuerst die Verfassung im allgemeinen festzustellen und hernach zu be-

stimmen, für welches Gebiet sie gelten, unter welchem Oberhaupt sie stehen sollte. Im Laufe der Verhandlungen stellte sich heraus, daß die beiden letzteren Fragen nur eine seien: die Frage nach der führenden Macht. Und durch das Ende der Versammlung war klar gelegt, daß die Verfassung sich richten müsse nach der Macht, welche die führende sein sollte.

In dieser Erkenntnis lag der große historische Fortschritt. Sie hatte gefehlt, weil der Bewegung der Zusammenhang mit einer bestimmten politischen Macht gefehlt hatte. Dieser Zusammenhang mußte vor allen Dingen gewonnen werden.

In der wissenschaftlichen Entwickelung der nächsten Zeit ist die Richtung hierauf nicht zu verkennen. Die Lehre vom Bundesstaat erhielt eine neue und umfassende Behandlung in dem Aufsatz, welchen Georg Waitz im Jahre 1853 in der „Kieler Monatsschrift" veröffentlichte. Dieser Aufsatz ist auf lange Zeit hinaus der grundlegende geblieben; und er ist es in einer Beziehung auch heute noch, insofern er die Frage richtig bezeichnet, welche noch heute im Vordergrunde steht: die Frage nach dem Verhältnis der Zentralgewalt zu den vorhandenen Staatsgewalten. Wiewohl auch Waitz noch an dem Gedanken festhält, die Zentralgewalt im allgemeinen unabhängig von den Staaten über sie zu stellen, so führten ihn doch die Erfahrungen, die er selbst in der Paulskirche gemacht hatte, dazu, die stärkste Macht als die berechtigte Führerin anzuerkennen. Waitz hat seine Theorie später in die „Grundzüge der Politik" aufgenommen, mit denen er, wie mit so manchem anderen Werke, der Nachfolger seines Landsmanns Dahlmann geworden ist.

Der Anschluß, den die Wissenschaft eigentlich nur als zulässig erwies, fand eine wachsende Partei, die ihn als notwendig hinstellte. Die „Kleindeutschen" traten die Erbschaft der Paulskirche an. Zehn Jahre, nachdem die Versammlung

auseinandergegangen war, legte die Partei den Grund zu einer umfassenden Organisation ihrer Anhänger. Die Schillerfeier des Jahres 1859 gestaltete sich zu einer nationaldeutschen Kundgebung. Überall zeigte sich die Neigung, den Herzenswunsch der Nation derjenigen Macht anzuvertrauen, die Kraft und Willen zeige, ihn auszuführen. Versammlungen in Eisenach und in Hannover führten zu einer Vereinsorganisation; und im Jahre 1860 konnte der „Nationalverein" seine erste Generalversammlung halten.

In dieser Versammlung freilich zeigte es sich von neuem, daß die Partei sehr verschiedenartige Elemente in sich barg. Noch gab es Anhänger der Frankfurter Reichsverfassung, noch gab es Freunde Preußens, welche den Ausschluß Österreichs nicht zum Prinzip erheben wollten. Man war genötigt, über diese Frage und über manche andere einstweilen zu schweigen.

Von Wichtigkeit war, daß ein Verein, der bald nach Tausenden zählte, vom Bodensee bis zur Ostsee hin beständig thätig war, das Volk für den Gedanken zu erziehen, daß es nicht besser werden würde im deutschen Vaterlande, wenn nicht der mächtigste deutsche Staat die Führung in die Hand nähme.

Wie ehemals durch die Verbreitung des bundesstaatlichen Gedankens der deutsche Einheitstraum zur entschlossenen Einheitsforderung fortgebildet war, so wurde jetzt durch das beständige Betonen der „preußischen Spitze" die Forderung zu einem festen politischen Programm verdichtet.

Für die veränderte Anschauung und für die ihr noch anhaftenden Reste der früheren Auffassung ist gleich charakteristisch die Flugschrift, mit welcher der Nationalverein im Jahre 1861 vor die deutschen Patrioten hintrat.

„Preußen und Deutschland", heißt es in derselben, „sind einander unentbehrlich; Preußen kann schon seiner zerstückelten

Grenze wegen keine andere als eine deutsche Politik treiben. Dieses Vertrauen auf den Beruf Preußens muß davon völlig unabhängig sein, ob man zu den augenblicklichen Leitern seiner Politik Vertrauen haben könne. Ebensowenig, wie in einem schlecht verwalteten Staate der patriotische Unterthan an der Zukunft seines Staatswesens verzweifelnd die Hände in den Schoß legt, sondern im Vertrauen auf die Richtigkeit seiner Ansichten seinen ganzen Einfluß aufbietet, um die Männer der Regierung zu überzeugen; ebensowenig dürfte derjenige, welcher etwa meinte, daß Preußen seinen deutschen Beruf verkenne, sich darum von ihm abwenden, sondern er müßte versuchen, die Regierung in die Bahnen zu lenken, welche nach seiner Ansicht die richtigen sind.

„Preußens Politik ist in der nationalen Frage nicht entschieden genug. Daraus folgt, daß alle Deutschen, welche die Notwendigkeit einer energischen nationalen Politik Preußens erkennen, dahin streben, daß eine Änderung in diesem Sinne eintrete. Was Deutschland bedarf, sind nicht die Männer, welche augenblicklich die Leitung der Geschäfte in Preußen haben, sondern das ist der preußische Staat. Es wäre ein großes Glück, wenn seine Regierung aus eigenem Antriebe sich an die Spitze der Bewegung stellte, sie belebte, vorbereitete, lenkte. Aber wenn das nicht geschieht, so folgt daraus nicht, daß wir die Hände in den Schoß legen, sondern daß wir mit aller Kraft und Anstrengung daran arbeiten müssen, die preußische Regierung auf den richtigen Weg zu drängen."

Das Wort „drängen" ist das einzige der ganzen Flugschrift, welches mit fetten Buchstaben dem Leser vor Augen gerückt wird. Es ist bezeichnend für die Aufgabe, die sich der Verein gestellt; bezeichnend auch für den Umschwung, der in dem Laufe eines Jahrzehnts sich vollzogen hatte. Früher glaubte man durch Gesetze eine Reichsgewalt schaffen zu können

und sie hinterher einem Fürsten anzubieten; jetzt wußte man, daß es zuerst darauf ankomme, den geeigneten Fürsten bereit zu finden, um dann mit ihm gemeinsam die Gesetze festzustellen, nach denen er seine Gewalt üben solle. Eben darum müsse die Volksbewegung es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, die Thätigkeit des preußischen Staates in die Bahnen zu lenken, welche die angemessenen seien, ihn zur Initiative zu „drängen".

Das Gefühl, daß einer den andern drängen müsse, war freilich auf beiden Seiten vorhanden. Der Nationalverein wies darauf hin, die preußische Regierung werde in der That nicht früher handeln können, als bis sie sicher sei, Zustimmung und thatkräftige Hilfe zu finden. „Ohne diese kann Preußen nichts machen, und wo so Großes auf dem Spiele steht, wo alles an alles gesetzt werden muß, da ist es bei der Verschiedenheit der Ansichten, bei der Unentschlossenheit, welche noch vor kurzem in dem größten Teile des deutschen Volkes herrschte, zum Teil noch herrscht, wenn nicht gerechtfertigt, so doch erklärlich, daß der Fuß zögernd vor dem entscheidenden Schritte zurückscheut und ängstlich die Frage wiederholt wird, ob denn auch wirklich der richtige Zeitpunkt schon gekommen, ob die Entwickelung im Volke schon weit genug gediehen sei, um auf dessen thätigen opferbereiten Beistand rechnen zu können."

Aber auf der andern Seite war es ebenso richtig (und hiervon suchte die Flugschrift begreiflicherweise zu schweigen), daß auch die Nationalpartei in andere und entschiedenere Bahnen gedrängt werden mußte. Der außerordentliche Fortschritt, der darin lag, daß man jetzt für den deutschen Staat zuerst eine deutsche Macht suchte, ist nicht zu verkennen; aber das Bewußtsein, daß die „preußische Spitze" keine zweite Großmacht neben sich dulde, daß man ein starkes Reich nicht haben

könne, ohne auf eine grenzenlose Ausdehnung zu verzichten, daß man wirklich die österreichischen Brüder mit ihrem Willen entlassen, ohne ihren Willen aus dem Vaterhause hinausstoßen müsse, — diese Überzeugung war nicht tief genug gedrungen, sie war nicht weit genug verbreitet, als daß ihre Anhänger es hätten wagen können, sie mit der ganzen Härte und Erbarmungslosigkeit, welche in Fällen der Entscheidung die Pflicht des Staatsmannes wie des Arztes ist, zum Schibboleth der Partei zu machen. Wenn man heute, nachdem sich die Fragen geklärt, die Leidenschaften gekühlt haben, mit ruhigem Sinn die damalige Tageslitteratur mustert, so sieht man, daß überall der Sinn für Preußens deutschen Beruf im Zunehmen begriffen ist. Man hat den Eindruck, daß die Nationalpartei die Opferung Österreichs nicht wagen will, aber daß sie sich dieselbe würde gefallen lassen; es giebt eben Lagen, in denen man sich nach dem Zwange sehnt.

Und so war alles darauf zugespitzt, ob der kommen würde, den Fichte geweissagt hatte, der König von Preußen als „Zwingherr zur Deutschheit".

Und er kam. Soeben hatte König Wilhelm den preußischen Thron bestiegen und stellte neben die Forderung des Nationalvereins eine zweite: das Verlangen nach den militärischen Machtmitteln, welche zur Durchführung unerläßlich waren.

Nun aber trat es noch einmal hervor, daß die Einheitsforderung und die Einheitsmacht nicht desselben Ursprungs waren.

Die beiden Bewegungen gingen zunächst so ganz ohne gegenseitiges Verständnis nebeneinander her, daß sie sogar in offenen „Konflikt" miteinander gerieten.

Die preußische Regierung war in den Jahren 1862 bis 1866 vor die doppelte Aufgabe gestellt, zur Durchführung des

kleindeutschen Programms die kriegerischen Mittel zu sammeln und zur Herstellung dieser Kriegsmacht den parlamentarischen Kampf mit derjenigen Partei zu führen, welche ihr gerade durch dieses Programm den Boden ebnete.

Die Lösung dieser doppelten Aufgabe war die That des Fürsten Bismarck; ihr Erfolg: die deutsche Reichseinheit.

Die deutsche Reichseinheit.

Kraftvolle politische Schöpfungen erheben sich im Gegensatze zu der Entwickelung, aus der sie hervorgehen; gleichzeitig aber verarbeiten sie in sich die vorhandenen lebensfähigen Keime. Der neue Staatsgedanke ist zugleich der Besieger und der Erbe des alten.

Durch den Glanz der plötzlich vor Augen tretenden Erscheinung geblendet, erblicken die staunenden Zeitgenossen zunächst nur das erste Verhältnis: sie sehen nur den siegreich durchgekämpften Gegensatz. Erst eine ruhigere Geschichtsbetrachtung bringt uns zur Erkenntnis des zweiten: sie zeigt die allmähliche Vorbereitung.

So haben auch wir in der Organisation, welche unter dem Namen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches uns wie mit einem Schlage die Segnungen der deutschen Einheit brachte, zunächst nur den Gegensatz gegen die traurigen Zeiten des deutschen Bundes beobachtet; und es ist kein Zweifel, daß dieser Gegensatz ein scharfer und berechtigter ist. Mit so klaren Worten bezeichnet ihn unsere Sprache, daß die Gelehrten aller Völker die deutschen Ausdrücke angenommen haben: der „Staatenbund“ war ein *Bund*, der „Bundesstaat“ ist ein *Staat*. Der Bund hatte kein eigenes Staatsgebiet, in dem er schaltete und waltete, sondern er war

nur eine Vereinigung von Souveränen, die zuweilen nach freier Übereinkunft dieselbe Maßregel ein jeder in seinem Gebiet durchführten; der Bund hatte keine Unterthanen, sondern nur souveräne Mitglieder, welche zuweilen nach freier Übereinkunft dasselbe Gesetz, ein jeder seinen Unterthanen, verkündeten. Das deutsche Reich hat zwar auch die Existenz der einzelnen Staaten zur Voraussetzung, es läßt ihnen ihre staatliche Thätigkeit; — allein *wenn* das Reich eine Staatsaufgabe selbst in die Hand nimmt, so führt es sie aus mit dem vollen staatlichen Zwang, es bindet durch seinen Befehl das ganze Reichsgebiet und alle Reichsbürger.

Und dennoch hat auch dieser feste Organismus aus dem lockeren einige Fäden in sich aufgenommen. Von der Zertrümmerung des alten Reiches bis zur Begründung des neuen zieht sich ein ununterbrochener Prozeß größerer Vereinheitlichung. In der Darlegung dieses Verhältnisses liegt keineswegs eine Schmälerung des Verdienstes, welches sich die Begründer des neuen Reiches um die Sache der nationalen Einheit erworben haben. Ganz im Gegenteil: der Staatsmann darf stolz darauf sein, wenn seine Schöpfung im stande ist, selbst von abgelebten Institutionen das Lebensfähige zu erhalten; grade das ist die glänzendste Rechtfertigung einer geschichtlichen Leistung, daß sie befähigt ist, die Erwerbungen der Vergangenheit in sich aufzunehmen und fortzubilden.

Und dies ist bei dem deutschen Reiche der Fall gewesen. Von dem Wenigen, was an Einheit errungen war, ist nicht das geringste aufgegeben worden, sondern es wurde in den neuen Einheitsbau mit herüber genommen. Eben darum können wir dessen Grundlagen so weit in die Tiefe verfolgen.

Wie jede Staatseinheit, so ruht auch die des deutschen Reiches zunächst auf der Einheit des Staatsgebiets. Nach

verschiedenen Rücksichten hin hat sich diese Einheit herausgebildet.

Das wichtigste war die Herabminderung der Länderzahl, die allmählich, aber sicher seit Beginn des Jahrhunderts fortschritt. Wir haben das alte Reich in einem Zustande verlassen, in dem es etwa 150 geistliche und weltliche oder städtische Territorien gab, ungerechnet das halbe hundert Prälaten, das volle hundert erlauchter Grafen und die Tausende von freien Reichsrittern. Den Widerspruch gegen die Idee des Staats, welcher in dieser Zersplitterung des Gebiets lag, hat zuerst die französische Revolution betont. In jeder politischen Bewegung, auch in der maßlosesten, kann man es beobachten, wie der unbedingt berechtigte Teil ihrer Forderungen sich so schnell Geltung verschafft, daß auch die Gegner unvermerkt sich genötigt sehen, der bekämpften Bewegung gerade zum Zwecke der Bekämpfung in einzelnen Punkten Rechnung zu tragen. Gegen die Abschaffung der Feudallasten und der Kirchenzehnten in Frankreich erhob sich halb Europa zu Gunsten der geschädigten französischen Magnaten. Und diese selben europäischen Fürsten ergriffen schon nach einem Jahrzehnt das von der Revolution entdeckte Mittel zur Stärkung der eigenen Macht. Daß der Staat unter einen gewissen räumlichen Umfang nicht heruntersinken kann, ohne die staatliche Kraft zu verlieren, daß er einen Priester aus einer internationalen Hierarchie nicht zum Fürsten haben kann, ohne der inneren Festigkeit des Staatslebens verlustig zu gehen, — dies ist so sehr in seinem Wesen begründet, daß auch die Lobredner der alten Zeit die Machtmittel zu ihrer Verteidigung nicht anders gewinnen konnten, als indem sie das eigentlich Bezeichnende der alten Zustände, ihre endlose Zersplitterung, aufhoben oder doch beschränkten. Die Reichsdeputation, welche über die Entschädigungen für die Abtretungen auf dem linken Rheinufer zu

beschließen hatte, betrachtete die Mediatisierungen der kleinen Stände, als das durch die Umstände selbst gebotene Mittel. Die Reichsstädte fielen den Fürsten zu, in deren Gebiet sie lagen; von den wenigen, die man aus besonderen Gründen bestehen ließ, haben nur die drei nordischen Hansestädte ihre staatliche Kraft bis zur Gegenwart bewahrt. Frankfurt verdankte nach den Napoleonischen Zeiten die Wiederherstellung seiner Republik keinem anderen Umstande, als der Eifersucht gleich mächtiger Nachbarn und dem Verlangen nach einem neutralen Bundessitz. Als diese beiden Gründe wegfielen, fiel auch seine republikanische Verfassung.

Mit der umfassenden Säkularisierung um die Wende des Jahrhunderts blieben von mehr als hundert geistlichen Fürsten nur der Deutschmeister, der Johannitermeister und der Kurfürst-Erzkanzler übrig, dessen Sitz auf den Stuhl zu Regensburg übertragen wurde. Die beiden Ritterorden entschwanden dem Staatsleben, wie von selbst. Noch bis auf den heutigen Tag besteht der souveräne Orden vom heiligen Johannes, aber er hat seine Thätigkeit auf das Gebiet übertragen, auf dem das internationale Gefühl der allgemeinen Menschlichkeit das allein berechtigte, auf dem es souverän ist über alle Könige dieser Welt. Und dem blutroten Kreuz, dem einstmaligen Kampfeszeichen, hat er über den ganzen Erdball hin die wundenheilende Bedeutung gegeben, in der es die abgesplitterten Reste des Deutschen Ordens, wo sie als krankenpflegende Genossenschaft fortlebten, auch angenommen haben. Der Kurfürst-Erzkanzler hat hernach noch als Großherzog von Napoleons Gnaden an der Spitze des Rheinbundes gestanden; als er auch dieses Fürstentum verlor, waren die geistlichen Kleinstaaten aus dem deutschen Staatsleben geschwunden.

Die Reichsritterschaft, von den hochgehenden Wogen der Revolution hinweggespült, blieb für ewige Zeiten in den

Landesstaat gewiesen. Von den freien Reichsgrafen wurde später nur einer, von den kleinen Fürsten nur einige wenige restauriert.

So kam es, daß der deutsche Bund statt mit Hunderten, oder, wenn man will, mit Tausenden von regierenden Herren nur noch mit 38 souveränen Fürsten und 4 freien Städten in die Welt eintrat. Es ist bekannt, wie durch die neuesten Ereignisse diese Zahl von 42 Territorien durch Erbschaften in einigen kleineren Häusern, durch Annexionen u. s. w. auf 24 vermindert wurde. —

Wir erinnern uns, daß die Vielköpfigkeit noch nicht das größte Übel im alten Reichskörper war. Schlimmer noch war die Grenzenlosigkeit dieses Staatsungetüms, mit dessen altererbten weltmonarchischen Traditionen es sich so wohl vertrug, an allen Ecken und Enden auch die Nachbarn in den Unterthanenverband hineinzuziehen, d. h. sie in deutschen Angelegenheiten mitreden zu lassen.

Parallel der Zusammenfassung der Territorien im innern können wir nun auch die klare Festlegung der Grenzen nach außen hin verfolgen.

Der Verschwommenheit der deutschen Grenzen machte im Westen Frankreich selbst ein Ende. Indem die französische Revolution mit der rücksichtslosen Energie, mit welcher sie den Staatsgedanken auffaßte, die Gesetzgebung, welche sie für heilsam hielt, in allen Teilen Frankreichs gleichmäßig zur Durchführung brachte, indem sie völlig außer Acht ließ, daß Frankreich die elsassischen Landesteile unter anderem Rechtstitel besaß, als alle seine übrigen Provinzen, hat sie aller Welt deutlich gemacht, daß niemand zweien Herren dienen könne. Bei allen Annexionen der Folgezeit hat Frankreich dasselbe Prinzip verfolgt; und so oft es sich noch den Besitz deutscher Lande angemaßt hat, niemals mehr hat es dies in zweideutiger Weise gethan. Seit damals ist an dieser Grenze Klarheit an Stelle

der Unklarheit getreten, Bestimmtheit an Stelle der Unbestimmtheit. Und als Frankreich das linke Rheinufer zurückgeben mußte, mußte es dasselbe vorbehaltlos ausliefern; als es das Stück am Elsaß behielt, war es nicht wieder die Vogtei über elsässische Städte, die ihm abgetreten wurde, sondern das Elsaß selbst, welches es als französische Provinz haben wollte, wie jede andere; also, daß auch der Blödeste sehen sollte, wie man ein herrliches Stück deutscher Erde den Welschen ausantwortete.

An der Westgrenze hat Deutschland am früheſten gelernt, daß, wenn ein Teil bedroht wird, das Ganze bedroht ist. Im Jahre 1806 waren die Franzosen bis in das Herz Deutschlands vorgedrungen, ohne daß das Volk darin etwas anderes sah, als eine preußische Niederlage. Als im Jahre 1840 sich nur ganz von ferne her Gelüste auf das linke Rheinufer vernehmen ließen, da durchzuckte es ganz Deutschland. Da fragte niemand, ob die preußische, ob die bayerische Grenze gefährdet sei; man sah nur, daß die deutsche Grenze bedroht war.

Sie sollen ihn nicht haben,
Den freien, deutschen Rhein!

schallte es von den Ufern des Stromes den Welschen entgegen, und hallete wieder von allen deutschen Bergen. Und der Rheinländer Karl Becker war nicht der einzige, der die Gefahr sah. Damals hat auch der Württemberger Max Schneckenburger die Wacht am Rhein aufgerufen und der Thüringer Karl Wilhelm schrieb zu dem Liede die kraftvolle Weise, die braust, wie Donnerhall, wie Schwertgeklirr und Wogenprall. In Nord und Süd, in West und Ost rief man dem bedrohten Vaterlande zu: „Wir alle wollen Hüter sein". — So schnell war es in das Gewissen der Nation gedrungen, daß die Westgrenze die Grenze des gesamten Vaterlandes ist.

Mit der französischen zugleich war im Jahre 1815 auch die andere der beiden großen Fremdmächte vom deutschen

Boden ausgeschieden. Allerdings hat Bernadotte noch daran gedacht, die Rechte eines Königs von Schweden auf das ihm gegenüberliegende pommerische Ufer geltend zu machen. Er hat es nicht mehr durchgesetzt.

Einstmals konnte man die Parteien des Regensburger Reichstages kurzweg als französische und als schwedische bezeichnen. Jetzt waren die Häupter verschwunden, wenn auch noch nicht ganz die Gegensätze, an deren Spitze sie gestanden hatten.

Unter den Fürsten mit fremden Kronen gelang es, wiewohl nicht ohne heftige Zuckungen, wenigstens einen von der bitterteuren Zierde zu befreien: der neue König von Sachsen gab seine polnische Königskrone endgültig auf.

Wir haben bereits gesehen, wie die ganze Reihe geistlicher Fürsten, die einem obersten Herrn außerhalb von Deutschlands Grenzen gehorchten, aus dem Staatsleben ausschieden. Auch mit dem Verschwinden des reichsritterschaftlichen Elementes fiel eine Anzahl Familien fort, die seit Jahrhunderten jenseits der Grenzen ebenfalls Herrschaftsrechte ausgeübt hatten. Indem sie in den neugeordneten Staaten hüben wie drüben ihre Hoheitsrechte verloren, schwand aus allen modernen Staaten, und damit auch aus dem unsrigen, dieses halbinternationale Element eines halbregierenden Adels.

So war, als der deutsche Bund begründet wurde, das Bundesgebiet nur noch an fünf Stellen in Zusammenhang mit dem Auslande. Im Westen war Großherzog von Limburg und Luxemburg der König von Holland, im Norden war Hannover mit England, Schleswig-Holstein mit Dänemark in Personalunion, endlich waren die beiden Großmächte noch immer europäische Staatswesen, die auch außerhalb des Bundes ganze Königreiche besaßen.

Auf die schmerzloseste Art löste sich die Verbindung der beiden Weltenreiche, als eine Frau den Thron von England

bestieg und den deutschen Thron nach deutschem Recht ihrem männlichen Anverwandten und seinen Nachkommen überließ. Unter schweren Kämpfen hat das Aufflammen von ganz Deutschland bei dem Aussterben der dänischen Hauptlinie die drohende Danisierung der Herzogtümer schließlich noch verhindert; nach mannigfachen Schicksalen wurden sie zuletzt eine Provinz des norddeutschen Großstaats; seitdem diese Provinz dem Reiche eine Kaiserin gegeben, fühlt sie sich mehr als je an das Staatswesen gekittet, dem sie angehört.

Den gordischen Knoten der drei übrigen Fragen hat das Jahr 1866 mit dem Schwert durchhauen. Von den beiden deutschen Großmächten schied die eine mit ihrem ganzen Länderbestande aus, und die andere trat mit ihrem ganzen Länderbestande ein. Der so begründete norddeutsche Bund vermied es von vornherein, einen fremden Souverän in seine Mitte aufzunehmen. Er hat auf Luxemburg verzichtet und sich später daran beteiligt, den Zankapfel der Bundesfestung aus der Welt zu schaffen. Die engen nachbarlichen Beziehungen zu dem Ländchen, welche bis heute bestehen, sind in einer Weise geregelt, die eine Einmischung seines Souveräns in deutsche Angelegenheiten nicht ermöglicht, solange er Träger einer fremden Krone ist. Wie hier unter voller Wahrung der staatlichen Geschlossenheit die Grenze nur ein wenig hinausgerückt wurde, um das alleindastehende stammverwandte Völkchen von der deutschen Zollgemeinschaft nicht auszuschließen: so wurde umgekehrt an den endlich von der Fremdherrschaft befreiten deutschen Flußmündungen an zwei Punkten dem gewohnten freieren Verkehr mit dem Auslande noch ein gewisser Spielraum gelassen. Die Mündungsstädte der Elbe und der Weser blieben aus Rücksicht auf die Handelsbeziehungen von Hamburg und Bremen außerhalb der Zollinie, bis es später gelang, durch Begründung eines Freihafens dem Handel die

notwendige Beweglichkeit zu sichern und dadurch den vollen Anschluß der beiden Städte zu ermöglichen. Ungewiß mag sein, ob die wiedergewonnene Frieseninsel dem „Mehrer des Reichs“ als kaiserlichem oder als königlichem Herrn unterstellt werden wird; gewiß aber ist, daß Helgoland, seitdem es zum Reich gehört, zu einer fremden Macht in keiner Beziehung mehr steht.

Die Zugehörigkeit von Reichsteilen zu ausländischen Staaten hat aufgehört. Aber auch eine andere Art der Fremdherrschaft war beseitigt. Der Westfälische Friede hatte die gesamte Reichsverfassung unter die Garantie von Frankreich und von Schweden gestellt; seit dem Teschener Frieden war Rußland in ein ähnliches Verhältnis getreten. Der „Schutz“, welchen die Garanten dem bestehenden Zustand angedeihen ließen, d. h. das Recht des Widerspruches, welches sie gegen jeden Versuch einer Besserung üben durften, hörte mit dem Zerfall des Reiches von selbst auf. Der deutsche Bund hat zwar keinen besonderen Protektor mehr bekommen; allein die Bundesakte war der Wiener Kongreßakte einverleibt und damit für einen Beschluß der europäischen Mächte erklärt, also auch unter deren Gesamtgarantie gestellt. Damit war der beständigen Aufsichtführung bestimmter Garantiemächte zwar ein Ende bereitet; aber die unbestimmte Anschauung, daß Deutschland weiter nichts sei als eine europäische Angelegenheit, war bestehen geblieben. Dieser Anschauung gegenüber nahmen die Begründer des norddeutschen Bundes den Standpunkt ein, der eines freien Volkes würdig ist: sie ignorierten sie. Sie gaben der neuen Ordnung der Dinge die einzige Grundlage, auf der ein freies Staatswesen ruhen kann: sie stellten sie auf sich selbst.

Indem so der norddeutsche Bund die Mächte, die dem alten Deutschland nur halb angehört hatten, entweder ganz aufnahm oder ganz ausstieß, richtete er die Gemeinschaft mit den süddeutschen Staaten von vornherein so ein, daß sie zu

voller Reichsgemeinschaft sich entwickeln sollte. Als dann nach diesem Schutz- und Trutzbündnis aus der ersten Waffenbrüderschaft das deutsche Reich hervorging und dieses auch von den lange entfremdeten elsaß-lothringischen Landen wieder Besitz nahm, da geschah alles in so klarer und festbestimmter Weise, daß man rings um das ganze Reich auf die beiden Seiten der Grenzpfähle hätte schreiben können, wie der Held der griechischen Sage: hier ist der Peleponnes und nicht Attika, — hier ist Attika und nicht der Peleponnes. Solange es eine deutsche Geschichte gab, wußte man nicht zu sagen, wo das Inland anfing und das Ausland aufhörte. Deutschland war weit und grenzenlos; jetzt ist es eng, doch fest begrenzt. —

Je mehr nun die Zersplitterung Deutschlands aufhörte, je mehr die in sich geschlossenen Territorien auch von einer festen Grenze gegen das Ausland umschlossen wurden, in desto höherem Maße konnte das also umfaßte Gebiet als gemeinsames Staatsgebiet betrachtet werden. Diese Auffassung hatte in dem europäischen Gesandtenkongreß, welcher in Regensburg unter dem Namen eines deutschen Reichstages versammelt war, ebensowenig einen Ausdruck erhalten, wie in dem römischen Kaisertum, welches der habsburgischen Monarchie als nutzbares Recht anhaftete. Auch in der Frankfurter Versammlung der 42 Souveräne erhielt sie nur einen sehr kümmerlichen Ausdruck; der Bundestag war nicht ein Organ des Bundes für das Bundesgebiet, sondern eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung von Sonderinteressen, so oft dieselben zusammengingen. Aber wo das letztere der Fall war, wo infolgedessen der Bund wirklich in Thätigkeit trat, da zeigte es sich schon, daß ohne eine Art staatlichen Organs für das ganze Bundesgebiet nicht auszukommen war. Als die Regierungen sich durch die neu auftauchenden Bestrebungen für „Freiheit und Einheit" ernstlich bedroht glaubten, da begnügten sie sich

nicht mit Anträgen und Beschlüssen, die dann jeder der Bundesgenossen in seinem Gebiete auszuführen hatte, wenn er es für gut hielt, sondern sie schufen ein Organ für das gesamte Bundesgebiet, wie ein Staat es schafft für das gesamte Staatsgebiet. Noch ist die Thätigkeit dieser Behörde nicht völlig ans Tageslicht gedrungen; aber so viel ist aus ihren Akten bereits bekannt geworden, daß man sieht, wie sie ihre Aufgabe als eine staatliche auffaßte, die in die Thätigkeit der Einzelstaaten, selbst in den geheiligten Gang gerichtlicher Untersuchungen mit der ganzen Fülle einer oberstaatlichen Gewalt einzugreifen hatte. So entschieden und mächtig machte sich im deutschen Staatsleben der Zug nach Einheit geltend, daß die Einheitsbestrebungen nicht anders mehr bekämpft werden konnten, als durch ein Organ, welchem die Gegner der Zentralisierung den Namen einer Zentralkommission beilegten.

Der Form nach unverändert ging die Frankfurter Vertretung der Souveräne aus dem Deutschen Bunde in den Norddeutschen und aus diesem in das Deutsche Reich über. Unser Bundesrat ist die direkte Fortsetzung des alten Bundestages. Sogar das Stimmenverhältnis ist formell im wesentlichen dasselbe geblieben. Indem aber der König von Preußen die Stimmen aller Länder, welche er jetzt vertrat, in seiner Hand vereinigte, stellte sich das Verhältnis so, daß die Vormacht etwa über ein Drittel der Stimmen verfügte, ein anderes Drittel den Mittelstaaten, das letzte den Kleinstaaten eingeräumt war. Der Atomisierung dieser Versammlung war ein Ende gemacht, seitdem man wußte, daß jede Präsidialvorlage über eine feste Anzahl von Stimmen verfügte und sobald sie nur einigen Anklang fand, der Mehrheit sicher war. Diese Stellung hat die führende Macht sich nicht nur erhalten, sondern auch gestärkt, seitdem der Fürst von Waldeck die ganze Verwaltung seines Ländchens (und damit auch die Stimm-

führung im Bundesrate) dem Könige von Preußen übertragen, seitdem das erledigte Herzogtum Braunschweig, um nicht einem unausgesöhnten Welfen zu verfallen, einem hohenzollernschen Prinzen einstweilen sich unterstellt hat.

Noch mehr aber wurde die Natur des Bundesrates beeinflußt durch die neu errichteten Gewalten, welche neben ihn traten. Dem Regensburger Fürstenkongreß stand der diplomatische Vertreter einer Weltmacht zur Seite, die ihren dortigen Gesandten wie jeden anderen mit Weisungen nach habsburgischen Gesichtspunkten versah. In Frankfurt führte dieser Gesandte den Vorsitz. — Den Männern des Jahres 1848 schwebte die Idee einer Zentralgewalt vor, welche, durch den Willen der Gesetzgebung mit genügenden Befugnissen ausgestattet, die Landesherren alle unterschiedslos im Zaume halten solle. Eine Zeitlang hat sie ein länderloser Fürst als Reichsverweser teils geübt, teils nicht geübt. Späterhin suchte man für diese ideelle Gewalt eine Unterlage in einer realen Macht und bot sie dem Könige von Preußen an. — Umgekehrt war der Entwickelungsgang in den Jahren 1866 und 1871. Der König von Preußen hat die Einigung vollbracht und wurde das Oberhaupt der von ihm geschaffenen Organisation. In der Verfassung des norddeutschen Bundes sind die Befugnisse, welche dem Könige von Preußen von seinen Bundesgenossen und dem „Präsidium" von dem Bunde eingeräumt sind, ihrem inneren Zusammenhange nach nicht zu scheiden. Im Jahre 1871 war in allen wesentlichen Punkten die Hegemonie des Königs von Preußen bereits festgestellt, als der Kaisertitel dazutrat.

So war denn die Gewalt, welche der König von Preußen seit dem Jahre 1871 üben sollte, geschaffen durch die Machtmittel des preußischen Staates, die langsam gereifte Frucht einer Saat, welche die Generationen des alten Preußens aus-

gestreut und in jahrhundertlanger Arbeit gepflegt hatten. Wie jede staatliche Schöpfung, sich selbst genügend und auf sich selbst gestellt, stand damals diese Gewalt dem ehrenden Titel, der sie krönen sollte, mehr empfangend als verlangend gegenüber. Gleichwohl aber lag auch in diesem Titel eine Geschichte und ein Beruf. Es lag in ihm die Mahnung, Erbe der ganzen geistigen Bewegung zu werden, aus welcher das Sehnen nach dem Kaisertum hervorgegangen war, die Mahnung, als Führer der ganzen Nation und aller ihrer Kreise sich zu fühlen.

Wie das Kaisertum geschaffen war von der preußischen Macht und berufen, eine deutsche Macht zu werden, das trat auf das deutlichste zu Tage in Lebensgang und Weltanschauung der beiden Männer, die im Lager von Versailles die fürstlichen Vertreter der abschließenden und der fortsetzenden Generation waren; keiner den Zielen des anderen fremd, aber jeder das seinige als die Hauptsache betonend. König Wilhelm war erzogen in der Zeit, da Scharnhorst und Gneisenau aus den Überresten des preußischen Volkes ein Volk in Waffen machten. Für die Offizierslaufbahn bestimmt, hatte er alle Stufen vom Leutnant bis zum General in ernster Dienstleistung durchgemacht und war bereits 15 Jahre lang Führer der preußischen Garden, als er bei der Thronbesteigung seines Bruders zum „mutmaßlichen Thronfolger" bezeichnet wurde. Zu den Süddeutschen ist er nur einmal in Beziehung getreten, als er im pfälzisch-badischen Aufstande von 1849 als preußischer General seine Pflicht that. Im Volke galt er für das, wozu er sich in jungen Jahren als nachgeborener Prinz ohne Regierungsaussichten herangebildet hatte, für einen Berufssoldaten. Mit dem einfach sicheren Blick des Militärs, welcher so oft in der Weltgeschichte dem General die Schulung des Verwaltungsmannes ersetzt hat, trat er an die Staatsgeschäfte heran.

Er rechnete mit vorhandenen Strömungen als vorhandenen Mächten. Ein verschrieener Anhänger des Alten, hatte er, zur Regentschaft berufen, die sichere Freiheit des Blickes, die „neue Ära" zu beginnen. Als sieggekrönter Feldherr zurückkehrend, besaß er die Seelengröße, bei seinem Volke die Indemnität für die Verletzung einer Verfassung nachzusuchen, die man ihm nicht ans Herz gewachsen glaubte. Aber niemals während seiner an großen Schöpfungen reichen Regierung hat er eine derselben als sein eigenes Werk bezeichnet, mit alleiniger Ausnahme der Neuschaffung seiner Armee. Als ein Feldherr, der nicht nur zu siegen verstehen muß, sondern auch den Sieg zu benutzen, hat er, Preußen aus einer unhaltbaren Lage befreiend, die neue Stellung durch die Führerschaft im Norddeutschen Bunde befestigt. Er war entschlossen, auch die neuen Aufgaben zu übernehmen, welche die siegreiche Waffenbrüderschaft der Deutschen dem preußischen Kriegsherrn stellte. In einem neuen Titel für diese Aufgaben erblickte er eine Ehrenbezeugung, welche angenommen werden konnte, ohne daß es lohnte, sie zu erstreben.

Der Geist eines anderen Zeitalters war es, der neben dem Herrscher in seinem Sohne verkörpert war. Von der Enkelin Karl Augusts erzogen, wuchs er auf in jener Gedankenwelt, welche in den litterarisch hochgebildeten Kreisen der Kleinstaaten ihre glänzendsten Vertreter hatte. Sein Erzieher war Ernst Curtius, der Sprößling einer lübeckischen Gelehrtenfamilie, der später berühmt gewordene Geschichtschreiber des klassischen Griechentums. Ein mehrjähriges Studium an der Universität Bonn bereitete ihn dazu vor, dereinst der erste akademisch gebildete König von Preußen zu werden. So wuchs er in dem politischen Ideal des jungen Geschlechtes auf, in dem Ideal von Einheit und Freiheit, dessen Hort ein zukünftiger Kaiser sein sollte. Nicht unwichtig war es für den,

der sich zum dereinstigen Träger der höchsten aller Kronen bildete, sich auch zu einem Feldherrn zu bilden, der mit gewaffneter Hand sich und das Seine zu schützen verstand. Neben der Unterweisung in der Wissenschaft ging die militärische einher, begünstigt durch die ererbten Fähigkeiten in dem Nachkommen kriegsberühmter Ahnen. Die Pässe von Nachod, Trautenau und Skalitz, die Höhen von Chlum über dem Schlachtfeld bei Königgrätz waren die ersten und gewaltigen Proben des herangereiften Mannes. Verwachsen mit der Gedankenwelt des weiteren Vaterlandes, war er später der geborene Führer der süddeutschen Bundesgenossen, die, mit norddeutschen Truppen vereint, bei Weißenburg und Wörth von ihm zu Kampf und Sieg geführt wurden. Aber inmitten der kriegerischen Erfolge war er sich bewußt, daß sie für ihn nichts waren als Mittel zum Zweck. Den lange geträumten Traum, daß wieder ein Herrscher sein solle über Deutschland, zu verwirklichen, das war die Aufgabe, die ihn erfüllte, die ihn begeisterte. Schon nach den Siegen von 1866 hätte er es gern gesehen, wenn der König von Preußen König von Deutschland geworden wäre. Nach den Triumphen des Jahres 1870 war er es, der darauf drang, des lange erstrebten Zieles nicht zu vergessen, den Herzenswunsch von Millionen treuer Deutscher zu erfüllen. Tief durchdrungen von der Gewalt einer Idee, welche die Herzen erfaßt hatte, konnte es ihm wohl begegnen, daß er schon bei jenem Königsplan, wenn etwa von einem Widerstand der anderen Könige die Rede war, dem ein erregtes „sie werden müssen" entgegensetzte. Und vollends wenn er im Feldzuge des Jahres 1870 in persönlicher Unterredung den Gedanken ausführte, daß jetzt die Zeit gekommen sei, wo aus dem König von Preußen ein Kaiser von Deutschland werden müsse, dann schien in einem solchen Augenblick alles, was von Herrschernatur in ihm war, aus dem Antlitz zu leuchten. Be-

geistert und hingerissen stand die hohe heldenhafte Gestalt da, im schlichten Kleide des Feldlagers, durch nichts emporgehoben, als durch den Schwung der Überzeugung, durch die hohe Auffassung von dem zukünftigen Beruf. Einem bürgerlichen Freunde, der mit der Nüchternheit des Gelehrten die Phantasie des Dichters in vielbewunderter Weise verbindet, konnte zwanzig Jahre später das Bild des begeisterten fürstlichen Redners vorschweben, als ob er einen weiten Mantel auf der Schulter getragen hätte, der „wie ein Königsmantel seine hohe Gestalt umfloß". So spricht sich auch in den Äußerlichkeiten, welche die Zeitgenossen dem vornehmsten Träger einer großen Idee andichten, die Wärme der Empfindung aus, in welcher dieser den Mitlebenden voraneilt.

Denen, die auf den Höhen der Menschheit wandeln, ist es noch weniger als uns gewöhnlichen Sterblichen beschieden, nach Neigung und Fähigkeiten sich auszuleben; mehr als alle andern sind sie von der Last verpflichtender Erfolge abhängig. Da ist es denn zu allen Zeiten die höchste aller Herrschertugenden gewesen, zu können, was man muß. Darin liegt das Geheimnis der monarchischen Tradition, daß durch Überlieferung und Erziehung der Einzelne befähigt wird, sich der Notwendigkeit in einer Weise zu fügen, die ihn zum Herrn auch der neuen Situation macht. Eine Herrschernatur ist nur diejenige, die auch auf Gebieten sich bewähren kann, denen sie nicht nach angeborener Neigung zustrebt. Wilhelm I. hat noch an dem Tage, an dem sein kaiserlicher Titel festgestellt wurde, mit einer gewissen Wehmut davon gesprochen, daß er seine Bedeutung nicht einzusehen vermöge; er, der das deutsche Volk kriegsgewaltig gemacht hat, hat nicht von einer kaiserlichen Armee hören mögen. Und der Sieger von Wörth hat am Abend seines ruhmvollsten Tages es als ein hartes Los empfunden, auf dem Wege zum Throne in Menschenblut waten

zu müssen. Wenn gleichwohl die Regierung Wilhelms des Siegreichen eine Zeit geworden ist, in welcher das Reich nicht nur mit Waffengewalt begründet, sondern auch zeitgemäß gestaltet wurde, so verdanken wir das jener Herrschergabe, welche es verstand, mit weiser Mäßigung neue Ideen und ihre Vertreter im einzelnen walten zu lassen, wofern nur im ganzen die Zügel den festen Händen nicht entglitten. Dem Herrscherruhme Wilhelms I. thut es in nichts Abbruch, wenn man gesagt hat, daß es in ihm nur der General war, der ihn zum Herrscher befähigte. Ebenso war es in Kaiser Friedrich die vielseitige Herrschernatur, welche ihn zum Heerführer machte; sie verlieh ihm die beiden Fähigkeiten, durch welche der fürstliche Feldherr, der die Armee führt, weil er muß, sich zu allen Zeiten von dem berufsmäßigen General unterschieden hat, der Kriege führt, weil es die Kunst ist, die er gelernt hat: die beiden Fähigkeiten, sicher zu vertrauen und kühn auszuführen.

Selten kann man mit so durchsichtiger Deutlichkeit zwei aufeinanderfolgende Fürstengenerationen zu gemeinsamer Leistung wirken sehen, wie den alternden Herrscher, der, ganz seiner preußischen Vergangenheit lebend, noch am Abend seines Lebens die gewaltigen Aufgaben einer deutschen Politik auf sich nimmt, und den Kronprinzen im Mannesalter, der, den Ideen der Zukunft zugethan, zu ihrer Verwirklichung drängt. Wenn man später am frischen Grabe Kaiser Friedrichs erfuhr, wie er es einst gewesen, in dem zuerst der Gedanke, daß der König von Preußen fortan Deutscher Kaiser sein solle, Fleisch und Blut gewann, so erinnerte man sich wohl jener Sage der Vorzeit von dem Helden, der sein Volk durch die Wüste geführt, um im Angesicht des Gelobten Landes zu sterben. Man begreift die tiefe Wahrheit, daß die Generation, welche das lang ersehnte Ziel erreicht, noch nicht diejenige ist, die es ganz genießt. —

So ist auch das Kaisertum ein Vermächtnis, das Mit-

und Nachlebenden zu dauernder Weiterbildung überlassen ist. Aber, hervorgegangen aus einem Königtum, dessen Entwickelung schon seit Jahrhunderten in dieser Richtung lag, ist das deutsche Kaisertum schon jetzt, im Unterschiede von dem untergegangenen römischen, eine Gewähr der Reichseinheit. Denn es liegt in dem Wesen staatlicher Institutionen, daß sie ihre Machtmittel benutzen, um die Überlieferungen ihrer Vergangenheit fortzusetzen. Preußens Interessen sind identisch mit denen des Reiches; gegen eine Entdeutschung des Kaisertums ist dies die einzige Garantie, und diese Garantie genügt.

Wenn so in dem neuen Kaisertum ein Widerstreit preußischer und deutscher Interessen nicht zu befürchten ist, so tritt rein und ungemischt die Idee der Reichseinheit in dem deutschen Reichstage vor Augen. In den Zeiten, wo man noch darüber verhandelte, wie vielleicht der deutsche Bund kräftiger gestaltet werden könne, da hat die preußische Regierung energisch daran festgehalten, daß neben jenem Gesandtenkongreß, welcher die Einzelstaaten vertritt, ein Parlament bestehen müsse, welches Vertretung des ganzen Volkes ist, bestimmt „die Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse der Gesamtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln". Um dieselbe Zeit, wo der leitende preußische Staatsmann mit der eigenen Volksvertretung sich in offenem Konflikt befand, setzte er in einem Schreiben an eine befreundete Macht mit klarer Sicherheit auseinander, daß das Verlangen Preußens nach einem deutschen Parlament ganz unabhängig von allem, was man sonst für oder wider die Parlamente denke, rein durch das Interesse geboten sei. „Was das deutsche Parlament betrifft, so beruht unser Standpunkt nicht auf einer politischen Theorie, sondern auf materiellen preußischen Interessen, welche mit denjenigen der Mehrheit der deutschen Nation identisch sind. Nicht die deutschen Regierungen, sondern das deutsche Volk in überwiegendem Teile hat mit uns

gleiches Interesse. Preußen braucht ein Gegengewicht gegen die dynastische Politik der Regierungen und kann dasselbe nur in der Nationalvertretung finden." Das preußische Staatsministerium war sich damals klar darüber, daß eine kräftigere Gestaltung des Bundes eine Beschränkung der eigenen Unabhängigkeit enthalte, und in diese Beschränkung erklärte Preußen nur willigen zu können, „wenn ihm eine Garantie geboten würde, daß dieses Opfer den Gesamtinteressen der deutschen Nation und nicht andern Partikularinteressen zu gute komme: eine solche Garantie erkenne aber Preußen nur in einem aus direkten Volkswahlen hervorgegangenen deutschen Parlament, während die vorgeschlagene Delegierten-Versammlung gerade im Gegenteil eine Vertretung des Sondertums darstellen würde".

So harrte der zukünftige Beherrscher Deutschlands des Volkes, mit dessen Vertretern er gemeinsam den Hort der Einheit zu bilden wagen wollte. Dies erklärt uns die Leichtigkeit, mit welcher ohne alle Bedenken bei den Wahlen des Jahres 1866 das Wahlgesetz des deutschen Reiches von 1849 zu Grunde gelegt wurde. Ohne Unterschied des Standes und des Reichtums sollte jeder deutsche Mann von mehr als 25 Jahren seine Stimme abgeben. Aus allgemeinen Wahlen des ganzen Volkes hervorgegangen, sollte der neue Reichstag die Vertretung der Nation darstellen, deren der Oberherr des geeinten Vaterlandes gegenüber der Vertretung der Staaten nicht entbehren zu können glaubte. In der That ist der deutsche Reichstag das geworden, als was er geplant war. Seine Versammlung hat alle die Spaltungen und Zerklüftungen gezeigt, die das Partei- und Fraktionswesen in den Kreisen des Volkes und seiner Vertreter gleichmäßig aufweist. Aber unter all den maßgebenden Fraktionen des deutschen Reichstages ist nicht eine, die territorial zusammengesetzt wäre. Wunderlicher als

in irgend einem Parlamente der Welt hat sich in dem unsern Mehrheit und Minderheit schnell wechselnd gestaltet; aber der Fall ist nicht vorgekommen, daß bei einer Abstimmung auch nur Norddeutsche gegen Süddeutsche, Klein- und Mittelstaaten gegen den Großstaat oder umgekehrt geschlossen aufgetreten wären. Wenn die Reichsverfassung einen jeden Abgeordneten daran erinnert, daß er Vertreter des ganzen Volkes sei, so ist das Wertvollste an dieser Bestimmung ihre selbstverständliche Geltung: es liegt in dem Wesen einer parlamentarischen Versammlung, daß sie eine gegenteilige Übung nur als Ausnahme vertragen kann.

Erst wenn wir uns klar machen, daß zwischen einem solchen Kaisertum und einem solchen Reichstag sich die Stelle befindet, welche der Bundesrat einnimmt, so kann man das Wesen dieser Institution vollständig verstehen. Jedes seiner Mitglieder ist Gesandter seines Souveräns, wie es die Regensburger und die Frankfurter Gesandten waren. Der Vertreter Bayerns soll eine jede Vorlage darauf hin prüfen, ob sie dem Lande Bayern heilsam ist, oder nicht. Der Bundesrat soll das Sprachrohr sein, durch welches die Stimme der Einzelinteressen an das Ohr des Gesetzgebers gelangt. Aber zusammengehalten durch den festen Bestand der 17 Stimmen in ihm, durch das Kaisertum und den Reichstag neben ihm, ist er die Stätte, an welcher die tägliche Gewöhnung die Vertreter der Einzelstaaten dazu erzieht, in der Förderung des gemeinsamen Vaterlandes die beste Förderung der Einzelinteressen zu sehen. Die Gesandten vertreten die einzelnen Staaten jeden für sich; die Versammlung im ganzen aber stellt die Gesamtheit der deutschen Staaten dar; sie ist Trägerin der Reichssouveränetät.

Ist schon der Bundesrat eine Behörde für das ganze Reich, so gilt dies noch mehr von dem Beamtenorganismus,

welchen der Kaiser, wiewohl unter starker Mitwirkung des Bundesrats, durch seine Ernennungen zusammensetzt. Der Reichskanzler ist der verantwortliche Minister des Kaisers für das ganze Reich. Einzelnen Fachministerien vergleichbar, umfaßt unter ihm jedes der großen „Reichsämter" (des Innern, Marine, Justiz, Post, Eisenbahn, Reichsschatzamt u. a.) für seinen Geschäftskreis ebenfalls den gesamten Umfang des Reichsgebiets. Das Reichsgericht in Leipzig ist trotz aller Beschränkungen dennoch ein Gerichtshof für das ganze Reich. —

Die Einheit des Gebiets kommt nicht minder zum Ausdruck in der Einheitlichkeit der Gesetzgebung.

In dem Zustande, in welchem wir das alte Reich verlassen haben, konnte von einer wirklichen Reichsgesetzgebung kaum noch die Rede sein. Nicht ohne Erfolg wurden in den Zeiten des Bundes einige Ansätze dazu gemacht. Wiederum war es zunächst der Kampf gegen die Einheitsbestrebungen, der die Fürsten am meisten zu einheitlichem Vorgehen nötigte. Die „Karlsbader Beschlüsse" stellten Schranken für die Landesgesetzgebung auf, wie sie in mancher Beziehung die heutige Reichsgesetzgebung nicht wagen würde. Das Reich des Jahres 1848 hat sofort den Gedanken einer Reichsgesetzgebung aufgenommen; ein „Reichsgesetzblatt" wurde gegründet. Der Reichsverweser brachte in demselben nach gehöriger Beschlußfassung u. a. eine Wechselordnung zur Publikation; man faßte den Plan, demjenigen Stande, für welchen die gleichmäßige Regelung seiner Rechtsverhältnisse geradezu eine Lebensfrage war, ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch zu schaffen. In den nationalen Bedürfnissen war diese Gesetzgebung so sicher begründet, daß auch die Restauration der fünfziger Jahre nicht mehr wagte, sie rückgängig zu machen. Ja der Gedanke des Allgemeinen Handelsgesetzbuches wurde von den meisten Regierungen mit vollem Wohlwollen fortgeführt.

Eigene Konferenzen wurden anberaumt; am Ende des Jahrzehnts hatten sie einen vollkommen durchberatenen Entwurf zum Beschluß erhoben. Er ist bis auf den heutigen Tag die rechtliche Grundlage des Handelsverkehrs geblieben.

Allerdings der juristische Geltungsgrund dieses Gesetzbuches war nicht der gemeinsame Konferenzbeschluß, sondern die nachher erfolgte Annahme durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Allein die materielle Wirkung war doch die, daß für ein wichtiges Rechtsgebiet dasselbe Gesetzbuch in allen deutschen Staaten galt. Solange es eine deutsche Geschichte gab, war noch niemals eine privatrechtliche Kodifikation für die deutschen Staaten gemeinsam im Wege der Gesetzgebung eingeführt worden. Das erste Mal lernten Fürsten und Völker den Segen einer einheitlichen Gesetzgebung an ihren Wirkungen kennen. Schon nach wenigen Jahren waren sie opferwillig genug, dem neu errichteten Reich eine wirkliche gesetzgebende Gewalt einzuräumen, zwar nur für diejenigen Gegenstände, die sich zur gemeinsamen Regelung eignen, für diese aber auch voll und ganz, so daß kein Landesgesetz dagegen aufkommen darf. Was der Gesetzgeber des deutschen Reiches als seinen Willen verkündet, das soll gelten vom Fuße der Alpen bis zu den Wogen der deutschen Meere.

So hatte sich in langsamer nationaler Arbeit die Anschauung durchgerungen, daß unbeschadet des Fortbestehens der Einzelstaaten der Boden des Reiches dennoch ein einheitliches Staatsgebiet darstelle. Aber wie das Gebiet, so mußten auch seine Bewohner zu einem einheitlichen Verbande verschmolzen werden. Dem alten Reich war der Zusammenhang mit seinen Unterthanen verloren gegangen; dies war ein noch weit schwerer wiegender Mangel gewesen, als die Zerstückelung des Gebiets. Zwischen den Kaiser und seine Unterthanen hatte sich eine

ſo lange Reihe von Mittelgewalten eingeſchoben, daß zuletzt der Bürger und Bauer die Stimme ſeines kaiſerlichen Herrn nicht mehr zu hören bekam.

Wir haben es in einem der deutſchen Territorien verfolgt, wie der Fürſt über die Köpfe der Grundherren den Weg zu ſeinen Unterthanen fand. Der Kurfürſt von Brandenburg war zunächſt für einen Teil ſeines Landes ſelbſt Grundherr; er erwarb eine größere Anzahl Rittergüter und brachte ſo eine immer größere Anzahl Einwohner in den Status der unmittelbaren Unterthanen. Der Kurfürſt war ferner an die grundherrliche Vermittelung in allen vorhandenen Verwaltungszweigen gebunden; er ſchuf neue, die er von vornherein in eigener Verwaltung übte. Der Kurfürſt war endlich an gewiſſe Rechte der Grundherren gebunden; er ſetzte aber die Regeln feſt, nach denen dieſe Rechte auszuüben waren. Wir ſahen, wie die fürſtliche Verwaltung einmal die ſtändiſche verdrängte, ſich ſodann in dieſelbe hineinbohrte und endlich einen heilſamen Druck von oben nach unten ausübte.

In derſelben dreifachen Art iſt es nun auch geweſen, daß der deutſche Kaiſer den Weg zu ſeinen Unterthanen gefunden hat.

Dem Kaiſer der Zukunft gehorchten bereits als dem Könige von Preußen 19 Millionen aller Deutſchen als unmittelbare Unterthanen; indem weitere 8 Millionen unter Rücktritt ihrer Landesherren in dasſelbe Verhältnis traten, geſchah es, daß weitaus die Mehrzahl aller Deutſchen unmittelbare Unterthanen des Kaiſers wurden.

Für diejenigen Verwaltungszweige, welche das deutſche Reich neu ſchuf oder doch neu regelte, hielt es zumeiſt von vornherein die unmittelbarſte Berührung mit den Unterthanen feſt: ſo in der Armee, ſo im Reſſort des Auswärtigen.

Endlich hat das Reich, auch wo es die Verwaltung ganz den Einzelſtaaten gelaſſen hat, durch Aufſtellung gewiſſer Normen

den wohlthätigen Druck einer obersten nationalen Instanz ausgeübt. Das Reich duldet nicht, daß man unter seinen Unterthanen Unterschiede mache, die sich mit nationaler Einheit nicht vertragen. Kommt der Schwabe nach Hessen, der Hesse nach Bayern, der Bayer nach Oldenburg, sein angebornes Bürgerrecht giebt ihm einen Anspruch auf alle Rechte eines dortigen Landeskindes. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat! Dieser Indigenatsverband erhält seine reelle Unterlage durch das wirkliche Hin- und Herwandern, welches durch die Freizügigkeit garantiert wird.

Nunmehr sind wir aber auch mit unserm Vergleich zu Ende. Das Resultat dieses dreifachen Prozesses ist nicht wie im Landesstaate der Wegfall der Mittelgewalt gewesen, sondern eine Teilung der Staatsthätigkeit.

Der Natur eines Bundesstaates entspricht es, daß derselbe nicht sämtliche Staatsaufgaben für sich in Anspruch nimmt, sondern sich mit der Ausübung derjenigen Funktionen begnügt, für welche eine einheitliche Ordnung erforderlich ist. Demgemäß sehen wir die Einzelstaaten auf dem Gebiete ihrer inneren Verwaltung, ihrer Fürsorge für den Unterricht, für Kunst und Wissenschaft, in der Armenpflege ein reiches Leben entfalten, dessen Gestaltung von dem Reichsorganismus im wesentlichen nicht berührt wird. Alle diejenigen Staatsaufgaben aber, welche ihrer Natur nach für eine einheitliche Gestaltung geschaffen sind, hat das Reich übernommen.

In verschiedener Art äußert sich die Einheitlichkeit der Staatsauffassung, welcher die Thätigkeit des Reiches Ausdruck giebt. Für gewisse Sachen hat das Reich selbst die Verwaltung in die Hand genommen und dieselben so einheitlich geregelt, wie sie ehemals der preußische Staat unter Verschmelzung seiner Territorien für sein Gesamtgebiet geregelt hatte. In andern hat das Reich sich nicht mehr als die

Oberleitung vorbehalten, in noch anderen begnügt es sich mit der Aufstellung allgemein gültiger Grundsätze und der Ausübung des Aufsichtsrechtes. Es wäre jedoch ein Irrtum, den beiden letzten Gattungen einen nur untergeordneten Wert zuerkennen zu wollen. Die Oberleitung, welche der deutsche Kaiser über die Armee ausübt, deren größter Teil ihm als Könige von Preußen gleichzeitig untersteht, genügt ihren Wirkungen nach, um für den Kriegsfall das Landheer an Einheit ebenbürtig neben die einheitliche Marine zu stellen. Die Zollangelegenheiten gehören sogar zu einer dritten Kategorie, in welche das Reich kaum mehr als Ansätze zu einem eigenen Verwaltungsapparat besitzt; dennoch haben wir in den letzten Jahren gesehen, wie das Recht der allgemeinen Aufsicht genügte, um auf diesem Gebiete eine einheitliche Umwandlung vorzunehmen, deren Tragweite durch die laute Zustimmung der Anhänger und durch den lauten Widerspruch der Gegner in gleichem Maße anerkannt wird.

So notwendig eine scharfe juristische Unterscheidung dieses Verhältnisses die Vorbedingung auch für eine politische Betrachtung des Reichsorganismus *in seinen Einzelheiten* bilden muß, so sehr werden wir dennoch genötigt sein, auf diese Unterscheidung zu verzichten, wenn es uns nur darauf ankommt, die Leistungen dieses Staatswesens im *großen und ganzen* zu begreifen.

Schonend zugleich und kräftig ist das Reich auf dem Gebiete der *Finanzen* vorgegangen. Im allgemeinen wurden den einzelnen Staaten ihre Steuersysteme, direkte wie indirekte, belassen; nur diejenige Einheitlichkeit, ohne welche die Einheit des Reichsstaates illusorisch gewesen wäre, wurde unbedingt statuiert: „Deutschland bildet *ein* Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von *gemeinschaftlicher* Zollgrenze.“ Die Binnenzölle waren beseitigt. Von den übrig gebliebenen Finanzen

gehörten die direkten Steuern insgesamt, die indirekten noch zu einem erheblichen Teil den Einzelstaaten. Die Verwaltung selbst der Zölle an den Grenzen war in den Händen der Landeszollämter, nur geschah dieselbe jetzt auf gemeinschaftliche Rechnung. Aber das unbedingte Recht des Reiches, die Grundsätze der Zollgesetzgebung festzustellen, hat ihm die Möglichkeit gewährt, sich allmählich eigene Finanzen zu schaffen, von den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten unabhängiger zu werden. Im Zusammenhange mit dieser Zollgesetzgebung steht der Gedanke, das so umschlossene Ackerbau- und Industriegebiet dem Auslande gegenüber auch wirtschaftlich als eins zu fassen.

Die Rechtspflege ist Gegenstand einzelstaatlicher Verwaltung. Mit Klage und mit Anklage wendet sich der in seinem Recht gekränkte Bürger an das Gericht, das der Landesherr eingesetzt hat. Aber schon ist es gelungen, das Verfahren dieses Gerichtes durch das ganze Reich hin einheitlich zu regeln, die Gerichtsverfassung, die Formen des Zivil-, wie des Strafprozesses sind überall dieselben. Das materielle Recht, auf Grund dessen der Richter das Urteil fällt, ist zunächst in den Partieen einheitlich geregelt worden, in denen wir das Einheitsbedürfnis schon zur Zeit der Zerstückelung ein gleichmäßiges Vorgehen der Landesgesetzgebungen hatten erzwingen sehen: das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung, auf Grund von Konferenzen am Bunde in beinah allen Staaten als Gesetz verkündigt, wurden nun von Reichs wegen noch einmal proklamiert und in einzelnen Bestimmungen fortgebildet. Insbesondere sind die Erfahrungen, welche im Laufe der Jahre über die Gestaltung der Aktiengesellschaften gesammelt waren, zu einem Gesetze für das ganze Reich verwendet worden. Die Bildung von Konsumvereinen, Vorschußvereinen und ähnlichen „Genossenschaften" ist ebenfalls einheitlich geregelt. Im Strafrecht hat ein allgemeines deutsches

Strafgesetzbuch die wichtigsten Materien einheitlich geregelt, für die minder wichtigen den Spielraum, welcher den Einzelstaaten verbleiben sollte, reichsgesetzlich festgelegt. Nicht ebenso leicht gelingt es, ein „Bürgerliches Gesetzbuch", welches das Recht über Mein und Dein, sowie das Familienrecht regeln soll, in sachgemäßer Weise zu stande zu bringen. Immerhin ist der Zug der Entwickelung nicht zu verkennen. Die deutsche Nation ist im Begriff, ein deutsches Rechtssystem zu schaffen, nach welchem der preußische, wie der bayerische, der sächsische, wie der schwäbische Richter Recht zu sprechen hat. Ferner aber hat es eine jahrhundertelange Entwickelung in unseren Kulturstaaten dahin gebracht, daß über die Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung die Aufsicht wiederum in den Formen der Rechtsprechung geübt wird. Auch die Urteilsfällung höchster Instanz hat sich zunächst für die Handelssachen als unabweisliche Notwendigkeit ergeben. Dann aber ist nach mehr als siebenzigjährigem Schlummer das alte Reichsgericht wieder auferstanden, nicht ganz ohne Beschränkungen, aber ganz ohne eximierende Privilegien. Das Reichsgericht zu Leipzig ist ein Gerichtshof für das ganze Reich und für alle seine Unterthanen. Und da nun einmal diese Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege auch in der höchsten Instanz wirkliche Rechtsprechung geworden ist, so hat sich neben ihr die Justizaufsicht unter diesem Namen als besonderes Ressort gebildet. Ein jeder Staat nimmt dasselbe für seine Gerichte, das Reich für das Reichsgericht wahr. In denjenigen Fällen jedoch, in denen die Landesjustiz rechtswidriger Weise ihre Hilfe versagt, steht wegen Justizverweigerung und Justizverzögerung die Beschwerde an den Bundesrat offen.

In der inneren Verwaltung sind es vor allem die Verkehrsangelegenheiten, welche ihrer Natur nach eine einheitliche Regelung erfordern. Wiewohl der Bestand der

örtlichen und teilweise auch der provinziellen Landespost nach Möglichkeit den Ländern gelassen ist, ist dennoch die deutsche Post kaiserlich: alle höheren Beamten sind vom Kaiser ernannt, das Reichspostamt trifft seine Anordnungen und überwacht deren Ausführung für das ganze Reichspostgebiet. Allerdings hat gerade diese Verwaltung vor den württembergischen und den bayerischen Grenzen Halt machen müssen. Aber die gesetzlichen Grundlagen des Postwesens gelten in allem Wesentlichen auch in diesen beiden Staaten; und wenn in der Verwaltung die Verschiedenheiten ebenfalls zu verschwinden beginnen, so ist noch erfreulicher als diese Thatsache selbst die Ursache derselben: die außerordentlichen und unbezweifelten Erfolge unserer Reichspost, welche durch sich selbst die Nachahmung und damit die Nivellierung hervorgerufen haben. Die Einführung des Pennytarifs hat die Anzahl der Briefsendungen bereits auf das fünf- oder sechsfache gehoben. Die Postkarte, von dem Leiter unsers Postwesens erfunden, wird schon jährlich in 250 Millionen Exemplaren aufgeliefert. Der Päckereiversand, billiger und bequemer gemacht, hat eine Ausdehnung gewonnen, in welcher er für den kaufmännischen Betrieb von Warengeschäften geradezu zu einem Preisregulator geworden ist. Große Preisdifferenzen in den verschiedenen Teilen des Reiches werden mehr und mehr zur Unmöglichkeit, seit man nur zehn Pfennige auf das Kilo zuzulegen braucht, um in zwei bis drei Tagen die Ware aus dem billigsten Orte zu haben, wie fern er auch sei. Von beinahe ebenso großer Bedeutung wie für den Verkehr mit materiellen Waren ist diese Leichtigkeit der Beziehungen für den Austausch geistiger Güter. „Unter dem Kreuzband" gelangen jetzt nicht nur kleine Drucksachen, sondern ganze Bücher in die Hände ihrer Leser. Die deutsche Gelehrtenwelt genießt bereits die sichtbaren Früchte dieser Erleichterungen in einem unglaublich gesteigerten litterarischen Verkehr. Schnell hat die deutsche

Wissenschaft zu vielen anderen Vorzügen auch noch den errungen, die bestorganisirte der Welt zu sein. — Wie nun wirklich lebensfähige Institute niemals stillstehen, sondern rastlos nach Erweiterung ihrer Thätigkeit streben, so hat auch die deutsche Post, durch die Umfassung eines großen Gebietes in ihrer Lebenskraft gesteigert, sich immer neue Aufgaben zu stellen gewußt. Am meisten sehen wir das auf dem Gebiete des Geldversandes. Früher ein bloßes Anhängsel der Brief- und Packetbeförderung, hat derselbe durch die Postanweisungen und Postaufträge eine neue und ungeahnte Bedeutung erhalten. In seinem gegenwärtigen Betriebe leistet er dem Verkehr mit kleinen Summen geradezu die Dienste eines großen Bankinstituts mit Tausenden von Zahlstellen.

Das aber ist überhaupt der Vorteil in der nationalen Zusammenfassung der Verkehrsanstalten, daß sie niemals, wie es zuweilen die Zentralisation anderer Verwaltungen thut, darauf ausgehen kann, das Verkehrszentrum auf Kosten seiner Umgebung zu begünstigen. Besteht doch seine ganze Thätigkeit gerade darin, dem Verkehr seine natürlichen Wege zu bahnen; und wenn man wirklich sagt, daß unser modernes Verkehrswesen die Dörfer in die Städte fährt, so liegt ja schon darin das Zugeständnis, daß dasselbe sehr wohl an die Dörfer denkt. Solange jede Landespost auf ein kleines Gebiet beschränkt war, begnügte sie sich damit, Poststellen da zu errichten, wo die Verwaltung sofort auf genügende Beschäftigung und genügende Einnahmen rechnen konnte. Nur dem Betriebe des Großstaates wird es möglich, in dem sicheren Vertrauen auf die Gesamtlage den finanziellen Gesichtspunkt im einzelnen zurücktreten zu lassen, zwei vorhandene Bedenken durch den Hinweis darauf zu widerlegen, daß die Belebung des Verkehrs im ganzen mehr einbringt, als sie an einzelnen Stellen an Zuschüssen erfordert. Nachdem aber die Scheu vor den Dorfposten

einmal überwunden war, hat man auch Mittel und Wege gefunden, sie so einzurichten, daß sie die befürchteten Zuschüsse nicht einmal erforderten. Die erste deutsche „Postagentur" wurde schon im Jahre 1870 eröffnet. Aber erst seitdem im Jahre 1880 mit der Einrichtung bloßer „Posthilfsstellen" begonnen war, war die Form gefunden, in der man durch einfache Übertragung der notwendigsten Geschäfte an den Schulzen oder Gastwirt auch kleinen Dörfern den Anschluß an den Postverkehr ermöglichen konnte. Etwa 10 000 Dörfer sind heute mit Poststellen ausgestattet; Reichsadler oder Posthorn gelangen in das Dorf als erstes sichtbares Zeichen der Reichsthätigkeit. Selten hat sich eine massenweise Neuschöpfung von Behörden so glatt und geräuschlos vollziehen können, wie die Einrichtung der Dorfpost in dem kurzen Zeitraum eines halben Jahrzehnts (1881—1886). Und mit der Zahl der Poststellen auf dem Lande wuchs auch die Fürsorge für die Landbewohner. Bei Begründung der Reichspost war ein Briefkasten auf einem Dorfe eine Seltenheit. Heute dürfte es im deutschen Reiche kaum noch ein Dorf geben, dem diese Sammelstätte fehlt. Ja es giebt bereits etwa 60 000 Dörfer, in welche zweimal täglich der Bote kommt, um zu geben und zu empfangen. Die Zahl der Landbriefträger wird jährlich um 2000 vermehrt, und man hat berechnet, daß die deutschen Landbriefträger zusammengenommen tagtäglich das Zwölffache des Weges um die Erde zurücklegen.

Was von der Post gilt, gilt auch von den mit ihr wieder vereinigten Telegraphen. Auch hier können wir beobachten, wie die großstaatliche Zusammenfassung im Reiche gerade den abgelegenen Orten besonders zu gute gekommen ist. Zumeist in Anlehnung an bestehende oder neu geschaffene Postanstalten hat das Reichspostamt in den ersten fünf Jahren seiner Telegraphenverwaltung mehr als 4000 neue Betriebsstellen eröffnet; d. h. im Durchschnitt Tag für Tag zwei neue Stellen!

Die Schnelligkeit, mit welcher die geeinten Kräfte der Nation im stande sind, jede neue Verbesserung des Verkehrswesens auszunutzen und den größeren wie den kleinsten Kreisen zu gute kommen zu lassen, kann kaum an irgend einem Beispiele deutlicher erkannt werden, als an dem neuesten Verkehrsmittel, welches ohne Vermittelung von Stift und Papier meilenweit entfernte Menschen von Mund zu Munde reden läßt. Man weiß nicht, was staunenswerter ist, die vollendete Leistung dieser Annäherung oder die Kürze der Zeit, in der sie erreicht wurde. Schlag auf Schlag erfolgte die Prüfung der Erfindung, ihre erste praktische Verwertung und ihre ins massenweise gesteigerte Anwendung.

Die Verwendung des elektrischen Leitungsdrahtes zur Fortpflanzung der menschlichen Stimme ist eine amerikanische Erfindung. Die erste Nachricht, welche über diese Erfindung nach Deutschland gelangte, war eine Nummer des „Scientific American" vom 6. Oktober 1877. Am 24. desselben Monats wurden mit zwei inzwischen erworbenen Bellschen „Telephonen" die ersten Versuche im Gebäude des Reichspostamts in der Leipziger Straße angestellt. Drei Wochen später (am 12. November) war die erste Leitung gelegt, welche die beiden vor den Thoren der Hauptstadt liegenden Fabrikdörfer Rummelsburg und Friedrichsberg miteinander verband. Die praktische Verwertung wirkte nun sofort auf den Erfindungsgeist der Gelehrten; und was dieser ersann, gab der Verwaltung neue Mittel zu desto schnellerem Vorgehen. Das amerikanische „Telephon" war bald durch Siemens' „Fernsprecher" verdrängt. Hunderten von Dörfern und Städtchen, die zu klein waren, um ein eigenes Telegraphenamt zu erhalten, wurde so der mündliche Anschluß an die nächste Station des Schnellverkehrs ermöglicht zu einer Zeit, wo in dem Heimatlande des Erfinders noch keine Verwaltung des neuen Verkehrsmittels sich angenommen hatte. —

Etwa zwei Jahre hatten diese Anfänge im kleinen gedauert, als nun der Gedanke auftauchte, eine Verwertung im großen vorzunehmen und den Fernsprecher als Verbindung von Haus zu Haus in der Millionenstadt zu verwenden. Am 4. Juni 1880 erging die Aufforderung an die Berliner Einwohnerschaft, die Beteiligung an dem Unternehmen anzumelden. Am 1. April des folgenden Jahres erfolgte die Eröffnung des Netzes mit 49 Teilnehmern. Heute hat die Zahl derselben 12 000 überschritten. Wenn die Berliner Sprechämter täglich 200 000 mal „angerufen" werden, um zwei Mitteilungsbedürftige miteinander zu verbinden, so stellen zu dieser Riesenzahl das größte Kontingent die Inhaber, die Vertreter oder die Kunden großer Geschäftshäuser. Der Bankier, welcher die Börse besucht, leitet von hier aus das Comptoir, das er verlassen hat; und derjenige, der daheim bleibt, ist über jede Schwankung der Kurse genau unterrichtet. Der Warenkaufmann, der Lücken in seinem Lager bemerkt, ergänzt sie durch mündliche Bestellung und nimmt seinerseits die bequem erteilten Aufträge seiner Kunden am Fernsprecher entgegen. Aber so umfangreich diese Beteiligung des Kaufmannsstandes an dem neuesten Verkehrsmittel auch sein mag, er ist keineswegs die einzige, auf dessen Lebensthätigkeit dasselbe einen stärkenden Einfluß geübt hat. Auch der Anwalt, der eine fremde Sache zu führen hat, kann in jedem Augenblick notwendige Auskunft von seinem Schützling erbitten und erhalten. Der Arzt ist seinem Kranken näher gerückt; manches Menschenleben wird erhalten, weil er schneller zur Stelle sein kann, manches andere, weil schneller festgestellt ist, daß der gewohnte Arzt nicht zu erreichen ist und ein anderer gesucht werden muß; mancher Weg wird den Trägern dieses schwersten aller menschlichen Berufe erspart, weil am Fernsprecher Rede und Gegenrede möglich ist, wo früher Eilbrief und Telegramm auf jede Gegenfrage stumm blieben.

Der Sicherheitsdienst der Polizei ist ein andrer geworden, seitdem jedes Büreau jede Nachricht vom andern in wenigen Minuten erfragen und erhalten kann. Der Minister vor der Volksvertretung verfügt, während er die Rede eines Abgeordneten hört, über alle Gegengründe, die in seinem Ministerium in den Köpfen oder Akten seiner Räte zu finden sind. — Noch ist der Ausbau des weitverzweigten Netzes, in dessen Maschen die Einwohner der Hauptstadt wohnen sollen, wie in den Zimmern eines großen Hauses, nicht vollendet, und schon hat die weitere Ausspannung über das Land hin begonnen. Schon führt der Draht die Stimme des Berliners nicht nur zu den Bewohnern der Nachbarorte, welche die Hauptstadt in engerem oder weiterem Kreise umlagern, sondern auch zu den Elbstädten hin, von Dresden bis Magdeburg und zu den großen Plätzen (Halle, Leipzig) an den linken Zuflüssen der Elbe, wie zu den kleineren Industriestädten, welche den rechts gelegenen Spreewald von Lübben bis nach Bautzen und Görlitz hin in dichtem Kranze umgeben. Über dieses Elbgebiet hinausgehend, ist bereits im Westen durch den Anschluß von Braunschweig und Hannover das Wesergebiet, durch Frankfurt a. M. das Rheingebiet, und durch Breslau im Osten die Oderstraße erreicht. Und endlich rückt die Sprechverbindung mit Stettin und Hamburg die Handelsstadt Berlin dicht an ihre beiden Meereshäfen, welche nun einmal nicht, wie in London oder Paris, vor den Thoren der Hauptstadt liegen.

So glänzend aber auch der achtstrahlige Stern ist, in welchem der Redeweg von der Hauptstadt aus in das Reich ausstrahlt, — man darf doch keineswegs glauben, daß hier eine von jenen Verwaltungskünsten vorliegt, welche an einem Orte ihre höchsten Leistungen entfaltet und darüber die Interessen aller anderen verabsäumt. Das geeinte Staatswesen des deutschen Reiches sorgt für seine Glieder wie für sein Haupt.

In allen Teilen des Reiches ist die Postverwaltung thätig, das vorhandene Bedürfnis zu erspähen und zu befriedigen. Das dichteste Drahtnetz liegt nicht um Berlin herum, sondern in jenen Gegenden, wo mächtige alte Kulturstädte und die kraftvoll emporblühenden Sitze einer neuen Industrie sich um den Niederrhein lagern. Dort läuft den Strom entlang von Bonn und Köln über Düsseldorf und Ruhrort bis nach Wesel hin die Fernsprechleitung über 50 Meilen weit, fast an jeder ihrer bedeutenden Stationen eine größere Nebenleitung von sich aussendend. Von Köln aus geht die Leitung bereits bis dahin, wo die alte Reichsstadt Aachen an der Grenze des neuen Reichs gelegen ist. Die mannigfach gestaltete Industrie der Doppelstädte Elberfeld-Barmen, die 25000 Seidenwebestühle von Krefeld, die Hunderttausende von Baumwollspindeln Gladbachs stehen mit Düsseldorf und dadurch untereinander in Verbindung. Und endlich wird das ganze Netz dieser fabrikenreichsten Gegend Deutschlands von Ruhrort aus mit den Nahrungsquellen der modernen Industrie, der Kohle, in Verbindung gesetzt: über Ruhrort und Duisburg spricht man bis nach Essen und nach Dortmund hin durch das ganze rheinisch-westfälische Kohlenrevier, welches seinerseits auch schon Anschluß bis zum Sitze der Regierungsbehörden in Arnsberg hat. — In ähnlicher Weise, wie dieser größte unserer Industriebezirke, ist auch der zweitgrößte am Fuße des sächsischen Erzgebirges bedacht worden, nur daß hier der beherrschenden Handelsstadt Leipzig gegenüber ein einheitlicher Anschluß an eine gemeinsame Hauptstadt leichter und erfolgreicher durchzuführen war. Auch das oberschlesische Kohlenrevier ist von Drähten durchzogen, welche die Förderungsstätten untereinander und mit der schlesischen Hauptstadt verbinden. Dem Vorbilde der Reichspostverwaltung folgen die bayerische und die württembergische, nicht gleich kräftig und unternehmend, aber immerhin doch den Bedürfnissen folgend.

Nicht nur München und Stuttgart haben die Einrichtungen Berlins, auch in den Mittelstädten sind Durchschlagspunkte für spätere Netze geschaffen, und in der bayerischen Pfalz redet man von Ludwigshafen über den Rhein hinweg in das Gebiet der Reichspost nach Mannheim. Es ist schwer genau abzumessen, wie weit dieses Einigungswerk, welches mehr wie irgend ein anderes den Menschen dem Menschen nahe bringt, bereits als erreicht, wie weit nur als angebahnt anzusehen ist. Immerhin sind die vier bis fünf Millionen Einwohner der Städte, welche von Hamburg bis Dresden und von Breslau bis Hannover um Berlin herum verbunden sind, für sich allein schon etwa ein Zehnteil des deutschen Volkes. Nicht viel weniger als die Hälfte davon mag die Bevölkerung der Ortschaften betragen, denen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk der Fernsprecher zugänglich ist. Und die kleineren Gruppen, welche hier und da zusammengeschlossen sind, gelangen durch beständige Erweiterungen immer näher aneinander. Von der russischen bis zur französischen Grenze sind im Laufe eines Jahrzehnts überall Anfänge gemacht worden, deren Vollendung dereinst, wenn sie gelingt, die räumlichen Unterschiede von Ost und West, von Nord und Süd in einem Maße überwinden wird, wie wir es heute kaum erst zu ahnen vermögen. —

Gegenüber den gewaltigen Leistungen von Post, Telegraphie und Fernsprecher, gegenüber den imponierenden Fortschritten, welche wir hier erlebt haben und für die nächste Zukunft mit Sicherheit erwarten, scheinen allerdings die anderen Zweige des Verkehrswesens und der inneren Verwaltung erst in den Anfängen der Vereinheitlichung zu liegen; und doch ist auch hier schon so manches erreicht.

Die Eisenbahnen stehen unter leitender oder Aufsicht führender Verwaltung der einzelnen Staaten. Wie sie ursprünglich als geschäftliche Unternehmungen entstanden sind, so haftet

ihrer Verwaltung noch immer der überlieferte Zielpunkt großen Geschäftsgewinnes an. Seitdem aber nicht nur in mittleren, sondern auch in dem größten deutschen Staat die Eisenbahnen in staatlichen Besitz übergegangen sind, ist die Möglichkeit geboten, uns allmählich ein Beamtentum heranzubilden, welches den Gesichtspunkt des Volkswohls mehr zu dem leitenden macht, welches an Billigkeit und Einfachheit der Berechnung das Personenporto dem Packetporto anzunähern sucht. Immerhin ist schon jetzt die Einheitlichkeit der Fahrpläne, der Anschlüsse, der Tarife, des Betriebes soweit gewahrt, daß die verkehrsstörenden Verschiedenheiten in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die Bundesregierungen sind verpflichtet, „die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten zu lassen". Ein eigenes Reichseisenbahnamt soll über der Erfüllung dieser Pflicht wachen.

Geringer als auf dem trockenen Lande ist die Thätigkeit des Reiches auf den nassen Pfaden des Verkehrs. Aber das einzige Unternehmen, welches hier das Reich in die eigene Hand genommen, ist bedeutender, als irgend eine je in Deutschland gebaute Wasserstraße. Es ist die Verbindung der beiden deutschen Meere durch einen „Nordostseekanal". Freie Schiffahrt auf gemeinsamen Strömen ist ein Grundsatz, der vom Bunde auf das Reich übergegangen ist. Für sichere Führung der Kauffahrteischiffe sorgt das Reich durch regelrechte Prüfung jedes Seeschiffers und jedes Seesteuermanns. Es verlangt von den Küstenstaaten die sorgfältige Untersuchung jedes Unfalls und überwacht sie nötigenfalls durch sein Oberseeamt in Berlin. Dem Seemann, der nach langer Fahrt den vaterländischen Küstengewässern sich nähert, weisen jetzt überall den Weg zwischen den Untiefen die Leucht- und Glockentonnen, die Bakengerüste und Stangenzeichen, mit denen in einheitlicher

verständlicher Sprache das fürsorgliche Vaterland den heimkehrenden Sohn begrüßt.

Nichts aber hat die Einheitlichkeit des deutschen Verkehrsgebiets deutlicher zum Ausdruck gebracht, als die einheitliche Münze. In den alten Zeiten, da alle Landesherren, oder doch die größeren unter ihnen, das unbeschränkte „Münzregal“ besaßen, hatte zwar auch nicht jeder Staat seinen eigenen Münzfuß; denn wie wäre es möglich gewesen, einige Hundert Münzfüße zu erfinden! Aber wenn der Landesherr sich wirklich an ein bestehendes System anschloß, wählte er, um die Grenzen seines Staates recht deutlich hervortreten zu lassen, in der Regel nicht das nachbarliche. So kam es, daß die Münzkarte Deutschlands beinahe ebenso bunt aussah, wie seine Staatenkarte. Das unabweisliche Bedürfnis des Weltverkehrs hatte schon im Mittelalter den süddeutschen Kaufmann in die Goldrechnung Südeuropas hineingezogen, den norddeutschen zur Silberwährung geführt. Die völlige Verschiebung der Metallwerte in der Neuzeit hatte alle Völker zu einer nationalen Münze mit festen Wertverhältnissen gedrängt; nur Deutschland war dahinter zurückgeblieben. Schon in den Zeiten des Deutschen Bundes war die Unzahl der verschiedenen Münzsysteme allmählich auf fünf herabgebracht worden; ja die Thalerwährung führte im Verkehr eine Art allgemeiner Rechnungsmünze herbei. Allein dieses System schwebte völlig in der Luft. Dafür, daß die bare Münze, die man in die Hand bekam, dem rechnungsmäßigen Werte entsprach, fehlte die Garantie, die in einer gemeinsamen Aufsicht liegt; noch in den zwanziger Jahren ist es vorgekommen, daß Nassau und Koburg in der That ihren Münzen einen geringeren Feingehalt gaben, als der rechnungsmäßige Wert war. Hierdurch wurde nun wieder das Verhältnis der Münzen zum Thaler und zur Thalerrechnung ganz unsicher. Diese Unsicherheit machte sich

selbst innerhalb der Grenzen eines und desselben Staates geltend. Der Kleinstaat besaß auch in der Gestaltung der Münzfüße nicht die verschmelzende Kraft, die erforderlich ist, um etwa ehemalige Gebietsverschiedenheiten verschwinden zu lassen: Oldenburg hat die größte Mühe gehabt, seine Vierfüßigkeit los zu werden. Die Schwierigkeiten erreichten ihren Gipfelpunkt im Weltverkehr, wo zuletzt die beiden großstaatlichen Münzen die einzig maßgebenden waren, ohne doch anders als notdürftig in einheitliche Beziehung gesetzt zu sein.

Weit schlimmer noch als im Münzgelde, das in seinem Feingehalte schließlich noch immer einen natürlichen Regulator seines Tauschwertes besaß, zeigte sich die mangelnde Einheitlichkeit im Papiergelde. Nicht nur hatten die verschiedenen Staaten verschiedene Grundsätze für die Emission, verschiedene Sicherheit in der Fundierung; ein und derselbe Staat behielt sein altes Papiergeld bei, wenn er nach anderen Grundsätzen neues ausgab. Hunderterlei Banknoten waren im Umlauf. Viele waren längst aufgerufen und liefen gleichwohl noch immer um, bis ein unglücklicher Letzter den Schaden büßen mußte. Wer dann durch Schaden klug geworden war, wurde recht vorsichtig und lehnte die Annahme auch des besten Papiergeldes ab. Die schwarzen Schwarzburger Zettel sahen so rußig aus, daß die kleinen Leute im eigenen Lande sie für veraltet hielten und lieber preußische haben wollten. Preußen suchte sich einmal vor der Überschwemmung mit zweifelhaften Wertzeichen zu schützen, indem es die Zahlung mit fremdem Papiergeld verbot. Indeß das unstreitig vorhandene Bedürfnis nach dem bequemen Zahlungsmittel war mächtiger. Die Zahlungen fanden dennoch statt, die Kaufleute führten förmliche Konduitenlisten über die einzelnen Staaten und hatten in ihren Comptoirs gedruckte Verzeichnisse der wertlos gewordenen Papiergelder hängen.

Was aber von den Münzen, den Wertmaßen, gilt, gilt nicht weniger von den Längen-, Flächen- und Hohlmaßen, sowie von den Gewichten. Schon im nachbarlichen Verkehr waren die verschiedensten Systeme aneinander gerückt und hatten überall die Staatsgrenzen durchsetzt. Wirr durcheinander gingen preußische Elle und rheinischer Schuh, Magdeburger Morgen und Kulmische Hufen, die Klaftern und die Ruthen, die schweren und die leichten Pfunde. Es war zuletzt so weit gekommen, daß die deutsche Sprache für alle Begriffe ein unzweideutiges Wort besaß, nur nicht für Maße und Gewichte.

Solche Zustände legten schon in den ersten Jahren des deutschen Bundes den Gedanken nahe, ein gemeinsames System herbeizuführen. Wir kennen bereits die Zollverträge der zwanziger Jahre, welche eine einheitliche Regelung in Aussicht nahmen; eine, allerdings nur lockere, Münzkonvention stellte die oben erwähnte Beziehung zum Vereinsthaler her; endlich brachte das Zollpfund das erste Maß, welches sich auch im täglichen Verkehr in ganz Deutschland einbürgerte. Diese leisen Anfänge erhielten die Möglichkeit einer kräftigen Fortbildung dadurch, daß die ganze Angelegenheit dem Norddeutschen Bunde und dann dem Deutschen Reiche überwiesen wurde. Dem Reiche allein steht zu: „die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde."

Die deutschen Gelehrten waren mit dem guten Beispiel vorangegangen, zu wissenschaftlichen Zwecken das klar durchdachte Dezimalsystem anzuwenden, an welchem der systematisierende Geist der französischen Revolution vielleicht seinen geeignetsten Gegenstand gefunden hatte. Meter und Ar, Liter und Kilogramm bilden ein geschlossenes System, welches, wie für wissenschaftliche Zwecke, so auch für praktische die schnellste Überwindung der alten Maße versprach. Indem das Reich

dieſes Syſtem annahm, hat es einem Zuſtande der Zerſplitterung ein Ende gemacht, welcher mehr als irgend ein anderer der Unehrlichkeit Vorſchub geleiſtet hatte. Im Laufe weniger Jahre hat hier die Normaleichungskommiſſion eine Gleichmäßigkeit bis ins kleine hinein erzielt, wie ſie bis dahin unbekannt war.

Für die Münze fand das Reich ein anerkanntes Muſter noch nicht vor. Die Mark, welche ſchließlich als Münzeinheit gewählt wurde, hatte den Vorzug, die Überleitung aus der Thalerzeit und eine feſte Beziehung zum Franken des lateiniſchen Münzvereins, zum Pfund der engliſchen Welt, zum Gulden des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats (ſobald dieſer wieder Metallgeld bekam) gleichzeitig zu erleichtern. Die Einführung der Goldwährung gab dem jungen Münzſyſtem an dem edelſten Metall ſeine ſolide Unterlage. Die Prägung verblieb den einzelnen Ländern, aber ſie geſchieht „auf Rechnung des Reiches“. So trägt die Münze auf der einen Seite das Bild des prägenden Landesherrn, auf der andern das Wappen des Reiches, dem ſie die allgemeine Geltung verdankt.

Die Neuregelung des Papiergeldes und des Bankweſens, die Errichtung der Reichsbank und die Beſchränkung der weiter beſtehenden Banken haben im Zuſammenhange mit dieſen Reformen Deutſchland die Segnungen ſeiner Einheit mit größerer Schonung, aber kaum in geringerem Maße als den zentraliſierten Staaten gebracht. Von den 26 mittleren und kleineren Banken, denen neben der Reichsbank noch gewiſſe Freiheiten zugeſichert wurden, hat die Mehrzahl bereits auf dieſelben zu Gunſten der Reichsbank verzichtet. Wie jede umfaſſende Geſetzgebung, verletzt allerdings auch dieſe Intereſſen einzelner; aber grade darin zeigt ſich der errungene Erfolg, daß auch die Verletzten nicht wieder den alten Zuſtand der Zerſplitterung, ſondern nur eine andere Richtung der einheitlichen Geſetzgebung anſtrebten.

Eine Reihe fernerer Beſtimmungen der inneren Verwaltung

sucht ebenfalls die Einheit, wo sie notwendig ist, zu wahren Die Gewerbefreiheit und ihre Beschränkung, das Paßwesen und die Fremdenpolizei werden im ganzen Reiche gleichmäßig gehandhabt. Ähnlich ist es mit der Gesundheitspolizei der Fall; kein Staat darf jemanden als Arzt anerkennen, als Apotheker sein Gewerbe betreiben lassen, der nicht, nach den Reichsbestimmungen geprüft, für fähig befunden wäre. An Stelle der einzelnen Pharmakopöen, deren Mannigfaltigkeit den Zweck des gegenseitigen Verständnisses zuweilen mehr hinderte, als förderte, ist die Pharmacopoea germanica, das Reichsarzneibuch, getreten. Endlich aber sind diejenigen Vorkehrungen der Gesundheitspolizei, die bei territorial verschiedener Durchführung ihren eigentlichen Sinn verlieren würden, von Reichs wegen geregelt worden: die Gefahr der Seuche sucht das deutsche Reich von Menschen und von Vieh nach Möglichkeit fern zu halten.

Die Fürsorge für Arme und Notleidende ist den Einzelstaaten und hier in der Regel den Ortsgemeinden überlassen. Aber die rechtliche Regelung der Frage, welche Ortsgemeinde im einzelnen Falle die Verpflichtete ist, was geschehen soll, wenn ein Verarmter nirgends einen festen Wohnsitz gehabt hat, der nun ihn zu unterstützen verpflichtet wäre, und dergl. mehr, hat das deutsche Reich durch seine Gesetzgebung in die Hand genommen. Vor allem hat es auch hier den Grundsatz zur Geltung gebracht, daß jeder Deutsche wie ein Landeskind zu behandeln ist. Entsteht gleichwohl ein Streit zwischen zwei Staaten, so kann es nicht mehr vorkommen, daß der Hungernde hin- und hergeschoben wird, weil er angeblich weder hier noch da heimatsberechtigt sei. Eine gemeinsame Behörde, welche den Namen des „Bundesamts" für das Heimatswesen beibehalten hat, sorgt für einheitliche Entscheidung.

Wichtiger noch als die Armenpflege ist die Vorsorge gegen

Verarmung. In unserer Zeit, wo Millionen von Arbeitern um Tagelohn arbeiten, kann jeder Unfall, jede Krankheit den Arbeitsunfähigen zum Bettler machen, wenn nicht vorbauend für einen Ersatz der fehlenden Einnahme gesorgt wird. Hier hatte sofort nach seiner Begründung das Reich wenigstens bei gefährlichen Betrieben festgestellt, daß der Herr in ausgedehntem Maße einzustehen hat für die Verletzungen, die sein Arbeiter im Dienste sich zuzieht. In neuerer Zeit ist in noch weiterem Umfange die Versicherung aller Arbeiter gegen Unfälle angeordnet worden. Krankenkassen wurden allgemein gemacht. Und bald wird von Reichswegen jeder Arbeiter angehalten werden, in jungen Jahren seinen Sparpfennig abzugeben, damit er später als „Invalide der Arbeit" vor Hunger geschützt sei.

Das geistige Eigentum des Schriftstellers, des Künstlers, des Erfinders hat am Deutschen Reich einen Beschützer gefunden, dessen Gebiet weit genug reicht, um seinen Schutz wertvoll zu machen.

Die kirchliche Verwaltung ist ganz im Rahmen einzelstaatlicher Fürsorge geblieben. Darüber aber wacht das Reich, daß diese Verwaltungen nicht über ihr Gebiet hinausgreifen, daß nicht die eine Religionsgemeinschaft den Bekennern der andern ihre staatsbürgerlichen Rechte verkümmert, daß nicht der Staat, der über den Religionsparteien stehen soll, selbst Partei werde. In bürgerlicher und in staatsbürgerlicher Beziehung duldet das Reich nicht, daß seine Unterthanen um ihres Glaubens willen verschieden behandelt werden.

Gegründet auf feste Finanzen, auf die Pflege einer ausgleichenden Gerechtigkeit in allen Ländern, auf eine innere Verwaltung, die mannigfach gestaltet, dennoch dem notwendigen Einheitsbedürfnis Rechnung trägt, zeigt das deutsche Reich jenes Maß von Einheitlichkeit, dessen achtunggebietender Aus-

druck seine bewaffnete Macht ist. Unter den sechs Millionen Männern, welche zu Lande und zur See des Vaterlandes Grenzen zu schirmen bereit sind, ist nicht einer, der nicht seinem kaiserlichen Herrn die Treue geschworen, unter allen ihren Generälen nicht einer, der nicht vom Kaiser berufen wäre. Die höchste aller Bürgerpflichten bindet den Deutschen an sein deutsches Vaterland. Wenn in dem Landheer den Fürsten für ihre Kontingente eine Kriegsverwaltung in gewissem Umfange geblieben ist, so verschwindet jeder Unterschied auf dem Kriegsschiff, das die Söhne aller deutschen Küstenländer in sich vereinigt. Die deutsche Marine kennt keine andere Flagge, keine andere Kokarde als die schwarz-weiß-rote.

Auf dieser Macht beruht der Schutz, den das Reich seinen Unterthanen nach außen hin gewährt. Das Reich erklärt Krieg und Frieden; es schließt Verträge mit andern Völkern und löset sie wieder, es hat seine Gesandten an allen auswärtigen Höfen, es schickt seine Konsuln in jeden bedeutenden Handelsplatz. Der kleinste deutsche Fürst genießt die Achtung eines Souveräns, weil er weiß, sich als Glied der souveränen Gesamtheit zu fügen; dem geringsten seiner Unterthanen kann er mit der Armee einer Großmacht zu Hilfe kommen.

Kein Stand hat diesen Schutz so reichlich genossen, wie der deutsche Kaufmann im Auslande. Für ihn war in erster Linie das weit ausgedehnte Netz von Konsulaten bestimmt, mit welchem schon der Norddeutsche Bund den Erdball zu umziehen begann. Für ihn hauptsächlich wurden mit fremden Staaten die Handels- und Freundschaftsverträge geschlossen, wurden in barbarischen Ländern die Reichskonsuln mit richterlicher Gewalt ausgestattet; auf seinem Schiffe folgte ihm der Rechtsschutz des Reiches über die See hin. Wie jetzt der deutsche Reeder unter der Handelsflagge des Reiches segelte, so erhielt der Kaufmann das Recht, auf alle seine Warenballen den Doppeladler des

Reiches zu setzen, als das Zeichen der Macht, die ihn schützte und sein Gut.

Allerdings war der Kaufmann auch in der Zeit der deutschen Zersplitterung nicht gerade schutzlos gewesen. In der halbhundertjährigen Friedenszeit, welche auf die Napoleonischen Kriege folgte, traf der hanseatische Handelsherr an allen Kolonialplätzen eine befreundete Macht im Besitze der Regierungsgewalt. Allein wo er in dem englischen, französischen, holländischen Gouverneur einen hilfsbereiten Beschützer fand, da fand er auch in dem englischen, französischen, holländischen Kaufmann einen bevorzugten Konkurrenten.

Dieses Verhältnis wiederholte sich überall. Die Küsten der vier fremden Weltteile waren in den Hauptpunkten von den Kolonialmächten in Besitz genommen; von hier aus wurden die nahen Inseln, groß und klein, unterworfen oder in Abhängigkeit gehalten.

Nur eine Stelle giebt es auf der ganzen Erdoberfläche, wo die Inseln, durch Hunderte von Meilen vom Festlande getrennt, sich dieser Beherrschung entziehen: in der Südsee, dem „Großen" oder „Stillen" Ocean. Hier liegen die ungezählten Eilande Polynesiens, zwischen dem asiatisch-australischen Gestade einerseits, dem amerikanischen andrerseits, von beiden durch tiefe Meereseinschnitte getrennt, eine Inselwelt für sich, ein „sechster Erdteil". Seitdem Cook die Kenntnis dieser Gegenden der Menschheit wiedergewonnen hatte, waren ihm wohl einzelne Entdecker gefolgt; ab und zu hatten Walfischfänger hier ihre Stationen genommen. Aber keine der Festlandsmächte hatte von den Inseln Besitz ergriffen.

Hier fanden die hanseatischen Kaufherren keine schützende Macht, aber auch keinen bevorrechteten Konkurrenten vor. Keinen Herrn über sich, brauchten sie keinen Mitbewerber neben sich zu scheuen. Seit den vierziger Jahren entwickelte sich

hier ein Handelsgebiet, das einzige auf der ganzen Erde, in welchem der deutsche Kaufmann eine selbständige Stellung hatte.

Nicht zwar ein ganzes Handelsgebiet, immerhin aber doch einzelne Bezirke eines solchen waren an der Ost- und Westküste Afrikas noch frei. Von der Sahara bis zum Kap waren an der einen wie an der andern Seite die Hauptpunkte der Küstenlinie in den Händen der Franzosen, Spanier, Portugiesen und Engländer. Auch hier hat der hanseatische Handelsherr sich in die dazwischen liegenden Bezirke hineingewagt, in denen er auf jedweden Schutz verzichtete, um von der Fremdherrschaft über seinen Handel frei zu sein.

Der norddeutsche Bund und das deutsche Reich haben von ihrer Begründung an dem deutschen Kaufmann in diesen beiden Gegenden wie überall im Auslande den Schutz gewährt, der nach Maßgabe staatlicher Pflicht gewährt werden mußte. Grobe Rechtsverletzungen seitens der Eingeborenen wurden verfolgt, hier und da auch eine Züchtigung durch ein Kriegsschiff angeordnet. Diplomatische Vermittelung wurde aufgeboten, wenn eine andere europäische Macht zum Schutzherrn der Gebiete sich aufwerfen wollte, in denen die Stellung des deutschen Kaufmanns darauf beruhte, daß er keinen fremden Schutzherrn über sich hatte.

Bis in die achtziger Jahre hinein hielt sich dieser Zustand. Auf den Inseln der Südsee wie an den Küstenstrichen Afrikas genügte einstweilen die Aufrechterhaltung der Neutralität, um dem deutschen Kaufmann seine Stellung zu sichern. Wenn aber das deutsche Reich stark genug war, den Insulanern ein englisches Protektorat zu verbieten, so konnte es ihnen den Schutz in ihren eigenen Angelegenheiten, wo er nötig war, nicht wohl versagen. Und wenn man es übel empfand, daß Bremer Kaufleute in Afrika englisches Bürgerrecht erwarben,

um vorher zu wissen, an wen sie sich im Falle der Not zu wenden hätten, so konnte das Reich den eigenen Unterthanen die Zusagen nicht vorenthalten, die zu gewähren andere Mächte bereit waren.

Hatte in allen diesen Gebieten der deutsche Handel ursprünglich nur das eine Interesse, daß nicht eine fremde Macht zur Herrscherin wurde: so zeigte sich im Laufe der Zeit, daß diese Befürchtung nicht anders auszuschließen war, als durch eigene Besitzergreifung. So ergaben sich die Flaggenhissungen der Jahre 1884 und 1885 in der Südsee und an der atlantischen Küste Afrikas. Zwei Gesellschaften der Reichshauptstadt, die im östlichen Afrika vorgegangen waren, mußten denselben Schutz erhalten, wie die hansischen Kaufherren.

Wie jede beginnende Kolonialpolitik, bewegt sich auch die deutsche tastend, weichend und wieder vorwärts tastend. Es kommt darauf an, viele Punkte zu besetzen, um im Laufe der Zeit diejenigen herauszufinden, welche zu halten der Mühe lohnt. So wenig, wie die bisher erlebten Enttäuschungen, dürfen wir die bisher erreichten Erfolge für die einzigen ansehen, die wir hier zu erwarten haben.

Über die Zukunft unserer Kolonien wird gestritten, worüber aber nicht wohl gestritten werden kann, das sind schon in der Gegenwart zwei Punkte.

Einmal steht der deutsche Kolonialbesitz da als ein sprechender Beweis, daß überall, wo es deutsche Interessen giebt, das Deutsche Reich das Maß seines Schutzes nur abhängig macht von dem Maß der Berechtigung, nicht aber von einer überlieferten Scheu vor eigener Verwaltung überseeischer Gebiete. Mag man verschiedener Meinung darüber sein, wie lange kleinere Mittel des Schutzes ausreichend bleiben: wo sie es nicht mehr sind, da darf der Schutz deswegen nicht verweigert werden, weil die Besitzergreifung die einzige Form ist, in der

er geübt werden kann. Mögen in Zukunft die Kosten für die Maßregeln in höherem Maße denjenigen aufgebürdet werden, welche sie nachsuchen: jene Zagheit aber, welche beim ersten Schritt zögert, weil sie einen möglichen letzten fürchtet, sie wird nicht wiederkehren. Den Handel dem Handelsstande überlassend, folgt ihm die Reichsregierung mit ihrem Schutze, soweit er dessen würdig ist; die eigene Besitzergreifung sucht sie nicht und fürchtet sie nicht.

Ein Zweites ist, daß die Deutschen in den Kolonien aller europäischen Völker eine andere Stellung einnehmen, seitdem sie selbst einen Kolonialbesitz haben. Das willkürliche Vorgehen gegen deutsche Unterthanen in entlegeneren englischen Kolonien, wie es in den siebziger Jahren noch oft genug vorkam, ist in Deutschland wenig besprochen worden, weil man sich daran gewöhnt hatte, es als selbstverständlich hinzunehmen. In den Kolonien ist der Herrschende nicht durch ein Rechtssystem eingeengt, wie es die Länder alter Kultur besitzen. Hier stellt sich auch arge Unbilligkeit nicht immer als ein Rechtsbruch dar, für welchen von Staat zu Staat Genugthuung verlangt werden kann. Nur wer in der Lage ist, Willkür mit Willkür zu vergelten, wird geschont, weil er gefürchtet wird. So haben die Belästigungen des deutschen Grundbesitzes auf den englischen Südseeinseln nicht früher aufgehört, als bis es auch deutsche Südseeinseln gab, auf denen für den englischen Grundbesitz ein Gleiches zu befürchten war. So gering auch bis jetzt die Interessen fremder Unterthanen in unsern Kolonien sein mögen, sie genügen um jede fremde Regierung davon abzuhalten, wieder eine Probe zu wagen.

So besteht denn die Bedeutung unsrer Kolonien in der Gegenwart darin, daß wir nicht mehr heimatlos sind an den Gestaden des Weltmeeres. Wiederum, wie einst auf Wisby und in Nowgorod, hat der deutsche Seefahrer Inseln und

Uferplätze, an denen er sich heimisch fühlen darf. Aber wenn damals die Hansen sich zusammenthaten, um keinen Welschen und keinen Oberdeutschen als gleichberechtigt anzuerkennen, so ist heute die Gemeinschaft der Gleichberechtigten bestimmt durch das gemeinsame Vaterland. Schon sind zahlreiche süddeutsche Handelsfirmen den hanseatischen Kaufherren gefolgt; schon steht die Industrie des inneren Deutschlands mit jenen Exportfirmen der Hafenstädte in Verbindung. Wo an den Inseln der Südsee und an den Küsten Afrikas das schwarz-weiß-rote Banner weht, da wird es nicht Hanseaten und Binnenländer, nicht Schwaben und Sachsen, nicht Bayern und Preußen, sondern nur noch Deutsche geben. Dort besteht keine andere Staatsgewalt als die Reichsgewalt. Diese Niederlassungen sind ein Abbild der Macht, deren Schutz sie genießen; sie sind *ein Bild der deutschen Einheit.*

* * *

Mehr als zwei Jahrtausende deutscher Entwickelung haben wir in flüchtigem Gange durcheilt. Wir konnten die deutsche Nation entstehen, allmählich zum Bewußtsein gelangen und endlich zum thatkräftigen politischen Erfassen des eigenen Ich fortschreiten sehen. Das erreichte Ziel erscheint desto wertvoller, je länger und je mühereicher der Weg war, der durchmessen werden mußte.

So eigenartig aber auch unsere nationale Entwickelung gewesen ist, übersehen dürfen wir dennoch nicht, daß die Ausbildung und schärfere Betonung des nationalen Gedankens eine allgemeine Erscheinung des europäischen Völkerlebens ist. Wir leben in einer Zeit, in welcher eine jede Nation sich staatlich zusammenzuschließen strebt. Deutschland und Italien haben durch diese Zusammenschließung fast gleichzeitig ein festes einheitliches Staatswesen erlangt. Derselbe nationale Trieb, der

hier einigend wirkt, wirkt teilend in der habsburgischen Monarchie, hat sein Zerstörungswerk fast vollendet an dem einst gefürchteten Staatswesen der europäischen Türkei und klopft drohend bereits an die Pforten des englischen Reiches in Gestalt der immerwiederkehrenden irischen Frage. Jede nationale Eigenart verlangt heute nach politischer Bethätigung, nach staatlicher Zusammenschließung.

So sind denn im Zeitalter der nationalen Staaten auch die nationalen Gegensätze in scharfer Abgrenzung erwachsen. Der Erdteil ist wie in Heerlager geteilt. Die Völker sind bewaffnet und in jedem Augenblick zum Losschlagen bereit.

Da schaut denn mancher Blick sehnsüchtig zurück in die Zeit, in welcher der Deutsche auf philosophischer Höhe von diesen Gegensätzen sich freigehalten, in welcher der große Gedanke, daß wir alle Menschen sind, das Zeitalter Lessings und Goethes beherrscht hatte.

Niemand wird wagen, der Erhabenheit der Idee, welche in dem Menschheitsgedanken liegt, entgegenzutreten. Die sittlichen Anschauungen der heutigen Kulturwelt fußen in einem Kreise religiöser Vorstellungen, welche den Glauben, daß alle Menschen Brüder sind, weil sie alle Kinder Gottes sind, zum beherrschenden Mittelpunkt gemacht haben. An jede Gemeinschaft, der wir sittlich angehören sollen, richten wir die Frage, wie sie zu jener höchsten aller menschlichen Gemeinschaften steht.

Unser nationaler Staat darf dieser Frage unbefangen ins Auge sehen. Er kann auf seine Leistungen hinweisen als die treuesten Zeugen seiner Gesinnung.

Am deutlichsten lernten wir die Wirkungen der nationalen Einheit im Verkehrswesen kennen; und eben hier sehen wir auch, wie das Band, welches die Glieder der Nation umschlingt, sie auch gleichzeitig mit den benachbarten Völkern verknüpft. Da ist kein Untergehen in kleinlichen Gesichtspunkten, kein

Vergessen des Großen über dem Kleinen. Dieselbe Postverwaltung, welche von Reichswegen auf die Dörfer ging, um mit Schulzen und Gastwirten über Einrichtung einer Dorfpost zu verhandeln, ist von Reichswegen bei den europäischen Mächten umhergegangen, um mit den Staaten der zivilisierten Welt Verträge über den Verkehr in der Weltpost zu schließen. Es ist derselbe Mann, der, unter das Niveau der Agentur herabsteigend, als unterstes Glied des Dienstes die Posthilfsstelle erfand, und in dessen Hirn der Gedanke eines Weltpostbureaus entsprang, welches zum ersten Mal in der Weltgeschichte eine Thätigkeit über einen Staatenverein der fünf Erdteile entfaltete. In denselben Jahren, wo der „fahrende Landbriefträger" durch gelegentliches Mitnehmen eines Fahrgastes die alte Personenbeförderung der Post im kleinsten Kreise wieder erneuerte, in denselben Jahren liefen die ersten Postdampfer von unsern Häfen nach den Uferländern des indischen Ozeans aus. Dieselbe Reichspost, die auf jedes Mittel, die Dörfer in den modernen Schnellverkehr zu ziehen, so wachsam bedacht war, daß sie dem Heimatlande des Telephons in der Anlegung von Fernsprechämtern voraneilte, dieselbe Reichspost hat das erste Kabel ins Meer gesenkt, welches Deutschland mit dem andern Ufer des Atlantischen Oceans verbindet. Auch darin zeigen sich die modernen Verkehrseinrichtungen als das Nervensystem des Staatskörpers, daß sie einerseits die ganze Oberfläche des Körpers, auch in ihren kleinsten Teilen, zu erfassen streben, und daß sie anderseits dem so erfaßten Körper die Eindrücke der Außenwelt auf die empfindlichste Art zugänglich machen. Das eine ist vom andern unzertrennlich. Das ist das Herrliche an dem nationalen Werke unsrer neuen Verkehrseinrichtungen: es zeigt uns deutlich, wie nationale Leistungen dem Solidaritätsgefühl der Menschheit förderlich, wie sie gradezu die Vorstufe werden können für die Erfüllung weltbürgerlicher

Forderungen, wenn diese sich auf einem Gebiete bewegen, wo sie ihre Berechtigung durch ihre Erfüllbarkeit beweisen. Im Zeitalter der Reichspost und des Weltpostvereins ist der Deutsche dem Deutschen, aber auch der Mensch dem Menschen näher gerückt, als je.

In kleinerem Maße wiederholt sich dasselbe Verhältnis auch in andern Einigungswerken der deutschen Nation. Indem Deutschland die Verwirrungen seiner Ellen und Pfunde durch Annahme des metrischen Systems endgiltig beseitigte, hat es gleichzeitig den Sieg dieses Systems für die ganze gebildete Welt entschieden; ein Sieg, der teils erfochten, teils sicher vorbereitet ist. Ist der Verkehr im Innern Deutschlands erleichtert, seitdem nicht mehr benachbarte Märkte mit verschiedenem Maße messen: so ist der Verkehr von Volk zu Volk in demselben Grade erleichtert, seitdem im deutschen Handel dasselbe Maß gilt, welches für den Welthandel das bestimmende ist. Die Normaleichungskommission, welche für Übereinstimmung in ganz Deutschland sorgt, und die europäische Meterkommission, welche das Urmaß für die Welt bewacht, zeigen, ähnlich wie Reichspostamt und Weltpostverein, daß im Verkehrswesen nationale Zusammenschließung und internationale Annäherung demselben Bedürfnis entsprießen. Und selbst unser Münzsystem, das mit dem keines andern Volkes ganz zusammenfällt, kann doch einen Zweifel darüber nicht aufkommen lassen, daß wir durch die einheitliche Reichsmark der Weltwährung näher gerückt sind, als in der Zeit der Thaler, Gulden, Schillinge und Mark-Banko.

Was von dem Schutze der materiellen Interessen gilt, gilt auch von dem der ideellen. Wenn einstmals in alten Zeiten das Eigentum des Fremden rechtlos gewesen war, so war es gewissermaßen ein letzter Überrest dieses Fremdenrechts, daß in jedem Staate das geistige Eigentum des ausländischen

Schriftstellers schonungslos preisgegeben war. Dasselbe Reich, das dem deutschen Schriftsteller im Inlande einen einheitlichen Autorenschutz gewährt hat, ist bestrebt, ihm einen ähnlichen Schutz auch im Auslande zu beschaffen. Schon haben eine große Reihe von Staaten sich zusammengethan, welche den Grundsatz von der gleichen Behandlung des inländischen und ausländischen Schrifterzeugnisses anerkennen und durchführen. Die Verbesserungen des Verkehrswesens sind dem deutschen Schriftsteller für seine Bestrebungen zu gute gekommen, wie nur irgend einem Stande. Neue Entdeckungen und Erfindungen im Bereiche der Wissenschaft, wo immer der forschende Geist sie zu Tage gefördert haben möge, kommen heute dem deutschen Gelehrten schneller, gleichmäßiger und sicherer zu als in irgend einer früheren Zeit. Und leichter als je gelangt von seiner Studierstube aus das Werk seines Denkens in aller Herren Länder. Mit der Verbreitung der deutschen Zeitungen im Auslande hat sich dem deutschen Schriftsteller ein Mittel der Gedankenverbreitung geboten, wie es keinem der früheren Geschlechter zur Verfügung stand. Und so hat sich denn in unseren Tagen Stellung und Anteil der Deutschen an der Weltlitteratur gewaltig gehoben. Im Zeitalter weltbürgerlicher Gedanken war unser Schiller bei Lebzeiten dem Auslande ein unbekannter Mann; im Zeitalter des nationalen Staates werden unsere Dichter und Denker im Auslande gekannt, geschätzt und gelesen.

Aber auch da, wo wir sehen, daß die Kraft des nationalen Staates mit der Zusammenschließung die Abschließung in größerer Energie durchgeführt hat, als es je ein zersplittertes Staatswesen vermocht hätte, dürfen wir nicht vorschnell und einseitig urteilen. So wenig, wie sich über die Zollschranken hinwegsehen läßt, welche das geeinte Reich zwischen sich und seinen Nachbarn errichtet hat, so unverkennbar ist doch auch die ungeheure Erweiterung des

Marktes, welche dem deutschen Kaufmann und seinen auf allen Meeren schwimmenden Schiffen zu teil geworden ist. Kaum kann die Absperrung von Staat gegen Staat schärfer und unerbittlicher sich geltend machen, als in den Schutzmaßregeln gegen Verseuchung, in denen der Eifer, das Notwendige zu thun, gewiß auch wiederholt mehr als das gethan hat. Es ist nicht zu leugnen, daß die Einfuhrverbote, welche im Interesse der Gesundheit von Vieh und Menschen zuerst ersonnen worden sind, heute von den europäischen Völkern vielfach in einer Weise gebraucht werden, welche den Verkehr von Volk zu Volk schädigt. Jedenfalls scheint die Gesundheitspolizei, welche den eigenen Staat gegen Einflüsse von außen vollkommen sperrt, diejenige Seite des Staatslebens zu sein, in welcher die bloße Unterscheidung von Inland und Ausland am rücksichtslosesten durchgeführt ist. Man möchte glauben, es sei im Wesen dieser staatlichen Fürsorge für den Gesundheitszustand des eigenen Gebietes mit Notwendigkeit begründet, den alten Gedanken, daß die ganze Erde die gemeinsame Heimat des Menschengeschlechtes sei, gegenüber näher liegenden Aufgaben zu vergessen. Und doch hat sich in unsern Tagen neben den lärmerregenden Absperrungsmaßregeln still und geräuschlos eine Leistung vollzogen, welche zeigt, daß auch hier die in geschlossenen Staaten organisierte Menschheit einheitlich zu handeln weiß. In der Geschichte der Menschheit und ihrer gemeinsamen Gefahren ist das Jahr 1884 das erste, in welchem es gelungen ist, den Angriff einer Volksseuche auf ganz Europa durch vereintes Vorgehen der europäischen Regierungen und der europäischen Aerzte vollkommen abzuschlagen.

Auf allen Gebieten ist unser Anteil an der Weltkultur ein größerer geworden, seitdem wir nicht mehr in einzelnen Splittern, sondern als geeinigtes Volk an ihr Anteil nehmen.

Seit zwanzig Jahren leben die Staaten Westeuropas in

einem Zustand ununterbrochenen Friedens; ein Zeitraum, wie er, so lange die heutigen europäischen Völker den Erdteil bewohnen, nur einmal erreicht oder überboten worden ist. Ist es erklärlich, daß die Länge der Friedensdauer einen mannigfaltigeren und lebhafteren Staatenverkehr hervorgerufen hat, so ist die gesteigerte Mannigfaltigkeit der Beziehungen nicht der einzige Fortschritt, den der Verkehr von Volk zu Volk gemacht hat. Noch wichtiger und zukunftsreicher vielleicht als die Steigerung in der Zahl der Beziehungen sind die leisen Änderungen in den Formen des internationalen Verkehrs, welche wir als Zeitgenossen erleben.

Daß Streitigkeiten der Staaten untereinander durch Schiedsspruch erledigt wurden, ist vereinzelt zu allen Zeiten vorgekommen. Aber es dürfte schwer sein, aus der bisherigen Weltgeschichte noch einmal 20 Jahre zu nennen, in denen ohne den gewaltsamen Druck eines alles beherrschenden Weltmonarchen größere und kleinere Staaten so oft auf diesen Ausgleichsvorschlag eingegangen sind und so ausnahmslos dem gefällten Spruche sich auch wirklich gefügt haben, wie in den Jahren zwischen 1870 und 1890. Die Mannigfaltigkeit der Verfassungsformen, die Verschiedenheit des Umfangs, der Bedeutung und der Interessen der Staaten in der heutigen Kulturwelt, sonst die beste Nahrung für ein einmal entzündetes Kriegsfeuer, erleichterte in unserer Zeit das Auffinden einer unparteiischen Macht, zu deren Spruch beide Teile das gleiche Vertrauen haben konnten. Streitende Könige haben sich gemeinsam an den Präsidenten einer großstaatlichen Republik gewendet; sowohl der Präsident von Frankreich, als der von Nordamerika haben solche Schiedssprüche gefällt. Größere Mächte, im Zwist miteinander, haben das Oberhaupt eines der kleineren neutralen Staaten, wie den König von Belgien, zum Schiedsrichter erwählt. Der erste Kaiser des neuen Reiches,

gleich ehrwürdig nach Alter und Vergangenheit, ist als Nestor der europäischen Fürstenwelt wiederholt um Entscheidung von Rechtsfragen angegangen worden. Es hat Aufsehen erregt, daß auch der einzige Souverän ohne Land, den Europa in dem Oberhaupt der katholischen Kirche besitzt, als Schiedsrichter der Völker aufgerufen worden ist. Weniger bekannt ist es, daß Großbritannien und das ferne Peru die Entscheidung eines Streites vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erbeten haben.

Eine andere Änderung besteht darin, daß die Völker angefangen haben, in ihren Verträgen nicht nur Verabredungen zu treffen über das, was ein jedes thun und lassen will, sondern auch gemeinsame Organisationen zu schaffen, welche selbsthandelnd auftreten, gewissermaßen als Weltbehörden über den Staatsbehörden. Zwar ist auch diese Einrichtung nicht eine Erfindung der letzten Jahre. Daß man eine gemeinsame Donaukommission einsetzte, um in Sachen der Donauschiffahrt „im Namen der europäischen Staaten" Recht zu sprechen, ist auch früher vorgekommen. Aber daß für einen Zweig der Staatsverwaltung, wie es die Post ist, ein Staatenverein begründet wird, welcher für Abrechnungen von Millionen und Milliarden die maßgebenden Grundsätze feststellt und fortentwickelt, das ist neu in dem Verkehre der Staaten. Das Weltpostbureau in Bern verwaltet die gemeinsamen Angelegenheiten für das „Vereinsgebiet" wie für ein großes Staatsgebiet. Es sammelt die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Staaten und giebt sie mit den eigenen Erlassen zusammen in einer Zeitschrift heraus, welche, wie eine Art kleiner Weltgesetzsammlung in Postangelegenheiten, ihren Weg um die Erde findet. Alle fünf Jahre versammelt es die Vertreter aller Staaten in einer der europäischen Hauptstädte. Nur für die wichtigsten Änderungen haben hier die Staaten die Zustimmung im einzelnen Falle

sich vorbehalten. Sonst gilt, was die überwiegende Mehrheit beschließt, auch für die Minderheit. — Nach dem Muster des Weltpostvereins, wenn auch nicht so weit gehend, ist bereits ein Welttelegraphenverein begründet, in anderer Weise ein Welteisenbahnverein angebahnt. Den Verabredungen über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte sind bereits so viele Staaten beigetreten, daß man auch hierin bereits deutlich die Anfänge eines Weltschutzvereins sehen kann, welcher Register führt mit bindender Kraft, wenn auch noch nicht für die ganze zivilisierte Welt, so doch für den weitaus größten Teil derselben. Der neutrale Boden der Eidgenossenschaft ist es, auf welchem die Völker sich begegnen, um dieser gemeinsamen Weltverwaltung eine Spitze zu geben. Bern ist schon jetzt der Sitz von drei Weltbehörden. Andere befinden sich an andern Orten. Den Franzosen, welchen die Welt ihr einheitliches Maß- und Gewichtssystem verdankt, hat man in der europäischen Meterkommission neidlos den Vortritt gelassen; hier ist Paris der Vorort und der Präsident seiner Akademie der Leiter der Sitzungen. Die gemeinsamen Angelegenheiten der europäischen Mächte in Afrika, die Ordnung des Kongostaates, die Maßregeln gegen den Sklavenhandel finden ihre Anlehnung an den gekrönten Förderer dieser Bestrebungen und haben ihren Sitz in der belgischen Hauptstadt. In allen diesen Vereinen werden gemeinsame Organisationen geschaffen. Die einzelnen Staaten verpflichten sich im voraus, zu den Kosten beizutragen. In dem einen Verein wird bei der Verteilung die Bevölkerungszahl zu Grunde gelegt, in dem andern überläßt man es vertrauensvoll jedem einzelnen Staate, sich selbst in eine angemessene Stufe einzuschätzen. Eine sehr primitive Art der Besteuerung, immerhin aber der Anfang einer Weltsteuer im Weltstaatenverein.

Das sind die Thatsachen, welche diejenigen übersehen, die von dem Aufkommen geschlossener nationaler Staaten eine Vermehrung und Verewigung der Kriegsgefahr datieren.

Die reguläre Volksbewaffnung ganz Europas ist ein Zustand, den die letzterlebten zwei Jahrzehnte mit keinem früheren der europäischen Geschichte teilen; aber internationale Schiedsgerichte und Weltstaatenvereine sind zwei Fortschritte, mit welchen diese beiden Jahrzehnte in der bisherigen Geschichte der Menschheit ebenfalls allein stehen.

Nicht so darf dies verstanden werden, als ob die neuesten Fortschritte des friedlichen Völkerverkehrs das Auskunftsmittel einer kriegerischen Entscheidung überflüssig gemacht hätten. Auf das Recht, den eigenen Bestand mit dem eigenen Blute zu verteidigen, kann der nationale Staat noch weniger verzichten, als die Staaten des 18. Jahrhunderts, welche bunt zusammengewürfelte Massen unter einem dynastischen Oberhaupt vereinigten. Niemand wird glauben, daß eine kraftvolle Nation Sein oder Nichtsein von dem zufälligen Stimmenverhältnis eines europäischen Areopags abhängig machen wird. Aber äußerst selten ist in der Weltgeschichte die Frage von Sein oder Nichtsein die Ursache zum Kriege gewesen, im Verhältnis zu den zahllosen Fällen, in denen der Krieg deswegen gewählt wurde, weil er für die Erreichung eines Vorteils unter mehreren Mitteln als das zweckmäßigste erschien. Und da ist es allerdings von großer Bedeutung, daß die Diplomaten, welche im täglichen Lauf der Geschäfte die Verhandlungen von Staat zu Staat führen, sich daran gewöhnen, die Entscheidung durch Schiedsspruch als ein gewöhnliches, so zu sagen geschäftsordnungsmäßiges Vorkommnis zu betrachten, an Entscheidungen mit Stimmenmehrheit mitzuwirken und darum desto leichter auch einmal die Mehrheit über sich ergehen zu lassen. Nicht immer ist es die Größe der Frage gewesen, sondern oft genug die Art, wie sie in den ersten

Stadien ihres Auftauchens erörtert worden ist, was jede andere Entscheidung als die kriegerische unmöglich gemacht hat; und nicht nur im Lustspiel ist „ein Glas Wasser" Anlaß zum Kriege geworden. Da ist es denn ein Vorgang, so bedeutsam wie unscheinbar, daß in unserer Zeit die Staaten anfangen ein Schiedsgericht zu verabreden, schon wenn sie den Vertrag schließen, und nicht erst, wenn er gebrochen ist, unbekümmert um den akademischen Einwand, daß es im äußersten Falle schließlich doch kein Mittel gäbe, den Widerstrebenden zu zwingen; ebenso wie der Bewohner der Marschen Deiche baut, unbekümmert um den Einwand, daß gegen die Springfluth doch kein Damm helfe.

Bei allen Kriegen, die um Vorteils willen geführt werden, kommt nicht nur der Vorteil in Betracht, der durch einen siegreichen Ausgang erreicht werden kann, sondern auch derjenige, der durch die Abbrechung der friedlichen Beziehungen mit Sicherheit vernichtet wird. Früher erlosch im Kriegsfalle nur die Beziehung zu einem Staate, jetzt aber wird eine Weltverwaltung als Ganzes gestört. Je mehr die Posten, Telegraphen und Eisenbahnen in jedem Staate als Anstalten des Weltverkehrs geleitet werden, desto deutlicher tritt es zu Tage, daß die Kriegserklärung an einen Staat das System unterbindet, auf welchem der Verkehr mit allen ruht. Je wertvoller und zusammenhängender die Weltvereine die Güter des friedlichen Verkehrs gestalten, desto seltener kann es sich ereignen, daß ein Vorteil groß genug scheint, um sie leichten Herzens zu opfern.

Und hierin liegt die Antwort auf die Frage, ob das Aufkommen der nationalen Staaten den Interessen der Menschheit, dem Gefühl der Gemeinsamkeit unter allem, was Menschenantlitz trägt, Abbruch gethan hat. Ob dieser Zusammenhang früher oder später, einmal oder öfters, bei unsern Lebzeiten gestört werden kann, gestört werden muß, das vermag niemand

zu sagen. Das aber wissen wir, daß die begonnene Entwickelung nicht mehr rückläufig zu machen ist. Die gemeinsamen Interessen der Menschheit haben angefangen, Gegenstand gemeinsamer Fürsorge, gemeinsamer Leistungen zu werden; sie werden nicht aufhören, es zu bleiben.

Was daher auch die Zukunft bringen möge, die Gegenwart ist ihres Weges sicher. Uns Deutschen der Jetztzeit ist das herrliche Los zuteil geworden, daß wir nicht zu zweifeln und zu wägen haben, ob es edler ist, sich als ein Ganzes zu fühlen oder als ein Glied am Ganzen der Menschheit. Für das eine wie für das andere ist in unsern Tagen der nationale Staat Form, Mittel und Ausdruck der Bethätigung.

Zersplittert und zerrissen, war das deutsche Volk einst den eigenen politischen Aufgaben entfremdet und ausgeschlossen vom Rate der Völker. Geeint und gekräftigt, arbeitet es mit an den großen Aufgaben der Menschheit als ein Staat unter Staaten, als ein Volk unter Völkern.

Anmerkungen.

Das Verdienſt, die deutſchen Einheitsbeſtrebungen aller Zeiten als einen Gegenſtand erkannt zu haben, der eine durchgehende hiſtoriſche Behandlung erfordert und verträgt, gebührt Klüpfel. Allein als ſein Werk im Jahre 1853 erſchien, konnte eine hiſtoriſche Behandlung nur den Zweck haben, in der Betrachtung der Vergangenheit den richtigen Wegweiſer für die Gegenwart zu finden; heute ſind es vielmehr die feſt gewieſenen Wege der Gegenwart und der nächſten Zukunft, welche in erſter Linie den Gegenſtand hiſtoriſcher Begründung bilden. Den Veränderungen der Jahre 1866 und 1871 hat Klüpfel allerdings dadurch Rechnung getragen, daß er in der Fortſetzung ſeines Werkes die ſelbſterlebte Zeit noch einmal einleitungsweiſe behandelt hat. Aber je erfolgreicher unſer Reichsleben fortſchreitet, deſto deutlicher ſtellt ſich heraus, daß der einſtweilen erreichte Zielpunkt, als Geſichtspunkt für die Betrachtung der Vergangenheit genommen, ſeinen Einfluß rückwärts bis in die fernſten Jahrhunderte geltend macht. Vorausgeſetzt, daß der Geſchichtſchreiber ſich davor bewahrt, von den früheren Geſchlechtern zu verlangen, daß ſie die Zukunft hätten wiſſen ſollen: ſo wird es ſeinen Blick nicht trüben können, wenn er die Gegenwart, welche zweifellos das Ergebnis der Vergangenheit iſt, auch als ſolches zu erklären ſucht. Ja gerade jetzt, wo wir wiſſen, daß alle gegneriſchen Regungen früherer Jahrhunderte die nationale Ein-

heit nicht haben verhindern können, vermögen wir ihnen allen nur mit desto größerer Ruhe gegenüber zu stehen.

Aus einem ähnlichen Bedürfnis wie Klüpfel hat Max Wirth sein Werk begonnen; es ist durch die Ereignisse ebensosehr, durch die neuere Forschung noch mehr überholt. Dennoch sind die Gesichtspunkte des Verfassers, namentlich wo er sein eigentliches Fach, die Nationalökonomie, streift, nicht selten sehr beachtenswert.

Klüpfel, die deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang dargestellt. Leipzig 1853; derſ., Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung 1848—1871. 2 Bände. Berlin 1872/73. — Max Wirth, die deutsche Nationaleinheit in ihrer volkswirtschaftlichen, geistigen und politischen Entwickelung an der Hand der Geschichte beleuchtet. Frankfurt am Main 1859.

Die Entwickelung der deutschen Einheit müßte nun in jeder „deutschen Geschichte" eine hervorragende Rolle spielen. Allein die ganze Reihe der landläufigen Hand- und Lehrbücher anzuführen, hätte an dieser Stelle keinen Zweck; und an einem zusammenhängenden wissenschaftlichen Werke, welches die deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart herab verfolgte, fehlt es noch immer. Deutschland ist gegenwärtig der anerkannte Mittelpunkt der historischen Studien; in der Veröffentlichung von Quellen, in der Untersuchung streitiger Fragen, in der Bearbeitung einzelner Abschnitte sind bei uns Leistungen hervorgebracht worden, deren Mustergültigkeit unbestritten ist; aber es scheint, daß die Fülle der Vorarbeiten eher abschreckend, als ermutigend wirkt. In der großen Heeren-Ukert-Giesebrechtschen Sammlung ist von allen heutigen europäischen Staaten das deutsche Reich der einzige, der planmäßig ausgeschlossen ist; und das deutsche Volk ist das einzige, dessen Geschichte unter sechs Autoren hat zerteilt werden müssen.

So lange es daher an einer zusammenhängenden historischen Darstellung fehlt, auf welche der Verfasser zur Begründung seiner

Ansichten und zur weiteren Orientierung seiner Leser sich berufen könnte, sind wir zum größten Teil auf die umfassenden Werke über die Geschichte der einzelnen Verhältnisse angewiesen.

Wie unter allen Hervorbringungen des nationalen Geistes der nationale Ausdruck in Wort und Schrift das erste und nachhaltigste Zeugnis von dem erwachten Selbstbewußtsein des Volkes ist, so ist auch die Sprach- und Litteraturgeschichte derjenige Zweig der Geschichtschreibung, welcher am frühesten, am häufigsten und am zusammenhängendsten vom nationalen Standpunkte aus behandelt worden ist. Dennoch genügt es, von den hervorragenden Darstellungen derselben die neueste, die von Scherer, zu nennen, um so mehr als dieselbe gleichzeitig auch über die anderen Aufschluß giebt.

Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur. Berlin 1883; 5. Auflage (nach dem Tode des Verfassers). Berlin 1889.

In ähnlichem, wenn gleich geringerem, Maße würde auch die Geschichte der deutschen Kunst einer nationalen Betrachtungsweise zugänglich sein; allein bis jetzt sind die Kunstdenkmäler Deutschlands auch nicht annähernd so weit herausgegeben, untersucht und verwertet, wie seine Sprach- und Litteraturdenkmäler. Es wird kaum einem Zweifel unterliegen dürfen, daß auch die Kunst in Bau und Bild ihren plattdeutschen und hochdeutschen Dialekt mit einiger Selbständigkeit ausgebildet hat, bis sie eine nationaldeutsche Gestalt gewonnen hat. Zwar ist weder die frühere Abweichung noch die spätere Einheitlichkeit in solcher Schärfe ausgebildet, wie in der Zersplitterung der Mundarten und der zusammenfassenden Gewalt unserer Schriftsprache. Vorhanden aber ist diese Entwickelung. Bieten sich Belege dafür schon in den bisherigen Darstellungen der deutschen Kunstgeschichte, so noch mehr in den Übersichten über den erhaltenen Bestand an Kunstdenkmälern früherer Zeiten, wie sie gegenwärtig in den einzelnen deutschen Ländern bearbeitet werden. In Preußen ist die Geschichte dieser „Inventarisation der Kunstdenkmäler", wie sie Ver-

faſſer andern Orts dargelegt hat, geradezu eine Leidensgeſchichte. Immerhin hat die Darſtellung der letzteren bis zur Gegenwart doch deutlich gezeigt, daß wir uns in Preußen in einem Stadium der Beſſerung befinden. Weitere Fortſchritte ſowohl aus den preußiſchen Provinzen wie aus andern deutſchen Staaten traten zu Tage, als kurz darauf das preußiſche Unterrichtsminiſterium eine amtliche Überſicht über die einſchlägigen Leiſtungen in allen Kulturſtaaten veröffentlichte. Aber einſtweilen hat noch nicht ein einziger deutſcher Staat in der Inventariſation ſeiner Kunſtdenkmäler den Grad von Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit erreicht, welchen Frankreich bereits für den ganzen Umfang ſeines Gebietes beſitzt. Hierin iſt es begründet daß bei uns die nationale Geſchichtſchreibung einſtweilen auf die Entwickelung der nationalen Kunſt ſich in dem Maße noch nicht berufen kann, wie es der Gegenſtand verdiente.

Jaſtrow, zur Erforſchung und Erhaltung der Kunſtdenkmäler im preußiſchen Staatsgebiete; in: Zeitſchrift für Preußiſche Geſchichte und Landeskunde 20 (1883), 272—303. — A. v. Wuſſow, Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturſtaaten der Gegenwart. Im Auftrage des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach amtlichen Quellen dargeſtellt. 2 Bände. Berlin, 1884. — Stand der Arbeiten im Jahre 1886 ſiehe: Jahresberichte der Geſchichtswiſſenſchaft Band 6 II, S. 352—354.

Ein eigentümliches Schickſal hat der Geſichtspunkt nationaler Einheit in der Litteratur über die Vergangenheit unſeres Rechtslebens gehabt. Die Form, in welcher ſich zuerſt über den verſchiedenen Stammesrechten ein alle Deutſchen umfaſſendes Recht ausbildete, war der Eintritt Deutſchlands in die große europäiſche Gemeinſchaft des römiſchen Rechts. Damit wurde Deutſchland eine Provinz der internationalen „römiſchen Rechtsgeſchichte“, welche erzählt, wie die alten Römer ſich ihre Geſetze gaben und wie die Völker Europas dieſelben annahmen. Im Rückſchlage gegen dieſe Auffaſſung wandte man ſich ſpäter gerade denjenigen Rechtsanſchauungen zu, welche ſchon vor

dem Eindringen römischer Gesetze ein Rechtsleben in Deutschland begründet hatten, verfolgte dieselben abwärts bis zur Gegenwart und zeigte, daß urgermanische Bestandteile neben dem römischen Recht bis in unsere Zeit sich erhalten haben. Mit der Ausführung dieses Gedankens wurde Karl Friedrich Eichhorn der Begründer der „Deutschen Rechtsgeschichte". Seit damals wird die Geschichte des in Deutschland geltenden Rechts hergebrachtermaßen an zwei Fäden verfolgt. Die „römische Rechtsgeschichte" giebt ein vollständiges Bild davon, wie die Gerichte aller deutschen Länder, dem Gesetzbuch der Welt sich beugend, eine Rechtseinheit erlangten. Aber sie spricht nur von der Einheit, ohne die früheren Stammesrechte zu behandeln, welche den Gegenstand der Vereinheitlichung bildeten; sie spricht auch nur von derjenigen Einheit, welche ihren gemeinsamen Ausstrahlungspunkt in Rom hat, ohne der gewaltigen Leistungen zu gedenken, welche im Staatsrecht, im Strafrecht, in großen Teilen des Handelsrechts auf selbständiger Grundlage ein „gemeines Recht" für ganz Deutschland geschaffen haben. Die „Deutsche Rechtsgeschichte" wiederum behandelt ausführlich und liebevoll unsere alten Stammesrechte. Aber der ersten großen Vereinheitlichung derselben, welche mit dem internationalen Vorgange der Annahme des römischen Rechts zusammenfällt, steht sie fremd gegenüber; vom 14. oder 15. Jahrhundert ab giebt sie nicht mehr eine Darstellung der in Deutschland sich entwickelnden Rechtseinheit, sondern beschränkt sich gerade auf diejenigen Partien, welche von jenem internationalen Vorgange weniger berührt worden sind.

So kommt es, daß die Entwickelung der deutschen Rechtseinheit weder in den Werken der einen noch der andern Art vollständig zur Darstellung gelangt. Uns kommt es an dieser Stelle hauptsächlich auf die Entwickelung des öffentlichen Rechtes an. Dieses fällt (soweit von einem organischen Ganzen, wie das Recht es ist, überhaupt die Teile sich trennen lassen) in das Gebiet der „Deutschen" Rechtsgeschichte.

Nachdem Jahrzehnte hindurch die Vertreter der letzteren sich überwiegend der Einzelforschung zugewendet hatten, sind in den letzten Jahren fast gleichzeitig von drei hervorragenden Rechtslehrern zusammenfassende Darstellungen in Angriff genommen worden: In großem Maßstabe von Brunner, in dem Umfange eines Lehrbuches von Schroeder, in noch gedrängterer Weise von Siegel. Die beiden letzteren sind bereits vollendet; die erstere, Bestandteil eines großen Sammelunternehmens, welches das ganze Gebiet der deutschen Rechtswissenschaft zu umfassen bestimmt ist, soll, mit demselben fortschreitend, der Vollendung entgegengeführt werden.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1. (in: Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft). Leipzig 1887. — Schroeder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889. — Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Berlin, 1886; zweite durchgearbeitete Auflage, Berlin 1889.

Noch deutlicher als in der Geschichte der idealen Besitztümer tritt in der der materiellen Interessen die ursprüngliche Absonderung verschiedener Kreise der Nation und ihre allmähliche Zusammenfassung zur Interessengemeinschaft hervor. Aber noch deutlicher fast zeigt sich hier die Abhängigkeit der Geschichtschreibung von dem Stoffe, den sie zu bewältigen hat. Am auffallendsten tritt es in der Handelsgeschichte zu Tage, wo ehemals der norddeutsche Kaufmann zur nordeuropäischen, der süddeutsche zur südeuropäischen Handelsgemeinschaft gehörte, und wo heute die norddeutschen Forscher mit der skandinavischen, die süddeutschen mit der italienischen Forschung in Fühlung stehen. Die beiden Forscherkreise zeigen heute ein ebenso verschiedenes Aussehen, wie ehemals die beiden Handelskreise, deren historischer Ergründung sie sich widmen. Seitdem vor mehr als 30 Jahren Falke eine Geschichte des deutschen Handels nach dem damaligen Stande der Forschung geschrieben hatte, hat die stolze Vergangenheit des hansischen Kaufmanns eine Fülle des belehrendsten Materials in großen und anerkannt bedeutenden Quellensammlungen geliefert, während die be-

scheidene Stellung des süddeutschen Kaufmanns in den überlegenen Handelsplätzen Europas statt gewaltiger Aktenstöße großer Versammlungen nur die schriftlichen Aufzeichnungen einzelner Handelskolonien den nachlebenden Gelehrtengenerationen zur Bearbeitung hinterlassen hat. Für Versuche zusammenfassender Darstellungen scheint im Norden die steigende Fülle des Materials abschreckend, im Süden die Begrenztheit einladend zu wirken. Und so kommt es, daß wir eine Geschichte des Hansabundes, welche dem heutigen Stande der Wissenschaft entspräche, nicht besitzen, während die Geschichte der süddeutschen Kolonie in Venedig allein genügt, um uns von diesen südeuropäischen Beziehungen das anschauliche Bild zu gewähren, das für die nordeuropäischen noch eines berufenen Darstellers harrt. Daß es unter diesen Umständen an einer gesamtdeutschen Handelsgeschichte, durch welche Falke überholt wäre, vollkommen fehlt, wird begreiflich erscheinen. Nur für einen einzelnen Punkt, für die Straßenzüge des Welthandels um und durch Deutschland hat Verfasser eine kurze populäre Darstellung der allmählichen Verschmelzung jener beiden Handelskreise zu geben versucht.

Im Gegensatz zur städtischen Kultur ist die des platten Landes von der vorhandenen Örtlichkeit im kleinen Kreise abhängig und überträgt auch diese Abhängigkeit auf den Geschichtsforscher, der sich ihr widmet. Die vortrefflichen Einzeluntersuchungen, welche wir über Geschichte des Ackerbaues, des Weinbaues, der Viehzucht besitzen, lehnen sich durchweg an räumlich engbegrenzte Territorien an. Ein Werk, welches sich zur Aufgabe macht, das gesamte wirtschaftliche Leben des platten Landes während des Mittelalters in einem größeren Gebiete zu behandeln, ist das von Lamprecht über die Moselländer. Wenn es alle Werke verwandten Inhalts an Bedeutung ebenso wie an Umfang überragt, so sind doch die Anforderungen, welche es an den Leser stellt, wohl härter, als es in der Natur des Stoffes mit Notwendigkeit begründet ist. Desto erfreulicher ist es, daß der Verfasser seine Grund-

gedanken über die wirtschaftliche Entwickelung jener Gegenden in einigen populären „Skizzen" zusammengefaßt hat.

Ist schon die Geschichte einzelner Wirtschaftszweige ein Thema, in dessen Bearbeitung ganz Deutschland zu umfassen für ein Wagnis gilt, so könnte es nicht Wunder nehmen, daß ein Werk, welches dieselbe Umfassung für alle Wirtschaftszweige unternimmt, ein Torso bleibt, selbst wenn Inama sein Verfasser ist. Immerhin hat schon der einzige bisher erschienene Band die Bedeutung, daß er uns an dem Beispiel zweier Perioden, der Urzeit und der Karolingerzeit, lehrt, was der Natur der Sache nach die vortrefflichsten Werke über einzelne Wirtschaftszweige nicht lehren können: den Zusammenhang der Wirtschaftszweige unter einander verstehen, die Wirtschaft eines Volkes als ein Ganzes erfassen. Diesem Zwecke der Einführung in das historische Verständnis der deutschen Volkswirtschaft und ihrer Bedeutung für die deutsche Kulturentwickelung sind einige encyklopädisch gehaltene Ausführungen desselben Verfassers gewidmet, welche sich freilich an einem Orte finden, an welchem sie der Volkswirt so wenig wie der Geschichtsforscher sucht.

Falke, Geschichte des deutschen Handels. Zwei Bände. Leipzig 1859—60. — Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet von Höhlbaum. 3 Bände (—1360). Halle 1876—86. — Hanserezesse (die Rezesse und andere Akten der Hansatage von 1256 bis 1530), herausgegeben durch die historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München. Leipzig 1870 ff. — Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen. 2 Bände. Stuttgart 1877; (der darstellende Teil daraus ist als: „Historische Skizze" auch besonders veröffentlicht). — Jastrow, Ueber Welthandelsstraßen in der Geschichte des Abendlandes. Berlin 1887.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwickelung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Moselandes. Leipzig 1886. — Lamprecht, Skizzen zur Rheinischen Geschichte. Leipzig 1887.

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Band 1. Leipzig 1879. — Derselbe, „Wirtschaft"; in Pauls Grundriß der Germanischen Philologie. Straßburg 1889. Band 2. S. 1—34. —

Wenn von jeder dieser Entwickelungsreihen der Verfasser nach den in der Einleitung (S. 4) gemachten Ausführungen nur dasjenige herausheben will, was für seinen Gegenstand das Wesentliche ist, so wird es auch nicht zulässig sein, sich bei der Darstellung des Verfassungslebens in Vergangenheit und Gegenwart an die üblichen Darstellungen des Verfassungsrechtes zu binden. Das politisch Wesentliche ist eben keineswegs immer in den staatsrechtlichen Formen ausgedrückt. Zu diesen verhält sich das politische Leben, wie zum Privatrecht die wirtschaftliche Thätigkeit, der es dient. Das wirtschaftliche Leben des einzelnen kann niemand verstehen, der nicht die privatrechtlichen Institute kennt; aber zu einem Verständnis der wirtschaftlichen Faktoren könnte man nicht durchdringen, wenn man Kauf, Miete, Schenkung nur nach juristischen Definitionen betrachten wollte. Ebenso ist auch eine eingehende Kenntnis des deutschen Staatsrechts eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Verstehen des deutschen Staatslebens; allein es ist unbedingt festzuhalten, daß die Faktoren, aus denen dieses Staatsleben sich zusammensetzt, zwar ihre rechtliche Basis, zuweilen auch ihren Namen, aber niemals das Maß ihrer Wirksamkeit dem Staatsrecht entlehnen. Das Maß der lebendigen Wirksamkeit aber ist es, wonach sich die politische Wertschätzung bestimmt.

So wenig die staatsrechtliche und die politische Wissenschaft einander entbehren können, eben so wenig binden sie einander.

Wer die publizistische Litteratur namentlich der letzten Jahrzehnte verfolgt hat, wird freilich bemerken, daß die vorliegende Arbeit die Erörterung einer ganzen Anzahl auch solcher Fragen umgeht, die politisch keineswegs bedeutungslos sind. Ein Vorwurf wird dem Verfasser erst dann daraus gemacht werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht würde, daß eine Stellungnahme zu diesen Kontroversen für die Begründung des hier Vorgebrachten unumgänglich notwendig wäre. In einer Arbeit, wie die vorliegende, ist es nicht unzulässig, die Beweisführung nach Möglichkeit auf den Boden des wissenschaftlich Feststehenden zu leiten und zu beschränken.

Eine deutsche Verfassungsgeschichte in dem oben bezeichneten Sinne ist gerade gegenwärtig ein besonders schwieriges Unternehmen. Soll sie nicht mehr wie früher sich damit begnügen, die Verfassungsbestimmungen, welche die alten Gesetze enthalten, zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, sondern dieses Gesamtbild des Verfassungszustandes gerade aus den politischen Verhältnissen abstrahieren, soll sie ferner nicht blos die politische, sondern auch die Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung des ganzen Volkes zeichnen und endlich die Verfassungszustände als Bestandteil der gesamten geistigen Entwickelung zur Darstellung bringen, — so leuchtet ein, daß diese Vereinigung nichts anderes sein kann als ein litterarisches Ideal. Und ein solches Ideal der deutschen Geschichtschreibung ist in der That das, was man heute „deutsche Verfassungsgeschichte" nennt; ein Ziel von vielen angestrebt und von jedem ein klein wenig anders verstanden. Die Unklarheit, welche mit diesem Begriffe heute verbunden wird, zeitigt ihre recht wohlthätigen Wirkungen in einer erleichterten Annäherung der verschiedenen Forscherkreise, welche hier zu gemeinsamem Wirken berufen sind. So bieten heute die Werke der Juristen über Rechtsgeschichte viel mehr an wirtschaftlicher Begründung und die der Nationalökonomen über Wirtschaftsgeschichte sehr viel mehr an Ausführungen über das gleichzeitige Rechtsleben, als dies früher der Fall war. Die oben genannten Werke sind daher alle in ihrer Weise als verfassungsgeschichtliche zu betrachten.

So klar es ist, daß heute Verfassungsgeschichte als selbständige Disziplin neben Rechtsgeschichte u. s. w. besteht, ebenso klar ist es, daß es ein Werk, welches diesen Wissensstoff einheitlich zur Darstellung brächte, nicht giebt und auch wohl noch nicht geben kann. Die großen Werke über einzelne Perioden stammen aus verschiedenen Zeiten und tragen deutlich das Gepräge des verschiedenen Begriffes, welchen man, nach Zeiten und Personen wechselnd, mit dem Worte Verfassungsgeschichte verband. Immerhin läßt sich aus derartigen Bearbeitungen der einzelnen Zeitabschnitte eine fast zusammenhängende Reihe bilden.

Wo das grundlegende Werk von Waitz aufhört, im zwölften Jahrhundert, da setzen Fickers Forschungen ein, die für den Fachmann unschätzbar, für jeden anderen aber unzugänglich sind. Sie sind dem Forscher eine Fundgrube nicht nur für die Hohenstaufenzeit, sondern auch noch für das vierzehnte Jahrhundert. Für den Ausgang des Mittelalters und den Anfang der Neuzeit fehlt es allerdings an einem zusammenfassenden Werke. Aber für das 17. Jahrhundert können wir uns bereits auf die Staatsrechtslehrer des 18. berufen, insofern sie, wie Pütter, die Zustände ihrer Zeit mit historischem Sinn behandeln. Die Litteratur des 19. Jahrhunderts werden wir mit der der Gegenwart zusammen zu besprechen haben (s. u. S. 380. 386.)

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1—8. Kiel 1844—80. Band 1, 2 in 3. Auflage. Band 3 in 2. Auflage. 1880 ff. — Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bände. Innsbruck 1868—74 und eine Reihe kleinerer Schriften. — Pütter, Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 3 Bände. Göttingen 1786 bis 1788. 3. Auflage. 1798/99.

Der Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der deutschen Geschichtschreibung ist keineswegs ein unerfreulicher. Alle Gebiete unserer nationalen Vergangenheit sind von der Forschung in Angriff genommen worden, woran es aber fehlt — und in diesem Bedürfnis berührt sich die populäre Darstellung mit der philosophischen — das ist die Gesamtorientierung.

Diese kann in zweierlei Art geboten werden.

Um einen festen Punkt der Entwickelung kann eine solche Fülle von Einzelheiten gruppiert werden, daß uns eine fortlaufende Reihe solcher Gemälde zugleich über alles Dazwischenliegende unterrichtet. Mehr als irgend eine zusammenhängende Darstellung leisten dies die zusammenhanglosen „Bilder", die Gustav Freytag dem deutschen Volke aus seiner Vergangenheit vor Augen geführt hat. Freytags Bedeutung beruht darauf, daß Dichter und Geschichtschreiber in ihm nicht äußerlich nebeneinander stehen, als ob zwei Seelen in seiner

Bruſt wohnten, ſondern daß ſie innerlich harmoniſch verſchmolzen ſind. Darum ſind ſeine Bilder ſo voll von Phantaſie, wie ſie frei ſind von Phantaſtik. Welche außerordentliche Gelehrſamkeit ihnen zu Grunde liegt, kann nur der Fachmann ermeſſen; daß ſie kein andrer merkt, iſt ein nicht geringer Vorzug. Mag er über Kriegführung oder über friedliche Verwaltung, über Ackerbau und Handwerk, Handel und Induſtrie, über höfiſches Leben oder über bürgerliche Gewohnheiten reden, immer iſt ſein „Bild“ ſo reich ausgeſtattet, ſo abgerundet, daß uns in ihm die ganze Zeit in lebendiger Fülle entgegentritt.

Eine Ergänzung hierzu bietet der umgekehrte Weg. Man verzichtet auf alles Detail der Ausführung, verfolgt aber die Durchführung des hiſtoriſchen Zuſammenhangs von Anfang bis zu Ende. Wie die Phantaſie dort geſchäftig ſein muß, den einzelnen Augenblick zu einem vollen Bilde auszumalen, ſo muß ſie hier oft genug die fehlenden Glieder der Entwickelung ergänzen. Dieſen Weg hat während einer langjährigen Lehrthätigkeit auf dem Katheder Karl Wilhelm Nitzſch verfolgt. Er iſt dabei freilich ſo ganz und gar in dieſe Thätigkeit aufgegangen, daß er bei Lebzeiten litterariſch wenig hervorgetreten iſt. Jetzt, wo ſeine nachgelaſſenen Werke von verſtändnißvoller Hand der Gelehrtenwelt vorgelegt werden, dringt auf alle diejenigen, die ihm ferner ſtanden, ein ſolcher Reichtum neuer Ideen ein, daß die Kritik noch nicht zu einem endgültigen Reſultate über dieſelben gelangen konnte. Einem Werke, wie dieſem gegenüber iſt es ebenſo unberechtigt auf die Richtigkeit aller Einzelheiten beſonderes Gewicht zu legen, wie es unerlaubt wäre, dieſe Richtigkeit ohne Prüfung anzunehmen. Es gehört vielmehr zu den Werken, welche die Kritik herausfordern, aber auch vertragen. In einer ausführlicheren Beſprechung dieſes Werkes glaube ich an einem einzelnen Beiſpiel (der mittelalterlichen Geldwirtſchaft) gezeigt zu haben, daß nicht die Einzelheiten, welche dieſes Buch enthält, das Bedeutende an ihm ſind, ſondern der zuſammenhängende Faden, welcher durch

sie hindurch leitet. Es ist nicht geschrieben für solche, die deutsche Geschichte erst lernen wollen; sondern für solche, die sie bereits kennen. Eine fachmännische Vorbildung ist aber trotzdem für das Verständnis des Werkes nicht erforderlich.

Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 4 Bände. in 5 Abt. Leipzig 1859 ff. 18. Aufl. Leipzig 1889 ff. — Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen, herausg. von Matthaei. 3 Bände. Leipzig 1883 bis 1885. — Vgl. dazu: Jastrow, K. W. Nitzsch und die deutsche Wirtschaftsgeschichte; in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. Band 8 (1884), 3. Heft, S. 147—171. —

Anmerkungen zum ersten Buch.

(S. 10.) — Daß den alten Germanen selbst dieser ihr Name völlig fremd war, ist heute allgemein zugestanden; neben der Erklärung „*βοὴν ἀγαθοὶ*“ haben auch andere ebenfalls keltische, Anklang gefunden: „Ostleute“ oder ganz allgemein „Nachbarn“. Die im Text ausgesprochene Ansicht ist mit allen diesen Deutungen gleich vereinbar. —

(S. 18.) Wer zuerst auf den Gedanken gekommen ist, Ludwig Germanicus mit „Ludwig der Deutsche“ zu übersetzen, ist nicht genau bekannt. Im vorigen Jahrhundert sagt Mascou gerade so gut Ludwig Germanicus wie er Drusus Germanicus sagt. Sein Zeitgenosse Bünau († 1762) gilt gewöhnlich für denjenigen, der den ostfränkischen König zuerst „den Deutschen“ benannt hat, ohne daß er gerade der Erfinder der Benennung zu sein brauchte.

(S. 22—31.) Die Ansichten über die deutsche Nationalität und ihre politische Bedeutung in älterer Zeit gehen weit auseinander. Sybel fand in dem deutschen Königtum Heinrichs I. eine richtige deutsche Politik, welche erst durch das römische Kaisertum seiner Nachfolger in die Irrbahnen einer Weltpolitik geleitet worden sei. Demgegenüber steht noch heute einerseits die Darstellung Giesebrechts, welche

gerade in den Thaten dieser Weltpolitik den Hauptinhalt der deutschen Geschichte erblickt und anderseits die Auffassung Fickers, welche die Stammesstaaten als die natürlichen politischen Formen, das lose Kaisertum als ihr naturgemäßes Band betrachtet.

v. Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserreich. Düsseldorff 1862. — Ficker, das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Innsbruck 1861. — Derſ., deutsches Königtum und Kaisertum, ebenda 1862. — Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 1—5. Braunschweig 1855 ff.; 5. Aufl. 1881.

Die Heftigkeit des Streites rührt hier, wie so oft, davon her, daß jeder der streitenden Teile Recht hat in dem, was er behauptet, Unrecht in dem, was er übersieht. Giesebrechts Werk hat das zweifellose Verdienst den ganzen Glanz der kaiserlichen Politik, wie er sich in dem Stolze der gleichzeitigen Schriftsteller ausspricht, uns klar vor Augen geführt zu haben. Ebenso hat Sybel ganz gewiß darin Recht, daß diese Politik, so glänzend sie auch gewesen sein mag, dennoch der Politik eines nationalen Staates weit weniger entsprach, als ihr ein rein-deutsches Königtum hätte entsprechen können. Endlich kann ich auch bei Ficker nicht finden, daß er durch katholisch-großdeutsche Tendenzen in der Hauptsache zu einer schiefen Darstellung sich habe beeinflussen lassen; wenn wir doch Gothen, Franken, Vandalen, Sachsen, Alamannen u. s. w. immerfort als selbständige (wiewohl verwandte) Völker betrachten, können wir unmöglich diejenigen dieser Völker, die im Reiche Ludwigs „des Deutschen" zurückbleiben, ganz plötzlich nur als Stämme eines Volkes gelten lassen wollen.

Einen sicheren Standpunkt werden wir inmitten der Streitenden festhalten können, wenn wir davon ausgehen, daß der Gedanke des nationalen Staates dem älteren Mittelalter unbekannt war und bei uns gleichzeitig in doppelter Gestalt sich zu regen begann.

(S. 24.) Wolfram v. Eschenbach wird von anderen für einen Bayern gehalten (Litteratur s. bei Scherer, Gesch. der deutsch. Litt.

S. 734); für die vorliegende Frage iſt dieſe Meinungsverſchiedenheit nicht von Bedeutung.

(S. 32 f.) *ῥῆξ Φραγγίας τῆς καὶ Σαξίας* ſagt Conſtantinus Porphyrogen., de administr. imperii; c. 30. — Aus zweifellos italieniſcher Quelle ſchreibt das Chron. Urspergense a. a. 1191 Heinricus hujus nominis sextus vel secundum cronicam Rômanorum quintus — ipsi namque Heinricum primum, patrem Ottonis primi, non connumerant in catalogo imperatorum, sed ducem Saxonum scribunt — hic itaque Heinricus, 92 loco ab Augusto, regnum accepit. —

(S. 35—46.) Die verfaſſungsgeſchichtliche Darſtellung von der Entwickelung der Landesgewalten in Landes- und Reichsregierung folgt nicht einer beſtimmten der herrſchenden Auffaſſungen, ſondern ſucht von jeder ſo viel zu verwerten, wie an ihr dem Verfaſſer hiſtoriſch erweisbar und vom Standpunkt der deutſchen Einheit bedeutſam erſchien. Eine ausführliche Begründung dieſer Darſtellung glaube ich an dieſer Stelle unterlaſſen zu können, da ich ſie bei andrer Gelegenheit bereits einmal gegeben habe. (Jaſtrow, Pufendorfs Lehre von der Monſtroſität der Reichsverfaſſung; ein Beitrag zur Geſchichte der deutſchen Einheit. Berlin 1882 S. 15—25).

(S. 56 f.) Die Hunderte von Staaten, Stätchen und Herrſchaften hat der alte Büſching für ſeine Zeitgenoſſen getreulich geſammelt. Berghaus hat ſie von neuem überſichtlich zuſammengeſtellt. Lancizolle hat zunächſt für die Zwecke des praktiſchen Staatsmannes die territorialen Veränderungen behandelt, aus denen der (damals neue) Zuſtand der deutſchen Bundesländer hervorgegangen war; aber auch dem Forſcher kann ſein handliches Werkchen eine ganze Bibliothek erſetzen. Wer von der ſtaatlichen Zerſplitterung im alten Reich ein recht anſchauliches Bild haben will, der thue einen Blick auf die buntſcheckige Karte, wie ſie uns z. B. vom damaligen Südweſtdeutſchland Menke neu entworfen hat.

Büsching, Neue Erdbeschreibung. Teil III. 7. Aufl. (Bd. 7—9.) Deutschland. — v. Berghaus, Deutschland seit 100 Jahren. Abt. 1 Deutschland vor hundert Jahren. Abt. 2. Deutschland vor fünzig Jahren. 5 Bände. Leipzig 1859—1862. — v. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichs-, Bundes- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandteile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Berlin 1830. — v. Spruner-Menke, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 2. Aufl. Gotha 1880. Karte Nr. 47: Südwestdeutschland vor Ausbruch der französischen Revolution 1789, entworfen v. Menke, bearb. u. gez. v. Hassenstein.

(S. 59—62.) Eine nähere Begründung der Ausführungen über die Ursachen der Inaktivität des Reichskörpers ist in der eben genannten Schrift über Pufendorf (S. 33—36) gegeben.

Anmerkungen zum zweiten Buch.

(S. 67—73.) Die Litteratur über die deutsche Kaisersage ist seit der Erneuerung des Kaisertums sehr umfangreich geworden. Da sie vielfach in Zeitschriften-Aufsätzen, Programm-Abhandlungen und schwer zugänglichen Schriften zerstreut ist, so seien wenigstens die hauptsächlichsten Beiträge hier kurz zusammengestellt. Während man seit Grimm Kaiser Friedrich Rotbart im Kyffhäuser für eine Umgestaltung des bergentrückten Wuotan (oder nach anderen Donar) hielt, hat Voigt zuerst die Kaisersage in ihrer ursprünglichen Gestalt aufgesucht und nachgewiesen, daß sie im 13. Jahrhundert auf Kaiser Friedrich den Zweiten und nur auf diesen sich bezogen habe. Wenn schon Voigt auf die ursprünglich christliche Färbung der Sage, namentlich bei den Joachiten, hinwies, so hat nachher Zezschwitz diesen christlichen Charakter in den dramatischen Bearbeitungen weiter verfolgt, welche ursprünglich einen byzantinischen Kaiser im Kampfe mit dem Antichrist vor Augen hatten. An diesen byzantinischen Ursprung anknüpfend, hat dann Häußner den Übergang auf das Abendland genauer verfolgt, namentlich die allmähliche Anlehnung zunächst an mehrere Kaiser (Karl,

Otto, Friedrich), sodann an einen; zuerst an mehrere Örtlichkeiten (Untersberg, Kaiserslautern, Kyffhäuser), sodann an eine.

So wird heute darüber gestritten, welches der wahre Ursprung der Sage sei, ob heidnisch oder christlich, ob byzantinisch oder deutsch, ob Friedrich der Erste oder der Zweite. In einer Besprechung der einschlägigen Litteratur im Jahre 1883 konnte ich mich von einem eigentlichen Widerspruch zwischen den verschiedenen Ansichten nicht überzeugen: „Die verschiedenen über den Ursprung der Kaisersage geäußerten Ansichten, soweit sie wissenschaftlich in Betracht kommen, kann man im allgemeinen dahin charakterisieren: an jeder ist so viel richtig, wie zu ihrer Begründung genügt; und so viel falsch, wie zur Widerlegung der Gegner vorgebracht ist. Wenn jemand eine Untersuchung über „den" Ursprung der Kaisersage schreibt, so setzt er voraus, was er erst beweisen sollte. Denn das eben ist die Frage, ob die Sage wirklich nur einen Ursprung hat. Meines Erachtens liegt zu dieser Annahme kein Grund vor. Die bis jetzt auf verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate vertragen sich sehr wohl miteinander; sie zeigen uns eine Anzahl von Quellen, welche sich zu einem mächtigen Sagenstrome vereinigen." Die damals kurz skizzierte Kombinierung der neueren Ansichten mit der alten Grimmschen Ableitung aus heidnischer Wurzel ist inzwischen durch eine ortsgeschichtliche Feststellung über allen Zweifel erhoben worden. Aus dem Nachlasse des Gymnasialdirektors Fulda in Sangerhausen ist neuerdings ein Schriftchen über die Kyffhäusersage herausgegeben worden. Es leidet an den Mängeln, welche man nachgelassenen Werken nachsehen muß (wie denn z. B. Sätze, die der verstorbene Verfasser aus anderen Schriften notiert hatte, als die seinigen mit abgedruckt sind), wenn sie Notizen enthalten, um deretwillen die Herausgabe lohnt. Eine solche Notiz ist die Walkenrieder Urkunde von 1277, welche in der dortigen Gegend einen „Woutansberg" nennt. Nach der beigefügten Kartenskizze kann derselbe kein anderer sein, als der, welcher die Burg von Kyffhausen trägt. Damit ist die Frage zum Abschluß gebracht.

Voigt, Die deutschen Kaisersagen; in Historische Zeitschrift, Band 26; dazu ein Nachtrag von Dümmler: Band 29. — v. Zezschwitz, Vom römischen Kaisertum deutscher Nation. Ein mittelalterliches Drama. Nebst Untersuchungen über die byzantinischen Quellen der deutschen Kaisersage. Leipzig 1880. — Derselbe, Der Kaisertraum des Mittelalters in seinen religiösen Motiven. Vortrag in Stuttgart am 3. Januar 1877 gehalten. Leipzig 1881. — Häußner, Die deutsche Kaisersage. Programm. Bruchsal 1882. — Jastrow, Zur Litteratur der Kyffhäusersage; in: Magazin für die Litteratur des In- und Auslandes. Band 52 (1883) ff. — Fulda, Die Kiffhäusersage, herausg. v. J. Schmidt u. E. Gnau, Sangerhausen u. Leipzig 1889.

(S. 74.) Daß Rückert und Grimm unabhängig voneinander dieselbe Fassung der Sage (Friedrich Barbarossa) gefunden und populär gemacht haben, siehe bei Koch, Die Sage von Kaiser Friedrich im Kyffhäuser (Grimma 1880), Anm. 58 zu S. 23 u. Anhang II. — Den Kaiser Friedrich I. als Bergentrückten nennt zwar schon ein Volksbuch des sechzehnten Jahrhunderts („History von dem Kayser Friedrich der erst seines Namens ꝛc. Landshut 1519 u. ö.); doch hat dasselbe keinerlei Einwirkung auf die Entwickelung der Sage geübt.

(S. 77—80.) Für die staatsrechtliche Litteratur des 17. Jahrhunderts verweise ich der Kürze halber wiederum auf meine mehrfach genannte Abhandlung (Jastrow, Pufendorf S. 38—57.)

(S. 78.) Zachariäs Aufsatz über den Zustand des Reiches nach dem Frieden von Lüneville hat zum Grundgedanken die Ansicht, daß durch die fortschreitende Lockerung des Reichsbandes gerade die wahre Natur des Reiches als eines bloßen Staatenvereines deutlich hervortrete (K. S. Zachariä, Geist der neuesten deutschen Reichsverfassung; in: Woltmanns Zeitschr. für Geschichte u. Politik 1804, I, 34—66).

(S. 88.) Die Losreißung des linken Rheinufers z. B. war den Zeitgenossen eine preußische Angelegenheit; die klassische Litteratur Deutschlands stand ihr teilnahmslos gegenüber. Der schlagendste Beweis dieser Teilnahmlosigkeit liegt darin, daß die Litterarhistoriker,

welche das Gegenteil behaupten möchten, zum Beweise nichts als vierzehn Zeilen voll idyllischer Ruhe (den Schluß von Hermann und Dorothea) anzuführen wissen.

(S. 89.) Man wußte gar nicht, daß es Sache des patriotischen Bürgers sei, sich darum zu kümmern, wie die Angelegenheiten des Vaterlandes verwaltet würden; mit ein Beweis hierfür liegt in der Möglichkeit der politischen Zensur.

(S. 90.) Die Verse sind aus Niemeyers — im übrigen nicht bedeutenden — „Lieder für Vaterland. Religiöse Zeitlieder und vaterländische Gedichte. Halle und Berlin 1814."

(S. 114.) Seitdem in unseren Tagen die nationale Bewegung ihr Ziel in einer bestimmten Form erreicht hat, gewöhnt man sich gar zu leicht, diese Form auch in früheren Generationen schon als bekannt oder gar als allgemein bekannt vorauszusetzen. Gegenüber neueren Darstellungen über die Zeit des Wiener Kongresses lohnt es, die Briefe nachzulesen, welche Herzog Ernst von Gotha in seinen Memoiren jetzt veröffentlicht hat. Er knüpft daran die folgenden Bemerkungen:

„Aus diesen Briefen dürfte man erkennen, daß in den fürstlichen Geschlechtern Deutschlands die Befreiungskriege nicht ganz im Sinne einer nationalen Wiedergeburt aufgefaßt worden sind, wie man dies später that. Selbst bei den Hauptpersonen der verbündeten Armeen war nur das Streben nach dem Völkerfrieden und die Liebe zur alten legitimen Ordnung stark entwickelt und auch die geistvollsten und bedeutendsten, wie König Leopold, erblickten in der großen Heerfahrt nach Paris kaum etwas anderes, als ein großes internationales Unternehmen gegen das Übergewicht von Frankreich. Erst den Söhnen jener tapferen Streiter ist die große Epoche unserer Deutschen Geschichte im Lichte des nationalen Gedankens erschienen und erst die nächste Generation hat die historische Denkmünze der sogenannten Freiheitskriege in ihrem Bewußtsein umgeprägt.

„Vor allem darf man sagen, daß die heute so verbreitete Vorstellung, als hätte sich der Aufschwung Deutschlands ganz speziell an

die Idee von Preußens Machterweiterung, von Preußens geſchichtlichem Beruf angeklammert, den Vätern zum mindeſten in den regierenden Familien etwas ganz Fremdes war. Indem ich es unternehmen werde, meine Lebenszeit zu ſchildern, ſcheint es mir recht eigentlich ein Bedürfnis, dem Gedanken von vornherein entgegenzutreten, als hätten wir die Idee von Preußens deutſchem Berufe gleichſam von den Vätern her, von den Befreiungskriegen überkommen.

„Weder im preußiſchen noch in andern deutſchen Häuſern lebte ein Gedanke, der auch nur die entfernteſte Ähnlichkeit mit dem gehabt hätte, was man im Laufe meines Lebens als Frucht des Nachdenkens über die nationalen Möglichkeiten und über die Verfaſſungsformen Deutſchlands unter Preußens Führung gewonnen hat. Ja ich glaube mit vollem Rechte für meine Zeitgenoſſen und für die jetzt lebende Generation ein Verdienſt beanſpruchen zu ſollen, welches zuweilen von einem übereilten Pragmatismus der Geſchichte als eine bloße Erbſchaft bezeichnet worden iſt.

„So viele große und treffliche Menſchen es auch unter den Fürſten, Feldherren und Staatsmännern der Befreiungskriege gab, ſo wird doch jeder, der in ſeiner Jugend noch Verkehr mit ihnen hatte, ſagen, daß ſie auf einem ganz andern, nicht vergleichbaren Standpunkte in ihren politiſchen und nationalen Anſchauungen geſtanden haben. Was Deutſchland jetzt iſt, das iſt, der Grund-Idee nach von allen ſpeziellen Fragen, über die man verſchiedener Meinung ſein konnte, abgeſehen — thatſächlich ein Werk der neueſten Zeit; ich trage keine Scheu, am Eingang dieſer Lebensaufzeichnungen ein Wort des Kaiſers Wilhelm anzuführen, welches in dieſer Beziehung bezeichnend iſt. Es war in Verſailles, wo die an jenem Tage verſammelten Fürſten unmittelbar vor dem Beginn der weltberühmten Feierlichkeit ſich um den Kaiſer verſammelt hatten. Als er mich begrüßte, ſprach er öffentlich die folgenden Worte: ‚Ich vergeſſe nicht, daß ich die Hauptſache des heutigen Tages Deinen Beſtrebungen mit zu danken habe.‘ Er bezeichnete damit nur in allzu perſönlicher Weiſe, wie ſich im momentanen Drange

der Gefühle leicht erklärte, die Thatsache, daß das Einheitswerk nie gelungen wäre, wenn nicht eine Anzahl von gesinnungstreuen Männern durch ein halbes Leben die Bausteine zusammengetragen hätten. Im Jahre 1815 dagegen wäre es noch sicherlich in den meisten Familien Deutschlands geradezu als etwas Verwunderliches angesehen worden, wenn man geweisſagt hätte, daß fünfzig Jahre später die Söhne dieser Fürsten einem preußischen Könige in herzlichster Gesinnungstreue das deutsche Kaisertum votieren würden. Mein Vater selbst hätte die Wandlung des Zeitenstromes kaum begriffen, wenn er jene Worte hätte hören können, welche Wilhelm I. in entscheidender Stunde zu mir sagte, — und an keinem Punkte der deutschen Entwickelung vermag man vielleicht die große Veränderung des politischen Geistes deutlicher zu bemerken, als in Betreff der Stellung Preußens im heutigen Deutschland." (Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha: Aus meinem Leben und aus meiner Zeit. 6. Aufl. Berlin 1889. Band 1, S. 12—14.)

(S. 120 f.) So viel wie im Text von dem Traume einer einigen deutschen Republik gesagt ist, dürfte auch nach den neuesten Forschungen noch zu halten sein; der Verdacht aber, daß zur Durchführung dieser Träume vermittels des Sandschen u. a. Attentate irgend eine Verschwörung bestanden habe, ist schon nach einem Rundschreiben des preußischen Ministers des Innern von 1826 als unbegründet angesehen worden; ihn auf Grund von Münchs „Erinnerungen" wieder aufnehmen zu wollen, ist nach der quellenkritischen Analyse, welcher Hermann diese Zusammenstellung unterzogen hat, nicht mehr zulässig. (Zur Kritik der Nachrichten über die Attentate von 1819; in: Forschungen zur deutschen Geschichte 23 (1883), 571—92.)

(S. 122—124.) Die staatsrechtlichen Litteraturangaben s. Jastrow, Pufendorf, S. 60—62 und für eingehendere Studien: Brie, Der Bundesrat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. I. Geschichte der Lehre vom Bundesstaat. Leipzig 1874. S. 41—154.

(S. 124—141.) Friedrich v. Gagern hat in seinem Bruder

Heinrich einen Biographen gefunden, welcher über den ganzen handschriftlichen Nachlaß nicht nur des Helden selbst, sondern auch seines Vaters verfügte. Der letztere hatte, wie im Text erwähnt, die Denkschriften seines Sohnes aufbewahrt. Heinrich hat ihnen den dritten Band der Biographie eingeräumt; aber gerade die wichtigeren hat er vorweg genommen und an Ort und Stelle in seine Darstellung eingeschoben, ohne sie gerade ganz in dieselbe hineinzuarbeiten. Die Jahreszahl, die er den einzelnen Schriften zuweist, ist nicht immer zuverlässig; aber sie ist meist mit Sicherheit zu berichtigen. Die Darstellung hat etwas Abgebrochenes, und ihr Zusammenhang ist schwer zu verfolgen. Das Material, das sie enthält, ist aber höchst wertvoll und vielleicht gerade deshalb, weil diese Biographie von dem Hobel einer künstlerischen Geschichtschreibung nicht berührt worden ist, läßt sie uns in den Entwickelungsgang eines denkenden Mannes jener Zeit einen mehr unmittelbaren Blick thun als andere.

Heinrich von Gagern, Das Leben des Generals Friedrich von Gagern. 3 Bände. Leipzig und Heidelberg 1856. Darin: „Kurze Abhandlung über mich selbst." Bd. 1. S. 17—20. — „Der gegenwärtige Zustand." Bd. 1. S. 269—277. — „Von der Notwendigkeit und den Mitteln, die politische Einheit Deutschlands herzustellen." Bd. 1. S. 278—291. — „Die Parteien." Bd. 1. S. 356—361. — „Unitarier und Föderalisten." Bd. 1. S. 361—371. — Im folgenden benutze ich unbedenklich auch einige Briefstellen aus späterer Zeit, die geeignet sind, Gagerns allgemeine geistige Stimmung in dieser Entwickelungsperiode zu charakterisieren. Bd. II, 144, 224. I, 341. II, 202, 214. Der Aufsatz „Die rechte Mitte" (Bd. III, S. 259—65) kann nicht, wie der Herausgeber angiebt, „aus dem Jahre 1837/38" stammen; denn Friedrich erwähnt ihn bereits am 14. April 1834 (Bd. II, S. 204) unter den Arbeiten, die „teils fertig, teils begonnen" sind, und die er alle im Herbst mitbringen wollte. Das letztere zeigt, daß auch die „begonnenen" damals nicht mehr in den ersten Anfangsstadien sein konnten. In der That scheint der Herausgeber an anderer Stelle (Bd. II, S. 206) den Aufsatz in diese Zeit setzen zu wollen. — Notiz über Revolutionen; Bd. II, S. 154. — „Vom Bundesstaat." Bd. 1. S. 372—386. Daß diese letztere Denkschrift nicht „zwanzig Jahre vor 1848, sondern erst Ende 1833 verfaßt ist: s. Brie, Bundesstaat I, 54[14]. — Die nächsten Bemerkungen befinden sich: Bd. 3, 296, 370, 362, 380.)

(S. 146.) Die mannigfachen Wirkungen der Eisenbahnen bilden, wie jede andere Frage des modernen Verkehrswesens, den Gegenstand der Erörterung in allen Handbüchern der Nationalökonomie. Es giebt aber auch einen populären Aufsatz, welcher den Gegenstand in weiterer Umrahmung bespricht und die Weltkenntnis des erfahrenen Staatsmannes mit der feinsinnigen Beobachtungsgabe des Theoretikers verbindet; sein Verfasser ist der frühere Staatssekretär Herzog. — Die große Schwierigkeit, sich heute die Wirkungen der Eisenbahnen klar zu machen, liegt aber darin, daß wir eine Verkehrswelt ohne Eisenbahnen uns kaum noch vorzustellen vermögen. Wer daher eine Anleitung sucht, um über die vielseitigen Wirkungen des Eisenbahnwesens nachzudenken, thut noch heute gut, auf die kleine Schrift zurückzugehen, in welcher Knies als einer der ersten die Frage beleuchtet hat. — Drei Eisenbahnjubiläen in den Jahren 1885—1888 (Erste Deutsche Bahn, Nürnberg-Fürth, 1835; erste Deutsche Staatsbahn, Braunschweig-Wolfenbüttel, 1838; Preußisches Eisenbahngesetz 1838) haben auch zu historischen Arbeiten Anlaß gegeben, welche uns mit den damaligen Plänen, ausgeführten, wie unausgeführten, bekannt machen.

Herzog, Die Einwirkungen der modernen Verkehrsmittel auf die Kulturentwickelung: Deutsche Rundschau 42 (1885), S. 359—81. — Knies, die Eisenbahnen und ihre Wirkungen. Braunschweig 1853, namentlich S. 123—127. — Hagen, Die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg u. Fürth. Nürnberg 1886. — v. Mühlenfels, Die Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Staatsbahn; im: Archiv für Eisenbahnwesen 12 (1889), S. 42—68. — Gleim, Zum dritten November 1888; im: Archiv für Eisenbahnwesen, Band 11 (1888), S. 797—839.

Anmerkungen zum dritten Buch.

(S. 154—252.) Die preußische Staatseinheit kann hier nur bis zu dem Augenblicke verfolgt werden, wo die Frankfurter Kaiserdeputation ihr die Führung in der deutschen Einheit anträgt. (1849.) Die Verfassungsurkunde ist jedoch, da dies nirgends einen wesentlichen

Unterschied begründet, in derjenigen Fassung angeführt, welche den meisten Lesern die einzig bekannte sein dürfte, in der heute geltenden vom 31. Januar 1850. —

Die Geschichte der Preußischen Verfassung und Verwaltung ist noch nicht geschrieben worden. Das Verdienst, den Zusammenhang und die Einheitlichkeit des Preußischen Staatslebens zuerst in historischen Darstellungen zum Ausdruck gebracht zu haben, gebührt Ranke und Droysen; allein es lag in der Natur der Sache, daß ihre Werke sich zum größten Teil auf dasjenige Ressort beschränkten, in welchem die Zusammenfassung der Staatskräfte am sichtbarsten hervortritt: das des Auswärtigen. Zwar besitzen wir anderseits eine gleichmäßige Bearbeitung beinahe aller Verwaltungszweige von Rönne; allein dieselbe dient mehr den Zwecken der Gegenwart, und die geschichtlichen Partieen, wiewohl dankenswert auch für den Historiker, sind doch nur das, wofür sie sich geben: orientierende Einleitungen. — Eine organische Verbindung der beiden Betrachtungsweisen datiert erst von dem Werke, in welchem Gneist seine Vorschläge über die Zukunft der preußischen Verwaltung durch ein Zurückgehen auf deren Vergangenheit begründet hat. Das Buch bietet Skizzen über die preußische Entwickelung aller Gegenstände, welche der Verfasser für England in seinen grundlegenden Werken ausführlich behandelt hat. Eine dieser Skizzen ist von einem Schüler Droysens, Isaacsohn, in gelehrter Verwertung des archivalischen Materials ausgeführt worden. Sie gilt dem hauptsächlichsten Träger der preußischen Verwaltung, dem Beamtenstande. Doch ist der Verfasser vor Vollendung des Werkes gestorben. Einen andern der von Gneist skizzirten Gegenstände, die Rechtsnormen der Verwaltung, hat in schnellem Anlauf das dreibändige Jugendwerk Bornhaks von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart absolviert; aber es legt Gewicht darauf, nicht eine Geschichte der Verwaltung, sondern nur eine Geschichte ihrer Rechtsnormen zu sein.

v. Ranke, Neun Bücher Preußischer Geschichte. Berlin 1847/48; jetzt unter dem Titel: Zwölf Bücher Preußischer Geschichte.

2. Aufl. 4 Bde. Leipzig 1878. — J. G. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 5 Bde. Leipzig 1855—1881. 2. Aufl. 1868 ff. — v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. 4 Bde. Leipzig 1884. — Derſ., Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staates. Breslau und Leipzig. Besteht aus einer Reihe von Einzelwerken. — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg. Staatsverwaltung und Selbstverwaltung. Berlin 1869. — Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtentums vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. I. II. Berlin 1873/78. Bd. III (nachgelassen) 1883 (18. Jahrhundert). — Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. 3 Bde. Berlin, 1884—86.

Unter diesen Umständen haben wir Aufklärung über die Entwickelung der preußischen Verwaltung in erster Linie in denjenigen Werken zu suchen, welche sich zur Aufgabe machen, einzelne Zweige der inneren Verwaltung historisch zu verfolgen. Merkwürdig ist, daß die beiden Ressorts, welche die eigentlich charakteristischen der preußischen Staatsentwickelung sind, Armee und Finanzen, ihren Geschichtschreiber noch nicht gefunden haben. Das preußische Kontingent unseres heutigen Heeres steht, was wissenschaftliche Erforschung seiner Vergangenheit betrifft, hinter dem bayrischen und sächsischen zurück. Und wenn wir für die Geschichte der Finanzen auch manchen wertvollen Einzelbeitrag besitzen, so liegt es doch in der Natur gerade dieses Ressorts, daß seine hauptsächlichste Leistung, die Balanzierung des Staatshaushalts eben nur in einer Gesamtdarstellung zum Ausdruck kommen könnte. Aus dem Fehlen einer preußischen Armee- und Finanzgeschichte erklären sich manche Schiefheiten der Auffassung in der preußischen Verwaltungsgeschichte überhaupt. So erscheint die militärische Sicherung einer unparteiischen Civilverwaltung, so lange wir eine Geschichte der Armeeverfassung in ihrer Bedeutung für das Staatswesen nicht besitzen, nur unter dem Gesichtspunkte des hart empfundenen Eingriffs. Und die mißlungenen Experimente, die in der preußischen Finanzgeschichte ebensowenig fehlen wie in anderen, erscheinen unter dem Gesichtspunkte verkehrter Theorieen, so lange wir die alten Übelstände nicht kennen, welche durch das Experiment überwunden wurden.

So wenig wir daher zu einer vollständigen Kenntnis der preußischen Verwaltungsgeschichte gelangen werden, bevor wir eine umfassende Armee- und Finanzgeschichte besitzen: so kann doch kein Zweifel darüber sein, daß wir uns einstweilen an die beiden andern Ressorts zu halten haben, welche eine derartige historische Bearbeitung schon besitzen. Es sind die Rechtspflege und die wirtschaftliche Fürsorge für die Unterthanen, welche man in älterer Zeit als „Polizei" bezeichnete. Jene hat Stölzel vom ersten mittelalterlichen Kanzler bis zum ersten konstitutionellen Justizminister in einem grundlegenden gelehrten Werke verfolgt und dann in populären Vorträgen noch einmal zusammengefaßt. Seine Darstellung erhält eine Ergänzung durch die Geschichte der inneren Entwickelung des Berliner Kammergerichts, deren erster Teil in dem Augenblick erscheint, wo das vorliegende Werk bereits abgeschlossen ist. — Für die Geschichte der preußischen Wirtschaftspolitik liegen eine große Reihe einzelner Studien von Schmoller vor. Sie betreffen zumeist das 17. und 18. Jahrhundert. Der Umschwung, welchen sie in unsere Auffassung der preußischen Verwaltungsgeschichte überhaupt gebracht haben, tritt mit besonderer Deutlichkeit in den veränderten Anschauungen über die Entwickelung des preußischen Städtewesens hervor. Solange man nur die älteste und die jüngste Periode dieser Entwickelung quellenmäßig bearbeitete, erschien zwischen der mittelalterlichen Stadtfreiheit und der modernen Selbstverwaltung das Zeitalter des aufgeklärten Despotismus als ein störendes Hindernis. Nach zwei Richtungen hin ist hier Wandel geschaffen. Einmal hat die Durchforschung des Aktenmaterials gezeigt, daß gerade in diese Zeit der tiefste Verfall des alten und die ersten Ansätze des neuen Städtewesens fallen, daß zwischen beiden gerade der aufgeklärte Despotismus das historische Mittelglied ist; dann aber hat die nationalökonomische Beleuchtung dieses Zeitalters ein neues Licht über die staatliche Bedeutung der wirtschaftlichen Maßnahmen verbreitet. — Für das platte Land hat Knapp den eigentlichen Kernpunkt in der Entwickelung der Einheit des Unterthanenverbandes, die Erhebung der Bauern zu

unmittelbaren Unterthanen des Königs in zusammenhängender historischer Darstellung verfolgt.

Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. 2 Bände. Berlin 1888. — Stölzel, A., Fünfzehn Vorträge aus der brandenburgisch-preußischen Rechts- und Staatsgeschichte. Berlin 1889. — Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. 1. Teil. Berlin 1890. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt 1680—1786; in: Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. Neue Folge 8—15 (1884—90). — Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in: Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde 8—12 (1873—1875); die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562: ebenda 19 (1882), und viele andere. — Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.

(S. 253—295.) Die Bedeutung, welche das Emporkommen Preußens für die deutsche Einheit hatte, ist sehr verschieden angesehen worden; eine gerechte Beurteilung dieser mannigfachen Anschauungen ist meines Erachtens mit einer entschiedenen Stellungnahme sehr wohl vereinbar, allein nur dann, wenn man sich die Gründe klar macht, welche eine Verschiedenheit der Ansichten mit Notwendigkeit herbeiführten. So lange Brandenburg ein bloßes Territorium war, bedeutete seine Stärkung, wie die jedes anderen Territoriums, weiter nichts als eine Schwächung der Reichsgewalt, eine Minderung des nationalen Einheitsbandes. Als Brandenburg-Preußen dann zu einem Mittelding zwischen Territorium und selbständigem Staat gediehen war, übertrug sich naturgemäß diese Anschauung auch auf dieses ganze Staatswesen. Und als endlich Preußen ein europäischer Staat mit selbständigen Zielen geworden war, konnte diese Auffassung um so weniger weichen, da er zu schwach, um Österreich unter sich zu bannen, gerade stark genug war, eine Einigung unter Österreich zu verhindern.

Ein Wendepunkt auch in der historischen Auffassung trat ein, als die Politiker mit der vollendeten Thatsache zu rechnen anfingen und

die „preußische Spitze“ als Notwendigkeit ansahen. Der Umschwung war vollzogen, als Preußen in unseren Tagen das Einigungswerk vollbracht hatte. Seit damals mußte man auch in dem früheſten Emporkommen Brandenburgs die Vorgeschichte der neuen deutschen Einheit erblicken.

Ihren entschiedensten Ausdruck hat diese zweite Auffassung in Treitschkes „Deutscher Geschichte“ gefunden.

Dieses Werk ist eine Antwort auf die Frage: Wie ist allmählich Preußen zu dem leitenden deutschen Staat geworden? Alles, was die Erreichung dieses Zieles befördert hat, ist ihm das Positive in der Entwickelungsreihe der Geschichte. Denn in der Stellung, die der Geschichtschreiber den einzelnen Momenten in ihrer Bedeutsamkeit für die Gestaltung der Gegenwart zuweist, ist er eben von seinen Ansichten über die Gegenwart abhängig und soll es sein. Mag man daher auch die Einwendungen gegen die Richtigkeit vieler Einzelheiten, gegen die Darstellung von Personen und Charakteren für begründet halten: jeder, der mit v. Treitschke der Ansicht ist (und dies ist jetzt wohl die große Mehrheit der Nation), daß die preußische Machtansammlung der hauptsächliche Kapitalfonds des deutschen Reiches ist, muß ihm trotzdem in der Durchführung jenes Grundgedankens folgen. Eine hiervon wesentlich verschiedene Frage aber ist die Behandlung aller derer, welche in früheren Zeiten an die Möglichkeit einer anders begründeten deutschen Einheit geglaubt. Nach der ganzen Anlage der vorliegenden Arbeit war es für den Verfasser wissenschaftliche Pflicht, bei allen diesen Richtungen sich zu fragen, nicht ob sie zu rühmen oder zu verspotten sind, sondern inwiefern sie an der Entwickelung Anteil nehmen.

v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1—4. Leipzig 1879—89. Dagegen: Baumgarten, Treitschkes Deutsche Geschichte. Straßburg 1883, nebst Nachtrag ebenda. Treitschkes Erwiderungen in: Preuß. Jahrbücher Bd. 52 (1883) und Bd. 53 (1884).

(S. 254 f.) Was die wirklichen Leistungen der preußischen Verwaltung im Verkehrswesen bedeuteten, würde noch deutlicher hervor-

treten, wenn sie bereits genügend erforscht wären: die preußische Post hat freilich derselbe Mann, der sie zur Reichspost umgeschaffen, auch geschichtlich bis in ihre ersten Ursprünge zurückverfolgt und hat von ihrer Entwickelung ein Bild entworfen, wie es eben nur der Fachmann bieten kann; aber die anderen Ressorts sind nicht ebenso glücklich gewesen. Meistens muß man auf veraltete Werke zurückgehen, oder neue Monographieen benutzen. Auch für die Vergleichung der deutschen Posten sind die alten Werke von v. Beust und von Klüber noch immer unentbehrlich.

(Stephan, Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Berlin 1859. — v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals und was dem anhängig. Jena 1748. 3 Bde. — Klüber, Das Postwesen in Deuschland, wie es war, ist und seyn könnte. Erlangen 1811; dagegen: W. H. Matthias, Postwesen in Preußen. Berlin 1812, — von Stephan verarbeitet.)

(S. 256.) Die Nachrichten über die spanischen Konsulate sind den Erlebnissen entnommen, die Frhr. v. Richthofen im Maiheft 1883 der „Deutschen Rundschau" veröffentlicht hat.

(S. 265—267.) Die Geschichte des Fürstenbundes in seiner europäischen Bedeutung hat Ranke, im Zusammenhange mit den späteren Versuchen preußisch-deutscher Bündnisse Ad. Schmidt behandelt. Der letztere bietet die meisten Urkunden in Abdrücken oder Auszügen.

(Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. Deutsche Geschichte von 1780—1790. 2 Bände. Leipzig 1871/72. — Ad. Schmidt, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen. Berlin 1851.)

(S. 266.) Die Mitglieder des Fürstenbundes verpflichten sich, bei bevorstehender Kaiserwahl sich über die Fragen an und quomodo zu verständigen, d. h. nicht nur über die Person des zu Erwählenden, sondern auch über die Frage, ob überhaupt ein Kaiser zu wählen sei. Wie

dachte man sich ein Reichsleben ohne Kaiser? Meines Wissens ist diese Frage bisher noch nicht aufgeworfen worden; und doch scheint mir ihre Beantwortung für die Frage nach den Absichten Friedrichs des Großen entscheidend. Als Antwort bietet sich nur eine einzige Möglichkeit dar. Bis zur Kaiserwahl führen das „Reichsvicariat" die beiden Pfalzgrafen: der Kurfürst von der Pfalz im Gebiet des fränkischen, der von Sachsen im Gebiet des sächsischen Rechts. Beide waren Mitglieder des Fürstenbundes. Das Unterlassen der Kaiserwahl konnte also nur den Zweck haben, die Reichsregierung für ewige Zeiten in die Hände des Fürstenbundes zu bringen. Es entspricht freilich dem ganzen Schicksale des Fürstenbundes, daß in allen späteren Verhandlungen über die Kaiserwahl die Frage an? bereits vergessen ist.

(S. 267—276.) „Die Anfänge des deutschen Zollvereins" hat nach den Akten bearbeitet H. v. Treitschke, in: Preuß. Jahrbücher 30 (1872) und neuerdings im 3. und 4. Bande der oben erwähnten „Deutschen Geschichte".

(S. 285.) Über die Veranlassung des Gedichts und die Bedeutung im einzelnen hatte ich mich mit einer Anfrage an die Redaktion des „Kladderadatsch" gewandt und darauf vom Verfasser selbst mit liebenswürdiger Ausführlichkeit die im Text mitgeteilte Auskunft erhalten.

(S. 288.) Gegenüber den mannigfachen Gerüchten, welche die Ablehnung der Kaiserkrone auf eine plötzliche Sinnesänderung Friedrich Wilhelms IV. zurückführten, siehe jetzt die aktenmäßige Darstellung bei Sybel, Die Begründuug des deutschen Reiches durch Wilhelm I. Berlin 1889. Band 1, S. 307.

(S. 296—354.) Der Aufbau des deutschen Reiches findet noch immer keine andere systematische Behandlung, als die nach seiner juristischen Seite. Für die politische Geschichtschreibung kommen die verschiedenen Darstellungen des Staatsrechts des deutschen Reiches nach verschiedenen Seiten hin in Betracht. Werke, wie das von v. Rönne, welche die staatsrechtlichen Formen niemals anders betrachten als im Zusammenhange mit dem politischen Inhalt, der sie erfüllen soll, entbehren zwar

naturgemäß der juristischen Schärfe, bieten aber ganze Partien gerade unter dem Gesichtspunkte, der für den Geschichtschreiber der maßgebende ist. Auf der anderen Seite stehen Werke wie das von Laband. Mit der Einseitigkeit, die der formalen Jurisprudenz notwendig anhaftet, behalten sie bloß die Formen des politischen Lebens im Auge, völlig unbekümmert darum, ob ihnen der reale Inhalt entspricht oder nicht. Solche Werke rufen leicht den Irrtum hervor, als ob ihre Darstellung das Bild des Verfassungslebens sei, während es doch bloß ein Bild der Formen sein will, in welchen sich dasselbe bewegt. Weiß man aber sich vor diesem Irrtum in Acht zu nehmen, so hat man für das Verständnis des Reichskörpers und seines Baues eine Vorarbeit, die an Klarheit und Schärfe alle ähnlichen übertrifft. — Die Mitte zwischen beiden Arten von Auffassungen des Staatsrechts hält Hermann Schulze inne, dessen Werk sich außerdem auch dadurch auszeichnet, daß es in historisch gehaltener Darstellung Reichsstaatsrecht und Landesstaatsrecht gleichmäßig umfaßt.

v. Rönne, Deutsches Staatsrecht. 2 Bände. 2. Aufl. Leipzig 1878. — Laband, das Staatsrecht des deutsches Reiches. 3 Bände. Tübingen 1878—82; 2. Aufl. (bis jetzt 2 Bände). 1889 ff. — Hermann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2 Bände. Leipzig 1881—1886.

(S. 298—300.) Die territorialen Veränderungen findet man am übersichtlichsten zusammengestellt bei Lancizolle (s. o. S. 372).

(S. 308—311.) Über die Begründung des Kaisertums und die Stellung der beiden ersten Kaiser zu demselben sind im Jahre 1889 eine Anzahl Zeugnisse bekannt geworden, deren Wert nicht vermindert wird durch die peinlichen Nebenumstände der Veröffentlichung. An der Spitze stehen das Tagebuch Kaiser Friedrichs und Gustav Freytags Darstellung. Der Geschichtsforscher sieht in ihnen keinen Widerspruch. Ihm ist jenes eine Quelle für die Thatsachen, dieses für den Eindruck, den in einem Mitlebenden noch zwanzig Jahre später die Ereignisse hinterlassen hatten. Quellen der letzteren Art verbreiten ebenfalls Licht,

aber nur, wenn an irgend einem Punkte ein Schlaglicht auf sie geworfen wird. Ein solches Schlaglicht sind die wenigen Bemerkungen, die Prinz Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen der Freytagschen Darstellung zur Seite gestellt hat. Erst diese ermöglichen es, Freytags Buch als historische Quelle zu benutzen, indem sie uns zeigen, wofür es Quelle sein kann. — Die Äußerung des Kronprinzen 1866 ist erst durch Sybels oben genanntes Werk bekannt geworden.

„Aus Kaiser Friedrichs Tagebuch. 1870/71", ursprünglich in der „Deutschen Rundschau" (1889) veröffentlicht, ist aus den später abgegebenen Exemplaren dieser Zeitschrift herausgenommen, aber jetzt in einem Sonderabdruck erschienen (Budapest, Benkö). — Gust. Freytag, Der Kronprinz und die deutsche Kaiserkrone. 1.—9. Auflage. Leipzig 1889. — Zu den Mitteilungen des Prinzen Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen, in den „Preußischen Jahrbüchern" Band 64, ist namentlich die Redaktionsanmerkung S. 717 zu vergleichen.

(S. 313.) Die Denkschrift des preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1863, betreffend den Verfassungsentwurf des Frankfurter Fürstentages, war auszugsweise schon durch L. Hahn (Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik 1866/67. Berlin 1868, S. 60 Anm.) bekannt gegeben worden. Jetzt erhalten wir volleren Einblick in die damaligen Akten der leitenden preußischen Politik durch Sybel (Begründung des Reichs, Band 2, S. 539/40).

(S. 323—330.) Unsere Reichspost ist, wie in ihren Leistungen, so auch in ihrer Litteratur besonders populär. Ihrer alljährlich erscheinenden „Statistik" giebt sie jedesmal eine beschreibende Darstellung dieser oder jener neuen Einrichtung bei. Ihr Amtsblatt bringt als Beiheft ein „Archiv für Post und Telegraphie", das Muster einer populär-wissenschaftlichen Beamtenzeitschrift, von dem nichts zu bedauern ist, als daß es allein steht. Über die nationale Bedeutung der Neuordnung unseres Postwesens unterrichtet ebenfalls in populärer Weise der Aufsatz von E. Hoffmann (Ein Stück nationaler Arbeit im deutschen Verkehrswesen; in Deutsche Rundschau 1882, Oktober, S. 30—56); ein Aufsatz,

der lehrreich bleibt auch durch die Fülle dessen, was in den acht Jahren seit seinem Erscheinen schon durch neuere Fortschritte überholt ist.

(S. 339—343.) Über die deutsche Kolonialpolitik herrscht fast allgemein die Anschauung, daß dieselbe in den Jahren 1884 und 1885 begonnen habe. Will man sich davon überzeugen, daß seit Begründung des Norddeutschen Bundes die Reichsregierung jedem Fortschritt des Handels mit einem Fortschritt ihrer Thätigkeit folgen *mußte*, so braucht man nur die Konsulatsberichte im deutschen Handelsarchiv und die Drucksachen des deutschen Reichstages aus einer Zeit nachzulesen, in welcher es die heutigen „Weißbücher" und die Entschließungen, zu deren Rechtfertigung dieselben bestimmt sind, noch gar nicht gab. Wie an der Hand dieses Materials die Geschichte der Regierungseingriffe *in ihrer allmählichen Entwickelung* sich darstellt, sei im folgenden an dem Beispiel der Südseeinseln gezeigt.

Zunächst lag keine Veranlassung vor, dem Südseehandel gegenüber eine andere Stellung einzunehmen, als zu allen andern Interessen deutscher Unterthanen im Auslande. An dem Hauptsitze des Geschäftes, am Hafen Apia, wurde vom Norddeutschen Bunde ein Konsul ernannt, der die umliegenden Samoa- (Schiffer-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln zum Bezirk erhielt. Er hatte die berechtigten Ansprüche deutscher Unterthanen wahrzunehmen und erhielt dazu nötigenfalls die Unterstützung eines Kriegsschiffes.

Unter dem Schutze des geeinten Vaterlandes ist gerade auf diesem neutralen Boden der Handel zu einer ganz neuen Stellung emporgekommen. Seit dem Jahre 1868 meldeten die Konsulatsberichte von Jahr zu Jahr eine Zunahme des deutschen Geschäfts. In kurzem war es so weit, daß von beiden Inselgruppen die deutschen Firmen allein so viel Waren ausführten, wie die aller andern Nationen zusammen genommen. Der deutsche Kaufmann hatte es hier zur Handelsherrschaft gebracht.

Jetzt genügte hier das gelegentliche Erscheinen eines deutschen Kriegsschiffes nicht mehr. Seit Begründung des Deutschen Reiches

wurde beinahe alljährlich ein Kriegsschiff hingeschickt, zuweilen, um den Reklamationen des Konsuls bewaffneten Nachdruck zu geben, zuweilen aber auch nur, um die Flagge zu zeigen und Angriffe zu verhüten.

Die Reichsregierung hatte nicht die Absicht, sich hier mehr als an andern Orten um die inneren Angelegenheiten der Inselbewohner zu kümmern. Ihre Häuptlinge und Könige wurden wie jede andere befreundete Barbarenmacht behandelt. Im Jahre 1876 haben der Konsul und der Kommandant der „Hertha" auf beiden Inselgruppen Freundschaftsverträge abgeschlossen. Aber gerade die Erfüllung dieser Verträge machte es zu einer unabweisbaren Forderung, daß überhaupt irgend eine anerkannte Staatsgewalt hier bestehe.

Auf den Samoa-Inseln scheiterte hieran die Ausführung des Vertrages. Zwei Parteien waren in beständigem Kampfe miteinander, beide verweigerten die Ausführung der Verabredungen. Schnell entschlossen, belegte im Jahre 1877 der Kommandant der „Ariadne" zwei Häfen der Inselgruppe mit Beschlag und erklärte, sie nicht früher herauszugeben, als bis die Verhältnisse Samoas in einer Weise geregelt wären, die für den Schutz der deutschen Interessen genügend schienen. Noch in demselben Jahre sah sich der Kommandant der „Augusta" genötigt, Verwahrung dagegen einzulegen, daß hinter dem Rücken der Deutschen die Eingeborenen mit den andern Konsuln die Verhältnisse der Insel ordneten. Er nahm den Standpunkt wahr, daß die deutschen Interessen „nicht als geduldet, sondern als berechtigt" anzusehen seien, und ließ sich die ausdrückliche Zusage machen, daß in den bevorstehenden Verhandlungen keiner fremden Regierung Vorrechte vor der deutschen eingeräumt würden.

Der Zustand der Gleichberechtigung ist aber immer derjenige, in welchem dem Meistbeteiligten die erste Rolle zufällt. Der deutsche Konsul in Apia nahm den Eingeborenen gegenüber eine leitende Stellung ein. Ihre Streitigkeiten zogen immer die Interessen der deutschen Kaufleute in Mitleidenschaft und machten ein Eingreifen der deutschen Behörde notwendig. Alle ihre Angelegenheiten unterstanden der beständigen

Aufsichtführung des Konsulats. Die langwierigen Zwistigkeiten hat im Namen dreier Mächte der deutsche Vertreter beendigt. Der Kommandant des „Bismarck" erzwang im J. 1879 eine einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten, nahm Geiseln, wo es ihm gut dünkte, forderte die Häupter der streitenden Parteien vor sich und vernahm außer ihnen geeignete Volksvertreter. Mit ihnen setzte er einen König und einen Regenten für ganz Samoa ein und stellte die Grundzüge einer Landesverfassung fest. An Bord des deutschen Kriegsschiffs haben die Samoaner ihren ewigen Landfrieden unterzeichnet.

Während so die politischen Verhältnisse der Samoainseln den deutschen Vertreter zu einer immer intensiveren Thätigkeit nötigten, wiesen ihm gleichzeitig die wirtschaftlichen Zustände der Inselgruppen eine mehr extensive Wirksamkeit, ein immer wachsendes Amtsgebiet zu.

Die Physiognomie des dortigen Wirtschaftsverkehrs wird dadurch bestimmt, daß er im wesentlichen von einem Ausfuhrartikel beherrscht wird: dem Kokosöl; sei es in flüssigem Zustande, sei es in Gestalt der getrockneten Nußkernstücke als Kopra. Überall aber, wo der Handel von einem Ausfuhrartikel abhängig ist, ist das Eindringen eines kapitalskräftigeren Konkurrenten besonders gefährlich. Derselbe kann durch anhaltendes Überbieten in den Preisen den angesiedelten Kaufmann dauernd aus dem Felde schlagen, um dann als Alleinherrscher die Preise wieder zu drücken. Aus diesem Grunde ist der Kaufmann genötigt, zu dem bloßen Ankauf der Nüsse ein zweites Geschäft zu suchen, welches ihn gegen derartige Verdrängungsversuche schützt, indem es ihn schadlos hält. Hierin liegt die Bedeutung des Plantagenbaues. Die Früchte der eigenen Anpflanzungen sind das sichere Eigentum des Kaufmanns. Durch sie ist er gegen künstliche Preissteigerungen geschützt. Denn soviel ihm diese beim Ankauf schaden, soviel nützen sie ihm in Verwertung der selbst gebauten Früchte. Deswegen wird — einzelner mißlungener Versuche ungeachtet — für die deutschen Kaufleute auf den Samoa- und Tonga-Inseln der Ankauf und der Anbau von Kokosnüssen ein unzertrennliches Geschäft. Nun sind aber die Eingeborenen

dieſer Inſeln zum Arbeiten nicht beſonders geeignet oder wenigſtens nicht geneigt; und der Plantagenbau in dieſen ſüdöſtlichen Inſeln hängt ganz davon ab, daß von den nördlichen und weſtlichen die genügende Anzahl von Arbeitern gewonnen werden kann. So bildet der größte Teil von Polyneſien ein zuſammenhängendes Wirtſchaftsgebiet, in welchem die Stellung an dem einen Punkte nur zu halten iſt, ſolange die anderen nicht gefährdet ſind.

Der Konſul der Samoa- und Tonga-Inſeln hatte alſo von vornherein eine Aufgabe, welche weit über ſeinen eigentlichen Amtsbezirk hinausreichte. Nicht in außerordentlichen Fällen, wie jeder andere Konſul, hatte er einzelne Amtsgeſchäfte in benachbarten Gebieten wahrzunehmen; er mußte denſelben eine regelmäßige Thätigkeit widmen. Namentlich hatte er das „Arbeitergeſchäft“ auf allen Inſeln zu beaufſichtigen; es ſollte einerſeits nicht in einen Sklavenkauf ausarten, andrerſeits aber den Kaufleuten auch eine Innehaltung der Mietsverträge ſichern. Die Unabhängigkeit des deutſchen Handels war hier nur dadurch zu erhalten, daß das ganze Gebiet vor fremdem Einfluſſe nach Möglichkeit bewahrt wurde.

Die Annexion der Fidji-Inſeln ſeitens England betrachtete man als vereinzelten Fall. Immerhin zeigte ſich die Bedeutung des Ereigniſſes. Die engliſche Regierung nahm eine Reviſion des geſamten Grundbeſitzes vor, was bei dem höchſt verwickelten Nachweis der Beſitztitel in Barbarenländern einer Erſchütterung aller Eigentumsverhältniſſe gleichkam. Sie ſtellte den Nichtengländern erſchwerende Zollbedingungen, ſie verweigerte ihnen nach Belieben die Verlängerung der abgelaufenen Pachtverträge. Sie erhob die Steuern nicht in Geld, ſondern in Landesprodukten, d. h. ſie machte ihre mit der Erhebung beauftragten Kaufleute zu unumgänglichen Vermittlern bei dem Ankauf der Kopra: der deutſche Kaufmann wurde auf dieſe Art vom unmittelbaren Verkehr mit den Eingeborenen abgeſchnitten.

Größer noch als die Bedrängnis waren die Befürchtungen. Es giebt ein engliſches Geſetz, welches auf allen britiſchen Beſitzungen die

Anwerbung von Arbeitern nach nichtbritischen Ländern verbietet. Auf den Fidji-Inseln war dieses Gesetz nicht von weitgehender Wirksamkeit, weil für die eingeborenen Arbeitskräfte an dem Heimatsorte selbst genügende Verwendung war. Aber diese Annexion brauchte nur wenige Fortschritte zu machen, um den Deutschen den gesamten Arbeitermarkt und mit diesem zugleich auch den Plantagenbau und den Koprahandel zu entwinden.

Demgegenüber nahm die deutsche Regierung denselben Standpunkt wie auf den Samoa-Inseln wahr: sie suchte die kleinen Eilande von allen europäischen Mächten gleich unabhängig zu erhalten. Und hierin war zunächst trotz der Streitigkeiten auf den Fidji-Inseln ein Zusammengehen mit England möglich. Spanien erhob aus den Zeiten seiner Weltmonarchie Ansprüche auf die Karolinen und benachbarte Inseln. Durch das Madrider Protokoll von 1877 wurde festgestellt, daß diese Ansprüche unausgeübt geblieben seien.

Als zwei Jahre darauf (1879) wiederum die „Ariadne" in den Gewässern der Südsee erschien, da benutzte der Kommandant die Gelegenheit, die Elice-, Gilberts- (Kingsmill-), Marshall-Inseln anzulaufen und mit den Häuptlingen Verträge abzuschließen oder vorzubereiten. Durch neue Gesetze sollten die Deutschen hier nur dann gebunden werden, wenn sie vom Konsulat in Apia genehmigt würden. Auf der York-Insel kaufte der Kommandant zwei Häfen für das Reich an.

Die Beklommenheit, welche trotzdem in den beteiligten Kreisen herrschte, spricht sich in einem gleichzeitigen Konsulatsberichte aus. Im Hinblick auf die Gefahr einer englischen Annexion sagt der Bericht: „Die Kaiserliche Regierung wird sich nicht der Thatsache verschließen, daß ein Kaufmann in diesen Beziehungen immerhin auf den Punkt gebracht werden kann, wo die Lebensbedingung ihn zwingt, Zugeständnisse zu machen bezw. sich Verhältnissen anzubequemen oder gar solche herbeiführen zu helfen, die seinem patriotischen Gefühle höchst widerwärtig sind. Es kann ja gewiß nicht geleugnet werden, daß die Hauptträger des deutschen Handels in diesen Gegenden eben den deutschen

Charakter schon zu den Zeiten, wo ein Deutschland als Staat noch nicht existierte, immer strenge gewahrt und sogar Opfer dafür gebracht haben; und anderseits unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß z. B. die englischen Autoritäten in diesen Gegenden eben diesen Hauptträgern der deutschen Interessen große Zugeständnisse machen würden, wenn sie denselben ihren deutschen Charakter nehmen und damit einen großen Stein des Anstoßes für die eigenen Nationalen entfernen könnten."

Trotzdem beharrte die Reichsregierung auf ihrem Standpunkte. Selbst den Ankauf der Häfen auf der York-Insel genehmigte sie nur mit dem Bemerken, daß derlei Festsetzungen in Zukunft vermieden werden sollten. Die Thatsache, daß die deutschen Interessen jetzt weiter reichten, wurde allerdings anerkannt. In Jaluit auf den Marshallsinseln wurde ein zweites Konsulat errichtet und diesem gleichzeitig der Bezirk der Karolinen, der York-Insel, Neu-Irlands und Neu-Britanniens zuerteilt; der Beamte in Apia erhielt Rang und Stellung eines Generalkonsuls für den Hauptteil der Südsee. Allein als Gegenstand seiner Wirksamkeit dachte man sich nach wie vor die Erhaltung der Gleichberechtigung.

Da zeigte ein Ereignis des folgenden Jahres, daß die Beklemmung der deutschen Handelsherren nicht grundlos gewesen war. Im Jahre 1880 gelang es England, die Insel Rotumah und mit ihr den dortigen Handel zu annektieren. Die australischen Kolonieen verlangten fortgesetzte Annexionen in den Inseln; in offiziellen englischen Aktenstücken plauderte man ihre Gründe sogar aus: „they know, how generally commerce has followed the flag."

Deutschland mußte seinen Einfluß unter den Insulanern dazu benutzen, um sich in aller Form Rechtens gegen fremde Protektorate zu schützen; darin aber lag die Verpflichtung den Insulanern gegenüber, den Schutz, den man ihnen anderswo zu suchen verwehrte, auf ihr Bitten auch selbst zu übernehmen; und gleichzeitig führte es den deutschen Unterthanen gegenüber zu der Verbindlichkeit, wo sich den Annexionsgelüsten nicht begegnen ließ, ihnen zuvorzukommen.

Diese Verpflichtungen haben im Laufe des Jahres 1884 dazu geführt, fernab von Samoa, am entgegengesetzten Ende der großen Inselwelt Neu-Britannien, Neu-Irland und den benachbarten Teil von Neu-Guinea unter den Schutz des deutschen Reiches zu stellen und zum Zeichen dessen die schwarz-weiß-rote Flagge aufzuhissen.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erstes Buch. Vielheit.

Die germanischen Völkerschaften S. 9. — Germanische Völker und römisches Reich S. 14. — Die karolingische Weltmonarchie S. 15. — Nationaler Rückschlag in doppelter Gestalt: seitens der alten Stammesnationalitäten (Herzogtümer) S. 19 — und seitens einer neuen Volksnationalität (deutsches Königtum) S. 22. — Die Herzogtümer werden vom Königtum zertrümmert, aber beerbt von den niederen Gewalten: Ursprung der deutschen Vielheit S. 34. —

Die Landesstaaten 28

Entstehung der Landeshoheit S. 39. — Fortbildung: Goldene Bulle, Reformation, Westfälischer Friede S. 44. —

Die Reichsgewalt 38

Bestimmende Teilnahme der Landesherren (in Rechtspflege, Finanzen, Kriegswesen, auswärtigen, kirchlichen Angelegenheiten) S. 46. — Hinsiechen des Reichskörpers S. 54. — Ursachen der Unthätigkeit S. 56. — Der Reichsapparat in den Händen des Auslandes S. 59. — Der Regensburger Reichstag ein europäischer Kongreß S. 61. — Ergebnis: Nationalität, aber kein Staat S. 64. —

Zweites Buch. Einheitstraum.

Der Traum 67

Die Kaisersage S. 67. — Die Gebildeten S. 75. — Die Juristen S. 76. — Lehre von der „Monstrosität" aller Reichsverfassung (Pufendorf) S. 77. — Die Bildung des 18. Jahrhunderts nicht politisch, sondern kosmopolitisch; Stellung des Weltbürgertums zum Vaterlande S. 80, — gezeigt an Goethe, Schiller, Lessing S. 83. — Keine politische Satire S. 88. — Anfänge patriotischen Empfindens S. 90. — Erwachendes Interesse für Staat und Volk S. 91. — Matthias Claudius, Justus Möser S. 93. — Der Umschwung bezeichnet durch Fichtes „Reden an die deutsche Nation" S. 95. — Begeisterung der Freiheitskriege S. 99. — Die neue Form der Barbarossasage S. 100. — Kein politischer Erfolg

Seite

S. 101. — Ursachen der Erfolglosigkeit S. 101. — Der Einheitsdrang nach seiner Entwickelung und seinem politischen Wert S. 102. — Die einigenden Momente in der deutschen Geschichte stets international (Christentum, Kaisertum, Römisches Recht) S. 102. — Klerus, Adel, Bürgertum als internationale Stände S. 104. — Römerzüge, Reformation, Freiheitskriege als internationale Ziele S. 108. — Vergleich mit Spanien, Frankreich, England S. 110. — Die drei Schwächen des Einheitsdranges: kein Verlangen nach bestimmten Grenzen, nach bestimmter Staatsform, nach bestimmter Führung S. 113. —

Das Erwachen 118

Die Alternative „Bund oder Einheitsstaat" S. 119. — Ahnen eines Mittelweges S. 120. — Wissenschaftliche Führung S. 122. — Der „Bundesstaat" S. 123. — Der Durchbruch des Bundesstaatsgedankens gezeigt an dem geistigen Entwickelungsgange Friedrichs von Gagern S. 124. — Pfizer, Welcker S. 142. — Aufschwung der deutschen Geschichtsschreibung S. 144. — Erziehung des Volks für den Bundesstaatsgedanken S. 145. — Erleichterter Verkehr (Eisenbahnen) S. 145. — Gelehrtenversammlungen und Burschentage S. 147. — Rückerts „hohle Weide" S. 148. — Forderung eines deutschen Bundesstaats (1848) S. 149; — wiederum erfolglos S. 149.

Drittes Buch. Einheit.

Die preußische Staatseinheit 154

Drei Epochen S. 154. — Drei Elemente der Staatseinheit S. 159. — Einheit des Staatsgebiets: im Fürstentum (Königtum) S. 159, — im Generaldirektorium (Staatsministerium) S. 160, — in der Gesetzgebung S. 163. — Einheit des Unterthanenverbandes: die feudale Zwischenstufe; Adel und Magistrate S. 164. — Dreifaches Vorgehen gegen dieselbe S. 166 — durch Verdrängung S. 166, — durch Hineinbohrung (allgemeine Wehrpflicht) S. 167, — durch einen Druck vermittelst der Staatsaufsicht S. 173. — Beseitigung der Zwischenstufe S. 176. — Gleichheit aller Unterthanen S. 177. — Der Einheitsstaat S. 181. — Einheit des Staatsinhalts S. 182; — namentlich im Verkehrswesen S. 182. —

Zur Ergänzung dieses Bildes bedarf es eines „Längsschnitts" derselben Entwickelung S. 183. — Als Beispiel wird gewählt: Die Eingliederung der Städte in den Staat S. 184. — Umwandlung der fürstlichen Verwaltung zum Zwecke der Auf-

Seite

sichtführung S. 185. — Fürstliche Rechte S. 185. — Staatliche Organe S. 186. — Der Kommandant S. 187. — Das Kriegskommissariat S. 189. — Der reisende Steuerrat S. 191. — Die neuen Behörden S. 193. — Gleichzeitig Umwandlung der Stadtverwaltung S. 193. — Das Objekt der Stadtverwaltung keiner Aufsicht zugänglich S. 194. — Die Zwillingsstädte S. 194. — Die Eximierten S. 196. — Unklarheit der Abgrenzung S. 197. — Ziele der fürstlichen Politik (Berlin-Köln) S. 199. — Das Subjekt der Stadtverwaltung, der patrizische Magistrat, entzieht sich ebenfalls der Aufsichtführung S. 201. — Städtische Mißbräuche S. 205. — Der Stadtkörper krankt an den entgegengesetzten Übeln S. 208. — Heilung derselben S. 209. — Der neue Magistrat S. 210. — Die Stadtverordneten S. 214. — Öffentlichkeit der Stadtverwaltung S. 215. — Einheitlicher Charakter der Reform S. 217. — Einheitliche Städteordnung S. 221. — Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt S. 222. — Übergangszeit und Abschluß S. 226. — — — Die Staatseinheit in ihren Leistungen für die Städte, namentlich für den städtischen Handel S. 227. — Jede Handelsgemeinde ursprünglich in sich geschlossen S. 230. — Stadt und Land S. 234. — Die Stadt und der neue Welthandel S. 237. — Die Großstaaten als Handelsmächte S. 238. — Die verschiedenen Stadien, gezeigt an dem Beispiel des Oberhandels S. 240. — Stadt, Territorium, Staat als drei Stufen derselben Entwickelung S. 248. — Die Staatseinheit im Handelsleben S. 249. —

Preußen und Deutschland 253

Preußens Interessen selbständig, aber mit den deutschen identisch, mehr als die irgend einer anderen Macht S. 253. — Beispiel: Verhältnis zu den Hansestädten S. 253. — Bedeutung der Kleinstaaten für die deutsche Kultur und Grenze dieser Bedeutung S. 255. — Deutschland und Österreich S. 258. — Preußens deutsche Politik S. 262. — Fürstenbund (1785) S. 265. — Norddeutsches Kaiserprojekt (1805) S. 265. — Der Zollverein (1818, 1834) S. 265. — Nationale Bedeutung des Zollvereins S. 276. — Die Einheitsbestrebungen und der preußische Staat, voneinander nicht berührt S. 277. — Die Paulskirche (1848) S. 280. — Mangelnder Zusammenhang mit dem Staate in Ursprung, Beratung und Parteigruppierung der Versammlung S. 280. — Großdeutsche und Kleindeutsche S. 283. — Kaisertum und Wahl Friedrich Wilhelms IV. S. 284. — Stimmung in Preußen S. 284. — Der „Kladderadatsch" S. 285. — Preußisches Parlament S. 286. —

Seite

Preußische Beamten und Offiziere S. 287. — Ablehnung der Kaiserkrone S. 288. — Unbestimmtheit in Grenzen und Führung des geplanten Bundesstaats S. 289. — Wissenschaftliche Fortbildung (G. Waitz) S. 290. — Das kleindeutsche Programm S. 290. — Der Nationalverein (1860) S. 291. — Der „Zwingherr zur Deutschheit" (1866) S. 294. —

Die deutsche Reichseinheit 296

Die Wurzeln der neuen Reichseinheit gehen bis auf die Ausläufer der alten zurück S. 296. Einheit des Reichsgebiets S. 297. — Verminderung der Staatssplitter S. 298. — Feste Grenzen gegen das Ausland (Die „Wacht am Rhein") S. 300. — Gebietseinheit in der Organisation: Kaiser, Bundesrat, Reichstag (Wilhelm I. und der Kronprinz) S. 305, — in der Gesetzgebung S. 316. — Einheit des Reichs-Unterthanenverbandes S. 317, — auch hier in dreifacher Art S. 318, — aber mit bundesstaatlicher Schranke S. 319. — Einheit des Staatsinhalts im Reich S. 320. — Reichsfinanzen S. 320. — Reichsjustiz S. 321. — Reichspost S. 322. — Fernsprechnetz S. 327. — Eisenbahnen und Wasserstraßen S. 331. — Reichsmünze, Reichspapiergeld, Reichsmetermaß S. 332. — Innere Verwaltung, Armenpflege, Sozialpolitik S. 335. — Kirchliches S. 337. — Reichsheer und Reichsmarine S. 338. — Reichsgesandte und Reichskonsuln, Reichsschutz nach außen S. 338. — Der deutsche Kaufmann im Auslande S. 339. — Die deutsche Kolonialpolitik S. 340. —

Schluß.

Der nationale Staat als allgemein-europäische Erscheinung S. 343, — hat den Menschheitsgedanken nicht vernachlässigt S. 344. — Weltpost S. 345. — Weltmaß S. 346. — Stellung des deutschen Schriftstellers in der Weltlitteratur S. 347. — Grenzsperren und trotzdem gemeinsames Vorgehen der Kulturwelt gegen Seuchen S. 348. — Lange Friedenszeit seit 1870 S. 349. — Schiedssprüche und Weltbehörden als Völkergewohnheit S. 349. — Die Friedensgüter und der nationale Staat S. 353. —

Anmerkungen.

Allgemeine Litteraturangaben S. 359. — Anmerkungen zum ersten Buch S. 369, — zum zweiten Buch S. 372, — zum dritten Buch S. 379. —

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE JAN 1 H

BILLED

APR 3 1974

YY BY 326